

**Direktorium  
der  
Claretiner**

Rom 1999

Übersetzung der spanischen Originalausgabe  
Gesamtherstellung im Claretinerkolleg Weißenhorn  
© Deutsche Provinz der Claretiner

Weißenhorn 1999

## **Zum Geleit**

Mit wahrer Genugtuung stelle ich allen Mitgliedern der Kongregation diese Neuausgabe des Direktoriums vor, die ohne Zweifel mithelfen wird, dass wir im claretinischen missionarischen Leben wachsen.

Beim letzten Generalkapitel, das 1997 stattfand, wurde das Direktorium untersucht und revidiert. Die Kapitelsversammlung beschloss außerdem, dass einige Punkte, die diskutiert worden waren, nicht nur im Protokoll verbleiben, sondern auch in das Direktorium aufgenommen werden sollten, und manche Kapitelsteilnehmer baten um Verdeutlichungen oder Klärungen zu einigen Themen, die im Direktorium vorkamen.

Nach dem Ende des Kapitels begann ein langer und mühevoller Prozess der Revision des Textes. Die Generalleitung ernannte eine Kommission von Fachleuten und eine kleine Kommission aus Mitgliedern des Generalrats, befragte die Kapitelsteilnehmer von 1997 und die höheren Oberen der Kongregation und befasste sich in verschiedenen Ratssitzungen damit.

Später beriet man beim Treffen der höheren Oberen, das im Oktober 1998 in Bangalore stattfand, über Themen, die einer besonderen Klärung und Übereinstimmung bedurften. Einige wurden auch in diese Neuausgabe des Direktoriums aufgenommen.

Von folgenden Kriterien ließ man sich bei der Erarbeitung des vorliegenden Direktoriums leiten:

- 1) kein völlig neues Direktorium machen, weder hinsichtlich der inneren Anordnung noch hinsichtlich der Textfassung, so dass man die Ausgabe von 1987 soweit irgend möglich belassen hat;
- 2) die Gelegenheit nützen, um die Beschlüsse und Weisungen der letzten Generalkapitel und des Allgemeinen Ausbildungsplans einzuarbeiten;
- 3) die Fassung von 1987 überall verbessern, wo es notwendig ist.

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Beibehaltung der Abschnittsnummern des vorigen Direktoriums hat man sich dafür entschieden, die Abschnitte neu zu nummerieren. Deshalb wird am Ende eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen den Nummern des vorigen und des jetzigen Direktoriums geboten.

Niemandem ist die Bedeutung verborgen, die das Direktorium im Leben der Kongregation hat. Sehr häufig greift man darauf zurück, um in Angelegenheiten der Leitung, der Ausbildung und der Verwaltung Rat einzuholen, und wir sind uns alle bewusst, von wie weitreichender Bedeutung seine Einhaltung ist. Doch es gibt auch sehr viele Weisungen und Anordnungen bezüglich des geistlichen, gemeinschaftlichen und apostolischen Lebens der Kongregation, die man nicht vergessen darf. Es ist deshalb nicht nur ein rechtliches Handbuch.

Das vorliegende Direktorium unserer Kongregation der Missionare, Söhne des unbefleckten Herzens Mariens, das das bisher gültige Direktorium von 1987 ersetzt, tritt am 16. Juli 1999 in Kraft.

Die Tatsache, dass die Veröffentlichung dieser Neuausgabe des Direktoriums im Jahre 1999, in dem wir den Schritt ins dritte Jahrtausend tun, mit der Feier des 150. Jahrestags der Gründung der Kongregation zusammenfällt, ist eine weitere Einladung an uns, die empfangene Gabe anzuerkennen und

uns zu engagieren, damit sie Frucht bringt und alle Geschöpfe Gott erkennen, ihn lieben und ihm dienen (vgl. Autobiographie, 233).

Möge das Herz Mariens, der Mutter und Gründerin der Kongregation, uns helfen, in der Nachfolge Jesu und in der Verkündigung des Evangeliums im Stil von Claret treu zu sein.

Rom, am 19. März 1999,  
am Fest des heiligen Josefs, eines Patrons der Kongregation

Aquilino Bocos Merino CMF  
Generaloberer

## **Dekret zur Inkraftsetzung**

Die Konstitutionen einer Ordensgemeinschaft müssen „die Grundnormen über die Leitung des Instituts und über die Lebensordnung der Mitglieder, über Eingliederung und Ausbildung der Mitglieder sowie über den spezifischen Gegenstand der heiligen Bindungen“ enthalten (Canon 587, §1). Doch in ihnen dürfen „die Normen nicht unnötig vermehrt werden.“ Weitere Normen, die von der zuständigen Obrigkeit erlassen werden, sind in anderen Rechtsbüchern zusammenzustellen, die überprüft und angepasst werden können, wie es notwendig ist (vgl. Canon 587, §§ 3-4). Deshalb besitzt die Kongregation seit 1925 eine sorgfältig und gewissenhaft ausgearbeitete eigene Gesetzgebung.

Unser Direktorium ist die Gesamtheit der Kriterien und Normen mit allgemeinem Charakter für die ganze Kongregation, die die Konstitutionen ergänzen.

Das 22. Generalkapitel, das im September 1997 stattfand, untersuchte und revidierte das Direktorium von 1987; es ver-

fügte, dass einige seiner Beschlüsse in das Direktorium aufgenommen werden, und dass andere, die darin vorkommen, abgeändert werden.

Angesichts dieses Auftrags des Kapitels und in Anbetracht der Tatsache, dass weitere Verfügungen der letzten Generalkapitel nicht zusammengestellt worden waren, beschloss die Generalleitung, Kommissionen zu ernennen, die zur Revision und Aktualisierung des Textes schreiten sollten. Nach der Arbeit dieser Kommissionen und der Befragung der höheren Oberen der Kongregation und der Kapitelsteilnehmer sowie mehrerer Fachleute, schritt man zur Untersuchung der neuen Fassung des Direktoriums.

Schließlich befasste sich der Generalrat in der Sitzung vom 18. Dezember 1998 damit und erteilte die endgültige Approbation.

Mit dem vorliegenden Dekret ist nach Maßgabe unserer Gesetzgebung das Direktorium der Kongregation der Missionare, Söhne des unbefleckten Herzens Mariens, verkündet und tritt am 16. Juli 1999 in Kraft, da es zu diesem Zeitpunkt allen Mitgliedern der Kongregation zur Verfügung stehen wird.

Gegeben zu Rom am 25. Dezember 1998  
am Hochfest der Geburt des Herrn

Aquilino Bocos Merino CMF  
Generaloberer

José-Félix Valderrábano Ordeig CMF  
Generalsekretär

## Methodische Hinweise

1. Die Nummerierung stimmt nicht mit der des vorigen Direktoriums überein. Deshalb wird am Ende des Textes eine Tabelle mit den Entsprechungen geboten.
2. Die Konstitutionen werden mit „Konstitutionen“, gefolgt von der Nummer, auf die Bezug genommen wird, zitiert.
3. Wenn auf eine andere Nummer des Direktoriums verwiesen wird, steht diese in Klammern (Nr. xy). Doch wenn es zusammen mit dem Codex des kanonischen Rechts oder den Konstitutionen zitiert wird, wird „Direktorium“, gefolgt von der betreffenden Nummer, angegeben.
4. Die Abkürzung „vgl.“ erscheint in den Fußnoten, wenn der Text, auf den angespielt wird, nicht wörtlich zitiert ist. Diese Abkürzung wird nicht verwendet, wenn der Text ein wörtliches Zitat ist, auch wenn es nicht in Anführungszeichen oder in Kursivschrift steht.

# Einleitungskapitel

## Artikel 1: Allgemeine Normen

### § 1: Allgemeines über das Recht in der Kongregation

1. Die Kongregation richtet sich nach dem Recht der Gesamtkirche und nach ihrem Eigenrecht. Das Eigenrecht besteht aus den Reskripten und anderen Verwaltungsakten des Apostolischen Stuhls für die Kongregation, den Konstitutionen, dem Direktorium und den allgemeinen Dekreten, die von der rechtmäßigen internen Obrigkeit ausgehen.
2. Die Oberen sollen sich dafür einsetzen, und alle sollen es begünstigen, dass alle mit unserer Gesetzgebung und den Verpflichtungen, die sich daraus ableiten, tief vertraut werden. So sollen sie durch öffentliche und private Beschäftigung mit ihr dahin kommen, die evangeliumsgemäßen Werte zu entdecken, die sie enthält.<sup>1</sup>
3. Vor den wichtigeren Akten der Leitung wie Abhaltung von Kapiteln, Wahlen und Ernennungen zu Ämtern usw. sind die entsprechenden Vorschriften des Rechts der Gesamtkirche und unseres Eigenrechts zu lesen.

### § 2: Die Konstitutionen

4. Die Konstitutionen bringen das Wirken des Heiligen Geistes zum Ausdruck, der in der Kirche einige ruft, in vollkommener Weise der Lebensweise Christi, wie sie im Evangelium vorliegt, zu folgen und sie nachzuahmen, und zwar in der Form, wie sie unser P. Stifter lebte und vorlegte. Ihre Bestätigung von seiten der Kirche bescheinigt die Kirchlichkeit unserer Kongregation.<sup>2</sup>  
In ihnen werden das Wesen und die wichtigeren und bleibenden Merkmale und Erfordernisse unserer Sendung in der Kirche dargestellt. Außerdem werden unser Lebensstil<sup>3</sup> und die Art der Leitung, die einer missionarischen Kongregation eigen ist, bestimmt.

Die Konstitutionen sollen zentraler Dreh- und Angelpunkt des Anstoßes zu unserer Erneuerung sein.<sup>4</sup>

5. Der lateinische Text ist als einziger als rechtsverbindlich anerkannt. Die Übersetzungen in die Landessprachen müssen vom Generaloberen mit seinem Rat geprüft und für sinngetreu erklärt werden.
6. Im Fall einer schwerwiegenden Notwendigkeit kann der Generalobere mit Zustimmung seiner Konsultoren den Apostolischen Stuhl um die Aussetzung von einzelnen Nummern der Konstitutionen bis zum nächsten Generalkapitel bitten (Nr. [495 a](#)).
7. Im Fall einer schwerwiegenden Notwendigkeit kann der Generalobere mit Zustimmung seines Rates die ganze Kongregation für die Zeit bis zur Abhaltung des unmittelbar folgenden Generalkapitels von einzelnen Vorschriften der Konstitutionen *dispensieren* (Nr. [495 a](#)), unbeschadet dessen, was in [Nr. 11](#) verfügt ist.
8. Es ist Recht des Generalkapitels, den Sinn der Konstitutionen zu klären. In einem dringenden Fall und bei einer schwerwiegenden Notwendigkeit kann der Generalobere mit Zustimmung seines Rates eine vorläufige Auslegung geben, die bis zur Abhaltung des unmittelbar folgenden Generalkapitels rechtskräftig ist (vgl. *Konstitutionen*, 155,4 und 157; *Direktorium*, [495 b](#)).
9. Keine Weisung und kein Brauch dürfen gegen die Konstitutionen Vorrang haben, und die Oberen dürfen ihre Zustimmung nicht dazu geben, dass sich eine Sitte bildet, die im Widerspruch zu ihnen steht.
10. Die Oberen der Kongregation können nach Anhörung der betreffenden Räte und wenn ein berechtigter und angemessener Grund vorliegt, ihre Untergebenen von jeglichen Disziplinarvorschriften der Konstitutionen

dispensieren, soweit es ihnen nicht ausdrücklich verboten ist (Nr. 457 s, 495 b).

11. Ausdrücklich untersagt wird die Dispens von den Nummern der Konstitutionen:
  - a) die eine bloße Wiederholung oder Anwendung des Rechts der Gesamtkirche sind, es sei denn nach der in Canon 87 § 2 und Canon 14 gegebenen Norm;
  - b) die wesentliche Punkte des Ordenslebens berühren (Canon 86) und die die Eingliederung in die Kongregation und die Ausbildung regeln (Canon 587 § 1);
  - c) die direkt zur Leitung gehören (Canon 587 § 1) wie diejenigen, in denen die Ämter der höheren Oberen und der Hausoberen geregelt werden, in denen die Zahl und die Ernennung der Konsultoren und Amtsträger bestimmt wird, in denen die Kapitel, Räte, Fristen oder Amtszeiten der Leitungsorgane vorgeschrieben werden und in denen die Vorgehensweise der Räte festgelegt wird.<sup>5</sup>

### **§ 3: Das Direktorium**

12. Das Direktorium ist die Gesamtheit der Richtlinien allgemeiner Art für die ganze Kongregation, die, systematisch geordnet, die Ergänzung der Konstitutionen bilden. Es ist ein wichtiges Mittel, um unser Leben in der Einheit zu festigen und der Spiritualität und dem missionarischen Wirken der Kongregation dynamische Kraft zu geben.
13. Die Normen des Direktoriums sind von unbestimmter Dauer. Deshalb bleiben sie in Kraft, solange sie nicht durch aufhebende oder außer Kraft setzende Normen der zuständigen Autorität ausdrücklich widerrufen werden.

14. Die rechtsverbindliche Auslegung des Direktoriums steht dem Generalkapitel zu und außerhalb des Kapitels dem Generaloberen nach Anhörung seines Rates.
15. Abgesehen von dem, was ausdrücklich untersagt ist, und stets unbeschadet der Normen von Nummer 11
  - a) dürfen die Oberen der Kongregation mit der Zustimmung ihres Rates (Nr. 457 s), wenn ein gerechter und angemessener Grund vorliegt, ihre Untergebenen als einzelne von jeglicher Norm des Direktoriums dispensieren.
  - b) Nur der Generalobere darf mit Zustimmung seines Rates die ganze Kongregation oder eine Provinz oder Delegation von den Normen des Direktoriums dispensieren (Nr. 495 b).

#### **§ 4: Kapitelsdokumente**

16. Die Kapitelsdokumente enthalten über die Normen im eigentlichen Sinne hinaus, die in unsere Gesetzgebung eingehen, Bewertungen und Leitlinien über Wesen und Aufgabe der Kongregation. Deshalb sollen sie sehr geschätzt werden. Man soll versuchen, sie als autorisiertes Gedankengut der ganzen Kongregation und als bester Kommentar zu den Konstitutionen kennen zu lernen und sich anzueignen.

#### **§ 5: Dekrete, Satzungen und Rundschreiben**

17. Allgemeine Dekrete sind Normen allgemeiner Art, die der Generalobere mit entscheidendem Stimmrecht des Rates für die ganze Kongregation oder eine Kategorie von Mitgliedern erlässt (Nr. 496 c).  
Sie müssen der ganzen Kongregation in der Form, die der Generalobere für angebracht hält, mitgeteilt werden. Sie sind in *Annales*, das offizielle Organ der Kongregation, aufzunehmen. Sie verfallen, wenn der Generalobere, der sie erlassen hat, aus dem Amt scheidet,

es sei denn, der neue Generalobere bestätigt sie implizit oder ausdrücklich.

18. Die Provinzoberen können ihre Untergebenen von den allgemeinen Dekreten dispensieren, wenn die Dispens dringend und eine Eingabe beim Generaloberen nicht leicht ist. Die Hausoberen können es nur im Einzelfall tun, wenn sie beim Provinzial nicht darum eingeben können.
19. Satzungen sind die Normen, durch die die zuständige Autorität die Zielsetzung, Verfassung, Leitung und Vorgehensweise jener Institutionen, Kollegien, Rechtspersonen, Vereinigungen sowie die unterschiedlichen Bereiche oder Teilgebiete, in denen das Leben und das missionarische Wirken der Kongregation, ihrer Gemeinschaften und einzelnen Mitglieder zum Ausdruck kommen muss, festsetzt und organisch regelt (Canon 94 § 1). Die Stiftungen oder Körperschaften richten sich nach Satzungen, für deren Bestätigung dieselbe Autorität zuständig ist, die sie schafft oder errichtet.
20. Die höheren Oberen fördern das Leben der Kongregation auch durch Rundschreiben und weisen ihm damit die Richtung. In ihnen entfalten sie lehrhafte Themen über unser Charisma und unseren missionarischen Auftrag oder legen organische Initiativen zu seinem Wachstum und seiner Entfaltung vor oder berufen ein, erklären, setzen fest oder teilen amtlich mit, was entsprechend dem Bereich ihrer Autorität und Zuständigkeit zu tun oder zu wissen ist.

## **Artikel 2: Über die Grundregel**

21. Die Kongregation ist sich bewußt geblieben, daß sie in der Kirche als eine Gemeinschaft entstanden ist, die unter Einwirkung des Heiligen Geistes durch die Ver-

mittlung des heiligen Antonius Maria Claret zusammengerufen und Gott geweiht wurde. Als Erbin seines missionarischen Geistes fühlt sie sich verantwortlich, seine missionarischen Initiativen zu aktualisieren und jene voranzutreiben, die er persönlich nicht verwirklichen konnte.<sup>6</sup>

Unser Gründer hat uns dahin geführt, daß wir Christus in einer charakteristischen Weise als den verstehen und erleben, der vom Vater gesalbt und gesandt ist und dessen Weihe und Sendung sich in der Kirche fortsetzt. So wirkt Claret als Vater auf unsere missionarische Familie ein.<sup>7</sup>

Das Leben aus unserem Charisma bezieht auch die geistlichen Reichtümer und die kulturellen Werte der Völker, unter denen wir leben, mit ein.<sup>8</sup>

22. Die geistliche Erfahrung, die P. Stifter von seiner missionarischen Berufung hatte, war das bestimmende Prinzip seines Daseins und der tiefste Beweggrund, der seinem ganzen Leben und apostolischen Wirken die Richtung gab. Diese Erfahrung wird für uns zu einer Quelle, die uns inspiriert. Sie spornt uns zu der Antwort an, die wir heute auf unsere Berufung in der Kirche und in der Welt geben müssen.<sup>9</sup> Deshalb müssen wir diese Erfahrung in unser Leben einbeziehen, sie bewahren, vertiefen und ständig entwickeln. Das muss in Übereinstimmung mit dem ewig wachsenden Leib Christi geschehen.<sup>10</sup>

Die Oberen der Kongregation haben die schwerwiegende Verpflichtung, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Treue zum claretinischen Charisma zu fördern, um die angemessene Erneuerung voranzutreiben, wie sie von der jeweiligen Zeit gefordert wird.<sup>11</sup>

Die Generalleitung und die Provinzleitungen haben die Aufgabe, die sachgemäßen Aktionen zu planen,<sup>12</sup> um Anstöße zu einem tieferen und stets erneuerten Leben aus unserem Charisma zu geben.<sup>13</sup>

23. Unsere Kongregation von Missionaren, die am 21. November 1860 von Papst Pius IX. das Dekret des Lobes erhielt und vom selben Papst am 22. Dezember 1865 anerkannt wurde, ist eine apostolische religiöse Vereinigung päpstlichen Rechts.
24. Die Kongregation hat zwei offizielle Namen, die in öffentlichen oder privaten Dokumenten jeder Art ohne Unterschied gebraucht werden können (*Konstitutionen*, 1). Der erste Name, der vom Sinn und ursprünglichen Geist genommen ist und den P. Stifter gab, lautet: Congregatio Missionariorum Filiorum Immaculati Cordis Beatae Mariae Virginis.  
Der zweite Name wird aus dem Wort „Missionare“ und einer aus dem Nachnamen „Claret“ unseres Gründers abgeleiteten Beifügung nach den Regeln einer jeden Sprache gebildet. Er muss aber dem lateinischen Ausdruck „Missionarii Claretiani“ entsprechen.
25. Die Mitglieder der Kongregation verwenden die Abkürzung CMF (Cordis Mariae Filius) als Beifügung zum eigenen Namen.
26. Das Wort „Missionar“ bestimmt, wenn man es von der geistlichen Erfahrung des heiligen Antonius Maria Claret her versteht, unsere durch das Charisma vorgegebene Identität. Der Titel „Apostolischer Missionar“, der ihm verliehen wurde, fasst sein Ideal eines Lebens im Stil der Apostel zusammen. Dieses Lebensweise beinhaltet, dass man ein Jünger ist und dem Meister nachfolgt, dass man die evangelischen Räte in Lebensgemeinschaft mit Jesus und mit der Gruppe der Berufe-

nen lebt, dass man ausgesandt wird und der ganzen Welt die Gute Nachricht von Reich Gottes verkündet. Dass wir vom Geist gesalbt sind, die Gute Nachricht zu verkünden, und das wir in Gemeinschaft mit Christus, dem Propheten par excellence, stehen, gibt uns Anteil an seiner prophetischen Aufgabe.<sup>14</sup>

27. Weil wir tatkräftige Mitarbeiter der Bischöfe im Dienst am Wort sind, müssen wir in ihnen zuallererst die persönliche Autorität und die Verantwortung anerkennen, die ihnen als Hirten des Volkes Gottes in seinen Teilkirchen obliegt. Folglich müssen wir ihre Normen und Leitlinien stützen, indem wir kreativ und im prophetischen Sinn in der Gesamtpastoral mitarbeiten.<sup>15</sup>
28. Dieses Merkmal unserer claretinischen Identität müssen wir auch bei unseren Beziehungen zu den Mitgliedern des Weltklerus, zu den Ordensfamilien und den übrigen Trägern der Verkündigung anerkennen und anwenden. Als Teil einer Ortskirche müssen wir alle, jeder entsprechend seiner Berufung, unsere Mitarbeit bei der einen Sendung der Kirche leisten (Nr. 43).
29. Unsere claretinische Berufung findet ihren Ausdruck unterschiedslos in der lateinischen Kirche oder jeder beliebigen anderen Kirche „sui iuris“ (Canon 111-112; *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, 27). Der Ritus ist personenbezogen. Wir sollen alle begeistert aus unseren eigenen kirchlichen Überlieferungen leben in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche und dabei stets bereit sein, an der universalen Sendung der Kongregation teilzunehmen. In Anbetracht der gegenwärtigen Lage unserer Kongregation ersuchen die Kandidaten aus einem anderen Ritus als dem lateinischen vor der Weihe zum Diakon um das Privileg, in beiden Riten Gottesdienst feiern zu dürfen.

30. Zusammen mit den „Schwestern von der unbefleckten Maria, Claretiner-Missionarinnen“, der „Filiatio Cordimariana“ und den Gruppen der „Laien-Claretiner“ bilden wir die claretinische Familie im engeren Sinn. Wir haben alle den heiligen Antonius Maria Claret als Vater und führen alle die Sendung fort, zu der ihn der Geist in der Kirche erweckte. Wir sind alle claretinisch, aber jede Institution ist es auf ihre eigene Weise.<sup>16</sup> Auch andere Vereinigungen oder Gruppen können aufgrund ihrer Verbindung mit dem Stifter oder der Kongregation und aufgrund ihrer Übereinstimmung mit dem missionarischen Geist Clarets zur großen claretinischen Familie gehören.
31. Die Brüderlichkeit in der claretinischen Familie kommt zum Ausdruck und wächst in den persönlichen Beziehungen, in der Gemeinschaft der verschiedenen Vereinigungen untereinander, im Beitrag zur Entfaltung der übrigen Zweige der Familie und in der gegenseitigen Mitarbeit bei Werken, Projekten und Aktionen zur Verkündigung der Frohen Botschaft.<sup>17</sup>
32. Die Weihe an das Herz Mariens, die von unserem Gründer als erstes Band des Zusammenhalts unserer Vereinigung vorgelegt wurde, ist auf das Gesamtziel der Kongregation ausgerichtet. Deshalb ist das Bemühen, dieses Ziel durch das unbefleckte Herz Mariens zu erreichen, als charakteristisches Merkmal unseres missionarischen Lebens zu betrachten.<sup>18</sup>
33. Diese Weihe bringt auch die geistliche Erfahrung des Gründers zum Ausdruck, der anerkennt, daß er dank eines besonderen mütterlichen Eingreifens Marias zum Schüler und Apostel Christi herangebildet wurde. Unsere Spiritualität erhält ihre Prägung dadurch, daß wir ihre Söhne sind, da uns durch Maria der Heilige Geist nach dem Bild des Sohnes, des Missionars des Vaters,

gestaltet. Durch die Gesinnung unserer Mutter erhält unser Apostolat in seinen Beweggründen ebenso wie in seiner Organisation das Siegel der Demut, der gütigen Milde und der mütterlichen Liebe.<sup>19</sup>

34. Als Missionare, Söhne des unbefleckten Herzens Mariens, formt sie uns im Schmiedefeuher ihrer Barmherzigkeit und Liebe und macht uns in der Ausübung unseres apostolischen Dienstes zu Werkzeugen ihrer mütterlichen Liebe zu den Menschen.<sup>20</sup> Es gehört zum Charisma der Kongregation, dass wir Söhne des Herzens Mariens sind.
- a) Deshalb müssen wir diese Wirklichkeit durch unser Leben in unsere Berufung integrieren.
  - b) Wir müssen uns um die liturgische Verehrung Marias und um die marianische Volksfrömmigkeit kümmern.
  - c) Im Apostolat müssen wir, wenn wir das Geheimnis Christi vollständig verkünden, auf die Aufgabe hinweisen, die Maria als seine und unsere Mutter darin hat.
  - d) Dazu müssen wir das theologische Wissen durch persönliches Studium oder durch fachbezogene Kurse vertiefen und die marianische Lebensgestaltung des einzelnen und in der Gemeinschaft durch geistliche Tage, Meditationen, Lektüre und Zeichen der Verbundenheit im Gebet intensivieren.
35. Unser Gründer hinterließ uns das geistliche und charismatische Porträt, das seine eigene Erfahrung des missionarischen Lebens beschreibt, in dem kurzen Text, der in der Autobiographie enthalten ist (*Autobiographie*, 495) und den wir unterschiedslos als „Definition“, „Form“ oder „Gedächtnisstütze“ des Missionars bezeichnen. Er übergab ihn der Kongregation, damit ihn jeder Missionar bei sich trage<sup>21</sup> und zum Leitbild seines Lebens mache.

# **Erster Teil**

## **Das missionarische Leben der Kongregation**

## 1. Kapitel

# Unsere missionarische Gemeinschaft

36. Wir Claretiner sind eine Gemeinschaft, die vom Heiligen Geist zur missionarischen Verkündigung des Wortes zusammengerufen ist.<sup>22</sup> Das Leben in Gemeinschaft, das das erste Faktum des missionarischen Lebens ist, muss von allen angemessen geschätzt werden.<sup>23</sup> Unsere Gemeinschaft, die aus Priestern, Diakonen, Brüdern und Studenten besteht (*Konstitutionen*, 7), ist aufgerufen, in einer Einheit zu leben, in der die verschiedenen Charismen in einer schöpferischen Weise integriert sind.<sup>24</sup> Die Einheit ist ein prophetisches Merkmal, das unseren missionarischen Dienst am Wort glaubwürdiger machen wird.<sup>25</sup>
37. Unsere Gemeinschaften müssen so errichtet werden, dass sie die nötige Beweglichkeit haben, um ihre Tätigkeit möglichst gut zu entfalten. Folglich kann eine einzige Gemeinschaft aus verschiedenen Gruppen bestehen, die mehr oder weniger nahe beieinander leben und nicht nur einen gemeinsamen Oberen haben, sondern mit der gesamten Gemeinschaft eine Einheit bilden.<sup>26</sup> In diesem Fall sollen sich die besagten Gruppen mit den übrigen Mitbrüdern der Gemeinschaft, zu der sie gehören, häufig versammeln, besonders um den eucharistischen Tisch, damit sie die claretinische Brüderlichkeit wirklich spüren.<sup>27</sup>
38. Die Gemeinschaftsbezogenheit des claretinischen Charismas gestattet es nicht, dass unsere Mitbrüder gewohnheitsmäßig allein leben. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass es dienstliche oder persönliche Gründe geben kann, die den höheren Oberen nahelegen, für

eine begrenzte Zeit einige Ausnahmen zu genehmigen (Canon 665 § 1). In jedem Fall muss der Ordensmann einer Hausgemeinschaft zugeschrieben sein, die er häufig aufsuchen soll, um mit seinen Mitbrüdern die claretinische Brüderlichkeit lebendig werden zu lassen.<sup>28</sup>

39. Die Hausgemeinschaft darf sich nicht von den übrigen Gemeinschaften abschließen.<sup>29</sup> Als Ausdruck des Gemeinschaftsgeistes muss sich die Hausgemeinschaft bereit zeigen, ein wertvolles Mitglied herzugeben, wenn es nach dem Urteil der Oberen ein höheres Gut erfordert. Das Gleiche ist in bezug auf die Provinzgemeinschaft zu sagen.<sup>30</sup>

40. Der Claretiner-Missionar gelangt in der Gemeinschaft zu seiner vollen Entfaltung durch wirkliches brüderliches Zusammenleben, gemeinsame Leitung und Autorität in der vollkommenen Verwirklichung der Liebe gemäß den evangelischen Räten, vollständige Gütergemeinschaft, gemeinschaftliche Lebensordnung. All das ist hingeordnet auf eine vollkommeneren, zeugniskräftigere und fruchtbarere Ausübung des apostolischen Dienstes.<sup>31</sup>

Damit wir in der Einheit wachsen, setzen die Konstitutionen und anderen Dokumente der Kongregation verschiedene dynamische Methoden fest wie das Teilen des Wortes Gottes, die Rhythmen des Gebets, die Hausversammlung, den Gemeinschaftsplan, die Teamarbeit, den persönlichen Weiterbildungsplan, den Haushaltsplan und andere; die Haus- und Provinzoberen sorgen dafür, dass sie ihre Lebenskraft und Wirksamkeit behalten.<sup>32</sup>

41. Der Geist des Lebens wie in einer Familie zeigt sich am gemeinsamen Tisch. Hier nähren wir uns mit den Speisen, die der himmlische Vater seinen Söhnen verschafft, hören entsprechend dem alten Brauch die geistliche

Lesung und tauschen uns in einem brüderlichen Gespräch miteinander aus.

42. Die Liebe soll zum Opfer führen. Zur Tat werden soll sie in erster Linie in den geistlichen Werken der Barmherzigkeit. Damit führen wir eine Tradition der Kongregation weiter: Gefängnisse, Krankenhäuser und Heime besuchen. Auch durch Almosen und moralische Unterstützung der Notleidenden betätigt sich die Liebe.<sup>33</sup>
43. Das Charisma Clarets, das wir miteinander teilen, ist Quelle der Brüderlichkeit unter uns und zwischen uns und anderen Personen und Gruppen, insbesondere den Mitgliedern der claretinischen Familie.<sup>34</sup> Deshalb muss sich die Liebe besonders im Verhältnis zu den Gemeinschaften anderer Provinzen, zu den Ordensleuten anderer Gemeinschaften, zu den Weltpriestern und zu den apostolisch tätigen Laien kundtun. Das geschieht dadurch, dass wir uns im Gehorsam gegen die Bischöfe und die eigenen Oberen alle entsprechend der Berufung unserer Vereinigung in die Arbeit für das Reich Gottes eingliedern (Nr. 28).<sup>35</sup>
44. Gegenüber unseren Wohltätern sollen wir uns durch unsere Freundschaft und durch geistliche und materielle Hilfe erkenntlich zeigen.
45. In jedem unserer Häuser und in den Kurien der höheren Organismen soll ein Verzeichnis bestehen, in das die Namen der Wohltäter und ihre persönlichen Daten eingetragen werden.
46. Als Antwort auf die Herausforderung des Milieus, in dem man die Frohe Botschaft verkünden will, können neue Arten von „eingegliederten Gemeinschaften“ geschaffen werden.<sup>36</sup>

47. In bezug auf die Lebensweise sollen sich die Missionare den anständigen Sitten der jeweiligen Gegend anpassen als Zeichen der Wirksamkeit und der pastoralen Sorge. Dabei sollen sie darauf bedacht sein, für das Evangelium Zeugnis zu geben.
48. In der Entstehungszeit der Kirche verharrten alle einmütig im Gebet und hatten ihren Besitz gemeinsam, „zusammen mit Maria, der Mutter Jesu“ (Apg 1,14). Wir wissen uns geeint durch das gemeinsame Band, dass wir Söhne des unbefleckten Herzens Mariens sind. Darum soll unter uns wie bei den ersten Christen in der Zuneigung und in der Tat eine intensivere Liebe herrschen, weil schon unser Titel ein größeres Maß an Feinfühligkeit, gütiger Milde und gegenseitigem Dienst verlangt.<sup>37</sup>
49. Abgesehen von der rechtlichen und moralischen Verantwortung soll man die unaussprechliche Güte Jesu Christi nachahmen und denen die Hand reichen, die irgendeinen Fehler begangen haben. Durch sein Tun soll man ihnen zeigen, dass alles verziehen und vergessen ist und dass sie weiterhin lebendige und vollwertige Glieder der Gemeinschaft sind, die ihr Augenmerk nicht so sehr auf die Vergangenheit als auf die Gegenwart und die Zukunft richtet.<sup>38</sup>
50. Wenn eine Provinz eines ihrer Mitglieder zum Studium oder zur Erfüllung eines anderen Auftrags in eine Gemeinschaft außerhalb der Provinz schickt, muss im Voraus im Kontakt mit den betreffenden Oberen alles geklärt werden, was seine wirtschaftliche, gemeinschaftliche und apostolische Lage angeht. Die Gemeinschaften sollen ihn ihrerseits mit vollem Verständnis und brüderlicher Liebe aufnehmen.<sup>39</sup>

51. In der Kongregation besteht keine Altersgrenze, bei der man aus der aktiven missionarischen Tätigkeit ausscheidet. Wenn man das in einem bestimmten Gebiet für die Geistlichen festgesetzte Rentenalter erreicht hat, kann man jedoch den höheren Oberen um Versetzung in den Ruhestand bitten, oder der höhere Obere kann es von sich aus beschließen, wenn er es so für angebracht hält.
52. In besonderer Weise sollen sie die kranken Mitbrüder lieben. Sie sind ja Glieder des leidenden Christus. Sie sollen bestrebt sein, sie gern zu besuchen und ihnen zu helfen, da sie in ihnen Christus sehen. Die Oberen und jene, denen die Betreuung der Kranken anvertraut ist, sollen ihrerseits besorgt sein, dass den kranken Mitbrüdern mit aller Sorgfalt und Liebe alles verschafft wird, was sie brauchen, um wieder gesund zu werden oder die Krankheit in Gelassenheit und christlicher Geduld ertragen zu können.<sup>40</sup>
53. Um der Liebe zu den Kranken wirksamen Vorschub zu leisten, sollen alle Missionare eine Kranken und Arbeitsunfähigkeitsversicherung haben entsprechend den Angaben in [Nr. 583-584](#).<sup>41</sup>
54. Wenn ein Missionar stirbt, wird er am Ort seines Vercheidens begraben, und es wird die Beerdigung gefeiert, wie es in Nr. 19 der Konstitutionen festgelegt ist. Folgende Fürbitten für die Verstorbenen werden Gott dargebracht:
- a) Für die Verstorbenen der Kongregation, und zwar für die Mitglieder mit Profess und auch für die Novizen:
    - 1) Sechzig Messen für jeden Verstorbenen der eigenen Gemeinschaft. Wenn sie von den Mitgliedern der betreffenden Gemeinschaft nicht gefeiert werden können, lässt man sie über die Messkollektur der Provinz oder der Generalleitung lesen.

- 2) Eine Messe am ersten Jahrestag des Todes für jeden Verstorbenen der eigenen Gemeinschaft, wenn möglich in einer Konzelebration der Gemeinschaft.
- 3) In jeder Gemeinschaft vier Messen im Jahr für die Verstorbenen der Kongregation im allgemeinen.
- b) In jeder Gemeinschaft eine Messe im Jahr für die verstorbenen Eltern ihrer Mitglieder.
- c) Wenn Vater oder Mutter eines unserer Mitbrüder sterben, werden in der Gemeinschaft, wo einer ihrer Söhne wohnt, drei Messen für sie gelesen.
- d) Für unsere verstorbenen Wohltäter wird in jeder Gemeinschaft eine Messe im Jahr dargebracht.

## 2. Kapitel

### Das Gelübde der Ehelosigkeit

55. Die gottgeweihte Ehelosigkeit ist ein wirkliches Charisma, das heißt, ein unverdientes Geschenk Gottes (1 Kor 1,7; Mt 9,12). Nicht alle sind berufen, dieses Geschenk zu empfangen, und nicht alle können es begreifen (Mt 19,11). Es setzt deshalb eine Berufung durch Gott voraus.<sup>42</sup>
56. Sie ist ein Geschenk, das wir in zerbrechlichen Gefäßen empfangen haben, und erfordert deshalb den ständigen Beistand der Macht Christi und des Heiligen Geistes, der wunderbar in seiner Kirche wirkt, und sie erfordert auch, dass wir ständig entsprechend handeln.<sup>43</sup>
57. Als wirkliche Tugend hat sie vor allem eine geistliche Grundlage. Deshalb muss sie sich auf einen großen Glauben und auf eine glühende, leidenschaftliche Liebe zu Christus stützen. Man muss sich nach einer bewussten, freien und freudigen Wahl für sie entscheiden,

wohl wissend, was sie an Erwählung durch Gott und an großzügiger Antwort auf seiten dessen, der sie gelobt, beinhaltet.<sup>44</sup>

58. Unsere Ehelosigkeit entzündet den Eifer immer mehr und legt Zeugnis ab von der Liebe zu allen Menschen. Beim apostolischen Wirken darf die Ehelosigkeit, die mit Reife und apostolischer Gelassenheit gepaart sein muss, den Missionar nicht hindern, nach dem Beispiel Jesu Christi (Lk 8,2-3; Mt 27,55; Joh 11,5; Mk 15,40-41), der Apostel (Röm 16,1-16; 1 Kor 9,5) und unseres Gründers alle, Männer wie Frauen, zur Mitarbeit am Aufbau des Reiches Gottes und seiner Kirche heranzuziehen.<sup>45</sup>
59. Die praktische Verwirklichung vollkommener Keuschheit in der Ehelosigkeit soll sorgfältig, vollständig, stark und vertrauensvoll sein, eine Quelle der Freude, die den apostolischen Eifer aufrecht erhält, und sie soll auf einer festen, tiefen Frömmigkeit gründen.<sup>46</sup> Andererseits muss sie mit der übernatürlichen Klugheit gepaart sein, die die wirklichen Gefahren und die eigene Schwachheit erkennt (2 Kor 4,7).<sup>47</sup>
60. Das eigene Gewissen wird dem Ordensmann sagen, was für ihn mit Rücksicht auf seine besondere Situation an Studium, Aktivitäten, Freizeitgestaltung, Lektüre, schauspielerischen Darbietungen, Gebrauch der Massenmedien usw. erlaubt ist. Natürlich muss er dabei im Rahmen der Normen bleiben, die die zuständige Obrigkeit der Kirche oder der Kongregation zu Einzelfragen erlassen hat.<sup>48</sup>
61. Um die Versuchungen gegen die Keuschheit zu besiegen, soll man sich der zweckmäßigen Mittel bedienen: Hilfe eines Mitbruders oder geistlichen Begleiters, Gebet, Arbeit, Wachsamkeit, das Bewusstsein der Gegen-

wart Gottes, die Erinnerung an die letzten Dinge und an das Leiden Jesu Christi, die Anrufung Jesu, der heiligen Jungfrau Maria und der Heiligen; die Beherrschung der Sinne und der Vorstellungskraft, Genügsamkeit und Mäßigkeit; auch eine körperliche Bußübung.<sup>49</sup>

62. Die Missionare sollen auch jene natürlichen Mittel aufgreifen, die die geistige und körperliche Gesundheit fördern.<sup>50</sup> Jeder einzelne muss sich um seine physische und emotionale Gesundheit kümmern und bereit sein, Alarmzeichen zu erkennen, die eine Krise in seinem Leben ankündigen könnten. Bei solchen Gelegenheiten soll er bei seinem Oberen oder bei erfahrenen Ratgebern, auch bei psychologischen Fachkräften, Hilfe suchen. Die Oberen sollen ihrerseits feinfühlig zu Werke gehen, wenn die Anzeichen darauf hindeuten, dass sich ein Mitglied der Gemeinschaft nicht glücklich fühlt, anhaltenden persönlichen Kummer oder eine ernsthafte Störung des seelischen Gleichgewichts erkennen lässt. Vor allem sollen sie mit allen möglichen Mitteln danach streben, ein Gemeinschaftsleben zu schaffen, das von wahrhaft herzlicher Wärme und brüderlicher Zuneigung erfüllt ist. Dadurch soll das Gefühl der Vereinsamung, das eine sehr große Gefahr für die Keuschheit ist, in unseren Häusern auf das Mindestmaß beschränkt werden.<sup>51</sup>

### **3. Kapitel**

## **Das Gelübde der Armut**

63. Der heilige Antonius Maria Claret ist für uns das immer aktuelle und gültige Vorbild für die Art und Weise, wie wir die evangeliumsgemäße Armut leben. Er betrachte-

te die Armut als einen grundlegenden, charakteristischen Bestandteil seiner apostolischen Berufung, und so lebte er sie zum einen, um damit Christus nachzufolgen und die Apostel nachzuahmen, und zum anderen, um damit Zeugnis für den Wert und die Wahrhaftigkeit seines Dienstes zu geben.<sup>52</sup>

Der echt claretinische Sinn der Armut muss uns zu einem genügsamen Lebensstil antreiben. Wir sollen mit den ganz einfachen Leuten und den untersten Schichten verkehren. Unsere apostolischen Unternehmungen dürfen sich nicht von materiellen Interessen leiten lassen. Beim Gebrauch der Güter sollen wir einzig und allein einen besseren Dienst für die Ausbreitung des Evangeliums im Sinn haben.<sup>53</sup>

Unser heiliger Gründer schrieb über das Leben der Kongregation in der Ursprungszeit: „Wir leben in Gemeinschaft ... und führen ein wahrhaft armes und apostolisches Leben.“<sup>54</sup>

64. Die Armut muss für uns ein Mittel sein, um die vollkommene Brüderlichkeit zum Ausdruck zu bringen, die unserer Berufung eigen ist.<sup>55</sup> Die tatsächliche Armut besteht darin, dass wir die Güter der Gemeinschaft übereignen. Sie bezeugt den gemeinsamen Geist, der die Mitglieder der Gemeinschaft verbindet.<sup>56</sup> Deshalb schließt unsere Armut jede Art von persönlichen Ersparnissen und privater Aneignung aus.<sup>57</sup>
65. Die Mitteilung von Gütern soll zwischen den Gemeinschaften und Organismen der Kongregation mit einer Gesinnung, die wirklich dem Ordensleben entspricht, praktiziert werden, damit nicht die einen Not leiden, während andere im Überfluss leben.<sup>58</sup>  
Es ist ratsam, die gesamte Kongregation über die Fälle zu unterrichten, wo sich unsere Mitbrüder in einer besonderen Notlage befinden. Eine solche Notlage kann

manchmal ganze Gebiete oder höhere Organismen betreffen.<sup>59</sup>

Wenn es angebracht ist, kann die Gemeinschaft diese Mitteilung von Gütern auf andere Personen oder Institutionen außerhalb der Kongregation ausdehnen, indem sie ihnen unsere Gebäude oder Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.<sup>60</sup>

Mit größerer Berechtigung muss das in Fällen von öffentlichem Notstand geschehen. Die Gastfreundschaft und die Barmherzigkeit müssen ein Bestandteil unserer gemeinsam getragenen Armut sein.<sup>61</sup>

66. Die Kongregation kann und muss ihr Apostolat ausüben, indem sie die notwendigen wirtschaftlichen Mittel gebraucht. Doch soll sie sich nicht auf wirtschaftliche Unternehmen einlassen, die uns schließlich von den wahren Interessen des Reiches Christi ablenken könnten.<sup>62</sup>

Es wird empfohlen, unsere Werke und Unternehmungen in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen und diejenigen in kluger Weise aufzugeben, die mit den von unserem Gründer ererbten Kriterien der Armut nicht in Einklang stehen.<sup>63</sup>

67. Im Haushaltsplan unserer Gemeinschaften soll großzügig eine angemessene Summe für die Bedürfnisse der Armen (Nr. 588)<sup>64</sup> und zur Unterstützung von Projekten zu ihren Gunsten bestimmt werden.<sup>65</sup>

68. Die Oberen sollen dafür sorgen, dass alle in einer dem Ordensleben gemäßen Weise entsprechend ihren eigenen Bedürfnissen und ohne ungerechtfertigte Unterschiede versorgt sind.

Die Ökonomen und Verwalter sollen ihr Amt nicht in der Gesinnung von Besitzern ausüben, sondern in dem Bewusstsein, dass sie Güter verwalten, die allen gehören. Ihren Mitbrüdern sollen sie voll Liebe dienen. Des-

halb sollen sie aufmerksam darauf achten, was sie brauchen und was ihnen gut tut.<sup>66</sup>

69. Die Arbeit ist nicht nur als eine Forderung zu betrachten, die sich aus der apostolischen Berufung und dem Dienst für die Gemeinschaft ergibt,<sup>67</sup> sondern auch als wesentlicher Teil der apostolischen Armut. Unsere Mitbrüder können eine bezahlte Arbeit annehmen, sei es als einziges Mittel, um dem Evangelium in bestimmten Kreisen die Wege zu ebnen, oder um den apostolischen Dienst dann ohne Bezahlung leisten zu können.<sup>68</sup>
70. Es widerspricht dem gemeinschaftlichen Zeugnis der Armut nicht, für die Gemeinschaft Vergütung für geleistete Arbeit, Stipendien, Pfarrgebühren, Einkünfte aus dem Urheberrecht, Zuschüsse und Almosen anzunehmen. Zu vermeiden ist jedoch alles, was nach Gewinnsucht aussieht.<sup>69</sup> Man soll sich bemühen, einen festen Besitz zu schaffen, der es gestattet, einige Dienste ohne Bezahlung zu leisten.<sup>70</sup>
71. Die einzelnen können ermächtigt werden, persönlich über Geld zu verfügen, wenn angemessene Gründe das nahelegen. Dabei dürfen die Anforderungen der Armut und der Gütergemeinschaft, die in den Konstitutionen einfach und radikal dargelegt sind, nicht beeinträchtigt werden. Folgende Richtlinien sind zu beachten:
- a) Es muss sich um Haushaltspläne handeln, die der Gemeinschaft im Voraus zur Genehmigung vorgelegt und in bestimmten Zeitabständen überprüft werden.
  - b) Es muss sich um bestimmte ordentliche und gewohnheitsmäßige Ausgaben handeln.
  - c) Sie sollen den wirklichen Bedürfnissen eines jeden Ordensmannes angepasst werden.

- d) In jedem Fall ist die Ansammlung von Restbeträgen abzulehnen.
  - e) Im Einklang mit dem Vorgeschiedenen sind die Pensionen, Versicherungen usw. der Missionare Teil der Güter der Gemeinschaft.
72. Der freiwillige Verzicht auf den Erbbesitz (*Konstitutionen* 26), der wenn möglich in einer zivilrechtlich gültigen Form erfolgen soll, darf nur denen erlaubt werden, die mindestens zehn volle Jahre zuvor die Profess abgelegt haben.<sup>71</sup> Der zuständige Obere, der diesen Verzicht erlauben darf, ist der Generalobere mit Zustimmung seiner Konsultoren (Canon 668 § 4; *Direktorium*, 496 p).
- Wer nicht auf den Erbbesitz verzichtet, kann die Zinsen zum Kapital schlagen, um es vor Geldentwertung zu schützen.<sup>72</sup> Er darf jedoch den Ertrag der Immobilien, deren Nutzung und Nutznießung er abgetreten hat, nicht ansammeln.
73. Die Erbschaften, Vermächtnisse und ähnliche Schenkungen, die ein Claretiner mit Profess von Personen erhält, die nicht zu seiner Familie gehören, erwirbt er für die Kongregation. Wenn sie aber von Verwandten kommen, und zwar von Blutsverwandten ebenso wie von Verschwägerten, kommen sie zu seinem Erbbesitz hinzu. Über sie kann er das Eigentumsrecht behalten, wenn er ihre Nutzung und Nutznießung entsprechend dem Recht abtritt (vgl. [Nr. 536 c](#)).

## 4. Kapitel

### Das Gelübde des Gehorsams

74. Wir müssen den Gehorsam als Ausdruck der Weihe an Gott und der Sendung in unserem Leben verwirklichen.<sup>73</sup> Dazu sollen wir uns Wort und Beispiel unseres heiligen Gründers in Erinnerung rufen. Er will, dass wir schon vom Beginn unseres Ordenslebens an im Gehorsam vollkommen sind.<sup>74</sup>
75. Aus Liebe zu Jesus Christus sollen wir in allen Angelegenheiten gehorchen, selbst wenn sie nicht verpflichtend oder schwierig sind. Dieser Gehorsam gilt nicht nur gegenüber den Oberen, sondern auch gegenüber ihren Beauftragten entsprechend ihrem jeweiligen Rang und Amt, und zwar auch wenn sie etwas nicht ausdrücklich vorschreiben, sondern einfach ihren Willen kundtun.<sup>75</sup>
76. Als Claretiner-Missionare sollen wir den Gehorsam als eine Tugend ansehen, die wesentlich apostolisch ist. Wir sollen uns Wort und Beispiel unseres Ordensvaters in Erinnerung rufen, der als Missionar stets unter der Leitung seiner Vorgesetzten wirkte.<sup>76</sup> Und das gilt für jede Beschäftigung und jeden Dienst.<sup>77</sup> Deshalb soll man es vermeiden, apostolische Dienste unter Umgehung der Oberen (Canon 671; *Konstitutionen*, 50) und der Gemeinschaft anzunehmen.<sup>78</sup>
77. Die ganze Gemeinschaft hat den Auftrag, den Willen Gottes zu tun. Obere und Mitbrüder bilden eine Einheit von ihren verschiedenen Aufgaben her, die einander aber immer ergänzen.
78. Der Dialog erfordert die Bereitschaft, einander anzunehmen, zu verstehen und zu achten und die Grundhal-

tung der Umkehr. Er muss sich immer in einer Atmosphäre der Liebe entfalten.<sup>79</sup> Wenn es nötig ist, können und müssen die Oberen aufgrund der Aufgaben jeder Autorität klar Stellung beziehen, die angemessenen Weisungen geben und die Entscheidung fällen, die sie nach kluger Überlegung für am besten geeignet halten.<sup>80</sup>

79. Die Befugnis, ihren jeweiligen Untergebenen kraft des Gehorsams, aufgrund des Gelübdes und durch ihre eigene Autorität zu befehlen und sie so zu verpflichten, kommt allen unseren Oberen zu, die es im strengen Sinne sind, selbst den Hausoberen. Die Vikare und Konsultoren höherer Oberer können sie durch rechtmäßige und erwiesene Delegation oder Vertretung des betreffenden Oberen besitzen.
80. Damit ein Befehl oder eine Vorschrift kraft des Gelübdes bindend sind, müssen sie schriftlich mit einer klaren und unzweideutigen Formel angekündigt werden (Canon 37, 51).  
Solche Vorschriften sollen nicht ohne gebührende Überlegung erlassen werden. Dabei sind die vorgeschriebenen Formalitäten einzuhalten (Canon 50).
81. Wer sich durch das, was ein Oberer befohlen hat, geschädigt fühlt, kann bei diesem Oberen oder beim nächsthöheren Oberen nach Maßgabe von Canon 1734 und 1737 Einspruch erheben, wobei er die Beweggründe des Falles anführen muss.
  - a) Soweit nicht für einen Fall ausdrücklich das Gegenteil festgelegt ist, bewirkt der Einspruch nur, dass die Entscheidung an die höhere Instanz übergeht („in devolutivo“); er hat keine aufschiebende Wirkung („in suspensivo“). Deshalb muss der Untergebene, auch wenn ein Einspruch erhoben und noch nicht entschieden ist,

gehörchen, bis die Parteien offiziell von der Entscheidung Kenntnis haben.

- b) Bei der Erhebung eines Einspruchs bei einem ranghöheren Oberen ist in der vorschriftsmäßigen Reihenfolge vorzugehen, d. h. ohne die dazwischenliegenden Oberen zu übergehen, soweit es sich nicht um einen Fall handelt, der dem ranghöheren Oberen vorbehalten ist.
- c) Man soll einen abwesenden Oberen nicht ohne seine vorhergehende Zustimmung persönlich aufsuchen, um Einspruch zu erheben.
- d) Bei Einsprüchen gegen Visitatoren ist die Norm von Nr. [474](#) zu beachten.

82. Im allgemeinen soll der höhere Obere seinen Untergebenen keine Erlaubnisse oder Bewilligungen erteilen, ohne vorher den unmittelbaren Oberen des Antragstellers angehört zu haben; und wenn er sie erteilt, soll er es dem besagten Oberen in rechtmäßiger Form mitteilen. Dieser ist nur verpflichtet, eine Erlaubnis oder Befugnis anzuerkennen, die ein Untergebener vom höheren Oberen erhalten hat, wenn er ihm die rechtmäßige Urkunde der Erteilung vorlegt.

83. Alle einzelnen Mitglieder der Kongregation, die sich vorübergehend in einer unserer Gemeinschaften aufhalten, sollen sich an Hausordnung und Lebensordnung der Gemeinschaft, die sie aufnimmt, halten, soweit es die Erfüllung ihres Auftrags oder Amtes zulässt, die der Grund ihres Aufenthalts ist.

## 5. Kapitel

# Das Beten

84. Unsere Frömmigkeitsformen sollen nach den Richtlinien der Kirche die Wesensmerkmale unseres claretinischen geistlichen Erbes zum Ausdruck bringen. Unter den charakteristischen Elementen, die wir von unserem Gründer geerbt haben, treten besonders hervor: Christus als die Mitte, eucharistische Frömmigkeit, Liebe zum Wort Gottes; die Art und Weise, wie er in seinem Leben die Tatsache, ein Sohn des Herzens Mariens zu sein, eng auf seine missionarische Berufung bezog; Verehrung der Apostel und der Heiligen, die sich besondere durch ihren apostolischen Eifer auszeichneten.<sup>81</sup>
85. In ihrer Frömmigkeit sollen unsere Gemeinschaften der heiligen Liturgie, insbesondere der Eucharistiefeyer und dem Stundengebet, den Vorrang einräumen (*Konstitutionen*, 35). Die übrigen gemeinschaftlichen Frömmigkeitsformen sollen so gestaltet werden, dass sie mit der Liturgie übereinstimmen. Sie sollen sich gewissermaßen von ihr herleiten und zu ihr hinführen.<sup>82</sup> Jede Gemeinschaft soll täglich mindestens eine halbe Stunde dem gemeinsamen Gebet widmen, vorzugsweise dem Stundengebet.<sup>83</sup>
86. Die Treue zum Gebet und die Intensität des Gebets, die unsere Konstitutionen verlangen, wird dem Gewissen und der inneren Kontrolle jedes einzelnen nachdrücklich empfohlen.<sup>84</sup>
87. Man soll dafür sorgen, dass die einzelnen den Rosenkranz beten und das allerheiligste Altarsakrament besuchen, wenn es nicht in Gemeinschaft geschieht.<sup>85</sup>

Damit wird eine gesunde Tradition unserer Gemeinschaft erhalten (*Konstitutionen*, 36).

88. Als traditionelle Ausdrucksformen unserer Frömmigkeit sollen die Novene zum Herzen Mariens und das Triduum zum heiligen Stifter gefeiert werden. Im gleichen Sinne werden auch andere Andachtsformen empfohlen wie der Marienmonat und das Triduum zum heiligen Josef. Diese Andachten sollen in einfacher Form gehalten werden und sich von der Liturgie anregen lassen.<sup>86</sup>
89. Als unerlässlich wird das persönliche betrachtende Gebet betrachtet (*Konstitutionen*, 37). Es soll täglich eine Stunde dauern, ausnahmsweise oder unter besonderen Umständen eine halbe Stunde.<sup>87</sup>
90. Die Gewissenserforschung geschieht entsprechend der Absicht und der Praxis unseres heiligen P. Stifter zu zwei wesentlichen Zeitpunkten: Gegen Mittag soll sie überwiegend den Charakter eines stillen Gebets haben. Am Abend soll sie ein allgemeiner Rückblick auf den Tag sein, der mit dem Beten der Komplet verbunden werden kann.<sup>88</sup>
91. Jeden Monat widmet die Gemeinschaft einen Tag ihrer geistlichen Erneuerung (*Konstitutionen*, 52). Das kann auf verschiedene Weise geschehen entsprechend den unterschiedlichen Verhältnissen in den Häusern. Die konkrete Regelung bezüglich des Termins und des Tagesablaufs des Einkehrtags ist Sache des Hausoberen, der dazu zuvor die Gemeinschaft anhören soll. An diesem Tag soll die Betrachtung über ein Thema aus dem missionarischen Leben gehen; außerdem sollen eine Ansprache und eine Gewissenserforschung gehalten werden, die in Form einer gemeinschaftlichen Überprüfung des Lebens gemacht werden kann. Wo es mög-

lich ist, soll eine Konzelebration oder eine eucharistische Anbetung gehalten werden.<sup>89</sup>

92. Die Exerzitien (*Konstitutionen*, 52) sollen normalerweise nicht am Wirkungsort gemacht werden. In ihnen sollen Stillschweigen und Zurückgezogenheit gewahrt werden.<sup>90</sup> Es ist gestattet, aus Gründen der Wirksamkeit oder wegen verschiedener anderer Umstände auch andere Arten von Exerzitien als die ignatianischen zu machen.<sup>91</sup> Der konkrete Ablauf der Exerzitien ist dem Leiter überlassen, muss aber vom Oberen genehmigt werden.<sup>92</sup>
93. Jede Gemeinschaft soll mit einer gewissen Häufigkeit ihr Gebetsleben, die Einhaltung der vorgeschriebenen Frömmigkeitsübungen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen dafür überprüfen.<sup>93</sup> Für diese gemeinschaftliche Überprüfung ist der Obere verantwortlich. Dieser Dienst ist ein besonders wichtiger Teil seines Auftrags in der Gemeinschaft.

## 6. Kapitel

### Leben nach dem Bild Christi

94. Die zentrale Stellung Christi in unserem Leben ist die Wurzel unserer missionarischen Identität. Sie schafft und erneuert beständig die brüderliche Einheit und stützt unser Engagement bei der Umgestaltung der Welt durch den missionarischen Dienst am Wort. Weil die Kongregation eine gänzlich apostolische Vereinigung ist, legt der heilige P. Stifter im Hinblick auf die Erbauung des Volkes Gottes großen Wert auf die Zeugniskraft des Lebens des Missionars.<sup>94</sup> Dieses Zeugnis entspringt wie all unsere apostolische Tätigkeit einer wirklichen äußeren und inneren Gleich-

gestaltung mit Christus, dem Verkünder des Evangeliums, und aus einer innigen Gemeinschaft und Freundschaft mit ihm.<sup>95</sup>

95. Der Herr Jesus zeigte in seinem äußeren Verhalten stets die innere Fülle der Gnade, mit der ihn der Vater überreich beschenkt hatte. So sollen auch wir durch Freundlichkeit, geistliche Freude und Bescheidenheit sichtbar machen, dass Gott in der Welt gegenwärtig ist. Wir sollen unsere Sinne maßvoll gebrauchen. Dadurch sollen wir nicht nur die Gelegenheit zur Sünde meiden, sondern auch ein Opfer bringen, das Gott wohlgefällt, und dem Nächsten ein apostolisches Zeugnis geben. An der Tradition, einmal in der Woche zu fasten und andere Werke der Nächstenliebe oder Andachtsübungen auszuführen, soll man als einer gemeinschaftlichen Bußpraxis treu festhalten (Canon 1249).<sup>96</sup>
96. Hüten wir uns vor den Lastern der Zunge, die so sehr die Liebe, die Gerechtigkeit oder die Klugheit verletzen. Dazu sollen wir an die Worte des heiligen Jakobus denken: „Wer meint, er diene Gott, aber seine Zunge nicht im Zaum hält, dessen Gottesdienst ist wertlos“ (Jak 1,26). Wir sind berufen, um durch unser Leben Gott zu loben, um die Frohe Botschaft vom Sohne Gottes zu verkünden und um einander auf dem Weg des Herrn zu bestärken.<sup>97</sup>
97. Wohin wir auch kommen, sollen wir das Todesleiden Jesu an unserem Leib tragen, wenn wir mit ihm leiden, um mit ihm auch verherrlicht zu werden. Das ist für jene notwendig, die gesandt sind, das Geheimnis des Kreuzes Christi und der Herrlichkeit des Herrn zu verkünden (2 Kor 4,10).<sup>98</sup>
98. Die Kongregation gab von Anfang an durch ihre Häuser, durch die Lebensweise, durch die Art zu reisen, im

Essen und Trinken, durch Kleidung und Hausrat, bei der Freizeitgestaltung, bei Spielen, Ausflügen usw. ein kollektives Zeugnis der Selbstbeschränkung. Dieser Tradition sollen die Missionare treu bleiben und deutlich machen, dass sie den Auftrag haben, ein Zeichen des Evangeliums zu sein. Dabei sollen sie die jeweils verschiedene Umwelt berücksichtigen, in der die Kongregation lebt, und das gewandelte Gespür einer jeden Zeit.<sup>99</sup>

99. Die Anwesenheit bei schauspielerischen Darbietungen und der Gebrauch der Massenmedien sollen sich nach dem kulturellen Nutzen, der nötigen Information und der angemessenen Entspannung richten. In diesem Bereich soll alles sorgfältig gemieden werden, was dem geistlichen Leben, dem Zeugnis und dem apostolischen Wirken schaden kann (*Konstitutionen*, 57).
100. Jede Gemeinschaft soll den Gebrauch der Massenmedien und die Anwesenheit bei schauspielerischen Darbietungen, von denen in der vorigen Nummer die Rede ist, zum Gegenstand der Überprüfung machen.<sup>100</sup>

## 7. Kapitel

# Unser missionarischer Auftrag

### Artikel 1: Wesen und Kennzeichen unserer Sendung

101. Der missionarische Dienst am Wort ist das Spezifische unserer Sendung im Volk Gottes. Um sinnetwillen sind wir eine apostolische Vereinigung in der Kirche geworden. Ihn müssen wir in unserem Leben entsprechend dem Geist und dem Stil verwirklichen, die wir vom Gründer geerbt haben und die durch die Tradition der Gemeinschaft reicher ausgestaltet wurden.<sup>101</sup> Diese missionarische Berufung ist die Quelle unseres

Apostolats und das grundlegende Kriterium bei der Auswahl apostolischer Werke.<sup>102</sup>

Er soll stets die Missionare und jedes einzelne ihrer Werke inspirieren und ihnen die Richtung weisen.<sup>103</sup>

102. Unser missionarisches Charisma beinhaltet die Weihe und die Sendung<sup>104</sup> und bringt es mit sich, dass wir voll und ganz Gott gehören und uns ganz für das Reich Gottes einsetzen.
103. Die Weihe an Gott stellt in sich schon die erste und ursprüngliche Weise unserer Verkündigung der Frohen Botschaft dar.<sup>105</sup> Unser Einsatz im Dienst an den Menschen verlangt von uns eine gefestigte Spiritualität der Aktion, dass wir vertieft die Erfahrung Gottes pflegen, dass wir im Licht des Heiligen Geistes die Herausforderungen unserer Zeit herausfinden und sie mutig und kühn in Optionen und Projekte übersetzen, die sowohl mit dem ursprünglichen Charisma als auch mit den Anforderungen der konkreten geschichtlichen Lage zusammenstimmen.<sup>106</sup>
104. Die Gabe, die wir empfangen haben, macht uns zu einer Gemeinschaft im Dienst für die Kirche. Das verlangt von uns ein ständiges Bemühen, unsere Berufung in die Gemeinschaft der Kongregation und in die Bereitschaft für die universale Sendung eingehen zu lassen.<sup>107</sup>
105. Jedes apostolische Werk muss in den Rahmen der Gemeinschaft und in die Offenheit auf die ganze Welt hin eingebunden sein. Das gilt auch für jene Tätigkeiten, die von einem einzelnen ausgeführt werden können.<sup>108</sup> Deshalb empfangen wir die kirchliche Sendung normalerweise durch die Claretinergemeinschaft.
106. Unsere Sendung ist Teil der Sendung der Kirche zum Dienst an den Menschen. Deshalb müssen wir uns mit

den wirklichen Menschen in jeder Zeit und an jedem Ort aufmerksam und teilnehmend beschäftigen. Denn nur so können wir erkennen, in welcher Beziehung sie die Verkündigung der Frohen Botschaft brauchen und welche charakteristischen Merkmale unser missionarisches Wirken aufweisen muss, um auf diese Bedürfnisse einzugehen.

Wir müssen für alle jene Aspekte besonders empfänglich sein, die ein direkter Anruf an uns als Missionare sind. Dazu gehört das Fehlen der Verkündigung der Frohen Botschaft; die Möglichkeit, Verkünder der Frohen Botschaft zu wecken; eine Lage, die von Armut und Unterdrückung gekennzeichnet ist; kulturelle, ideologische oder politische Umwälzungen (vgl. *Konstitutionen*, 14; 46).<sup>109</sup>

107. Die aufmerksame Beobachtung und die Untersuchung der Wirklichkeit müssen uns zu einer Haltung ständiger Unterscheidung und Überprüfung unserer Positionen führen (*Konstitutionen*, 48).<sup>110</sup> Diese Haltung muss sowohl bei den einzelnen als auch in der Gemeinschaft gefördert werden.
108. Die kirchliche Natur unserer Sendung verlangt, dass wir immer auf die Wirklichkeit der Kirche bedacht sind und auf das Bewusstsein, das sie in jeder Zeit und an jedem Ort von ihrer Sendung hat.<sup>111</sup>
109. Unser Dienst für die Kirche wird innerhalb der Ortskirchen geleistet. Deshalb ist es höchst wichtig, die wirkliche Lage einer jeden von ihnen zu kennen, damit eine angemessene und fruchtbare Eingliederung in sie möglich wird.<sup>112</sup>
110. Unser Apostolat und die Auswahl unserer Werke müssen von bestimmten Perspektiven her entfaltet werden, die unser grundlegendes missionarisches Engage-

ment deutlich machen. Solche Perspektiven oder Optionen sind ständige apostolische Haltungen, die bei allem Claretinischen deutlich hervortreten müssen.<sup>113</sup>

Diese Haltungen lassen sich in der Entscheidung für eine Verkündigung der Frohen Botschaft zusammenfassen, die missionarisch, inkulturiert, prophetisch und befreiend ist, aus der Sicht der Armen und Notleidenden geschieht und durch die Weckung neuer Verkünder multiplikatorisch wirkt.<sup>114</sup>

111. Innerhalb der missionarischen Kirche entscheiden wir uns für die missionarische Verkündigung der Frohen Botschaft im Geist Clarets. Durch die Verkündigung des Wortes verpflichten wir uns, Werkzeuge des Geistes zu werden, um den Menschen und den Gemeinschaften die Botschaft der Umkehr zu bringen, um sie ständig einzuladen, sich den Eifer der ersten Bekehrung zu erhalten, und schließlich um den Kirchen zu helfen, die missionarische Offenheit der Gesamtkirche zu bewahren. Dazu sollen wir uns aller Mittel bedienen, die entsprechend dem Kriterium des Dringendsten, Zeitgemähesten und Wirksamsten am besten mit unserem Charisma übereinstimmen.<sup>115</sup>
112. Getreu dem Prinzip der Inkarnation müssen wir eine *inkulturierte* Verkündigung der Frohen Botschaft verwirklichen. Dazu müssen wir uns bemühen, unser Leben und unsere Botschaft den kulturellen Verhältnissen der Völker und Gruppen anzupassen, denen wir die Frohe Botschaft bringen, und uns anstrengen, die Gegenwart des Heiligen Geistes in den Völkern, zu denen wir gesandt sind, zu erfassen. Wir müssen dafür sorgen, dass das Volk die Gute Nachricht so ausdrücken und den Glauben so leben und feiern kann, wie es seinen eigenen kulturellen Kategorien entspricht. Bei all dem muss die vollkommene Treue zum

Inhalt des Evangeliums und die vollständige Einheit mit der Gesamtkirche gewahrt bleiben.<sup>116</sup>

113. Wir sind solidarisch mit den Leiden und Ängsten der Menschen. Deshalb muss unsere Verkündigung der Frohen Botschaft *prophetisch und befreiend* sein, um ihnen zu helfen, aus Entfremdungen und Unterdrückungen jeder Art herauszukommen, wie Verlust des Sinnes für die Transzendenz, unmenschliche Verhältnisse in Armut und Ungerechtigkeit, fehlende religiöse Freiheit.<sup>117</sup> Wir kennen die Gefahren, die eine derartige prophetische Verkündigung mit sich bringt, und nehmen sie an.

Die Generalleitung wird für die ganze Kongregation das Sekretariat für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung schaffen, und die Leitungen der höheren Organismen werden es für ihren eigenen Bereich tun. Wir werden diese Herausforderungen in unsere Gemeinschaftsplanungen einbeziehen und gleichzeitig versuchen, mit anderen Organisationen zusammenzuarbeiten, die in diesen Bereichen tätig sind.<sup>118</sup>

114. Wir wollen die Botschaft von der Erlösung zu allen Menschen bringen, indem wir sie aus der Sicht der Armen und Notleidenden verkünden, die den größten Teil der Menschheit ausmachen. Darin ahmen wir Jesus nach, der die Armen bevorzugte, schließen uns dem Ruf der Kirche an und folgen dem Beispiel unseres Gründers.<sup>119</sup>

115. Im Einklang mit dem Geist des Gründers fühlen wir uns gedrängt, aus der missionarischen Verkündigung des Evangeliums eine multiplikatorische Kraft durch neue Verkünder der Frohen Botschaft zu machen entsprechend den verschiedenen Berufungen in der Kirche.<sup>120</sup>

116. Zwar ist unsere apostolische Berufung universal und schließt keine Klasse von Menschen aus (vgl. *Konstitutionen*, 2), doch wird sie in jeder Zeit und an jedem Ort verwirklicht, indem wir uns bestimmten Zielgruppen zuwenden.

Jede Provinz- und Hausgemeinschaft muss eine Entscheidungsfindung durchführen, um die Zielgruppen festzulegen, welchen sie in ihrem missionarischen Wirken den Vorzug gibt unter denen, die für die ganze Kongregation angegeben werden<sup>121</sup> wie etwa diejenigen, denen das Evangelium noch nicht verkündet wurde,<sup>122</sup> die Armen,<sup>123</sup> die jungen Menschen,<sup>124</sup> die Familie<sup>125</sup> und die neuen Verkünder der Frohen Botschaft.<sup>126</sup>

117. In der gegenwärtigen Zeit, da die Laien in der Kirche die wichtige Rolle und die Verantwortlichkeiten, die ihnen zukommen, wieder erlangt haben, fühlen wir uns ganz lebhaft gedrängt, die Bewegung der *Laien-Claretiner* (seglares claretianos) in Gang zu bringen, indem wir großzügig bei ihrer christlichen, apostolischen und claretinischen Ausbildung mitwirken. Wir müssen sie auf dem Weg zur Reife und Selbständigkeit begleiten, die ihnen unser gemeinsamer Gründer zugeordnet hat.<sup>127</sup>

Ein Mitglied der Laien-Claretiner ist ein Christ, der von Gott die Berufung zum Verkünder der Frohen Botschaft empfangen hat, um sie als Laie gemäß dem missionarischen Charisma Clarets zu leben. Claretiner-Mitarbeiter ist dagegen, wer sich als einzelner oder als Gruppe an eines unserer Werke, Projekte oder Aufgaben zur Verkündigung der Frohen Botschaft bindet, ganz gleich, ob er Laie oder Priester ist, ob er die Berufung zu einem Zweig der claretinischen Familie hat oder nicht.<sup>128</sup>

## Artikel 2: Strukturen für die Verkündigung der Frohen Botschaft

118. Die Strukturen und die Positionen, in denen unsere Kongregation ihr missionarisches Wirken entfaltet, müssen verstärkt oder aufgegeben werden, je nachdem, ob sie auf die dringenden Bedürfnisse sowohl der Ortskirche als auch der Gesamtkirche auf der Linie unseres Charismas und unseres claretinischen Erbes eine Antwort geben oder nicht (Nr. 22).<sup>129</sup>  
Wir müssen die Positionen begünstigen, die eine Verschiebung unserer Dienste hin zu den Ärmsten und Bedürftigsten erleichtern.<sup>130</sup>
119. Entsprechend den zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten und stets auf der Suche nach einem Kirchenmodell, das immer größere Beteiligungsmöglichkeiten bietet, muss sich der Geist claretinischer Kreativität bei uns vor allem darin zeigen, dass wir neue Apostolatsformen suchen und schaffen.<sup>131</sup>
120. Innerhalb des ganzen Engagements der Kongregation in der Verkündigung des Evangeliums müssen die *Missionen* als eine unserer Hauptaufgaben hochgeschätzt werden. Alle Mitglieder der Gemeinschaft sollen bereit sein, dieses Apostolat auszuüben. Wer sich besonders dazu berufen fühlt, soll unseren Gründer nachahmen und sich den Oberen zur Verfügung stellen.<sup>132</sup>
121. Die Missionsverpflichtungen, die die Kongregation und einige ihrer höheren Organismen in entstehenden Kirchen übernommen haben, müssen von allen Mitgliedern der Gesamtkongregation bzw. der Provinzgemeinschaft als ihre eigenen betrachtet werden. Das soll sich nicht nur in materieller und geistlicher Unterstützung äußern, sondern in der tatsächlichen Verfügbarkeit aller, damit der Bedarf an Missionaren in die-

sen Kirchen großzügig gedeckt werden kann, denen unsere besondere Vorliebe gelten soll.<sup>133</sup>

122. Die von einer Provinz abhängigen Missionsgebiete können eine abhängige Delegation bilden, die unter der Leitung eines Delegaten steht. Diesem sind die Befugnisse zu gewähren, die für eine wirksame Leitung der Delegation notwendig sind.<sup>134</sup>
123. In der Kongregation und in den höheren Organismen werden die jeweiligen Missionsprokuren mit folgenden Zielen eingerichtet:
  - a) das Missionsbewusstsein und die Verfügbarkeit aller Mitglieder der Provinz beleben;
  - b) zum Gebet für die Missionen anspornen und Information auf dem neuesten Stand über ihre Planung, Schwierigkeiten und Ergebnisse zur Verfügung stellen;
  - c) in den christlichen Gemeinden den Missionsgedanken lebendig werden lassen und die Beteiligung von Laien-Missionaren, insbesondere von Einheimischen, an unserer Arbeit fördern und die Verbindung herstellen zwischen den Missionen und den Gemeinschaften, die Laien auf eine Aussendung in Missionsgebiete vorbereiten.<sup>135</sup>
  - d) die wirtschaftliche Unterstützung durch die Schaffung von Fonds und die Vorlage von Projekten für die Kongregation und andere Institutionen vorantreiben.<sup>136</sup>
124. Für das Wachstum der Kirche in den *Missionen* ist die Hilfe der Laien sehr wertvoll. Diese können sich unserem missionarischen Wirken entweder als Freiwillige, die sich entsprechend ihren Möglichkeiten nur der Entwicklungsarbeit widmen, oder als Verkünder der Frohen Botschaft anschließen. Es ist notwendig, dass sich die Claretiner-Missionare bewusst werden, wie wichtig das Wirken der Laien in pastoralen Auf-

gaben ist. Deshalb sollen ihnen Wege zur Beteiligung und Mitverantwortung eröffnet werden.<sup>137</sup>

Bevor man Laien in unsere Missionen integriert, muss die Provinz, die sie aussendet, eine sorgfältige Auswahl treffen und ihnen eine angemessene Vorbereitung vermitteln, damit sie die Aufgaben verantwortlich übernehmen können, zu denen sie ausgesandt werden. Die Laien müssen einen Vertrag über ihren Dienst und ihre Mitarbeit unterschreiben, in dem die Bedingungen für ihre Arbeit festgelegt sind sowie die Verpflichtungen, die die Provinz übernimmt, um die Kosten für Reise und Aufenthalt, Sozialversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung für die Dauer ihres Dienstes zu decken.

125. Der missionarische Dienst am Wort kann in stabilen Strukturen der ordentlichen Seelsorge und in beweglichen Formen geleistet werden. Diese sollen die ordentliche Seelsorge verstärken.<sup>138</sup>

126. Es ist notwendig, den nicht ortsgebundenen Dienst am Wort in der Kongregation neu zu beleben. Er bietet vielerorts große Möglichkeiten, dem Volk wieder die Frohe Botschaft zu verkünden, die diözesanen und pfarrlichen Einrichtungen mit neuem Leben zu erfüllen und Verkünder der Frohen Botschaft bei den Ordensleuten zu fördern.<sup>139</sup> Die Volksmissionen, die der erste geschichtliche Ausdruck unseres Charismas waren, sollen erneuert und den verschiedenen zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.<sup>140</sup>

Die Exerzitien und andere ähnliche Formen des missionarischen Dienstes am Wort liegen weiterhin voll und ganz auf der Linie unseres claretinischen Charismas.<sup>141</sup>

127. Die Verwendung der Massenmedien ist dringend, zeitgemäß und apostolisch wirksam. Unser Gründer hat die Massenmedien sehr geschätzt, und von der Kongregation werden sie seit jeher verwendet. Das verpflichtet uns, sie mit der Reichweite und der technischen Qualität zu gebrauchen, die unsere Möglichkeiten zulassen. Dabei sind stets die Normen des Rechts der Gesamtkirche zu berücksichtigen (Canon 831 § 2).
128. Wärmstens empfohlen wird allen das Apostolat des geschriebenen Wortes. Das gilt sowohl für allgemeinverständliche Darstellungen als auch für Fachliteratur. Bei der Veröffentlichung ihrer Schriften müssen sich unsere Mitglieder an die vom Ortsordinarius erlassenen Normen halten (Canon 824 § 1). Die Druckerlaubnis der Kongregation kann vom Generaloberen oder vom eigenen Provinzial erteilt werden (Canon 832; *Konstitutionen*, 113.7).
129. Die christliche Erziehungs- und Bildungsarbeit, die in unterschiedlichen Strukturen geleistet werden kann, ist ein sehr geeignetes Mittel für den missionarischen Dienst am Wort; deshalb übernimmt sie die Kongregation als einen ihr eigenen Dienst.<sup>142</sup> Unsere Erziehungsstätten sollen deutlich machen, dass wir Christen und Claretiner sind. In allen unseren Erziehungsstätten muss der Bereich der Glaubenserziehung gebührend organisiert sein. Dadurch soll die Beteiligung aller an der christlichen und apostolischen Bildung der Erzieher, der Schüler und ihrer Angehörigen gefördert und aufeinander abgestimmt werden.<sup>143</sup>
130. Es ist ein Recht des höheren Oberen mit seinem Rat, die Stätten christlicher Erziehung in seinem Gebiet zu genehmigen. Wenn es sich aber um Hochschulen handelt — und ebenso, wenn die Gründung einer Schule

die Errichtung einer neuen Gemeinschaft mit sich bringt — ist nach der Weisung unseres Rechts die Erlaubnis des Generaloberen erforderlich.

131. Die missionarische Tätigkeit der christlichen Erziehung wird nicht nur innerhalb der Strukturen unserer Erziehungsstätten verwirklicht. Sie ist auch in Einrichtungen möglich, die nicht uns gehören, in staatlichen wie in privaten, und sogar außerhalb jeder schulischen Struktur. Es ist notwendig, eine neue Art christlicher Erziehung für alle die Jugendlichen in die Wege zu leiten, die von den Schulen nicht erfasst werden.
132. In allen unseren Pfarreien muss man Anstöße geben zur Bildung christlicher Gemeinschaften. Sie sollen ein Sauerteig für die Verkündigung der Frohen Botschaft sein und aus der Claretinerpfarreie eine Gemeinde von Gemeinschaften im Dienst an der Verkündigung des Evangeliums machen.<sup>144</sup>
133. Es ist Sache des höheren Oberen mit seinem Rat, Pfarreien anzunehmen, soweit mit der Annahme nicht die Errichtung einer neuen Gemeinschaft verbunden ist. In diesem Fall ist nach der Weisung unseres Rechts der Generalobere zuständig. Bei der Annahme von Pfarreien ist solchen mit ausgesprochen missionarischer Prägung der Vorzug zu geben. Ihre zeitweilige Betreuung soll großzügig übernommen werden.<sup>145</sup>
134. Die Pfarrei wird der Kongregation oder der Provinz übertragen unter der Bedingung, dass ein Priester der Pfarrer (Canon 520) oder der Leiter ist, von dem in Canon 517 § 1 die Rede ist.  
Den Seelsorgsauftrag („cura animarum“) erteilt der Bischof dem Pfarrer und dem Pfarrvikar. Die mit der Pfarrarbeit Befassten müssen ein integriertes und

wirksames Team bilden, in dem alle zu einer Seelsorge beitragen, die dem heutigen Stand entspricht.<sup>146</sup>

Die ganze Gemeinschaft muss sich für diese missionarische Aufgabe, die ihren Mitgliedern anvertraut ist, verantwortlich fühlen.

In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Diözesanbischof und dem höheren Oberen (Canon 520) ist dafür zu sorgen, dass die Treue zu unserem claretinischen Geist gewährleistet ist. Außerdem ist im Einzelnen anzuführen, für welche Zeit die Pfarrei übernommen wird und unter welchen Bedingungen ihr Dienst entfaltet wird.

### **Artikel 3: Apostolische Planung**

135. Das apostolische Wirken der Kongregation muss auf allen Ebenen — Gesamtkongregation, höhere Organismen, jede einzelne von unseren Hausgemeinschaften — geplant, programmiert und ausgewertet werden.<sup>147</sup>

In der technisierten Gesellschaft unserer Zeit ist die Planung auf bestimmte Ziele hin ein sehr wirksames Instrument, bei dessen Nutzung wir uns immer vom Wort Gottes leiten und vom Geist beleben lassen sollen. Die Erstellung von Arbeitsprogrammen ist ein Mittel, durch das die missionarische Gemeinschaft wächst. Sie spornt nämlich alle zur Beteiligung und Mitverantwortung an und eröffnet Wege dazu.<sup>148</sup>

Bei der Planung nehmen wir uns bestimmte Ziele vor und legen die Mittel fest, mit denen sie am besten erreicht werden können. Dabei soll auch die Pastoralplanung der Ortskirche berücksichtigt werden.

136. Die Generalpräfektur für das Apostolat ist das Organ, das die apostolischen Tätigkeiten der Kongregation animiert. Dazu muss sie:

- a) die Wirklichkeit des Apostolats der Kongregation kennen;
  - b) die Einheit und Zusammenarbeit zwischen den Organismen fördern;
  - c) Instrument der Kommunikation der unterschiedlichen pastoralen Initiativen sein;
  - d) die apostolischen Vorhaben der Organismen fördern und unterstützen in Treue zu den Initiativen, die die Kirche als Erfordernis einer beständigen und erneuerten Verkündigung des Evangeliums vorlegt.<sup>149</sup>
137. Der Apostolatspräfekt einer Provinz soll alle Apostolatsformen seines Organismus beleben. Je nach den besonderen Gegebenheiten dieses Organismus soll er nach dem Ermessen der Provinzleitung den entsprechenden Pastoralrat organisieren und leiten.<sup>150</sup>

## **8. Kapitel**

### **Der Fortschritt im missionarischen Leben**

138. Der Herr lädt jene, die ihm nachfolgen, ein, vollkommen zu sein wie der Vater im Himmel. Deshalb sollen sich unsere Missionare bemühen, nach der Vervollkommnung ihrer Berufung zu streben. Dazu sollen sie demütig um die Gnade bitten, eine Haltung der ständigen Bildung haben und die praktischen Mittel für eine angemessene Weiterbildung einsetzen.

#### **Artikel 1: Geistliches Wachstum**

139. Das Gemeinschaftsleben soll ein ständiger Ansporn sein, in der Liebe vollkommen zu werden. Ein Mittel, um gemeinschaftlich Lebenskraft und Wachstum im

geistlichen und apostolischen Bereich zu fördern, sind die Zusammenkünfte der Hausgemeinschaft und die Überprüfung des Lebens („revision de vie“), die aber unserer Eigenart angepasst sein muss.<sup>151</sup> Die Zusammenkünfte benachbarter Hausgemeinschaften können ebenfalls ein Mittel sein, um die Lebenskraft, das geistliche Wachstum und das Apostolat zu fördern.

140. Wärmstens empfohlen wird die geistliche Führung oder Begleitung als ein Mittel, den Willen Gottes zu erkennen und den Eifer bis zum Ende aufrecht zu erhalten (*Konstitutionen*, 54 und 73).<sup>152</sup>
141. Das Zeugnis der Missionare, die im Ordensleben und im apostolischen Dienst heilig wurden, soll uns ein wirksamer Ansporn sein, unsere Berufung in größerer Treue und Hingabe zu folgen.<sup>153</sup>  
Dazu soll man ihr Leben besser bekannt machen und ihr lebendiges Beispiel verbreiten. Das soll uns zu einem intensiveren geistlichen Leben und zu einem dynamischeren Apostolat in der Kirche Gottes drängen.
142. Die höheren Oberen sollen versuchen, das geistliche Leben in ihren Gemeinschaften wirksam zu beleben. Das soll durch sie selbst oder durch ihre Mitarbeiter (Präfekt für das Ordensleben oder ein gleichwertiger Mitarbeiter, Arbeitsgruppen...) in häufigen Kontakten mit den Gemeinschaften geschehen.
143. Die Versuchungen können den Fortschritt in der Heiligkeit des Lebens behindern. Um diese Hindernisse zu überwinden, sollen sie folgende Mittel zu Hilfe nehmen: die Versuchungen und Schwierigkeiten jemandem kundtun, der ihnen helfen kann; gegen sie sofort Widerstand leisten; prüfen, was der schwächste Bereich in der eigenen Seele ist, und diesen Bereich durch heilige Betrachtungen, Bittgebete und Tugend-

übungen stärken. Solange die Versuchung dauert, sollen sie keine Änderung in der Lebensweise vornehmen, keinen neuen Entschluss und auch keinen neuen Vorsatz fassen; sich unterdessen bemühen, die geistlichen Übungen nicht zu unterlassen, zu vermindern oder abzukürzen, sondern sie eher zu vermehren oder zu verlängern.<sup>154</sup>

## Artikel 2: Erneuerung für den apostolischen Dienst

144. Der Missionar muss die theologischen und profanen Wissenschaften eifrig pflegen. Er soll sich bemühen, darin ein solches Maß an Vollkommenheit zu erreichen, wie es normalerweise von einem gebildeten Menschen verlangt wird, und dafür sorgen, dass er im Studium der Wissenschaften auf dem aktuellen Stand ist (*Konstitutionen*, 56), zumal eine gesunde Pflege des Verstandes eine mächtige Hilfe für den heiligen Dienst ist.

Da wir aufgrund unserer Berufung Hörer und Diener des Wortes sind, üben wir die tägliche Bibellesung im Stil des Gründers und machen die Beschäftigung mit ihr zu einem unserer zentralen Anliegen.<sup>155</sup>

145. Damit unsere Mitbrüder ihre Kenntnisse in den theologischen und profanen Wissenschaften unablässig vervollkommen können, soll es in allen Häusern eine Bibliothek geben, die auf die apostolischen Aufgaben der Gemeinschaft abgestimmt ist.<sup>156</sup>

In der Hausversammlung muss man einen Beauftragten bestimmen, dessen Aufgabe neben der Erhaltung und dem Ausbau der Bibliothek es besonders ist, alle Bücher und ebenso die erforderlichen Verzeichnisse in Ordnung zu halten.

In der Regel werden Bücher aus der Bibliothek nicht

an Personen außerhalb der Gemeinschaft verliehen. In jedem Fall ist die entsprechende Quittung zu verlangen.<sup>157</sup>

146. Nur eine Gemeinschaft, die die Gabe Gottes annimmt, auf die Zeichen der Zeit horcht und ständig ihre Jugend erneuert, kann die Verkündigung des Evangeliums in einer glaubwürdigen und anziehenden Weise vollziehen.<sup>158</sup> Deshalb ist es notwendig, dass wir alle in einem beständigen Prozess der Erneuerung leben, damit wir auf die Anforderungen unserer Berufung angemessen antworten können.<sup>159</sup>
147. Bei der Durchführung der ständigen Erneuerung sind zwei Weisen der Ausführung zu unterscheiden:<sup>160</sup>
- a) Eine *gewöhnliche Weise* mit Hilfe von Lektüre, Vorträgen, Hausversammlungen, Einkehrtagen usw. Jeder Claretiner muss seinen persönlichen Ausbildungsplan machen, der in die Gemeinschaftsplanung integriert ist.<sup>161</sup>
  - b) Eine *außerordentliche Weise*, die in bestimmten Zeitabständen für alle Mitglieder der Kongregation verpflichtend ist. Es ist zu berücksichtigen, dass dadurch alle einzelnen Claretiner in jedem Organismus in eine Grundhaltung ständiger Erneuerung gebracht werden sollen.<sup>162</sup> Dazu könnte es unter anderem folgende Alternativen geben:
    1. Intensivkurse, die von der Kongregation selbst veranstaltet werden;
    2. Kurse, die von anderen Organisationen außerhalb der Kongregation veranstaltet werden;
    3. jedem einzelnen mit Hilfe eines Systems von Vertretungen nach Ablauf einiger Jahre die Möglichkeit bieten, sich von den gewöhnlichen Aufgaben und Beschäftigungen freustellen zu lassen, um sich

an einschlägigen Ausbildungsstätten einer ernsthaften fachbezogenen Erneuerung zu widmen.<sup>163</sup>

148. Da es sich um einen ganz entscheidenden Abschnitt in der Festigung der missionarischen Berufung handelt, muss man sich mit großer Gründlichkeit um die ständige Weiterbildung der jungen Claretiner in den ersten fünf Jahren ihres Dienstes im Fall von Diakonen und Priestern und in den ersten fünf Jahren nach der ewigen Profess im Fall von Brüdern kümmern.<sup>164</sup>
149. Als Teil ihres Aktionsplans für jeden Sechsjahreszeitraum erarbeiten die höheren Organismen ihren Plan zur ständigen Weiterbildung (Canon 659 und 661), die sich nicht auf eine bloße Information auf dem Gebiet der Lehre oder der Seelsorge beschränken darf, sondern in eine tiefgreifende geistliche und claretinische Erneuerung münden muss.<sup>165</sup>

### **Artikel 3: Regelungen in der Gemeinschaft**

150. Jede Hausgemeinschaft muss eine Planung ihres missionarischen Lebens erstellen (Nr. 431); außerdem muss sie eine Zeiteinteilung aufstellen (*Konstitutionen*, 57). Sie soll das Ergebnis eines Dialogs in Liebe sein. Sie soll es gestatten, den Dienst oder die Arbeit und die entsprechende Vorbereitung darauf auszuführen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass es notwendig ist, allen eine angemessene Zeit zur körperlichen und seelischen Ruhe und eine gewisse Zeit für sich selbst zu bieten.
- Zu diesem Zweck sind die Sitten des Landes und die charakteristischen Eigenschaften jeder einzelnen Gemeinschaft zu berücksichtigen.
- Dementsprechend müssen die Zeiteinteilung und die Regelungen nicht notwendigerweise in allen Gemein-

schaften und unter bestimmten Umständen auch nicht für alle Mitglieder einer Gemeinschaft gleich sein.<sup>166</sup>

151. Die Stille hat in unserem missionarischen Leben eine besondere Bedeutung. Wenn Stille um uns ist, können wir wie die heilige Jungfrau Maria das Wort Gottes in unser Herz aufnehmen und betrachten (Lk 2,19.51), uns auf unseren Dienst vorbereiten und unsere Kräfte wiederherstellen. Die Liebe und die Rücksichtnahme auf die Mitbrüder, die beten, arbeiten oder ruhen, spornen uns an, die Stille zu pflegen.<sup>167</sup>  
In der gleichen Gesinnung der Liebe und Rücksichtnahme soll man sich auch bemühen, an den gemeinschaftlichen Erholungen teilzunehmen. Dabei soll man nicht nur die eigene Entspannung suchen, sondern auch die gegenseitige Freundschaft fördern.
152. Als Zeichen und Ausdruck der brüderlichen Liebe und des Dienstes sollen sich alle Mitglieder der Gemeinschaft an den gewöhnlichen Arbeiten und an der Hausarbeit beteiligen, wie es das gemeinsame Leben erfordert. Dadurch soll eine echt familiäre Atmosphäre geschaffen und erhalten werden.<sup>168</sup>  
Sie sollen den Mitbrüdern wie Jesus Christus dienen, der gesagt hat: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).
153. Wenn man die Ruhezeiten festlegt, sind dabei die Gesundheit der einzelnen, die Erfordernisse des apostolischen Lebens und die dem Ordensleben entsprechende Gesinnung der Abtötung zu berücksichtigen.<sup>169</sup>
154. Die Oberen sollen dafür sorgen, dass alle Mitglieder der Kongregation eine angemessene und ausreichende Urlaubszeit haben.<sup>170</sup>

In dieser Sache soll jede Provinz ihre besondere Lage bedenken und in Übereinstimmung mit unserer clarinetinischen Berufung die Kriterien, die sie für angebracht hält, gewissenhaft und entsprechend der Anforderung des Evangeliums anwenden.<sup>171</sup>

Jede Gemeinschaft soll diesen Punkt überprüfen und sich solidarisch verpflichten, einen Lebensstil zu bewahren, wie ihn Leute haben, die von ihrer Arbeit leben müssen. Außerdem muss der Lebensstil gottgeweiht sein und ein Zeugnis für die Armut ablegen, das auch von der Gesamtheit der Gemeinschaft kommt.

155. Die Missionare, die im Ausland wirken, sind berechtigt, in bestimmten Zeitabständen in ihr Heimatland zurückzukommen, um sich dort in Übereinstimmung mit den oben angegebenen Kriterien eine Zeitlang zu erholen und zu erneuern.<sup>172</sup>

Der zeitliche Abstand und die Dauer werden vom Provinzkapitel bestimmt bzw. in den unabhängigen Delegationen von der Versammlung.

## **Zweiter Teil**

### **Die Mitglieder der Kongregation**

## 9. Kapitel

# Zum missionarischen Leben berufen

### Artikel 1: Allgemeine Fragen der Ausbildung

156. Der Ausbildungsplan für die zum missionarischen Leben als Claretiner Berufenen (Canon 650 § 1) setzt sich aus den Elementen zusammen, die im folgenden aufgeführt und in unseren Allgemeinen Ausbildungsplan mit der Bezeichnung „Ausbildung von Missionaren“ aufgenommen und entfaltet sind.<sup>173</sup>  
Grundlegendes Ziel der Ausbildung ist es, das Wachstum in der Einheit mit Christus und im Leben nach seinem Bild gemäß dem claretinischen Charisma in verantwortlicher und kreativer Weise zu fördern.<sup>174</sup>
157. Die Ausbildung muss folgende Eigenschaften haben:
- Sie muss *personbezogen* sein, indem sie an das Gewissen und die Verantwortung der einzelnen sowie die Verinnerlichung der Werte der claretinischen Gemeinschaft durch die einzelnen und die Achtung vor den Gaben der einzelnen appelliert.
  - Sie muss die verschiedenen wesentlichen Aspekte des missionarischen Lebens *zu einem Ganzen zusammenfügen*. Dabei soll man nach persönlicher Einheit trachten und es vermeiden, verschiedene Aspekte gegeneinander auszuspielen oder extreme Positionen zu beziehen.
  - Sie muss *ein gutes Gespür* dafür haben, was der Mensch von heute braucht und was ihn kennzeichnet.
  - Sie muss *stufenweise vorangehen*. Dazu soll man auf die Ausbildungsabschnitte sowie auf Rhythmus und Reife jedes einzelnen Rücksicht nehmen.

158. *Zielgruppe* der in den drei folgenden Kapiteln beschriebenen Ausbildungstätigkeit sind, soweit nichts anderes gesagt ist, diejenigen, die zum missionarischen Leben in der Kongregation berufen sind, sei es zum Dienst des Priesters oder Diakons oder zu den Diensten der Laien.
159. Die Umgebung, in der unsere Kandidaten die verschiedenen Abschnitte ihrer Ausbildung durchlaufen, muss vorzugsweise die Ausbildungsgemeinschaft sein. Diese muss die Beziehung zur restlichen Kongregation aufrechterhalten, sie muss offen sein für die Wirklichkeit und für die Ortskirche, und wenn man es für günstig hält, soll sie in das Milieu der Armen eingegliedert sein.<sup>175</sup>
160. Alle Mitglieder der Kongregation sind auf ihren verschiedenen Ebenen für die wichtige Aufgabe der missionarischen Ausbildung verantwortlich (vgl. Canon 652 § 4; *Konstitutionen*, 76).
161. Zwar wird die Ausbildung in erster Linie vom Heiligen Geist und vom Auszubildenden bewirkt, doch spielen die Ausbilder als Begleiter in diesem Prozess eine überaus wichtige Rolle. Deshalb muss jeder Auszubildende, auch wenn er nicht in einer Ausbildungsgemeinschaft wohnt, seinen Ausbilder haben. Unter *Ausbilder* sind jene zu verstehen, denen eine unmittelbare Verantwortung für die umfassende Ausbildung der Kandidaten zufällt (Canon 647, 650, 651). In unserer Tradition sind der Novizenmeister und der Präfekt die Personen, die die Kongregation jedem Auszubildenden für die geistliche Führung anbietet, wobei man dem Auszubildenden stets die Freiheit lässt, einen anderen zu wählen (Canon 239 § 2).<sup>176</sup>

162. Damit die Ausbildungstätigkeit vollständiger ist, soll, wo es möglich ist, ein *Team von Ausbildern* bestehen, die sich in ihren Fähigkeiten gegenseitig ergänzen. Einer von ihnen soll die Hauptverantwortung für ihr Wirken haben.<sup>177</sup>
163. Die *Aufgabe* des Ausbilders oder des Teams von Ausbildern besteht im folgenden:
- zusammen mit dem Auszubildenden das Werk *erkennen*, das Gott in ihm wirkt, und die Wege herausfinden, auf denen Gott ihn voranbringen will;
  - ihn in den verschiedenen Abschnitten des Wachsens *begleiten*, dabei auf seinen Rhythmus Rücksicht nehmen und ihm zu jeder Zeit die Hilfe bieten, die er für seine Entwicklung braucht;
  - ihn in jedem Abschnitt mit einer festen lehrhaften und praktischen Nahrung *speisen*, wie es seinen persönlichen Bedürfnissen und seiner künftigen Verantwortung entspricht;
  - die erzielten Ergebnisse *feststellen* und beurteilen, ob der Berufene die Fähigkeiten besitzt, die zu diesem Zeitpunkt von der Kirche und der Kongregation verlangt werden.
164. Die *Ausbildungsgemeinschaft* ist die Gemeinschaft, die als Hauptzweck die Ausbildung hat. Sie soll sich verpflichtet fühlen, die Ziele des Ausbildungsplanes zu erreichen, die zwischenmenschlichen Beziehungen vor allem auf der Grundlage des Glaubens und der Nächstenliebe zu fördern sowie dafür zu sorgen, dass jeder einzelne die eigene Verantwortung innerhalb der Gemeinschaft durch den persönlichen Dienst treu erfüllt.<sup>178</sup>
165. Es ist ratsam, in die Ausbildungsarbeit Laien beiderlei Geschlechts einzubeziehen, die mit ihren Kenntnissen

und ihrer Erfahrung zu einer ganzheitlichen Ausbildung unserer Auszubildenden beitragen können.<sup>179</sup>

166. Es wird empfohlen, dass in den höheren Organismen ein *Ausbildungsrat* besteht, der in der Form gebildet wird, die die Provinzleitung bestimmt (Nr. 457h).<sup>180</sup> Wo er besteht, obliegt es dem Ausbildungsrat auch, eine anregende und auswertende Aufgabe in allen verschiedenen Bereichen der Ausbildung durchzuführen.<sup>181</sup>
167. Wo dieser Rat nicht besteht, soll man Zusammenkünfte des Personals fördern, das mit Ausbildung und Studien befasst ist. Solche Zusammenkünfte sollen auch auf interprovinzieller Ebene und auf der Ebene der Gesamtkongregation einberufen werden, um sich mit dem Studium, mit der Vertiefung, dem Erfahrungsaustausch und der allgemeinen Planung zu beschäftigen.<sup>182</sup>
168. Jede Provinz soll einen Ausbildungsplan haben, der von der Provinzleitung genehmigt ist. Er soll die Berufungspastoral, die verschiedenen Abschnitte der Ausbildung und die ständige Weiterbildung umfassen. Jedes Ausbildungshaus soll den Ausbildungsplan der Provinz auf seine Situation anwenden und seine entsprechende Planung erstellen.
169. Unsere akademischen Ausbildungsstätten müssen ihre eigene Satzung erstellen (Canon 659 § 3). Darin sind ihre Ziele, Ausrichtung, Auswahl und Ernennung von Lehrkräften, Bildung des akademischen Rates, Beteiligung der Studenten am Ablauf, die Verwaltungsführung usw. festzulegen. Diese Satzungen werden von den Verantwortlichen des Ausbildungshauses unter Beteiligung der Gemeinschaft ausgearbeitet und müssen vom höheren Oberen genehmigt werden.

## Artikel 2: Berufungspastoral

170. Die Berufungspastoral muss in jedem höheren Organismus und jeder Gemeinschaft und für jeden Claretiner vorrangig sein (*Konstitutionen*, 58). Jeder Claretiner ist für die Berufungspastoral verantwortlich, vor allem indem er als Vorbild für alle dient, die vom Herrn zum claretinischen Leben berufen sein könnten.<sup>183</sup> Jede Gemeinschaft soll die Berufenen freundlich aufnehmen. In ihre verpflichtende pastorale Planung soll sie die Planung auf dem Gebiet der Sorge um Berufe mit aufnehmen und ein Mitglied der Gemeinschaft bestimmen, das direkter für diesen Bereich der Seelsorge verantwortlich ist.
171. Zweck der Berufungspastoral ist es, dass der Kandidat seine Berufung zum Dienst in der Kirche entdeckt und darin wächst. Er soll so weit kommen, dass er seine Entscheidung für Christus fällt. Ebenso soll in ihm eine Haltung der Sympathie für die claretinische Gemeinschaft entstehen. Eine Jugendseelsorge, die die jungen Menschen nicht dahin führt, ihre eigene Entscheidung vor dem Herrn zu treffen, muss als unvollständig betrachtet werden.
172. Damit diese Entscheidung durchführbar ist, müssen den jungen Menschen die möglichen Berufungen vorgestellt werden, die es in der Kirche gibt. Das setzt bei den in der Jugendarbeit Tätigen die Fähigkeit voraus, dem Jugendlichen oder Heranwachsenden die Richtung zu einem immer deutlicheren Erkennen der eigenen Berufung zu weisen; es setzt große Achtung voraus vor der Stimme Gottes, der beruft, und Festigkeit im Fordern der Treue, die dem Herrn gebührt.<sup>184</sup> In einem wahrhaft kirchlichen Sinn und in Zusammenarbeit mit der Ortskirche werden wir die Fami-

lien, die Priester, Ordensleute und Erzieher in die Berufungspastoral einzubeziehen versuchen.<sup>185</sup>

173. In allen Provinzen soll wenigstens ein Claretiner die Berufungspastoral als Vollzeitbeschäftigung haben; auch soll ein Team gebildet werden, das sich um Claretinerberufe kümmert.<sup>186</sup> Zu diesem Team gehören der Verantwortliche für die Berufungspastoral in der Provinz, Vertreter aus der Jugendarbeit, aus der Berufungspastoral (darunter muss ein Bruder sein) und von den Ausbildern in unseren Seminaren.<sup>187</sup> Es ist ratsam, dass an diesem Team auch Laien, andere Ordensleute und Mitglieder der claretinischen Familie teilnehmen.<sup>188</sup>
174. Das genannte Team ist dafür verantwortlich, dass die Sorge um geistliche Berufe in der ganzen Provinz lebendig ist. Es entwirft die Pläne für die Berufungspastoral. Dabei muss ausdrücklich gesagt werden, dass man auf drei verschiedene Weisen zu unserer Kongregation gehören kann: als Priester, als Diakon und als Laie. Das Team darf auch die Aufgabe nicht vergessen, Berufungen für die verschiedenen Zweige der claretinischen Familie zu fördern.<sup>189</sup> Damit es seine Aufgabe erfüllen kann, muss es über die nötigen Mittel verfügen.  
Die Provinzleitung soll das Team zur Arbeit anspornen sowie die Arbeit des Teams und der Hausgemeinschaften auswerten.
175. Innerhalb des Teams für die Berufungspastoral in der Provinz sollen einige beauftragt sein, die Kandidaten entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung ernsthaft und verantwortlich zu prüfen. Das soll eine möglichst gesicherte Entscheidungsfindung erlauben. Zu berücksichtigen ist dabei, ob die Kandidaten aufrichtig sind, ob sie frei wählen können, ob sie körper-

lich und seelisch, verstandesmäßig, moralisch und religiös, apostolisch und gemeinschaftlich geeignet sind und die von unserem Charisma geforderte universale Verfügbarkeit besitzen. Zu dieser Entscheidungsfindung sollen sie sich, wenn man es für nötig erachtet, der psychotechnischen Mittel und des Lebenslaufs bedienen, unbeschadet des Rechts eines jeden einzelnen auf seine Intimsphäre (Canon 220 und 642).

176. Zu wünschen ist eine interprovinzielle Zusammenarbeit der verschiedenen Teams für die Berufungspastoral. Sie soll dem Austausch von Erfahrungen, der Klärung von Zielen und dem Austausch von Mitteln für die Arbeit in der Berufspastoral dienen. Zu diesem Zweck soll man dafür sorgen, dass in bestimmten Zeitabständen Zusammenkünfte gehalten werden, über deren Aktivität alle unsere Gemeinschaften ausführlich informiert werden sollen.<sup>190</sup>
177. Die Generalpräfektur für das Apostolat soll sich bemühen, die verschiedenen Aktivitäten in der Berufspastoral auf Provinzebene und im interprovinziellen Bereich zu fördern. Sie soll die Kongregation über die Erfahrungen, die Erfolge und die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet auf dem Laufenden halten.

### **Artikel 3: Aufnahme der Berufenen**

178. In der Gemeinschaft der Claretiner geschieht die Aufnahme und anfängliche Entwicklung der Berufungen durch institutionalisierte Mittel wie das Kleine Seminar und andere ähnliche oder durch nicht institutionalisierte Wege der Aufnahme wie Gruppen in Pfarreien, Jugendgruppen, apostolische Bewegungen usw.

## A. Kleines Seminar

179. In der Kongregation ist das Kleine Seminar eine Erziehungseinrichtung, die errichtet ist, um den Heranwachsenden und jungen Menschen, die Zeichen oder Keime einer claretinischen Berufung aufweisen, zu helfen, diese Berufung zu erkennen und ihr zu entsprechen.
180. Spezifische Ziele für diesen Abschnitt sind:
- für eine umfassende menschliche Bildung der Schüler sorgen: harmonische Entwicklung der körperlichen, geistlichen und moralischen Bedingungen, wie sie diesem Alter entsprechen;
  - den Glauben als ein Geschenk erlebbar machen, so dass er seinen Ausdruck findet im Gebet, in der persönlichen Hingabe an Gott den Vater durch Christus im Heiligen Geist und in einem Gespür für die Bedürfnisse der übrigen;
  - die jungen Menschen befähigen, als Frucht ihres Glaubenslebens und als Vorbereitung auf eine mögliche Eingliederung in die Gemeinschaft der Claretiner ihre Affektivität und ihre Sexualität in reifer Weise einzuordnen, die materiellen Güter zu teilen und genügsam zu gebrauchen und die gemeinschaftliche Dimension ihrer persönlichen Entscheidung anzunehmen;
  - die Entscheidungsfindung und die Pflege der Berufung weiterführen, in klarer und angemessener Form die Wesensmerkmale unseres Dienstes in der Kirche vorstellen; dabei soll man die Gestalt unseres Gründers als Bezugspunkt nehmen;
  - die Schüler in irgendeiner apostolischen Aktivität üben, die ihrer Fähigkeit angepasst ist.
181. Die Ausbildung im Kleinen Seminar muss in einer angemessenen Dynamik erfolgen:

- Das Kleine Seminar soll in allen Bereichen seines Wirkens einen Lebensstil festlegen, der dem Alter, der Lage und dem Erziehungsstand der Schüler angemessen ist, und ihn gemäß den Weisungen der Psychologie und der Pädagogik entwickeln.
- Die Ausbildung soll in einer Atmosphäre der Freundschaft, der Disziplin und der glaubenden Gemeinschaft erteilt werden. Von den Schülern ist religiöse Ansprechbarkeit und aufrichtige Frömmigkeit zu verlangen. Wenn sie mit ihren Gefährten ihren Glauben bekennen und feiern, sollen sie die innige Vereinigung mit Gott und die Einheit der Menschen untereinander erfahren. So sollen sie in lebendiger Weise das Geheimnis Christi und der Kirche entdecken.
- Die Familie muss in den Erziehungsprozess einbezogen werden. Dem dient eine angemessene Beziehung der Schüler zu ihr und Besuche der Familie im Seminar.
- Die Ausbildung soll auf die gesellschaftliche und kirchliche Wirklichkeit und auf die Personen, Werke und Gemeinschaften der Kongregation hin offen sein.
- Man soll sich um eine Einbeziehung des Schülers in den Erziehungsprozess bemühen. Diese Einbeziehung muss personal, zunehmend, ganzheitlich und objektiv feststellbar sein.

182. Damit ein Kandidat ins Kleine Seminar zugelassen werden kann, muss er folgende Eigenschaften besitzen:

- Er soll Anzeichen oder Keime einer claretinischen Berufung aufweisen.
- Diese Anzeichen sollen an seinen grundlegenden persönlichen Fähigkeiten, an einem elementaren

Glaubensleben und an einer religiösen Ansprechbarkeit erkennbar sein (Nr. 180).

- Er soll eine anfanghafte Neigung kundtun, Christus in der Kongregation nachzufolgen, entweder indem er sich offen unserem missionarischen Leben zuwendet oder indem er es als Möglichkeit für sich gelten lässt.

183. Die Zulassung zum Kleinen Seminar oder zum Haus für die Aufnahme von Berufenen ist Sache des Hausoberen, der dazu die Meinung des Animators und des Provinzteams für Berufungspastoral berücksichtigt, oder Sache dessen, den die rechtmäßig genehmigten eigenen Satzungen bestimmen. Die Entlassung ist stets Sache des Hausoberen, der zuvor die Ausbilder oder Verantwortlichen hören muss.<sup>191</sup>
184. Die Ausbilder in diesem Abschnitt sollen eine genügende pädagogische, apostolische und religiöse Bildung besitzen,<sup>192</sup> die es ihnen gestattet, ihre Ausbildungstätigkeit durchzuführen.  
Das Team der Ausbilder soll durch die Glaubwürdigkeit, die Freude, die Brüderlichkeit und die Hingabe, mit der sie ihren Bildungsauftrag erfüllen, ein Vorbild sein, mit dem sich die Seminaristen identifizieren können.

## **B. Nicht institutionalisierte Wege**

185. Um jene Jugendlichen und Heranwachsenden aufzunehmen, die unabhängig vom Kleinen Seminar den Wunsch äußern, Claretiner zu werden, und um die Keime der Berufung in ihnen zu erkennen und zu entwickeln, müssen die nicht institutionalisierten Wege für die Aufnahme von Berufenen bestehen; ihnen ist große Bedeutung beizumessen.<sup>193</sup>

#### Artikel 4: Postulantat

186. Das Postulantat der Claretiner ist ein Ausbildungsabschnitt, der unmittelbar das Noviziat vorbereitet. Es hat den Zweck:
- ein Urteil bilden über die Eignung und die missionarische Berufung des Kandidaten;
  - das Niveau seiner religiösen Unterweisung feststellen und sie nötigenfalls vervollständigen;
  - erreichen, dass der Kandidat zu einer Kenntnis der Kongregation kommt, die es ihm gestattet, eine erste ernsthafte Entscheidung für sie zu fällen;
  - ihn in den Stand des Lebens einführen, das er im Noviziat führen soll;
  - ihn in den Erwerb disziplinarischer, gemeinschaftlicher und studienmäßiger Gewohnheiten einführen.
187. Die Ausbildung, die in diesem Abschnitt erteilt wird, muss innerhalb einer besonderen Dynamik ablaufen, die entschiedener von der claretinischen Berufung geprägt ist. Deshalb muss sie in einer Atmosphäre der Offenheit für das Wort Gottes, der zunehmenden Wertschätzung und des Geschmacks am geistlichen Leben, der gemeinschaftlichen Erfahrung, des apostolischen Engagements und der vertrauensvollen Offenheit gegenüber dem geistlichen Führer erfolgen. Dieses Umfeld gestattet ein genaueres Urteil über Fähigkeiten, Berufung, Vorbildung, menschliche und affektive Reife, das begründete Hoffnungen gibt, die Verpflichtungen der claretinischen Berufung annehmen zu können, die dann im Noviziat geklärt werden muss.
188. Die notwendigen Bedingungen für die Zulassung zum Postulantat sind im entsprechenden Verhältnis die gleichen, die für das Kleine Seminar festgelegt sind

(Nr. 182). Im Bereich der Entscheidung ist es jedoch notwendig, dass derjenige, der ins Postulantat eintritt, schon den positiven Willen bekundet, Christus in der Kongregation nachzufolgen.

189. Es ist Sache des höheren Oberen, der dabei von denen gebührend beraten wird, die sich um die Entwicklung der Berufung des Kandidaten gekümmert haben, unter Berücksichtigung des Zweckes und der Ziele des Postulantats:
- a) die Bedingungen festzusetzen, die die Kandidaten für diese Ausbildungsphase haben müssen;
  - b) die Kandidaten zum Postulantat zuzulassen und zu entlassen;
  - c) die Verfahrensweise und seine Dauer festzusetzen.
190. Bei der förmlichen Zulassung muss der Kandidat eine von ihm selbst und zwei Zeugen unterzeichnete Erklärung vorlegen, die soweit wie möglich mit den Gesetzen des Landes in Einklang stehen soll; darin soll er feststellen:
- a) dass sein Eintritt in die Kongregation und die Arbeiten, die er in ihr leistet, nicht den Charakter eines Arbeitsvertrags haben und dass er deshalb, falls er später aus der Gemeinschaft austritt, für die Arbeit, die er etwa geleistet haben sollte, und auch für Schäden, die er etwa während seines Aufenthalts in der Kongregation erlitten haben sollte, keinerlei Vergütung fordern kann (*Konstitutionen*, 59);
  - b) dass ihm keinerlei Hindernis für den Eintritt in die Kongregation bekannt ist (Canon 597 und 643).
191. Wer vom Kleinen Seminar oder aus einer anderen nicht institutionalisierten Form der Aufnahme von Berufenen herkommt, kann das Postulantat mit ihrem letzten Abschnitt zusammenfallen lassen.

Für diejenigen, die direkt eintreten, soll die Provinzleitung die günstigste und wirkungsvollste Form für die Durchführung des Postulantats vorsehen. Dabei sollen die Umstände des Kandidaten berücksichtigt werden. In den letzten Abschnitt des Postulantats soll eine Erfahrung in unseren Gemeinschaften eingebaut werden, wenn möglich in einer Gruppe.

192. Es wird empfohlen, die Zeit des Postulantats außerhalb des Noviziatshauses zu verbringen. Wenn es im Noviziat stattfindet, soll dafür eine vom Noviziat verschiedene Abteilung gebildet werden. In manchen Fällen könnte es sogar außerhalb unserer Häuser geschehen, doch immer unter der Führung eines kundigen Ordensmannes.
193. Es ist Sache des höheren Oberen, die Dauer des Postulantats festzulegen.<sup>194</sup> Gleich, in welcher Form das Postulantat durchgeführt wird, soll seine Dauer eher lang sein, um einen angemessenen Rhythmus bei der Erreichung des Zweckes und der Ziele dieses Ausbildungsabschnitts zu ermöglichen. In keinem Fall soll es kürzer als sechs Monate sein, und im allgemeinen soll es zwei Jahre nicht überschreiten.<sup>195</sup>
194. Die Ausbilder der Postulanten müssen eine angemessene Vorbereitung haben. Um die Kontinuität in der Ausbildung sicherzustellen, sollen sie in häufigem Kontakt mit dem Novizenmeister und den Verantwortlichen für die unterschiedlichen Formen der Aufnahme von Berufenen stehen.<sup>196</sup>

## 10. Kapitel

# Die Novizen und der Novizenmeister

### Artikel 1: Die Novizen

195. Zweck des Noviziats ist es, in die Erfahrung der Nachfolge Jesu gemäß dem missionarischen Charisma des heiligen Antonius Maria Claret einzuführen, damit sowohl die Kongregation als auch die Kandidaten erkennen, ob diese wirklich berufen sind und deswegen ihre Eingliederung in die Kongregation vollziehen können.
196. Als Bildungseinrichtung muss es das Noviziat ermöglichen, dass die Novizen den Grund legen für
- ein Leben in Einheit mit Jesus Christus, dem Sohn, der vom Vater gesandt wurde, der durch das Wirken des Heiligen Geistes Mensch geworden ist aus Maria, der Jungfrau;
  - Kenntnis und praktische Übung der wesentlichen Anforderungen des claretinischen Ordenslebens als Nachfolge des armen, jungfräulichen und gehorsamen Jesus bei der Verkündigung des Evangeliums;
  - den Stil eines wirklich claretinischen Gemeinschaftslebens;
  - eine missionarische Gesinnung und eine Ausbildung für das Apostolat entsprechend dem Charisma der Kongregation (Canon 652).
197. Damit diese Ziele erreicht werden können, ist erforderlich:
- ein innerer und äußerer Kontext, der einen ausreichenden „Bruch“ und eine „Wüstenerfahrung“ ermöglicht;

- ein Hören und eine Aufnahme des Wortes Gottes, das der Kern unserer Spiritualität ist, in der Liturgie und in der Stille des Gebets;
- eine wachsende Umkehr zu den existentiellen Haltungen Jesu, des Verkünders der Frohen Botschaft;
- eine zunehmende Übernahme von Mitverantwortung für die Planung, Gestaltung und Auswertung des Gemeinschaftslebens;
- eine Annahme der Führung des Novizenmeisters, um sich in das Leben der Kongregation einführen zu lassen und der eigenen Berufung treu zu entsprechen;
- eine Beschäftigung mit dem Studium der Themen, die mit dem Zweck des Noviziats zusammenhängen.

Während der kirchenrechtlich festgelegten zwölf Monate dürfen sich die Novizen nicht mit Studien oder Arbeiten beschäftigen, die keinen direkten Beitrag zu der dem Noviziat eigenen Ausbildung leisten (Canon 652 § 5).

198. Die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung des Noviziats erfolgt durch ein schriftliches Dekret des Generaloberen mit Zustimmung seines Rates (Canon 647 § 1 *Direktorium*, 496f). Den Antrag dazu stellt der höhere Obere mit Zustimmung seines Rates (Nr. 457m).
199. Zum Noviziat soll man nur jene Kandidaten zulassen, bei denen kein kirchenrechtlich festgelegtes Hindernis besteht (Canon 643) und die Claretiner-Missionare sein wollen und die nötigen Voraussetzungen an Alter, Gesundheit, Eignung und menschlicher, geistlicher und berufungsmäßiger Reife besitzen (Canon 642). Für geeignet soll man diejenigen halten, die in der Erfüllung der Verpflichtungen des Ordenslebens und der

Tätigkeiten der Kongregation zunehmend Fortschritte machen.

200. Alle Kandidaten müssen vor ihrer Zulassung zum Noviziat den Taufschein und das Firmzeugnis und das Zeugnis des Ledigenstandes vorlegen (Canon 645 § 1). Für die Personen, von denen Canon 645 § 2 handelt, ist der Bericht des betreffenden Oberen erforderlich.
201. Der Postulant legt den Antrag auf Zulassung zum Noviziat mindestens einen Monat vorher schriftlich dem höheren Oberen vor.
202. Die Zulassung zum Noviziat ist Sache des höheren Oberen; sein Rat hat dabei beratendes Stimmrecht (Canon 641; *Konstitutionen*, 69).
203. Dem Beginn des Noviziats gehen Exerzitien voraus, die mindestens fünf volle Tage dauern.
204. Das kanonische Noviziat beginnt, wenn der höhere Obere oder der von ihm bestimmte Vertreter diese Probezeit für eröffnet erklärt (*Konstitutionen*, 69). Es ist angebracht, diesen Akt mit dem Ritus der Aufnahme in das Ordensleben zu feiern, der zu den Eigenfeiern der Kongregation gehört.
205. Unter der Führung der Provinzleitung kann das Noviziat in unterschiedlicher Weise gestaltet und organisiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, was in jedem Gebiet erforderlich und zweckmäßig ist, doch müssen die grundlegenden Wesensmerkmale unserer Kongregation gewahrt bleiben und die Normen des Rechts der Gesamtkirche eingehalten werden. Nur ausnahmsweise und in Einzelfällen kann man aufgrund einer mit Zustimmung seines Rates erteilten Bewilligung des Generaloberen einem Kandidaten gestatten, das Noviziat in einem anderen Haus der Kongregation als dem Noviziatshaus zu machen, und

zwar unter der Leitung eines Ordensmanns, der den Novizenmeister vertritt (Canon 647 § 2; *Direktorium*, 496m).

206. Es gibt nur ein einziges Noviziat, das in gleicher Weise für alle gültig ist, unabhängig davon, ob sie die Berufung eines Klerikers oder eines Laien haben. Vor der ersten Profess in der Kongregation muss jedoch jeder einzelne dem höheren Oberen schriftlich mitteilen, ob er sich gegenwärtig als Claretiner-Missionar der Berufung zum Stand des Laien, des Diakons oder des Priesters bewusst ist.
207. Die besondere Natur und das Ziel des Noviziats erfordern es, in den Beziehungen der Novizen zu den Mitgliedern mit Profess die nötige Nähe, die zum Kennenlernen und zur Liebe zur Kongregation führen soll, mit der angemessenen Trennung zu verbinden, die ihren Stand als Novizen sicherstellen soll. Die Provinzleitung soll die allgemeinen Richtlinien für diese Beziehungen festlegen.
208. Das Noviziat endet mit der ersten Profess. Wenn jedoch nach Abschluss der gewöhnlichen Zeit noch ein Zweifel über die Eignung des Kandidaten besteht, kann ihm der höhere Obere nach Anhörung seiner Konsultoren das Noviziat um weitere sechs Monate verlängern (Canon 653 § 2).
209. Wenn ein Novize schwer erkrankt und Todesgefahr besteht, kann er vom höheren Oberen oder auch vom Hausoberen zugelassen werden, die Profess „in articulo mortis“ abzulegen, entsprechend der Norm und mit den Wirkungen, die vom Apostolischen Stuhl festgelegt sind.

## Artikel 2: Der Novizenmeister

210. Der Novizenmeister wird vom höheren Oberen mit seinem Rat bestimmt (*Konstitutionen*, 68; *Direktorium*, 457a). Er muss die ewige Profess haben und die menschlichen, religiösen und apostolischen Fähigkeiten besitzen, die es ihm erlauben, seinen Auftrag vollständig zu erfüllen.
211. Der Novizenmeister erledigt die Aufgabe, den Novizen mit Wort und Tat zu helfen, im missionarischen Leben der Kongregation eine Ausbildung und eine sichere Grundlage zu erhalten. Dazu soll er die persönliche Entwicklung eines jeden Novizen kennen und begleiten. Er soll sie geduldig und beharrlich in die Wege des Geistes Christi einführen. Unter den Novizen soll er eine wirkliche Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe schaffen und mit Leben erfüllen. Die Lehre über unser missionarisches Leben soll er gemäß der Weisung der Kirche und der Kongregation erklären (Canon 650-651).
212. Die Leitung der Novizen ist unter der Autorität der höheren Oberen allein dem Novizenmeister vorbehalten. Damit er sich einem so wichtigen Amt ganz widmen zu kann, soll er von allen Verpflichtungen und Posten frei sein, die ihn in der Sorge für die Novizen behindern. Der Novizenmeister kann über Mitarbeiter verfügen, die im Team arbeiten und Verantwortung und Aufgaben mittragen. Sie sind hinsichtlich der Leitung des Noviziats und der Anwendung des Ausbildungsplans von ihm abhängig (Canon 650 und 651 § 2).
213. In bestimmten Zeitabständen soll er den höheren Oberen über den Verlauf des Noviziats und die Entwicklung eines jeden Novizen auf dem Laufenden halten.

## Artikel 3: Eingliederung und Profess

### 1. Wesen

214. Die Eingliederung in die Kongregation geschieht durch die Ordensprofess (Canon 654; *Konstitutionen*, 70).
215. Die Ordensprofess wird in der Kongregation vollzogen durch die Weihe an Gott in der Ablegung der Gelübde der Armut, der Ehelosigkeit und des Gehorsams und durch einen öffentlichen Akt der Übereignung an Maria zu dem Zweck, die Aufgaben der Kongregation gemäß den Konstitutionen zu verwirklichen (*Konstitutionen*, 159).  
Die erste Profess und die zeitlichen Professien beinhalten den Willen, die ewige Profess abzulegen, und bereiten darauf vor.
216. Wer die Kongregation nach Abschluss des Noviziats ohne Ablegung der Profess auf rechtmäßige Weise verlassen hat, kann vom Generaloberen mit Zustimmung seines Rates zugelassen werden ohne die Verpflichtung, das Noviziat zu wiederholen (Canon 690 § 1; *Direktorium*, 496h).  
Der Generalobere selbst muss in diesen Fällen eine Probezeit angeben, nach deren Ablauf sie vom höheren Oberen mit seinem Rat zur ersten Profess zugelassen werden können (Canon 690 § 1; *Direktorium*, 457f).

### 2. Eingliederungsprozess

217. Drei Monate vor dem vorgesehenen Novizatsende muss der Novize den höheren Oberen schriftlich um Zulassung zur Ordensprofess in der Kongregation bitten und dabei gleichzeitig klar zum Ausdruck bringen, dass er in der Kongregation bleiben will und be-

reit ist, die Konstitutionen und die Normen der Kongregation zu erfüllen.

218. Vor der Eingliederung in die Kongregation müssen die Novizen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Oberen nicht gewillt sind, jemanden zuzulassen, der irgendein ausschließendes Hindernis verschwiegen hat oder einen merklichen Mangel verheimlicht oder nicht den Willen hat, in der Kongregation zu bleiben. In solchen Fällen wäre folglich die Profess ungültig (Canon 643). Ebenso müssen sie über die Wege und Kriterien des Austritts in Kenntnis gesetzt werden, wie es in den Nummern [271-282](#) erklärt wird.
219. Im Noviziat wird den Novizen mitgeteilt, dass die Kongregation keine Verantwortung übernimmt für die moralischen und rechtlichen Folgen von Akten gegen die gottgeweihte ehelose Keuschheit. Vor der ersten Profess müssen die Novizen schriftlich erklären, dass sie den Willen der Kongregation kennen und annehmen.
220. Vor der ersten Profess müssen die Novizen, wenn sie zugelassen sind, die Verwaltung ihrer Güter in freier Entscheidung abtreten und ebenfalls in freier Entscheidung über den Gebrauch und die Nutznießung ihrer Güter verfügen. Dabei sind möglichst die zivilrechtlichen Formalitäten einzuhalten, die solche Akte regeln. Wenn jemand aus einem rechtmäßigen Grund eine solche Abtretung und Verfügung nicht vorgenommen hat, soll er sie vornehmen, wenn der betreffende Grund nicht mehr vorliegt.
- Das zivilrechtlich gültige Testament muss unbedingt vor der ewigen Profess gemacht werden (*Konstitutionen*, 27), doch kann es in der ganzen Zeit vor dieser Profess gemacht werden. Wenn jemand das bürgerli-

che Testament schon vor der ersten Profess gemacht hat, ist er nicht verpflichtet, es erneut zu machen (Canon 668 § 1).

Um aus einem gerechten Grund irgendeine der bereits getroffenen Verfügungen bezüglich der Erbgüter zu ändern, ist die Erlaubnis des höheren Oberen nötig.

221. Die zeitliche Profess wird während der ersten drei Jahre jeweils auf ein Jahr abgelegt; später kann sie, wenn nötig, für einen längeren Zeitraum abgelegt werden, den der höhere Obere festsetzt, nachdem er den Betroffenen und den für die Ausbildung Verantwortlichen gehört hat (Canon 657 § 2; *Konstitutionen*, 70).
222. Um das Professalter und den Vorrang zu bestimmen, zählt man von der ersten Ordensprofess an, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird (Nr. 370c).
223. Drei Monate vor Ablauf der Frist, für die die zeitliche Profess abgelegt wurde, müssen die Kandidaten beim höheren Oberen schriftlich die Erneuerung der Profess beantragen.
224. Sechs Monate vor der ewigen Profess müssen die Kandidaten in freier Entscheidung und schriftlich beim höheren Oberen darum einreichen. Der höhere Obere beurteilt, ob der Zeitpunkt gekommen ist, die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung auf die ewige Profess zu beginnen, und setzt fest, wo und wie sie durchgeführt werden soll (vgl. Nr. 241).
225. Wer um die ewige Profess einreicht, muss im Monat davor dem Generaloberen schreiben, um ihm seine Neigungen und Bestrebungen im Hinblick auf den missionarischen Dienst der Kongregation darzulegen. Der höhere Obere der Kandidaten muss seinerseits

dem Generaloberen eine vollständige Karteikarte von jedem von ihnen senden.<sup>197</sup>

226. Die ewige Profess darf nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres abgelegt werden (Canon 658).
227. Alle Mitglieder der Gemeinschaft, insbesondere der Obere, die Ausbilder und die Gefährten, sind verpflichtet, über die Kandidaten für die Profess zu informieren. Das gilt besonders für die erste und die ewige Profess. In allen diesen Fällen und auch, wenn es darum geht, die Kongregation zu verlassen, dürfen vom geistlichen Leiter und von den Beichtvätern keine Informationen eingeholt werden (Canon 240 § 2).

### 3. Zulassung

228. Die Zulassung zur ersten Profess und ebenso zur ewigen Profess ist Sache des höheren Oberen mit Zustimmung seiner Konsultoren (*Konstitutionen*, 70-71). Die Zulassung zur Erneuerung der Gelübde steht dem höheren Oberen nach Anhörung seiner Konsultoren zu (*Nr. 458e*). Unter dem höheren Oberen ist der höhere Obere des Organismus zu verstehen, dem der Kandidat zugeschrieben wird, auch wenn er das Noviziat in einem Haus eines anderen höheren Organismus macht.
229. Der eigene höhere Obere und seine Konsultoren können das Recht der Zulassung an den Oberen und die Konsultoren des höheren Organismus delegieren, wo derjenige lebt, der um die Profess eingereicht hat. In diesem Fall muss jedes einzelne Mitglied des Rates sein Zulassungsrecht delegieren. Dabei bleibt das Recht des Kandidaten auf Behandlung seiner Eingabe durch den eigenen höheren Oberen unberührt.
230. Der eigene höhere Obere hat auch das Recht, die Profess entgegzunehmen. Doch aufgrund gewohn-

heitsmäßiger Delegation können die Oberen der Häuser, wo die Professen abgelegt werden, sie entgegennehmen und dazu andere Mitglieder der Kongregation und selbst solche, die nicht zur Kongregation gehören, subdelegieren.

Dieselbe Befugnis hat der höhere Obere in seinem Gebiet hinsichtlich der Alumnen anderer Organismen, die dort die Profess ablegen.

231. Die Ablegung von Professen soll an den angegebenen Tagen und mit dem eigenen Ritus vorgenommen werden.
232. Über die Profess ist ein Protokoll zu führen, das von dem, der die Gelübde ablegt, von dem Oberen, der die Profess entgegennimmt, vom Sekretär und von zwei Zeugen unterzeichnet werden muss. In den Häusern, in denen üblicherweise Professen abgelegt werden, muss es ein besonderes Buch geben, in das sie eingetragen werden.
233. Der Superior des Hauses, in dem die Profess stattfindet, teilt dem Provinzsekretär dessen, der die Profess abgelegt hat, alle Professen mit. Der Provinzsekretär muss dem Generalsekretär die ersten und ewigen Professen mitteilen. Der höhere Obere teilt dem Pfarrer der Pfarrei, in der derjenige, der die Profess abgelegt hat, getauft wurde, die ewige Profess mit (Canon 535 § 2).

## 11. Kapitel

# Die Missionare in der Ausbildung und ihr Präfekt

### Artikel 1: Die Missionare in der Ausbildung

234. In der Zeit nach dem Noviziat muss die im Noviziat begonnene Arbeit weitergeführt und auf umfassende Weise in allen Aspekten des missionarischen Lebens der Claretiner vertieft werden im Hinblick auf die endgültige Eingliederung in die Kongregation und auf einen missionarischen Dienst in der Kirche.<sup>198</sup>
235. Die Ziele dieses Zeitabschnitts müssen sein:
- eine ganzheitliche menschliche Reife erlangen, die für den Ausbildungsprozess jedes einzelnen im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung angemessen ist;
  - sich vollständig mit der eigenen claretinischen Berufung, mit der Kongregation und ihren Grundentscheidungen identifizieren;
  - ein intensives geistliches Leben besitzen, das sie insbesondere durch das Gebet zu einer vollen Einheit mit Christus führt, der vom Vater zur Erlösung der Menschen gesandt wurde;
  - durch eine solide intellektuelle Ausbildung die Fähigkeit erwerben, ihre Sendung zur Verkündigung der Frohen Botschaft in der Welt zu erfüllen;
  - die apostolische Tätigkeit verantwortlich, kreativ und mit Sinn für Teamarbeit üben;
  - neben den gemeinsamen Elementen die besonderen Aspekte der spezifischen Ausbildung für den Dienst als Priester oder Diakon oder für das Ordensleben als Laien berücksichtigen.

236. Um diese Ziele zu erreichen, sind die folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:
- Das Wort Gottes muss ein Dreh- und Angelpunkt im ganzen Ausbildungsprozess sein.<sup>199</sup>
  - Die Auszubildenden müssen nach dem Beispiel Marias das Hören und Betrachten des Wortes Gottes mit der Betrachtung der geschichtlichen Wirklichkeit und dem Gespür für die Probleme des heutigen Menschen zusammenbringen.
  - Das gründliche Studium der Humanwissenschaften, der Theologie und der Pastoral muss ein lebendiges Verständnis des Geheimnisses Christi und der Kirche vermitteln und eine persönliche Bereitschaft wecken, ihre Sendung zur Verkündigung der Frohen Botschaft zu erfüllen. Dieses Studium der kirchlichen Wissenschaften darf nicht gleichzeitig mit anderen Ausbildungsgängen erfolgen.
  - Die Arbeit und die apostolischen Erfahrungen sollen ihnen sowohl während des akademischen Jahres als auch in den Ferien helfen, den Anschluss an die Welt zu finden, und sie immer besser befähigen, Diener des Wortes zu sein. Die Aktivitäten sollen deshalb wirklich apostolisch sein, sie sollen im Einklang mit der Sendung und der Option der Kongregation stehen; sie sollen im Team geplant, durchgeführt und ausgewertet und von einem Berater begleitet werden. Dazu muss man über ein systematisches Programm zur apostolischen Einführung verfügen.<sup>200</sup>
  - Die jungen Claretiner müssen in einer missionarischen Gemeinschaft für die Verkündigung der Frohen Botschaft ausgebildet werden und von Anfang an einen armen und inkulturierten Stil des Gemeinschaftslebens übernehmen.<sup>201</sup> Sie müssen sich

immer fester in die Provinzgemeinschaft eingliedern.

- Die Oberen sollen dafür sorgen, dass in den Ausbildungshäusern geeignete Priester da sind, bei denen die Auszubildenden das Sakrament der Veröhnung empfangen können.
- Damit die Ausbildung wirksam ist, sind neben der geistlichen Führung (*Konstitutionen*, 73) ein häufiges persönliches Gespräch mit dem Ausbilder und die Erarbeitung des persönlichen Ausbildungsplans unerlässlich.<sup>202</sup>

237. Die akademische Ausbildung kann in eigenen Einrichtungen der Kongregation oder in Seminarien oder an Universitäten erfolgen. In jedem Fall muss man sich um die claretinische Ausbildung und bei den Weikandidaten außerdem um die angemessene Vorbereitung auf die heiligen Dienste kümmern.
238. Für die Ausbildung der Brüder muss vorher ein Ausbildungsplan im Rahmen des Allgemeinen Ausbildungsplan erstellt werden. Durch ihn wird die Ausbildung sowohl auf theologischem und pastoralem als auch auf beruflichem Gebiet sichergestellt. Die Ausbildungszeit im strengen Sinn dauert bis zur ewigen Profess. Zuvor wird der Auszubildende auf ein bestimmtes Apostolatsgebiet hin orientiert.
239. Gründe im Bereich der Ausbildung oder irgendwelche sonstigen Gründe können interprovinzielle Ausbildungsstätten als Lösung nahelegen. Dann ist es angebracht, dass die Provinzleitung in diesen Ausbildungshäusern häufiger anwesend ist und dass zwischen den Auszubildenden und der Provinz eine festere Beziehung besteht.

240. Die höheren Oberen legen in jedem Fall fest, wie lange und auf welche Weise eine eventuelle Unterbrechung des Ausbildungsganges erfolgen soll. Dabei sind jedoch stets die Normen des Apostolischen Stuhls und der Kongregation<sup>203</sup> und die Umstände des eigenen Landes zu beachten.<sup>204</sup>
241. Für die ewige Profess wird eine Vorbereitungszeit von sechs Monaten festgesetzt. In dieser Zeit soll der Kandidat sein persönliches Gebet intensivieren, die Grundlagen des Ordenslebens in der Theorie und im Leben erneuern und in einem häufigeren Gespräch mit dem Ausbilder sein missionarisches Leben auswerten.  
Die Anwendung dieser Norm ist umso notwendiger, wenn jemand nicht im Ausbildungshaus wohnt.
242. Damit unseren Studenten die Weihen erteilt werden können, ist erforderlich:
- a) das für jede Weihe vorgeschriebene Alter;
  - b) Berufung zu den Weihen in der Kongregation;
  - c) dass sie geprüft und als geeignet für das Amt betrachtet worden sind;
  - d) die von der Kirche vorgeschriebene Ausbildung in Theologie und Pastoral;
  - e) dass sie die Tugenden haben, die für die Ausübung des Amtes verlangt werden;
  - f) dass sie vor der Weihe zum Diakon die ewige Profess abgelegt haben (Canon 1037);
  - g) dass sie die von unseren Normen angegebene unmittelbare Vorbereitung gemacht haben.<sup>205</sup>
243. Die höheren Oberen:
- a) Sind nicht verpflichtet, ihre Studenten weihen zu lassen.
  - b) Sie müssen sich in jedem Fall vergewissern, ob die Studenten für die Erteilung der Weihen geeignet

sind. Zu diesem Zweck sind die Mitglieder der Gemeinschaft verpflichtet, den höheren Oberen über die Eignung der Kandidaten für das Diakonat und das Priestertum zu informieren.

- c) Sie brauchen die Zustimmung ihrer Konsultoren für die Zulassung (Nr. 457f).
  - d) Sie können den Mitgliedern ihres jeweiligen Organismus, die geweiht werden sollen, die Dimissorien erteilen (vgl. Canon 1019 § 1).
  - e) Sie können ihren Untergebenen, die Profess abgelegt haben, die Beauftragung zum kirchlichen Dienst erteilen.<sup>206</sup>
  - f) Sie teilen die Weihe dem Pfarrer der Pfarrei, wo der Geweihte getauft wurde, mit (Canon 1054 und 535 § 2).
244. Der Weihetitel unserer Mitglieder ist „auf den gemeinsamen Tisch“.
245. In den letzten Jahren der Studienzeit ist es notwendig, jeden Auszubildenden in einen bestimmten Bereich der Seelsorge einzuweisen und die am besten angebrachte Spezialisierung zu beschließen. Das soll im Gespräch des höheren Oberen und des Ausbilders mit dem Betreffenden geschehen. Die Spezialisierung soll mit den Grundentscheidungen der Kongregation im Einklang stehen und die Bedürfnisse des Organismus berücksichtigen.
246. Es ist Sache des höheren Oberen des Auszubildenden, Ort, Zeit, Form und Inhalte der Pastoralbildung im engeren Sinn zu bestimmen. Dabei sollen sie die Normen der Canones 255-258 und die Richtlinien vor Augen haben, die von den Bischofskonferenzen oder den Konferenzen der Ordensoberen des eigenen Landes erlassen werden.

247. Es ist notwendig und dringend, dass die Provinzen für die Ausbildung wirklicher Fachleute in den kirchlichen, pastoralen und anthropologischen Wissenschaften sorgen, um dem missionarischen Wirken mehr Tiefgang zu geben und um zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Kongregation beizutragen.

## **Artikel 2: Der Präfekt der Missionare in der Ausbildung**

248. Die Präfekten werden vom höheren Oberen mit Zustimmung seines Rates ernannt (Nr. 457a).

249. Der Präfekt und das Ausbildungsteam müssen die nötige menschliche Reife besitzen, dazu ein ernsthaftes geistliches Leben, Beispielhaftigkeit, Liebe zur Kongregation und zur eigenen Berufung, kirchliche Gesinnung und missionarisches Gespür sowie die Fähigkeit, sich an junge Menschen anzupassen und auf sie einzugehen.

250. Pflichten des Präfekten sind:

- alle gleich lieben und die Bedürfnisse jedes Einzelnen kennen (*Konstitutionen*, 77);
- den Auszubildenden durch sein Leben und sein Wort die Liebe zur Kirche und zur Kongregation vermitteln und ihnen ihr Leben und ihre Sendung in der Welt darlegen;
- den Auszubildenden persönlich helfen, sich in ihrer Berufung zu festigen und sie freudig in ihrem Leben zu verwirklichen;
- alle Aspekte der Ausbildung koordinieren;
- Verantwortungsbewusstsein und die Selbstbeherrschung eines jeden Auszubildenden fördern und der Lebensgemeinschaft aller Impulse geben.

251. Auch wenn der Präfekt direkt mit der Ausbildung der Missionare betraut ist, muss dieser seinen Auftrag in

Gemeinschaft mit dem Hausoberen erfüllen. Beide sollen für die Auszubildenden ein Beispiel der Einheit und der Eintracht sein. Jeder von beiden muss von dem Auftrag her, mit dem er betraut ist, sich um die beste Ausbildung der jungen Missionare bemühen.<sup>207</sup> Der Präfekt muss nach einem Gespräch mit dem Superior den höheren Oberen in bestimmten Zeitabständen über die Entwicklung des Seminars und über jeden einzelnen Auszubildenden informieren.

## 12. Kapitel

### **Brüder, Diakone und Priester als Missionare**

252. a) In Übereinstimmung mit der Absicht des Gründers und mit der Unterweisung der Kirche<sup>208</sup> setzt sich unsere Gemeinschaft aus Priestern und Laien zusammen. Ihnen ist ein und dasselbe missionarisches Vorhaben gemeinsam, das sie im Leben, im apostolischen Wirken und in den gemeinsamen Werken der Kongregation im Dienst für das Reich Gottes eng miteinander verbindet (*Konstitutionen*, 7).
- b) In der Kongregation werden drei feste Kategorien von Personen anerkannt: Brüder, ständige Diakone und Priester.
- c) Jede dieser drei Kategorien ist vom kirchlichen und religiösen Standpunkt her Ausdruck einer vollständigen Berufung. Gleichzeitig bereichert sie mit ihrer besonderen Gabe das vielfältige Wesen unserer Gemeinschaft und befähigt sie zu ihrem missionarischen Dienst.

## Artikel 1: Missionare, die Brüder sind

253. Durch die Ordensprofess haben unsere Brüdermissionare vollen Anteil am Wesen der Kongregation. Sie sind aufgerufen, den missionarischen Auftrag der Kongregation durch die ihnen als Laien eigenen Aufgaben und in Einheit mit den Diakonen und Priestern auszuführen.<sup>209</sup>

254. Innerhalb der normalen Planung unserer Provinzen ist dafür zu sorgen, dass die Brüder an der Verkündigungstätigkeit der Kongregation durch direkt apostolische Tätigkeiten wirksam beteiligt sind. Solche Tätigkeiten sind z. B. die Katechese, die Gestaltung der Liturgie, die christliche Erziehung und andere Handlungen, die den nicht geweihten Beauftragten im kirchlichen Dienst eigen sind.<sup>210</sup>

Die Mission „ad gentes“ bietet für unsere Brüdermissionare in den unterschiedlichen Bereichen des laikalen Lebens außerordentliche Möglichkeiten zu einer besonders wirkungsvollen apostolischen Tätigkeit.<sup>211</sup>

Es gibt auch vielfältige indirekt apostolische Aufgaben, die mit gutem Recht von den Brüdern übernommen werden, insoweit sie eng mit der missionarischen Organisation der Kongregation in ihren verschiedenen Werken verbunden sind. Solche Aufgaben verlangen in vielen Fällen eine Befähigung, die dem Wesen des Laien näher steht.<sup>212</sup>

Ebenso können sie an der apostolischen Sendung der Kongregation durch Aufgaben im internen Bereich der Gemeinschaft mitwirken, wenn es die Gemeinschaft im Hinblick auf die fachlichen Qualitäten und Fähigkeiten jedes einzelnen und auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft so bestimmt und sie eine zweckmäßige Vorbereitung besitzen (Nr. 152).

255. Die höheren Oberen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass unsere Brüdermissionare die claretinische Ausbildung erhalten, die für alle Mitglieder der Gemeinschaft gleich ist, und dass alle Zeiten und Verfahrensweisen beachtet werden, die dafür weiter oben (9.-11. Kapitel) angegeben wurden. Sie müssen ihnen auch eine berufsbezogene Ausbildung verschaffen, die sie auf die missionarischen Dienst und Aufgaben vorbereitet, die sie leisten sollen.
- Die Brüder sollen sich ihrerseits ihr ganzes Leben lang bemühen, ihre geistliche, lehrhafte und fachliche Bildung zu vervollkommen. Dazu sollen sie die Gelegenheiten ausnutzen, die sich ihnen dafür gemäß den Weiterbildungsplänen bieten, die es in jedem Organismus geben muss (Nr. 144-149).<sup>213</sup>
256. Sie sollen ein geistliches Leben pflegen, das darauf gegründet ist, dass sie die eigene Natur ihrer Berufung zum Missionar, zum Laien und zum Ordensmann kennen und annehmen.
- Da sie aufgrund ihrer Berufung im weltlichen Bereich Zeugnis für das Evangelium ablegen müssen, sollen sie sich bemühen, nach einer innigen Einheit mit Christus zu streben und ständig ihre missionarische Gesinnung zu erneuern. Dabei sollen sie sich bewusst sein, dass die Welt weder umgestaltet noch Gott dargebracht werden kann ohne die Gesinnung, die hinter den Seligpreisungen steht.<sup>214</sup>
- Durch die Tätigkeiten, die ihnen innerhalb der Gemeinschaft anvertraut werden, sollen die Brüdermissionare versuchen, ein Sauerteig für die Brüderlichkeit zu sein. Damit sollen sie die Harmonie leichter möglich machen und den Einsatz aller im missionarischen Dienst stärken.

## Artikel 2: Missionare, die Diakone sind

257. Das ständige Diakonat wurde in der Kongregation eingeführt, weil es seinem Wesen nach mit unserer besonderen Berufung im Volk Gottes übereinstimmt. Unsere Berufung ist ja der „Dienst am Wort, durch den wir den Menschen das ganze Geheimnis Christi mitteilen“ (*Konstitutionen*, 46). Unter den vielfältigen Aufgaben, die den geweihten Diakonen eigen sind,<sup>215</sup> sollen unsere Diakone als Missionare der Mitarbeit bei der Verkündigung den Vorzug geben (*Konstitutionen*, 50).
258. Im Hinblick auf diesen Dienst, zu dem sie gerufen sind, müssen unsere Kandidaten für das ständige Diakonat eine spezifische Ausbildung durchlaufen. Ihre Dauer und ihre Wesensmerkmale richten sich nach den Angaben der zuständigen kirchlichen Autorität und unserer Kongregation (Canon 236). Neben den Studien muss diese Vorbereitung eine geeignete pastorale Praxis umfassen.
259. Der höhere Obere ist mit entscheidendem Stimmrecht seines Rates befugt, ein Mitglied der Kongregation zum ständigen Diakonat zuzulassen. Dieser Obere muss auch darauf achten, dass die Vorschriften des Rechts der Gesamtkirche und der betreffenden Bischofskonferenz sowohl bezüglich der Erteilung der Weihe als auch der Ausübung dieses heiligen Amtes eingehalten werden (Canon 236 und 1031).
260. Bei der Ausübung ihres Amtes sollen die Missionare, die Diakone sind, die ihnen eigene Spiritualität pflegen, indem sie das Evangelium nicht nur durch das Wort, sondern insbesondere durch das Zeugnis ihres Lebens verkünden. Diese Verantwortung sollen sie vor allem dann spüren, wenn sie aufgrund der Erforder-

nisse der pastoralen Planung direkt mit der Leitung einer christlichen Gemeinde betraut werden und diese dementsprechend durch die Sakramente, die sie spenden dürfen, und durch einen intensiveren Dienst am Wort bestärken müssen.

Durch ihr Wort und ihr Beispiel sollen sie die Zusammengehörigkeit der Kirche fördern, indem sie eng mit dem Bischof und den Priestern verbunden sind und die Gläubigen ermuntern, sich aktiv an den Initiativen der Gemeinde und am Gottesdienst zu beteiligen.

Wenn sie Aufgaben im Bereich von Caritas und Entwicklung ausführen (Apg 6,1-3), arbeiten sie, um in der christlichen Gemeinde den Sinn für Gerechtigkeit wieder lebendig zu machen, damit die brüderliche Liebe, die durch die Eucharistie erhalten und bezeichnet wird, zum Gesetz des Lebens unter den Glaubenden wird.

Unsere ständigen Diakone sollen die geistliche Lesung, vor allem aus der Heiligen Schrift, und das Gebet eifrig pflegen. Jeden Tag müssen sie jene Teile des Stundengebetes beten, welche die Bischofskonferenz bestimmt (Canon 276 § 2,3).<sup>216</sup>

### **Artikel 3: Missionare, die Priester sind**

261. Die Priester unserer Kongregation dürfen sich in ihrer Gemeinschaft nicht als eine höhere Kategorie betrachten, sondern als Inhaber eines besonderen Dienstes, den sie für die brüderliche Gemeinschaft der Claretiner leisten müssen. Am Gemeinschaftsleben sollen sie auch dadurch teilnehmen, dass sie die alltäglichen Aufgaben übernehmen, die in der Gemeinschaft anfallen (Nr. 152).
262. Die Missionare, die Priester sind, tragen eine besondere Verantwortung, kirchliche Gemeinden zu schaffen

und zur Reife zu führen. Darauf müssen sie ihren Dienst am Wort und das Bemühen, neue Verkünder der Frohen Botschaft zu erwecken, ausrichten, ganz gleich, für welche pastorale Struktur sich die Kongregation in der Diözese entschieden hat.

263. Wenn sie predigen, die Sakramente feiern oder sonst einen Dienst leisten, sollen sie dabei die Zusammengehörigkeit der Kirche zum Ausdruck bringen durch ihre Treue zum Papst und zu den Bischöfen. Ebenso sollen sie mit der Priesterschaft des Ortes zusammenarbeiten und sich aktiv am kirchlichen Leben der Diözese beteiligen.
264. Jeder Dienst muss mit der angemessenen Vorbereitung ausgeführt werden. Unsere Priester müssen sich besonders um die Vorbereitung auf den Dienst am Wort kümmern. Das geschieht durch Gebet und Betrachtung, durch die Beschäftigung mit den theologischen Wissenschaften, durch die kritische Analyse der Verhältnisse, in denen die christlichen Gemeinden leben, denen sie dienen, und durch die Pflege einer ihnen angemessenen Sprechweise. Die Oberen sollen dafür sorgen, dass die jungen Priester nach und nach in die verschiedenen Dienste eingewiesen werden, und zwar so, dass sie Zeit haben für die unmittelbare Vorbereitung und ihnen die Begleitung durch die erfahrenen Priester nicht fehlt.
265. Insofern die Priester zum Dienst des Gotteslobs bestimmt sind, sollen sie sich das Gebet der Kirche zu eigen machen. Darum müssen sie sich verantwortlich verpflichten, täglich das gesamte Stundengebet zu beten, und die Gemeinschaft ständig mit ihrer Erfahrung im liturgischen Leben bereichern.

266. In Übereinstimmung mit der Praxis, die auf unseren Gründer zurückgeht, sind die Almosen oder Stipendien, die für die Feier der Messe angenommen werden, zum Unterhalt der Gemeinschaft bestimmt.<sup>217</sup> Zu diesem Zweck soll in jeder Gemeinschaft jemand beauftragt sein, diese Almosen in Empfang zu nehmen, und alle feiern die heilige Messe nach seiner Intention. Einen solchen Beauftragten soll es auch auf Provinz- und Kongregationsebene geben, um die Stipendien im brüderlichen Sinn miteinander zu teilen. Die Verwaltungsführung dieser Beauftragten erfolgt nach den allgemeinen Normen, die weiter unten für unsere Verwaltungen gegeben werden (Nr. 534 ff).
267. Alle Priester der Kongregation sollen unseren P. Stifter nachahmen und eifrig sein im Dienst der Versöhnung, indem sie dieses Sakrament Menschen aus allen Schichten anbieten. Missionare, die aufgrund ihres Alters oder anderer Umstände an anderen apostolischen Aufgaben gehindert sind, können durch die Erteilung des Bußsakraments wirksam zum Wachstum des Volkes Gottes beitragen.
268. Wenn es Priestern und Diakonen nicht möglich ist, sich den Diensten zu widmen, die zu ihrem Amt gehören, müssen sie sich manuellen Arbeiten im Dienst der Gemeinschaft oder ihrer apostolischen Werke widmen.<sup>218</sup>

## **Anhang zum Zweiten Teil**

# **Abwesenheit von der Gemeinschaft und Trennung von der Kongregation**

269. Alle haben die Pflicht, einem Missionar zu helfen, wenn er in einer Schwierigkeit steckt. Ein Gemeinschaftsleben in einer echten Familie, die im Namen des Herrn geeint ist,<sup>219</sup> spornt zur Erfüllung der eigenen Verpflichtungen an und wirkt sich günstig auf die Beständigkeit in der Berufung aus.
270. Die Oberen sollen es als ihre erstrangige Verpflichtung ansehen, die Missionare gegen die Schwierigkeiten zu schützen, auf die sie in der Treue zu ihrer Berufung stoßen können. Bevor die endgültige oder zeitweilige Trennung eines Missionars eingeleitet wird, sollen sie alle verfügbaren Mittel ausschöpfen, um ihn zu überzeugen und ihm zu helfen. Dabei ist immer auf das Gemeinwohl Rücksicht zu nehmen.
271. Die Postulanten und Novizen können die Kongregation jederzeit ungehindert verlassen oder vom höheren Oberen aus irgendeinem gerechten Grund entlassen werden (Canon 653 § 1).  
Wer zeitliche Gelübde abgelegt hat, kann nach Ablauf der Zeit, für die er die Profess abgelegt hat, die Kongregation ungehindert verlassen. Ebenso kann ihn der höhere Obere nach Anhörung seines Rates aus gerechten und vernünftigen Gründen von der Erneuerung ausschließen (Canon 688 § 1, 689 § 1).
272. Der höhere Obere kann mit Zustimmung seines Rates jemand mit zeitlichen Gelübden von der Gelübdeerneuerung oder der Ablegung der ewigen Gelübde ausschließen, wenn er nach Ablauf der Gelübde und nach

dem Urteil der Fachleute aufgrund von körperlicher oder psychischer Krankheit, auch wenn er sich diese erst nach der Profess zugezogen hat, nicht geeignet ist, in unserer Kongregation zu leben (Nr 457g), es sei denn, dass er sich die Krankheit durch die Nachlässigkeit der Kongregation oder die in ihr geleistete Arbeit zugezogen hat (Canon 689 § 2). Nicht entlassen werden kann ein Mitbruder mit zeitlichen Gelübden, der den Verstand verloren hat, auch wenn er nicht im Stand ist, die Profess zu erneuern (Canon 689 § 3).

273. Der Generalobere kann mit Zustimmung seines Rates jemandem mit zeitlichen Gelübden das Indult zum Verlassen der Kongregation gewähren, wenn er frei und aus eigenem Willen darum nachsucht (Canon 688 § 2). Mitglieder mit ewiger Profess, die die Kongregation zu verlassen wünschen, verfahren entsprechend den Canones 691 und 692.

274. Der höhere Obere kann mit Zustimmung seines Rates (Nr. 457i) und aus einem gerechten Grund einem Mitglied seines Jurisdiktionsbereichs gestatten, außerhalb eines Hauses der Kongregation zu leben, doch nicht länger als ein Jahr, es sei denn aus Krankheitsgründen, zu Studienzwecken oder um das Apostolat im Namen der Kongregation auszuüben. Die Gründe und die Umstände einer solchen Erlaubnis muss er der Generalleitung mitteilen.

Wenn es sich um einen Priester handelt, braucht er auch die Erlaubnis zur Ausübung des priesterlichen Dienstes, die der Ortsordinarius erteilt.

Als eine längere Zeit, bei der nach den Angaben von Canon 665 § 1 zu verfahren ist, ist eine Abwesenheit von über drei Monaten zu betrachten.

Die *Erlaubnis zur Abwesenheit* (Beurlaubung) trennt den Ordensmann nicht von der Kongregation. Sie gibt

ihm nur die Möglichkeit, sich für die in der Erlaubnis angegebene Zeit außerhalb des Ordenshauses aufzuhalten. Die mit seiner Lage vereinbaren Pflichten des Ordenslebens bleiben voll in Kraft (Nr. 326).

275. Falls jemand unberechtigterweise vom Ordenshaus abwesend ist, muss der Hausobere den höheren Oberen in zweckmäßiger Weise informieren. Man muss sorgfältig nach seinem Aufenthaltsort forschen und ihm helfen, zurückzukehren und seiner Berufung treu zu bleiben (Canon 665 § 2). Wenn er trotz der Bemühung seiner Oberen in seiner Haltung verharret, ist er darauf hinzuweisen, dass man in Übereinstimmung mit Canon 696 § 1 zu seinem Ausschluss schreiten wird, wenn seine Abwesenheit sechs Monate überschreitet.
276. Der Generalobere kann aus einem schwerwiegenden Grund und mit Zustimmung seines Rates, der dabei entscheidendes Stimmrecht hat, einem Mitglied mit ewiger Profess das *Indult der Exklaustration* für bis zu drei Jahre gewähren. Wenn es sich um einen Priester oder Diakon handelt, ist die Zustimmung des Ortsordinarius, in dessen Gebiet er wohnen will, erforderlich (Canon 686 § 1). Der exklaustrierte Ordensmann bleibt an die Gelübde gebunden, er untersteht weiterhin der Aufsicht und Fürsorge der Oberen und des Ortsordinarius (Canon 687). Er ist jedoch von den Verpflichtungen befreit, die mit seiner neuen Lebenslage unvereinbar sind.
277. Einem Claretiner, dem der Apostolische Stuhl die *Exklaustration* auferlegt, muss man im Sinne der Nächstenliebe, soweit und wie es möglich ist, helfen, die geistlichen, moralischen und materiellen Schwierigkeiten zu lösen, auf die er in seiner neuen Lebenslage stößt; dabei ist zu berücksichtigen, durch welche Art

von Ursachen die Exklaustration veranlasst wurde (Canon 686 § 3).

278. Ein Priester oder Diakon, der das Reskript der *qualifizierten Exklaustration* mit Aussetzung seiner Verpflichtungen aus dem Priester- bzw. Diakonen- und Ordensstand erhält und nur die Verpflichtungen aus dem Gelübde der Ehelosigkeit bewahrt, behält seine grundsätzliche Zugehörigkeit zur Kongregation entsprechend den näheren Angaben des Reskripts. Wenn die Zeit der Erlaubnis abgelaufen ist, muss man sich an den Apostolischen Stuhl wenden, um in die Kongregation eingegliedert werden zu können.
279. Ein Diakon oder Priester, der in den Weltklerus wechseln will (*Säkularisation*), muss, wenn er in diesem Sinne einen Antrag stellt, das Schreiben des Bischofs beilegen, der ihn in seine Diözese aufnimmt. Wenn er schon das Reskript des Apostolischen Stuhls erhalten hat, aber die volle Inkardination in eine Diözese noch nicht erworben hat, behält er bis dahin seine grundsätzliche Zugehörigkeit zur Kongregation entsprechend den Verfahrensweisen und Bedingungen, die im Reskript selbst angegeben sind. Er muss in die Kongregation zurückkehren, wenn ihn der Bischof, der ihn aufnimmt, vor Ablauf der Probezeit zurückweist (Canon 693).
280. Wenn ein Priester die Dispens vom *priesterlichen Zölibat* wünscht, was die Rückversetzung in den Laienstand und die Dispens von den Ordensgelübden mit sich bringt, kann er nach dem Ermessen des höheren Oberen vom Zeitpunkt seiner Eingabe ab verpflichtet werden, die Ausübung des priesterlichen Dienstes auszusetzen und das Gemeinschaftsleben aufzugeben.

281. Beim *Ausschluss*, ganz gleich, ob er jene betrifft, die nach Maßgabe des Rechts der Gesamtkirche „ipso facto“ als ausgeschlossen zu betrachten sind, oder Mitglieder mit zeitlicher oder ewiger Profess, die aus kirchenrechtlich festgelegten Gründen aus der Kongregation entlassen werden können oder müssen, müssen die vom Recht der Gesamtkirche festgelegten Normen (Canon 694-703) genau eingehalten werden.
282. Jeder Antrag auf *Beurlaubung* für über ein Jahr, auf *Exklaustration* oder *Trennung* von der Kongregation muss dem Generaloberen vom zuständigen höheren Oberen zusammen mit dem Abstimmungsergebnis seines Rates vorgelegt werden. Beizulegen sind die Berichte, Dokumente und Beweise, die je nach Lage des Falles notwendig sind.
283. In jedem Seminar und Provinzialat ist ein Register zu führen mit einer persönlichen Karteikarte von allen, die sich aus irgendeinem Umstand von unserer Kongregation getrennt haben.  
Wir sollen eine Haltung der Offenheit und Gemeinsamkeit einnehmen gegenüber denen, die zur Kongregation gehörten und aus ihrem neuen christlichen Lebensstand Bande der Brüderlichkeit und der missionarischen Zusammenarbeit mit ihr bewahren wollen.<sup>220</sup>
284. Die *Wiederzulassung* von jemand, der nach der Profess entweder aus eigenem Antrieb oder auf Beschluss der Oberen aus der Kongregation ausgeschieden ist, ist stets dem Generaloberen vorbehalten. Dabei sind die Normen des Rechts der Gesamtkirche zu beachten (Canon 690 § 1; *Direktorium*, 496h).  
Ebenfalls der Generalobere mit seinem Rat kann ihn von der Verpflichtung dispensieren, das Noviziat zu wiederholen (Nr 496h). In diesem Fall gibt ihm der

Generalobere eine Probezeit an, bevor er von seinem höheren Oberen zur Profess zugelassen wird. Nach deren Ablauf kann er zu den zeitlichen Gelübden zugelassen werden für die Zeit, die der Generalobere angibt und die in keinem Fall kürzer sein darf als ein Jahr oder als die Zeit, die ihm zur ewigen Profess noch fehlte (Canon 690 § 1, 655 und 657).

# **Dritter Teil**

## **Die Leitung der Kongregation**

## 13. Kapitel

# Der organische Aufbau der Kongregation

### Artikel 1: Die Organismen der Kongregation

285. Die Kongregation ist mit allen institutionellen Elementen ausgestattet, die notwendig sind, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann (*Konstitutionen*, 86). Zu diesen Elementen gehören die Organismen, die höhere oder niedrige Organismen sein können.
- a) Höhere Organismen sind die Provinzen und die unabhängigen Delegationen.
  - b) Niedrige Organismen sind die Häuser und die Niederlassungen.
  - c) Die abhängigen Delegationen, von denen in den *Konstitutionen* die Rede ist (*Konstitutionen*, 88), sind den Provinzen nicht gleichgestellt und gelten nicht als zu den höheren Organismen unserer Gesetzgebung gehörig, außer in den Fällen, in denen es ausdrücklich gesagt wird.
  - d) Die „Missionen“ können höhere oder niedrige Organismen sein. Für sie gilt eine Sonderregelung.
286. Die Erklärung eines höheren oder niederen Organismus zu einer „Mission“ wird vom Generaloberen mit seinem Rat verliehen. Ihr Beschluss muss später dem Generalkapitel zur Kenntnis gebracht werden. Die Sonderregelung für Missionen kann — auch außerhalb der eigentlichen Missionsgebiete — immer dann, wenn die Umstände es nach dem Ermessen der Generalleitung erfordern, sowohl auf Provinzen und Delegationen als auch auf Häuser angewendet werden, die auf besondere Schwierigkeiten bei der Verkündigung der

Frohen Botschaft stoßen. Damit das Wort „Mission“ im Sinne dieser Nummer verstanden wird, muss es ausdrücklich erklärt werden.

## Artikel 2: Höhere Organismen

287. In der Kongregation kann es Provinzen im vollen Sinn („provincia formata“) oder im Aufbau („provincia formanda“) und unabhängige Delegationen geben (*Konstitutionen*, 88).

a) Das vorausgesetzt, was in den Konstitutionen über die Provinz im allgemeinen gesagt ist (*Konstitutionen*, 88), muss ein höherer Organismus, wenn er in der Kongregation als Provinz im vollen Sinn errichtet werden soll, so weit entwickelt sein, dass er mit der angemessenen Selbständigkeit die Leitung, die Ausbildung und die Wirtschaft im Hinblick auf die Sendung der Claretiner innerhalb der Ortskirche selbst in die Hand nehmen kann. Diese Entwicklung muss sich nicht nur an den Werken und an der Zahl der aktiven Mitglieder erweisen, sondern auch an der Sorge um Berufungen am Ort und an der Zahl der Auszubildenden, die die Lebensfähigkeit des Organismus in die Zukunft und ihre Beteiligung an den weltweiten Aufgaben der Kongregation sicherstellen soll.

Wenn er nur einige der vorgenannten Bedingungen aufweist, doch begründete Hoffnung besteht, dass er innerhalb einer vernünftigen Frist aus eigener Kraft auf genügend Personal und eigene Mittel kommen wird, um voll und ganz wirken zu können, wird er als Provinz im Aufbau errichtet.

Die Provinzen können abhängige Delegationen errichten, die ein Teil von ihnen sind. Diese werden durch den Zusammenschluss mehrerer Häuser und Niederlassungen gebildet, die besondere Merkmale

in bezug auf Personal, Gebiet oder Tätigkeiten aufweisen und von einem Oberen geleitet werden, der vom Provinzial delegiert ist.

- b) Eine *unabhängige* Delegation ist ein Zusammenschluss mehrerer Häuser und Niederlassungen unter ein und demselben Oberen, der sie mit einer Amtsgewalt leitet, die vom Generaloberen delegiert ist. Sie weist gegenwärtig nicht die für eine Provinz im Aufbau angegebenen Elemente auf, bietet aber die Möglichkeit und die Hoffnung, sie mit Hilfe der Generalleitung zu erlangen.

Sie wird in unserem Recht einer Provinz im Aufbau gleichgestellt mit den Vorbehalten, die sich aus dem Recht selbst ergeben oder beim Akt der Errichtung ausdrücklich aufgestellt wurden.

288. Die höheren Organismen sind die Instanz, in der die einzelnen Mitglieder ihr aktives Stimmrecht auf Kongregationsebene ausüben. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass zwischen ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung und ihrer rechtlichen Stellung eine Harmonie besteht. Damit soll auch eine gleichmäßige Vertretung der Kongregation beim Generalkapitel gefördert werden.
289. Die Errichtung und die Abänderung der Rechtsstellung der höheren Organismen und der abhängigen Delegationen ist Sache des Generaloberen mit entscheidendem Stimmrecht der Konsultoren (*Konstitutionen*, 91; *Direktorium*, 496d). Sie muss durch ein formelles Dekret erfolgen.
290. In dem Jahr vor der Abhaltung des ordentlichen Generalkapitels darf kein höherer Organismus errichtet oder in seiner Rechtsstellung abgeändert werden. In dem Jahr vor dem ordentlichen Provinzkapitel darf keine abhängige Delegation errichtet werden.

291. Um die Errichtung von nicht lebensfähigen Organismen zu vermeiden, soll stufenweise vorgegangen werden, bis sie ihre Lebensfähigkeit genügend erwiesen haben.<sup>221</sup>
292. Was hier für die Errichtung eines höheren Organismus vorgeschrieben ist, ist im entsprechenden Verhältnis auch für seine Auflösung oder Abänderung zu beachten (Nr. 496d). Wenn ein Organismus die oben beschriebenen Elemente nicht besitzt, kommt der Generalleitung die Aufgabe zu, auf seine Wiedererstarkung hinzuwirken und eine Zeit der Überprüfung einzuleiten, die es gestattet, die Rechtsstellung in Übereinstimmung mit unserer Gesetzgebung an die Wirklichkeit anzupassen (*Konstitutionen*, 88).<sup>222</sup>
293. Die Einteilung der Kongregation in höhere Organismen richtet sich nach dem Prinzip der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet. Das Gebiet eines jeden Organismus muss im Dekret, mit dem er errichtet wird, genau umschrieben sein. Die geographische Abgrenzung muss den tatsächlichen Möglichkeiten des Organismus entsprechen. Diese Grenzen müssen angepasst werden, wenn es ratsam ist. Bei der Zuschreibung eines Hauses oder einer Niederlassung zu einem höheren Organismus sind die schon rechtmäßig festgesetzten Grenzen einzuhalten. Wenn einer bestimmten Provinz ein Missionsgebiet anvertraut wird, werden dabei die praktischen Anwendungen des Prinzips der Zugehörigkeit zu einem Gebiet in Bezug auf diese Provinz und die übrigen betroffenen Organismen festgesetzt.<sup>223</sup> Der Generalobere kann mit Zustimmung seiner Konsultoren einem höheren Organismus aus schwerwiegenden Gründen gestatten, ein Haus im Gebiet eines

anderen Organismus zu gründen. Dazu ist zuvor der Obere dieses Gebiets zu hören.

### Artikel 3: Niedrige Organismen

294. Ein *Haus* besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit Profess (Canon 115 § 2).
295. Eine *Niederlassung* ist eine Gemeinschaft, die nicht fest an einem Ort errichtet ist (*Konstitutionen*, 89 und 103). Sie wird von einem Beauftragten des höheren Oberen geleitet, der jederzeit („ad nutum“) abberufen werden kann.
- a) Im Dekret der Errichtung müssen die besonderen Normen angegeben werden, nach denen sie geführt wird.
  - b) Wenn der übergeordnete Obere aus dem Amt scheidet, endet damit auch die Amtszeit des von ihm Beauftragten. Soweit aber nicht das Gegenteil feststeht, ist davon auszugehen, dass seine Amtsgewalt verlängert wird, bis er entweder abgelöst oder bestätigt wird.
296. Als Grund für die Errichtung einer Niederlassung reicht aus:
- a) die Vorbereitung der Gründung eines Hauses;
  - b) die zeitweise Ausübung bestimmter Seelsorgsaufgaben;
  - c) dass sie als Wohnung dient für Studenten mit Profess oder für Claretiner, die mit Geschäften und anderen ähnlichen Dingen beauftragt sind.
297. Alle Häuser und Niederlassungen müssen Teil eines höheren Organismus sein, wenn es nicht eine wirkliche Notwendigkeit erforderlich macht, dass sie direkt dem Generaloberen oder mehreren höheren Oberen oder einer Konferenz von höheren Oberen unterstehen.

Der Generalobere ist mit Zustimmung seines Rates befugt, ein Haus oder eine Niederlassung einem bestimmten Organismus zuzuschreiben; zuvor sind die betroffenen Parteien zu hören (Nr 496g).

298. Generalatshäuser sind Häuser, die direkt dem Generaloberen unterstehen. Die Errichtung von Generalatshäusern vollzieht der Generalobere mit Zustimmung seiner Konsultoren und nach Anhörung der höheren Oberen, die davon eventuell betroffen sind. Zu den Gründen, die das Bestehen von Generalatshäusern rechtfertigen können, sind folgende zu zählen:
- a) eine besondere missionarische Aufgabe, die über die Möglichkeiten einer Provinz oder einer Gruppe von Provinzen hinausgeht;
  - b) strategisch wichtige Neugründungen an Orten, die nicht unter die Jurisdiktion eines höheren Organismus fallen oder aus geographischen, ethnischen, politischen und ähnlichen Gründen keinem Organismus übertragen werden können;
  - c) Häuser, die schon von einem höheren Organismus gegründet sind, die aber diesem aus den erwähnten oder aus anderen ähnlichen Gründen nicht weiterhin unterstehen können.<sup>224</sup>
299. Die immer dringender werdenden Planungen, die über die Provinzgrenzen hinausgehen, machen die Zusammenarbeit verschiedener Provinzen bei gemeinsamen Werken notwendig. Das gilt besonders, wenn es sich um Provinzen in ein und demselben Land handelt. Solche Werke erhalten folglich interprovinziellen Charakter und müssen durch Vereinbarungen zwischen den betroffenen Provinzialen in die Tat umgesetzt werden.<sup>225</sup> Die Durchführung und der dauernde Bestand solcher Werke können auch das Bestehen

interprovinzieller Häuser erforderlich machen.<sup>226</sup>

Die Errichtung interprovinzieller Häuser und Niederlassungen ist Sache des Generaloberen. Er braucht dazu die Zustimmung seines Rats, der dabei entscheidendes Stimmrecht hat (Nr. 496g).<sup>227</sup> Die besonderen Statuten, nach denen eine interprovinzielle Gemeinschaft geleitet wird, müssen von der Generalleitung genehmigt werden (Nr. 496g).<sup>228</sup>

300. Über die Errichtung und Auslösung von niedrigen Organismen:
- a) Errichtung, Auflösung, Erneuerung oder Änderung der Bestimmung eines Hauses sind nach Maßgabe von Nr. 91 der Konstitutionen Sache des Generaloberen. Er braucht dazu die Zustimmung seines Rates, der dabei entscheidendes Stimmrecht hat (Nr. 496g). Den Antrag dazu stellt der höhere Obere nach Anhörung seines Rates (Nr. 458f).
  - b) Errichtung, Auflösung, Neugestaltung oder Wechsel der Bestimmung einer Niederlassung sind Sache des Provinzials mit entscheidendem Stimmrecht seines Rats (Nr. 457k) und vorausgehender schriftlicher Erlaubnis des Generaloberen.
  - c) Sowohl zur Errichtung eines Hauses als auch zur Bildung einer Niederlassung ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich (Canon 609 § 1).
301. Wenn ein Jahr vergeht, ohne dass die Häuser oder Niederlassungen die Anzahl von Mitbrüdern besitzen oder die übrigen Anforderungen für den betreffenden rechtlichen Status erfüllen, muss der höhere Obere den Generaloberen von dem Fall unterrichten, damit dieser eine sachdienliche Entscheidung fällt.
302. Im Haus-, Provinz- und Generalarchiv ist das Dekret der Errichtung oder die vom eigenen höheren Obere

vorgenommene amtliche Erklärung über den rechtlichen Status jeder einzelnen Gemeinschaft seines Jurisdiktionsbezirks aufzubewahren.

303. In den sechs Monaten unmittelbar bevor das ordentliche Provinzkapitel stattfindet, darf der rechtliche Status der Gemeinschaften nicht geändert werden.
304. Bei der Ausbreitung der Kongregation sind folgende Richtlinien zu berücksichtigen:
  - a) Bevor man zusätzliche neue Organismen schafft, ist die normale Entwicklung der bestehenden zu sichern.
  - b) Jeder Organismus soll einen Entwicklungsplan haben, der gemäß der objektiven Untersuchung seiner Lage und entsprechend dem Plan der Kongregation ausgearbeitet ist.
  - c) Alle höheren Organismen müssen sich im Maß ihrer Möglichkeiten am universalen missionarischen Auftrag der Kongregation beteiligen. Das kann durch ihre eigene Mission geschehen, die sie mit Personal und wirtschaftlichen Mitteln versorgen müssen,<sup>229</sup> oder durch eine Zusammenarbeit mit anderen Organismen, die von der Generalleitung koordiniert wird.
305. Im Hinblick auf Gründung und Auflösung von Häusern gilt:
  - a) Man soll sich nach einem strategischen Auswahlkriterium richten, das die unerlässliche Entwicklung der Organismen im Aufbau nicht behindert und es gestattet, die Dienste anzunehmen, die die Kirche in bestimmten Fällen von uns verlangt.<sup>230</sup>
  - b) Häuser, die den Anforderungen oder Wesensmerkmalen unseres Dienstes objektiv nicht mehr entsprechen,<sup>231</sup> sind aufzulösen oder umzuwandeln.

Zuvor sind die betroffenen Diözesanbischöfe zu informieren und zu hören (Canon 616 § 1).

#### **Artikel 4: Gegenseitige Hilfe der Organismen der Kongregation untereinander**

306. Der gemeinsame Dienst für die Kirche, die Einheit der ganzen Kongregation und die Brüderlichkeit unter allen ihren Mitgliedern verlangen Solidarität, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in allen Nöten.<sup>232</sup>
307. Die Generalleitung hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organismen der Kongregation anzuspornen und zu lenken.<sup>233</sup>  
Die höheren Oberen sollen sich bei der Ausübung ihres Leitungsamtes nicht nur vor Augen halten, was für den eigenen Organismus nützlich ist, sondern auch, was andere Organismen, insbesondere die Missionen brauchen.<sup>234</sup>  
Diese Gesinnung der Solidarität und der Zusammenarbeit ist bei allen Mitgliedern der Kongregation zu fördern, und zwar schon vom Noviziat an.<sup>235</sup>
308. Aufgrund ihrer Zusammengehörigkeit zur Kongregation sollen alle Mitglieder der Kongregation bereit sein, jeden Bestimmungsort anzunehmen, um in den dringenden Notlagen der Kirche und der Kongregation Abhilfe zu schaffen.<sup>236</sup>  
In Sonderfällen können besondere Abkommen zwischen verschiedenen Organismen getroffen werden, wenn sie vorher vom Generaloberen genehmigt wurden.<sup>237</sup>
309. Die gegenseitige Hilfe erfordert eine ausgeglichene Verteilung des Personals und der wirtschaftlichen Mittel,<sup>238</sup> die unter der Leitung des Generaloberen vorgenommen wird.

310. Um die Einheit in ein und demselben Geist besser zum Ausdruck zu bringen und zu fördern und um bei der Planung und der praktischen Ausführung des apostolischen Wirkens zusammenzuarbeiten, ist es zu wünschen, dass die höheren Organismen der Kongregation verschiedene Vereinigungen bilden.<sup>239</sup>
- a) Die Bildung einer solchen Vereinigung wird allen höheren Organismen und in besonderer Weise jenen empfohlen, die aus geographischen oder kulturellen Gründen oder aus Gründen einer ähnlichen pastoralen oder religiösen Lage untereinander besondere Beziehungen haben.<sup>240</sup>
  - b) Die Vereinigung findet auf unterschiedliche Weise ihren Ausdruck: erstens durch die interprovinzielle Konferenz; das ist die Vereinigung der höheren Oberen der betreffenden Organismen, die einen Raum der Zusammenarbeit der zusammengeschlossenen Organismen unter der Leitung der höheren Oberen selbst darstellt; zweitens durch die interprovinzielle Konferenz als Vereinigung der höheren Oberen; drittens durch die Bildung von Ausschüssen und Räten interprovinzieller und regionaler Art, insbesondere für Animation, Ausbildung und Pastoral; viertens durch andere Zusammenkünfte und Erfahrungen des Zusammenlebens, an denen Mitglieder aus den Organismen der Vereinigung teilnehmen.<sup>241</sup>
  - c) Die Satzungen, die die Zusammensetzung der verschiedenen Organe der Vereinigung regeln, müssen die Bestätigung der Generalleitung erhalten.<sup>242</sup>
  - d) Weder die interprovinzielle Konferenz noch die interprovinziellen Ausschüsse und Räte sind Strukturen rechtlicher Art, die über den Provinzen stehen.<sup>243</sup>

## **Artikel 5: Die einzelnen Mitglieder**

### **1. Zuschreibung zur Kongregation**

311. Durch die erste Profess erwirbt man die allgemeine Zuschreibung zur Kongregation.
312. Die Mitglieder mit Profess und die Novizen der Kongregation haben das Recht, in jedem beliebigen Haus der Kongregation untergebracht zu werden. Dabei sind die allgemeinen und besonderen Normen zu beachten, die von den zuständigen Oberen erlassen werden. Soweit nicht ein gerechter Grund vorliegt, sollen sie in den Häusern der Kongregation unterkommen.

### **2. Zuschreibung zu einer Provinz**

313. Alle Mitglieder mit Profess müssen einem unabhängigen höheren Organismus zugeschrieben sein.<sup>244</sup> Durch die erste Profess ist der Betreffende dem höheren Organismus zugeschrieben, für den er die Profess ablegt. In Einzelfällen und ausnahmsweise kann der Generalobere einzelne Mitglieder direkt einem Generalatshaus zuschreiben.
314. Der Generalobere ist befugt, die Zuschreibung von Mitgliedern der Kongregation aus einem höheren Organismus in einen anderen zu ändern. Dabei sind die Bedürfnisse der Kirche zu berücksichtigen und die Verfügbarkeit der einzelnen zu fördern.<sup>245</sup>
- a) Bevor er die Änderung vornimmt, soll er die jeweiligen höheren Oberen und die einzelnen Betroffenen hören.
  - b) Die Änderung der Zuschreibung zu einer Provinz geschieht durch ein förmliches Dekret, dessen Wirkungen an dem Tag einsetzen, an dem das Mitglied mit Profess in ein Haus des neuen höheren Organismus eingegliedert wird, soweit nicht im Dekret der Zuschreibung anders verfügt ist.

- c) Wenn ein einzelner zum Mitglied der Leitung einer anderen Provinz oder unabhängigen Delegation als seiner eigenen bestimmt wird, bringt das die Zuschreibung zu dem neuen Organismus mit sich (Nr. 440).
- d) Außer wenn es sich um gelegentliche Dienste von einer gewissen Dauer handelt, ist es ratsam, die Versetzung für eine ausreichend lange Zeit oder mit Inkardination vorzunehmen, damit die in einen anderen Organismus Versetzten das Missionsprojekt dieses Organismus als ihr eigenes empfinden.<sup>246</sup>

315. Die Bildung eines neuen unabhängigen höheren Organismus bewirkt, dass ihm vom Zeitpunkt seiner Errichtung an alle Mitglieder mit Profess zugeschrieben sind, die ihren Wohnsitz in einem seiner Häuser oder Niederlassungen haben. Das gleiche geschieht, wenn ein Haus oder eine Niederlassung einem Organismus ausgegliedert wird, um in einen anderen eingegliedert zu werden.

### **3. Zuschreibung zu einer Hausgemeinschaft**

- 316. Alle Mitglieder der Kongregation müssen einem Haus oder einer Niederlassung zugeschrieben sein, unbeschadet dessen, was in Nr. 318 über die Exklausurirten und Beurlaubten gesagt ist.
- 317. Die Zuschreibung zu einer Hausgemeinschaft geschieht durch die Versetzung auf Dauer in ein bestimmtes Haus oder eine Niederlassung, die vom rechtmäßigen Oberen ausgesprochen wird. Ihre Wirkungen treten an dem Zeitpunkt ein, an dem man in die Gemeinschaft eingliedert wird.
- 318. In Bezug auf die Zuschreibung zu einer Hausgemeinschaft gilt:

- a) Die Exklausurierten verlieren ihre Zuschreibung zu einer Hausgemeinschaft, die sie wieder erwerben, wenn sie zum Gemeinschaftsleben zurückkehren.
- b) Die „Beurlaubten“ sollen sich an das halten, was in dem Dokument bestimmt ist, in dem ihnen die Erlaubnis gewährt wird, sich außerhalb des Ordenshauses aufzuhalten (Nr 274).

#### 4. Wirkungen der Zuschreibung zu einer Provinz- und Hausgemeinschaft

319. Die Zuschreibung zu einem höheren Organismus und zu einem Haus oder einer Niederlassung hat — außer wenn Ausnahmen festgelegt werden — zur Folge:
- a) Der Ordensmann untersteht nun dem eigenen unmittelbar höheren Oberen und dem Hausoberen, er erhält aktives und passives Stimmrecht und muss vom betreffenden Organismus alles Notwendige für das geistliche und zeitliche Leben sowie die Fürbittgebete im Fall seines Todes erhalten.
  - b) Er ist verpflichtet, sich dem betreffenden Organismus zur Verfügung zu stellen.
320. Durch einen Aufenthalt in einem Haus, dem man nicht zugeschrieben ist, werden die Wirkungen der Zuschreibung zur eigenen Hausgemeinschaft nicht ausgesetzt. Der Ordensmann untersteht jedoch dem Oberen der Hausgemeinschaft, wo er sich aufhält, und ist verpflichtet, die Hausordnung zu halten innerhalb der Grenzen des Auftrags, den er vom eigenen Oberen erhalten hat (Nr. 83).
- Wenn der Aufenthalt lange dauern soll, können die betroffenen Oberen über Kosten, Aufgaben und andere Einzelheiten eine Übereinkunft treffen.

## 14. Kapitel

# Normen und Organe der Leitung

### 1. Abschnitt: Beteiligung an der Leitung

321. Nachdem sich ein Claretiner-Missionar durch seine Weihe an Gott verpflichtet hat, entsprechend dem Ruf des Geistes zu leben, soll er als erwachsener Mensch mit den übrigen Mitbrüdern an allem Anteil nehmen, was sein missionarisches Leben in Einheit mit den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft angeht.<sup>247</sup> Diese Beteiligung und Mitverantwortung muss sich in allen Bereichen durch seine Mitsprache in der Gemeinschaft der Claretiner bekunden, und zwar in der Hausgemeinschaft, in der Provinz und in der Gesamtkongregation.<sup>248</sup>

### Artikel 1: Aktives und passives Stimmrecht

#### 1. Allgemeine Richtlinien

322. Alle Mitglieder, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, besitzen in unserer Kongregation aktives und passives Stimmrecht entsprechend den folgenden Richtlinien.<sup>249</sup>
323. Die Mitglieder mit zeitlichen Gelübden sollen in den Angelegenheiten, die sie besonders angehen, gehört werden.<sup>250</sup>
324. Niemand kann doppeltes aktives oder passives Stimmrecht besitzen.<sup>251</sup>
325. Nur aus einem schwerwiegenden Grund und aufgrund einer Schuld, die vom Recht der Gesamtkirche oder unserem Eigenrecht als solche verstanden wird, kann jemandem das aktive oder passive Stimmrecht entzo-

gen werden.<sup>252</sup>

Den Entzug des Stimmrechts zu erlassen steht dem Kapitel zu, wenn sich der Fall während des Kapitels ereignet; der Provinzleitung, wenn das Recht in Bereich der Hausgemeinschaft ausgeübt wird (Nr. 475i), und der Generalleitung für die Instanzen der Provinz und der Gesamtkongregation.

326. Die rechtmäßig Beurlaubten behalten während ihrer Beurlaubung die Ausübung des aktiven und passiven Stimmrechts. Der höhere Obere kann ihnen jedoch mit Zustimmung seines Rates aus schwerwiegenden Gründen dieses Recht entziehen (Nr. 457i).<sup>253</sup>
327. Weder über aktives noch passives Stimmrecht verfügen Mitglieder mit ewiger Profess, die das Reskript der Exklaustration erhalten haben (Canon 687).

## 2. Besondere Richtlinien

328. Außer den Ausnahmen, die festgelegt werden, üben die Mitglieder der Kongregation ihr aktives und passives Stimmrecht in dem höheren Organismus und in der Hausgemeinschaft aus, denen sie zugeschrieben sind.<sup>254</sup>
329. Wer einem interprovinziellen Haus zugeschrieben ist, übt darin sein aktives und passives Stimmrecht in bezug auf die Hausleitung und die Beteiligung am Leben der Gemeinschaft aus. Die Beteiligung an den höheren Instanzen geschieht durch den höheren Organismus, dem jeder einzelne zugeschrieben ist.<sup>255</sup> Sie können nicht für dauernde Ämter in der eigenen Provinz ausgewählt werden, außer in Übereinstimmung mit den besonderen Statuten (Nr. 299).
330. Wer auf Dauer einem Generalatshaus zugeschrieben ist, beteiligt sich innerhalb dieses Hauses an allem, was die Gemeinschaft angeht. Wenn jemand aber au-

ßerdem einer Provinz oder unabhängigen Delegation zugeschrieben ist, übt er dort das aktive und passive Stimmrecht aus (Nr. 469a). Davon ausgenommen ist die Wahl der Delegierten zum Generalkapitel. Für diese Wahl bilden die Mitglieder der Generalatshäuser ein eigenes Wahlkollegium.<sup>256</sup> Ihre Wahl oder Bestimmung für dauernde Ämter in der eigenen Provinz ist zwar gültig, ist aber ohne die Erlaubnis des Generaloberen wirkungslos.

Wer studienhalber in Generalatshäusern wohnt und ihnen nicht auf Dauer zugeschrieben ist, richtet sich nach dem, was in Nr. 328 festgelegt ist.<sup>257</sup>

331. Wer in einem Organismus lebt, der von einer Provinz abhängig ist, übt als Mitglied dieser Provinz entsprechend den allgemeinen Richtlinien sein aktives und passives Stimmrecht aus (Nr. 334).<sup>258</sup>
332. Wer studienhalber oder aufgrund von Aufgaben im Dienste seines eigenen Organismus einer Hausgemeinschaft zugeschrieben ist, die nicht zu dem Organismus gehört, dem er zugeschrieben ist, beteiligt sich in diesem Haus an allem, was die Hausgemeinschaft angeht. Seine Beteiligung an den höheren Instanzen geschieht dagegen durch seinen eigenen Organismus.<sup>259</sup>
333. Wer einem Haus zugeschrieben ist, das nicht zum eigenen Organismus gehört, weil er für die betreffende Gemeinschaft oder für den Organismus, zu dem das Haus gehört, einen Dienst leistet, übt in diesem höheren Organismus sein aktives und passives Stimmrecht für die Instanzen der Provinz und der Gesamtkongregation aus.<sup>260</sup>
334. Die Angehörigen eines Organismus, der von einer Provinz abhängig ist (abhängige Delegation oder Mission)

beteiligen sich an der Wahl der Delegierten zum Provinzkapitel in einer der folgenden Weisen:

- a) mit der übrigen Provinz nach der allgemeinen Norm;
- b) dadurch, dass sie ein Wahlkollegium bilden, um die Anzahl von Delegierten zu wählen, die der Provinzial mit seinem Rat festsetzt (Nr. 457d);
- c) mittels anderer Richtlinien, die ebenfalls die Provinzleitung bestimmt und die vom Generaloberen mit seinem Rat bestätigt sein müssen (Nr. 457d).

Es ist Sache des Provinzials mit seinem Rat, zu entscheiden, welche Verfahrensweise unter den jeweiligen Umständen angewendet wird. In jedem Fall hat jedoch das allgemeine Prinzip Vorrang, dass alle das Recht haben, sich durch einen frei gewählten Delegierten vertreten zu lassen.<sup>261</sup>

335. Die Auszubildenden mit ewigen Gelübden, die nicht der Lebensordnung eines Kollegs unterliegen, üben ihre Rechte unter denselben Bedingungen aus wie die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft, in der sie leben.<sup>262</sup>
336. Die Auszubildenden mit ewigen Gelübden, die der Lebensordnung eines Kollegs unterliegen, werden in der Hausversammlung in den Angelegenheiten, wo die Hausversammlung entscheidendes Stimmrecht besitzt, durch den von ihnen selbst gewählten Beauftragten vertreten. Dafür gelten folgende Richtlinien:
  - a) Pro angefangene vier Auszubildende mit ewigen Gelübden wird ein Beauftragter gewählt.
  - b) Der Beauftragte muss Auszubildender mit ewigen Gelübden sein und zur eigenen Gemeinschaft gehören.
  - c) Die Wahl erfolgt zu Beginn des akademischen Jahres und gilt für die Zeit eines Jahres.

d) In Sonderfällen kann der höhere Obere, nachdem er seinen Rat gehört hat, vorläufige Anordnungen treffen.<sup>263</sup>

337. In den Angelegenheiten und bei den Wahlen, die die ganze Kongregation oder die Provinz betreffen, üben die Auszubildenden mit ewigen Gelübden ihr aktives und passives Stimmrecht persönlich aus.<sup>264</sup>

338. In jeder Provinz oder unabhängigen Delegation muss es *Stimmzähler* geben, die zusammen mit dem höheren Oberen die Stimmen auszählen, sooft in dem höheren Organismus Wahlen mit Stimmzetteln zu halten sind.

Die Bestimmung der Stimmzähler erfolgt auf dem Provinzkapitel, dem es auch zusteht, ihre Zahl und die Form der Stellvertretung anzugeben.<sup>265</sup> Die Amtszeit dauert bis zum nächsten Provinzkapitel.<sup>266</sup>

In den unabhängigen Delegationen nimmt die Leitung der Delegation die Bestimmung der Stimmzähler für die Dauer ihrer Amtszeit vor.

Um mögliche Ausfälle oder Schwierigkeiten bei der Amtsausübung der Stimmzähler und ihrer Vertreter zu vermeiden, wäre es wünschenswert, dass für diese Aufgaben nicht Namen von einzelnen Personen angegeben werden, sondern Inhaber von Posten in der Nähe des Provinzialats.

339. Sollte sich der Fall ergeben, dass die Stimmzähler ihr Amt gelegentlich oder gewöhnlich nicht ausüben können, steht es dem höheren Oberen mit beratendem Stimmrecht seines Rates zu, dem Missstand abzuhefen.

## Artikel 2: Die Besetzung der Ämter

340. Organe der Leitung sind: Generalkapitel und Provinzkapitel sowie General-, Provinz- und Hausleitung.

341. In diesem Direktorium ist unter General- oder Provinzleitung der betreffende Obere mit seinen Konsultoren zu verstehen, die je nach Lage des Falls mit entscheidendem oder beratendem Stimmrecht oder in anderer Form an der Leitung beteiligt sind.
342. Unvereinbare Ämter sind:
- a) Das Amt des Oberen mit allen, die mit der Verwaltung von Gütern verbunden sind.  
Obwohl es besser ist, das Amt des Hausökonomens vom Amt des Hausoberen zu trennen, kann es mit ihm vereinigt werden, wenn es die Notwendigkeit erfordert. Das gilt insbesondere für die Missionen (*Konstitutionen*, 109; Canon 636; *Direktorium*, 427).
  - b) Das Amt des Novizenmeisters und das des Präfekten der Auszubildenden mit dem Amt des höheren Oberen.
  - c) Das Amt des Provinzials mit anderen Ämtern der Provinz und mit dem des Hausoberen, außer im Fall einer Notlage und mit Einwilligung des Generaloberen.
  - d) Das Amt eines Generalkonsultors oder eines Amtsträgers bei der Generalleitung mit Ämtern in den Provinzen.
343. Wenn sich die Unvereinbarkeit aus unserem Eigenrecht ergibt, kann der Obere davon dispensieren, dem die Besetzung oder Bestätigung des betreffenden Amtes zusteht.
344. Auch wenn Ämter miteinander vereinbar sind, ist eine Ämterhäufung nicht angebracht, besonders wenn dadurch die rechte Erfüllung der Amtspflichten beeinträchtigt wird.

### Artikel 3: Wahlen und Ernennungen, Rücktritt und Amtszeit

345. Wenn es in unserer Gesetzgebung heißt, dass eine Wahl kanonisch ist, ist das in Übereinstimmung mit Canon 119 zu verstehen, ausgenommen in den Fällen, wo unsere Normen ausdrücklich irgendeine Abweichung einführen.
346. Zur Auflösung eines unentschiedenen Ergebnisses bei Wahlabstimmungen gilt nach Beendigung der für jeden Fall vorgesehenen Wahlgänge als Kriterium das Professalter seit der ersten Profess und an zweiter Stelle das Lebensalter.
347. Wenn das passive Wahlrecht auf die beiden Kandidaten zu beschränken ist, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, tatsächlich aber mehr als zwei die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, dann werden diejenigen ausgeschlossen, die das niedrigere Professalter oder, wenn sie darin übereinstimmen, das niedrigere Lebensalter aufweisen, so dass für den letzten Wahlgang nur zwei Kandidaten bleiben. In diesem Fall müssen sich die beiden Kandidaten der Stimme enthalten. Für die Wahlen, die mit Stimmzetteln erfolgen, ist das in [Nr. 383a](#) Gesagte zu beachten.
348. Wahlen im kanonischen Sinn sind in unserem Recht nur die folgenden:
- a) beim Generalkapitel: die Wahl des Generaloberen, der Konsultoren, des Ökonomen und des Kapitelsekretärs;
  - b) beim Provinzkapitel: die Wahl des Provinzials, der Konsultoren, des Ökonomen und des Kapitelsekretärs;
  - c) in der Provinz: die Wahl der Delegierten für das Provinzkapitel und das Generalkapitel; die direkte Wahl des Provinzials, der Konsultoren und des

Ökonomen, wenn die Genehmigung dazu gegeben wurde (Nr. 441 c),<sup>267</sup>

- d) in den unabhängigen Delegationen und im Wahlkollegium der Generalatshäuser: die Wahl des Delegierten zum Generalkapitel;
  - e) in der Hausgemeinschaft: die Wahl des Hausoberen, des Vikars und des Ökonomen, wo das Wahlsystem angenommen wurde (*Konstitutionen*, 106-107).
349. Es bedürfen der Bestätigung:
- a) durch den Generaloberen mit Zustimmung des Rates die Wahl des Provinzials (Canon 625 § 3; *Konstitutionen*, 114) und mit beratendem Stimmrecht die Wahl der Provinzkonsultoren und des Provinzökonomen;
  - b) durch den Provinzial mit beratendem Stimmrecht seines Rates die Wahl des Hausoberen (Canon 625 § 3), des Hausvikars und des Hausökonomen (*Konstitutionen*, 106-107) durch die Hausgemeinschaft (Nr. 458b).
350. Bevor sie die Bestätigung erhalten haben, dürfen die Gewählten ihr Amt nicht antreten und die Amtsgeschäfte nicht aufnehmen (Canon 179 § 4).
351. Wenn eine Wahl bestätigt werden soll, ist festzustellen, ob der Gewählte geeignet ist. Seine Eignung ist danach zu beurteilen, ob seine Wahl mit dem Geist der Kongregation übereinstimmt und der besonderen Art und Weise ihrer Leitung entspricht. Daneben ist zu berücksichtigen, was das Gemeinwohl der Kongregation verlangt.<sup>268</sup>
352. Die übrigen Bestimmungen zu einem Amt sind keine kanonischen Wahlen im eigentlichen Sinn. In geheimer Abstimmung sollen die Ernennungen mit

einer größeren Bedeutung erfolgen wie z. B. die Ernennung der Leitung eines höheren Organismus, eines Hausoberen und eines Novizenmeisters.

In gleicher Weise ist auch bei jeder anderen Ernennung vorzugehen, wenn es einer von denen verlangt, die das Recht haben, bei der Ernennung mitzuwirken.

353. Bevor man zu Wahlen oder Ernennungen schreitet, sollen Informationen in der für den Fall festgelegten Form eingeholt werden.  
Aus Liebe zum Gemeinwohl und zur Kongregation sollen alle die vorher genannten Informationen gerne und ganz der Wahrheit gemäß abgeben (Canon 626).<sup>269</sup>
354. Bevor man zu den kanonischen Wahlen oder kollegialen Ernennungen schreitet, kann man, wenn man es für nützlich oder angebracht erachtet, eine Probeabstimmung zur Meinungsbildung durchführen und mit den in der Probeabstimmung meistgenannten Kandidaten in ein brüderliches Gespräch treten, damit diese ihre Bereitschaft, ihre Schwierigkeiten oder Hindernisse bekunden und sich bei ihrer Entscheidungsfindung helfen lassen können.
355. Über jede Wahl oder Ernennung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet werden muss. Bei den Wahlen beim Kapitel und bei den Wahlen in der Hausversammlung unterzeichnen der Vorsitzende, die Stimmenzähler und der Sekretär das Protokoll (Canon 173 § 4).  
Wenn der Gewählte oder Ernannte nicht anwesend ist, soll ihm die Wahl oder Ernennung möglichst bald mitgeteilt werden (Canon 117 § 1). Die amtliche Benachrichtigung sowie die Annahme oder Ablehnung sind im Protokoll zu erwähnen. Später muss Gewählte die Annahme oder Nichtannahme des Amtes, für das er gewählt wurde, schriftlich bestätigen.

356. Die Mitglieder der Kongregation sollen in der Gesinnung der Verfügbarkeit jedes Amt annehmen, für das sie rechtmäßig bestimmt wurden (*Konstitutionen*, 32). Davon unberührt bleibt immer das Recht, ihre Gründe darzulegen, warum sie ein Amt nicht annehmen oder von ihm zurücktreten.
- a) Wenn eine Ernennung nicht angenommen wird und der Obere auf der Ernennung beharrt, muss der Ernannte annehmen.
  - b) Wenn eine Wahl nicht angenommen wird und das Wahlkollegium auf seiner Entscheidung beharrt, ist der Gewählte zu dem Amt bestimmt. Er behält jedoch das Recht, die Wahl anzunehmen oder bei der höheren Instanz Einspruch einzulegen (Canon 177).
357. Bezüglich des Rücktritts von Ämtern ist folgendes zu berücksichtigen:
- a) Es ist erlaubt, aus einem gerechten Grund von einem Amt zurückzutreten, das man ausübt (Canon 187).
  - b) Zur Gültigkeit des Rücktritts von einem Leitungsamt ist es erforderlich, dass der Zurücktretende seinen Rücktritt der Autorität, die für die Ernennung oder für die Bestätigung der Wahl zuständig ist, mit einem unterzeichneten Schriftstück oder mündlich vor zwei Zeugen erklärt (Canon 189).
  - c) Wenn ein Rücktrittsgesuch einmal eingereicht ist und seine Wirkung getan hat, kann es nicht zurückgezogen werden.
  - d) Ein Rücktritt, für den kein gerechter und angemessener Grund vorliegt, soll nicht angenommen werden.

- e) Wenn ein Rücktrittsgesuch angenommen wird, soll man diese Annahme dem Zurücktretenden möglichst bald mitteilen.
- f) Ein Amt ist vakant, sobald der Zurücktretende von der offiziellen Mitteilung Kenntnis genommen hat, dass sein Rücktrittsgesuch angenommen wurde. Der Zurücktretende muss jedoch im Amt bleiben, und seine Amtsgewalt ist verlängert, bis sein Nachfolger das Amt übernimmt, sofern derjenige, der den Rücktritt annimmt, keine anderen Verfügungen trifft.
- g) Über das Ergebnis des Rücktrittsgesuchs ist Protokoll zu führen.

358. In Bezug auf die Ernennungen gilt:

- a) Die Amtszeit oder der Zeitraum, für den die Ernennung gilt, wird von dem Datum des Dokuments an gerechnet, das demjenigen übergeben wird, der für das Amt bestimmt ist.
- b) Bei der periodischen Neubesetzung der Ämter soll das Ernennungsdatum für alle Ernannten gleich sein.
- c) Der unverzüglichen Neuernennung eines Hausoberen für dieselbe Gemeinschaft steht das vorherige Mandat nicht entgegen, wenn die Amtszeiten nicht vollständig waren.
- d) Bei der Ernennung, Wahl oder Bestätigung eines Oberen ist der Standpunkt von Canon 624 zu berücksichtigen, um zu vermeiden, dass jemand lange Zeit ununterbrochen im Amt bleibt. Die Provinzkapitel und Versammlungen der unabhängigen Delegationen müssen für ihre jeweiligen Organismen konkrete Normen bestimmen, wobei die Normen unseres Eigenrechts stets gültig bleiben.<sup>270</sup>

359. Eine formelle Amtsübernahme ist nur für das Amt des Oberen vorgeschrieben.  
Im Fall einer Wahl genügt die amtliche Benachrichtigung und die Veröffentlichung der Bestätigung, wenn sie notwendig ist. Wenn es sich um eine Ernennung durch die Leitung des betreffenden höheren Organismus handelt, genügt die Verlesung des Dokuments vor der Gemeinschaft.  
Die Amtsübernahme muss durch die Ablegung des Glaubensbekenntnisses (Canon 883 § 8; *Konstitutionen*, 94) und die Übergabe und Annahme aller Bücher, die zur Leitung und Verwaltung gehören, vervollständigt werden. Die Übergabe und Annahme der Bücher erfolgt durch Unterschrift und Datum mit dem Siegel des Organismus. Die Übergabe der Verwaltungsbücher muss mit einer Kassenprüfung verbunden sein.
360. Die Oberen, Konsultoren, Amtsträger und alle, die ein Amt ausüben, sollen zwar für die ganze Zeit im Amt bleiben, die in unserem Recht vorgeschrieben ist, doch können sie von dem, der sie ernannt oder ihre Wahl bestätigt hat, ihres Amtes enthoben werden, wenn ein gerechter und angemessener Grund vorliegt oder das Gemeinwohl es erfordert (Canon 624 § 3; *Konstitutionen*, 96; *Direktorium*, 457a und 496a).  
Eine Amtsenthebung soll nicht vorgenommen werden, ohne dass vorher der Betreffende gehört wurde. Sie soll immer mit der entscheidenden oder beratenden Stimme des jeweiligen Rates erfolgen, je nachdem, was für seine Einsetzung erforderlich war.
361. Die Oberen, Konsultoren, Amtsträger und alle, die ein Amt ausüben, können vom höheren Oberen mit Zustimmung seines Rats, der dabei in Übereinstimmung mit dem, was für die Einsetzung erforderlich war, entscheidendes oder beratendes Stimmrecht besitzt, und

nach Anhörung der Betroffenen zum Wohl der Kongregation, der Provinz oder des Hauses von einem Amt in ein anderes versetzt werden, wenn man darin keine Schwierigkeit sieht (Nr. 426, 457a und 496a).

362. Nach Ablauf der Zeit, für die sie ernannt wurden, scheiden sowohl die Oberen als auch die Konsultoren und Amtsträger aus ihrem Amt. Sie müssen ihr Amt jedoch mit verlängerter Amtsgewalt weiter ausüben, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.
363. Wenn ein Provinzial oder der Delegat einer unabhängigen Delegation aus irgendeinem Grund während der Zeit, für die er gewählt oder ernannt wurde, aus dem Amt scheidet, beginnt der designierte Nachfolger eine neue Amtszeit. Wenn aber derselbe gewählt wird, der den Rücktritt eingereicht hat, gilt seine Wiederwahl oder Neuernennung nur bis zum Ablauf der vorigen Amtszeit. Wenn es sich um einen Hausoberen handelt, gilt die Wahl oder Ernennung seines Nachfolgers nur bis zum vollen Ablauf der Dreijahresperiode. Die vakante Stelle eines Generaloberen oder eines Provinzoberen muss in möglichst kurzer Zeit mittels der Einberufung des betreffenden Kapitels besetzt werden (*Konstitutionen*, 123, 142; *Direktorium*, 385a). Wenn die Stelle eines Hausoberen vakant ist, ist es Sache des höheren Oberen mit seinem Rat, die Art und Weise festzulegen, wie der Hausobere bestimmt wird, der die dreijährige Amtsperiode zu Ende führt (Nr. 419 und 458d).

#### **Artikel 4: Die Amtsgewalt in der Kongregation**

364. Die Amtsgewalt in unserer Kongregation ist als ein Dienst an der Kirche, an der Kongregation und an allen ihren Mitgliedern zu betrachten. Sie muss ent-

sprechend den Normen des Rechts der Gesamtkirche und unseres Eigenrechts ausgeübt werden.

365. Sollte in irgendeinem Fall ein kanonischer Prozess nach Maßgabe von Canon 1427 und 1438 § 3 in unserer Kongregation zu führen sein, sind die Prozessvorschriften des Rechts der Gesamtkirche zu beobachten.
366. Der Generalobere kann Jurisdiktionsakte ausführen, die sich auf die Leitung und die interne Disziplin der Kongregation beziehen (Canon 596 und 622).
367. Die Provinziale haben eine ordentliche eigene, doch dem Generaloberen untergeordnete Amtsgewalt (*Konstitutionen*, 96 und 111) zur Leitung ihrer jeweiligen Provinzen entsprechend den Normen des Rechts und unserer Konstitutionen.  
Die Oberen unabhängiger Delegationen leiten ihren Organismus mit einer vom Generaloberen delegierten Amtsgewalt (*Konstitutionen*, 88 und 118). Sie haben die Befugnisse eines höheren Oberen, ausgenommen diejenigen, die sich der Generalobere vorbehalten hat.
368. Delegieren können:
- a) Die Kapitel können durch einen rechtmäßigen Akt die Rechte und Befugnisse, die sie besitzen, an Personen oder Körperschaften der Kongregation delegieren. Die Oberen können dasselbe je nach Lage des Falles entweder frei oder mit einer beratenden oder entscheidenden Abstimmung ihres Rates tun. Dabei müssen die Vorschriften unserer Gesetzgebung gewahrt bleiben.
  - b) Die Räte können in außergewöhnlichen Fällen ihre jeweiligen Oberen dazu delegieren, die Rechtsakte zu vollziehen, für die sie eine entscheidende oder beratende Abstimmung ihres Rates bräuchten. In den Fällen, die von unserem Recht angegeben sind

(Nr. 229) oder in anderen ähnlich gearteten Fällen (Nr. 457f) können der höhere Obere und die Konsultoren ihr Recht an den höheren Oberen und die Konsultoren eines anderen Organismus delegieren. Die Oberen dürfen nicht alle ihre Befugnisse delegieren. Auch dürfen sie niemanden als ihren Vertreter einsetzen anstelle dessen, dem diese Stellung von Rechts oder Amts wegen zusteht unbeschadet des in Nr. 370b Gesagten.

Im übrigen sind sowohl bei der Gewährung und dem Gebrauch von Delegationen als auch bei der Befugnis zum Subdelegieren die Normen des Rechts der Gesamtkirche zu beobachten (Canon 129-144).

369. Der Dienst, den die Oberen den Mitbrüdern leisten müssen, verlangt von ihnen je nach den charakteristischen Merkmalen oder Umständen der eigenen Sendung eine mehr oder weniger häufige oder dauernde Anwesenheit. Deshalb ist die Pflicht zum Aufenthalt im eigenen Haus, die kirchenrechtliche Norm für alle Oberen ist (Canon 629), insbesondere für die Hausoberen bindend.
370. Für den Fall der Abwesenheit vom Amtssitz oder vom eigenen Haus werden folgende Normen für die Vertretung aufgestellt:
- a) Den Generaloberen und die höheren Oberen vertreten bei Abwesenheit oder Verhinderung der jeweilige Vikar oder die anderen am Amtssitz anwesenden und nicht verhinderten Konsultoren entsprechend der Reihenfolge.
  - b) Einen abwesenden oder verhinderten Hausoberen vertritt der Vikar, und wenn dieser fehlt, das andere Mitglied der Hausleitung. Wenn keiner von beiden da ist, vertritt ihn derjenige, den der Obere

selbst dazu bestimmt hat. Wenn es keinen solchen ernannten Vertreter gibt, vertritt ihn derjenige, dem die Vertretung nach der Reihenfolge der Rangordnung zukommt.

- c) Das Recht des Vorrangs wird auch für die Fälle der Vertretung in der Amtsverantwortung erstens durch die Professjahre und zweitens durch das Alter festgelegt.
- d) Alle Oberen können einen Ersatzmann für die abwesenden oder verhinderten Amtsträger ernennen.

371. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Generaloberen gilt:

- a) Er behält seine Amtsgewalt und kann sie deshalb ausüben.
- b) Er kann sich die gewöhnlichen Fälle nach eigenem Ermessen vorbehalten.

Während seiner Abwesenheit oder Verhinderung üben der Vikar oder Vertreter die Amtsgewalt für die dringenden und gewöhnlichen Fälle aus.

Die Amtsgewalt des Generaloberen und seines Vikars oder Vertreters, die ihn vertreten, ist kumulativ, und es ist vorauszusetzen, dass sie in allen nicht reservierten Fällen kumulativ ausgeübt wird. Konflikte, die dabei auftreten können, werden gelöst, indem man das Prinzip des Vorgriffs (Canon 1415) von dem Zeitpunkt an anwendet, an dem der Akt vorgenommen wurde.

372. Das in der vorigen Nummer Gesagte wird unter Wahrung des rechten Verhältnisses auf die höheren Oberen und Hausoberen angewendet.

373. Die Vikare, Vertreter und Delegierten sollen sich bei der Ausübung der Amtsgewalt an die Anweisungen und an die Vorstellungen des Oberen halten.

374. Wenn ein Oberer irgendeines Grades vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt scheidet, vertritt ihn der betreffende Vikar (*Konstitutionen*, 117 und 146), bis das Amt je nach Lage des Falles durch eine Wahl beim Kapitel (*Konstitutionen*, 123 und 142; *Direktorium*, 387) oder durch eine Entscheidung der jeweiligen Leitung (Nr. 419) besetzt wird.
375. Die unmittelbaren Oberen sollen die Verantwortung ihres Amtes entschlossen annehmen und sich nicht an die Oberen höheren Grades wenden, um die Angelegenheiten zu entscheiden, für die sie zuständig sind. Trotzdem können sie stets um Orientierung und Entscheidungshilfen ersuchen. Auf diese Weise gelangt man zu einer Leitung, die besser an die Umstände einer jeden Gemeinschaft angepasst ist.<sup>271</sup>
376. Ein Oberer höheren Ranges kann aus einem gerechten Grund einen Akt, der einem Oberen niedrigeren Ranges zusteht, vor seine eigene höhere Instanz ziehen.

#### **Artikel 5: Berichte, die zu erstatten sind**

377. Um eine größere Wirksamkeit und mehr Erfolg bei der Ordensleitung zu erzielen und die Mitverantwortung aller für diesen Bereich zu stärken, müssen die für die verschiedenen Ämter und amtlichen Aufgaben Verantwortlichen ihren jeweiligen Oberen einen Bericht über die ihnen übertragene Amtsführung entsprechend den Formularen und in den Zeitabständen, die der Obere bestimmt, vorlegen.  
Der Generalsekretär und die Provinzsekretäre müssen die Kongregation und die Provinzen über ihren Stand informieren.
378. Vor dem Provinzkapitel muss der Hausobere, dem dabei die Gemeinschaft hilft, dem Provinzial im Hin-

blick auf den Bericht über die ganze Provinz, der dem Provinzkapitel vorzulegen ist (Nr. 388 und 563), einen Bericht über den Stand des Hauses schicken.

Zum gleichen Zweck muss der Obere am Ende der dreijährigen Amtszeit einen ordnungsgemäßen Bericht über diese drei Jahre in doppelter Ausfertigung erstellen: Ein Exemplar muss an den betreffenden höheren Oberen gesandt und das andere im Hausarchiv abgelegt werden.

## 2. Abschnitt: Ausübung der Leitung durch die verschiedenen Organe

379. Bei der Ausübung der Leitung durch die verschiedenen Organe gilt:

- a) Die Beteiligung an der Amtsgewalt und an der Leitung findet ihren Ausdruck durch die Ausübung von Sitz und Stimme (Nr. 322 ff).<sup>272</sup>
- b) Die Abgabe der Stimme auf den Kapiteln und in den Räten durch alle, aus denen sich diese rechtmäßig zusammensetzen, ist nicht bloß ein Recht, das ihnen das Gesetz zuerkennt, sondern auch eine Pflicht, die ihnen das Gemeinwohl auferlegt, an dem alle mitwirken müssen und insbesondere diejenigen, die zu Vertretern der Gemeinschaft bestimmt sind (Canon 127 § 3).<sup>273</sup>
- c) Die Teilnahme an der Ausübung der Leitung mittels Abstimmung erfolgt in den entsprechenden Organen sowohl durch *kollegiale* als auch durch *nicht kollegiale* Akte, je nachdem wie es jeweils im Recht angegeben ist.

380. Kollegiale Akte sind:

- a) alle Akte, die beim Generalkapitel oder beim Provinzkapitel vorgenommen werden;

- b) die Wahlen, die in der Hausversammlung stattfinden;
- c) die Annahme des Rücktrittsgesuchs und die Bestimmung eines Nachfolgers in einem Amt in der Generalleitung, das vom Generalkapitel übertragen wird und aus irgendeinem Grund außerhalb der Kapitelszeit vakant wird; einzig das Amt des Generaloberen ist davon ausgenommen (*Konstitutionen*, 145). Zu einer solchen Annahme und Bestimmung eines Nachfolgers ist die kollegiale Anwesenheit der ganzen Generalleitung erforderlich;
- d) die Entlassung eines Mitglieds mit Profess nach der Norm von Canon 699 § 1.

381. Die kollegialen Akte werden von Canon 119 geregelt, soweit unser Eigenrecht keine Sondervorschrift enthält. Bei den *nicht kollegialen Akten* erfolgt die Abstimmung mit *entscheidendem oder beratendem* Stimmrecht, je nachdem was für den jeweiligen Fall im Recht selbst vorgesehen ist.

### **Artikel 1: Allgemeine Normen für die Kapitel**

382. Alle, die aktives Stimmrecht beim Kapitel besitzen, müssen rechtmäßig einberufen werden und sind zur Teilnahme verpflichtet. Wenn jemand glaubt, einen gerechten und angemessenen Grund zu haben, um nicht teilzunehmen, muss er beim zuständigen Oberen seinen Rücktritt erklären.

Das Rücktrittsgesuch wird endgültig angenommen oder abgelehnt vom Generaloberen mit seinen Konsultoren oder vom Provinzial mit den seinen, je nachdem, um welches Kapitel es sich handelt, wenn jemand zurücktritt, der aus eigenem Recht am Kapitel teilnimmt oder ein Delegierter nach Abschluss der Wahlperiode.

Wenn aber ein Delegierter während der Wahlperiode zurücktritt, bekundet die Wählerschaft (der der Rücktritt mitzuteilen ist) in den folgenden Wahlgängen, ob sie ihn annimmt oder nicht.

383. Die Wahl der Delegierten richtet sich nach den folgenden Normen:
- a) Die Wahl der Delegierten für das Provinzkapitel und für das Generalkapitel erfolgt durch Abstimmung mit Stimmzetteln. Dazu soll die Gemeinschaft eine Hausversammlung halten, während der die Stimmabgabe erfolgt. Der Hausobere soll die Stimmzettel in einen Umschlag stecken, den er in Gegenwart der Gemeinschaft verschließen und schnell und auf sicherem Weg den Stimmzählern des betreffenden höheren Organismus zukommen lassen soll.
  - b) Wer aus einem berechtigten Grund an dieser Hausversammlung nicht teilnehmen konnte und ebenso wer in einer Gemeinschaft außerhalb der eigenen Provinz lebt, schickt seine Stimme direkt an die Stimmzähler. Dabei muss dem Stimmzettel ein handgeschriebenes Dokument beiliegen, das die Stimmabgabe nachweist.
  - c) Die Wahlgänge erfolgen nacheinander. Vor jedem Wahlgang ist den Wahlberechtigten das Ergebnis des vorangehenden Wahlgangs mitzuteilen. Alle erfolgen in kanonischer Form und innerhalb von ordnungsgemäß angegebenen Fristen.
  - d) Sowohl für das Generalkapitel als auch für das Provinzkapitel wird über alle Delegierten gleichzeitig abgestimmt, und zwar auf einer einzigen Liste derer, die in dem Organismus das passive Wahlrecht besitzen. Wenn deren Wahl abgeschlossen ist, sind als Vertreter oder Ersatzleute diejenigen zu be-

trachten, die ihnen beim letzten Wahlgang oder hilfsweise beim vorletzten der Reihe nach in der Stimmenzahl folgen.

- e) Beim ersten und zweiten Wahlgang ist nach der Norm von Canon 119 die absolute Mehrheit erforderlich. Für den dritten Wahlgang wird das passive Wahlrecht auf diejenigen beschränkt, die im vorangehenden die meisten Stimmen hatten, und zwar auf doppelt so viele Kandidaten wie noch zu wählen sind.

384. Bei der Teilnahme am Kapitel sind folgende Normen zu beachten:

- a) Wer aufgrund einer doppelten oder mehrfachen Berechtigung am Kapitel teilnimmt, kann dort nicht mehr als eine Stimme abgeben.
- b) Wenn jemand kraft eigenen Rechts stimmberechtigter Teilnehmer wird, nachdem er als Delegierter der Provinz gewählt wurde, verfällt sein Mandat als Delegierter, und an seine Stelle tritt der Ersatzmann.
- c) Wer aus eigenem Recht stimmberechtigter Teilnehmer des Kapitels ist, kann nicht als Delegierter gewählt oder geschickt werden.
- d) Wenn ein höherer Oberer verhindert ist, am Kapitel teilzunehmen, geht das Recht der Teilnahme auf den über, der in der Reihenfolge nach ihm kommt (Nr. 370a). Wenn ein Hausoberer verhindert ist, geht es auf den Vikar über und in Ermangelung seiner auf das andere Mitglied der Hausleitung bzw. auf den, dem es nach der Reihenfolge der Rangordnung zusteht in dem Fall, dass keiner der beiden vorgenannten kann (Nr. 222 und 270c).<sup>274</sup> Die verhinderten Delegierten werden der Reihe nach von den gewählten Ersatzleuten vertreten (Nr. 383d).

- e) Sobald das Kapitel eröffnet ist, bleiben die Teilnehmer unveränderlich. Wenn das Kapitel schon im Gang ist und ein Delegierter, der durch seinen Ersatzmann vertreten wird, wieder verfügbar ist, erlangt er deshalb das Recht der Teilnahme nicht wieder. Wenn ein Teilnehmer während des Kapitels verhindert wird oder endgültig abreisen muss, rückt für ihn kein Vertreter oder Ersatzmann nach, es sei denn, er ist der einzige Vertreter des Organismus. In diesem Fall entscheidet das Kapitel selbst. Trotz des Gesagten gilt: Wenn jemand, der nicht Kapitelsteilnehmer ist, für ein Amt in der Generalleitung oder Provinzleitung gewählt wird, wird er durch diese Tatsache stimmberechtigter Teilnehmer des betreffenden Kapitels.

385. Die Vorbereitung des Kapitels umfasst zwei Phasen: die erste ist die *Ankündigung* des Kapitels, die zweite seine *Einberufung*.

- a) Üblicherweise wird das Kapitel mittels eines Briefes oder Rundschreibens des General- oder Provinzoberen oder gegebenenfalls seines Stellvertreters angekündigt. Wenn das Amt des Generaloberen oder des Provinzials durch Tod oder aus einem anderen rechtmäßigen Grund unbesetzt ist, ist die amtliche Bekanntgabe dieser Lage an die Kongregation oder die Provinz die Ankündigung des General- bzw. Provinzkapitels.
- b) Die Ankündigung des Kapitels bewirkt, dass von diesem Zeitpunkt an alle Akte ausgeführt werden, die dem Kapitel vorangehen. Dazu gehören z. B. die Wahlen der Delegierten, die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Generaloberen bzw. dem Provinzial mit seinen Konsultoren zusteht (Nr. 457c und 495c), und andere derartige Akte.

386. Die zweite Phase ist die *Einberufung* des Kapitels:
- a) Sie wird vom Generaloberen bzw. der Provinzial vorgenommen. Wenn einer von ihnen fehlt, nimmt sie sein Vertreter vor, und zwar je nach Lage des Falls mit Zustimmung oder Beratung der Konsultoren (Nr. 457b, 463, 495e, 499).
  - b) Sie muss durch ein Rundschreiben erfolgen, das der Kongregation bzw. der Provinz auf amtlichem Weg zugestellt wird.
  - c) Mit dem Datum des Rundschreibens zur Einberufung beginnt die eigentliche Zeit des Kapitels. Während dieser Zeit sind die je nach Lage des Falles vom Generaloberen oder vom Provinzial angegebenen Bitten zu beten und finden die übrigen Akte statt, die zur Kapitelszeit gehören.
  - d) Das Rundschreiben zur Einberufung ist jedem einzelnen Kapitelsteilnehmer zuzusenden. Die Einberufung, die offiziell an die ganze Kongregation bzw. Provinz ergeht, ist jedoch gültig und ausreichend, auch wenn das persönliche Einberufungsschreiben aus irgendeinem Grund irgendjemanden von den Kapitelsteilnehmern nicht erreicht.
  - e) Das Einberufungsschreiben kann in bezug auf die unwesentlichen Aspekte (Zeit, der Ort usw.) vom Stellvertreter mit den übrigen Konsultoren geändert werden, wenn es aus irgendeinem Grund dazu kommt, dass der Obere ausfällt, der das Kapitel einberufen hat.
387. Bei der Organisation und Vorbereitung der Kapitel ist zu berücksichtigen:
- a) Die Vorbereitung der Kapitel ist Sache der Generalleitung bzw. der Provinzleitung.<sup>275</sup>
  - b) Damit die Arbeit der Kapitel rechtzeitig vorbereitet werden kann, müssen alle Angelegenheiten, Fragen

oder Diskussionsthemen, die Berichte der unabhängigen Organismen und der Generalatshäuser (wenn es sich um das Generalkapitel handelt) bzw. die Berichte der abhängigen Delegationen und der Häuser (wenn es sich um ein Provinzkapitel handelt) mindestens vier Monate vor dem angegebenen Eröffnungstermin des Kapitels in der Hand der Generalleitung bzw. der Provinzleitung sein.

- c) Die einzelnen Mitglieder und die Organismen der Kongregation können dem Generalkapitel (Canon 631 § 3) oder gegebenenfalls dem Provinzkapitel Anregungen und Vorschläge zukommen lassen.
- d) Der General- bzw. Provinzobere bereitet mit Hilfe der geeigneten Kommissionen die Besprechungspunkte vor und legt sie dann nicht später als dreißig Tage vor dem Beginn des Kapitels den Kapitelsteilnehmern vor.

388. Dem General- bzw. Provinzkapitel müssen zwei Berichte vorgelegt werden: einer über den Stand der Kongregation bzw. der Provinz und der andere über die wirtschaftliche Lage. Die Erstellung der Berichte ist Sache des Sekretärs, der sich dazu von den Präfektoren helfen lässt, bzw. des Ökonomen. Die Berichte müssen vorher vom Generalrat bzw. Provinzrat geprüft und genehmigt werden. Bei der Erstellung sind die Berichte zu berücksichtigen, die zuvor von den niedrigeren Organismen vorgelegt wurden (Nr. 378, 563).

389. Den *Vorstand* des Kapitels bilden:

- a) beim Generalkapitel: der Generalobere oder sein Vertreter als Vorsitzender, der Vikar (oder wenn dieser den Vorsitz führt, der Konsultor, der ihm gemäß dem Recht folgt) und der Kapitelsekretär;
- b) beim Provinzkapitel: der Generalobere oder sein Beauftragter als Vorsitzender, der Provinzial (und

wenn dieser den Vorsitz führt oder fehlt, der Vikar) als stellvertretender Vorsitzender und der Kapitelsekretär.

Der neue Provinzial gehört nicht zum Vorstand, solange er sein Amt nicht übernommen hat (Nr. 446).

Bis der Kapitelsekretär gewählt ist, gehört der Generalsekretär bzw. der Provinzsekretär zum Vorstand und versieht das Amt des Stimmzählers.

390. Die Mitglieder des Vorstands wirken als *Stimmzähler beim Kapitel*.
391. Der *Kapitelsekretär* muss zu Beginn des Kapitels entsprechend den Normen des Rechts der Gesamtkirche (Canon 119) aus den stimmberechtigten Teilnehmern des Kapitels gewählt werden.
392. Wenn es der Vorsitzende für angebracht hält, dass es *Gesprächsleiter* geben soll, sind diese seine Helfer. Er kann sie selbst ernennen oder es dem Kapitel überlassen, sie zu bestimmen.
393. Wegen der Wichtigkeit der Kapitel müssen sie in einer Umgebung und Atmosphäre gehalten werden, die es allen erlaubt, sich ausschließlich und ganz den Kapitelsaufgaben zu widmen. Das Kapitel beschränkt sich nicht auf die Sitzungen, sondern muss einen weiten Spielraum haben für ein intensiveres gemeinschaftliches Gebet und für das ständige brüderliche Zusammenleben.  
Niemand darf das Kapitel ohne einen schwerwiegenden Grund, der vom Vorstand anerkannt wurde, verlassen.
394. Die Wahlen auf dem Kapitel werden in Übereinstimmung mit dem Recht (Canon 164-183) und unserer eigenen Gesetzgebung durchgeführt.  
Wenn ein Stimmberechtigter abwesend ist, kann er keinen anderen zu seinem Bevollmächtigten bestimmen

und seine Stimme auch nicht schriftlich abgeben (Canon 167 § 1). Wenn er im Haus anwesend ist, aber aus Krankheitsgründen nicht an der Sitzung teilnimmt, müssen die Stimmzähler seine schriftlich abgegebene Stimme einholen (Canon 167 § 2).

## **Artikel 2: Allgemeine Normen für die Räte**

395. Unter „Rat“ wird hier die Zusammenkunft des Oberen oder seines Stellvertreters mit den Konsultoren verstanden.

396. Die Sitzungen des Generalrats, des Provinzrats und des Hausrats müssen in den Zeitabständen, die festgelegt werden, abgehalten werden und außerdem, wenn es der Obere für angebracht hält. Zuvor hat immer die ordnungsgemäße Einberufung zu erfolgen.

Das Recht, mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Rates teilzunehmen, haben neben dem Oberen alle Konsultoren. Der Sekretär und der Ökonom nehmen ebenfalls teil, und zwar auch, wenn sie keine Konsultoren sind, doch in diesem Fall ohne Stimmrecht.

Den Vorsitz führt der jeweilige Obere oder der Vikar, wenn jener abwesend oder verhindert ist, und wenn beide abwesend sind, der Konsultor, der dafür bestimmt wurde, oder derjenige, der nach der Reihenfolge der Rangordnung folgt.

Die Räte müssen rechtzeitig im voraus mündlich, schriftlich oder über andere Medien einberufen werden, damit tatsächlich alle teilnehmen können, die das Recht und die Verpflichtung zur Teilnahme haben.

Wenn sie die Einberufung erhalten haben, müssen alle teilnehmen, die das Recht zur Teilnahme besitzen, es sei denn, dass sie rechtmäßig verhindert sind. In diesem

Fall müssen sie die Verhinderung dem Oberen in geeigneter Weise mitteilen.

397. Bei den *kollegialen Akten* müssen sich das Kollegium und der Obere, der den Vorsitz führt, nach Canon 119 richten, soweit unser Eigenrecht keine Sondervorschrift enthält.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Recht eine näher bezeichnete Mindeststimmzahl für die Beschlussfähigkeit verlangt, ist die Anwesenheit der Mehrzahl derer erforderlich, die einzuberufen sind. Für diese Berechnung ist zu berücksichtigen, was weiter unten in [Nr. 399c](#) gesagt ist.

398. Bei den nicht kollegialen Akten wird die Beteiligung der Konsultoren durch Canon 127 § 1 geregelt und kommt in erster Linie durch Abstimmungen zum Ausdruck, bei denen sie je nach Lage des Falles entscheidendes oder beratendes Stimmrecht haben ([Nr. 399-400](#) und [404](#)).

399. Für die *Akte mit entscheidendem Stimmrecht* gilt:

- a) Wenn die Einberufung der Stimmberechtigten erfolgt ist ([Nr. 396](#)), ist die Anwesenheit der Mehrzahl von ihnen erforderlich und ausreichend, soweit nicht in einem bestimmten Fall das Recht eine näher bezeichnete Mindeststimmzahl zur Beschlussfähigkeit verlangt.
- b) Die nicht im Haus anwesenden Konsultoren können weder schriftlich noch telefonisch noch durch einen Bevollmächtigten abstimmen.
- c) Die Konsultoren, die an der Versammlungsteilnahme gehindert, doch im Haus anwesend sind, werden als mit allen Wirkungen bei der Versammlung anwesend betrachtet und können ihr ihre Stimme in der Weise zukommen lassen, die der Obere für am

geeignetsten hält, wobei bei geheimen Abstimmungen stets das Wahlgeheimnis sicherzustellen ist.

- d) Wenn diejenigen, die außer Haus sind, vorschriftsmäßig einberufen sind, doch an der Abstimmung nicht teilnehmen können, kann der Obere mit Zustimmung der anderen Konsultoren die erforderliche Mindeststimmenzahl durch die Einberufung eines anderen Mitglieds mit ewiger Profess, der als Ersatzmann wirkt, vervollständigen (Nr 496b).
- e) Eine Angelegenheit ist gutgeheißen, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt (Canon 127 § 1).
- f) Nach fünf erfolglosen Wahlgängen kann man die Entscheidung vertagen, wenn der vorsitzende Obere das zugesteht; andernfalls ist die Entscheidung als negativ zu betrachten. Die Angelegenheit kann nur dann von neuem vorgebracht werden, wenn neue Elemente auftauchen.

400. Bei den *Akten mit beratendem Stimmrecht* gilt:

- a) Neben dem Oberen bzw. seinem Vertreter ist die Anwesenheit von mindestens zwei Konsultoren notwendig.
- b) Der Obere muss alle anwesenden Konsultoren um ihre Meinung fragen; andernfalls ist der Akt nichtig.
- c) Die abwesenden Konsultoren können ihre Meinung schriftlich oder über ein anderes Kommunikationsmedium schicken. Die gleiche Norm wird in dem Fall angewendet, dass der Obere abwesend ist.
- d) Der Obere ist nicht verpflichtet, der Meinung seines Rates zu folgen. Ohne einen Grund, der nach seinem Urteil von größerem Gewicht ist, soll er jedoch nicht davon abweichen, vor allem wenn sie einstimmig ist (Canon 127).

### Artikel 3: Die Konsultoren und ihr Stimmrecht

401. Die Konsultoren müssen durch ihren Rat, durch ihre moralische Unterstützung, durch ihre Hilfe bei den Arbeiten und durch die brüderliche Warnung wirksame Mitarbeiter des Oberen sein.<sup>276</sup>
402. Bei der Ausübung ihres Amtes soll ihr Verhalten geprägt sein von: *Klugheit*, um die Angelegenheiten reiflich zu prüfen und einen weisen und rechten Rat zu geben; *Rechtschaffenheit* und einer *gewissenhaften Aufrichtigkeit*, um dem Oberen kundzutun, was sie für das Wohl der Kongregation vor Gott als angemessen erachten, und dabei von jeder menschlichen Rücksichtnahme und Zuneigung abzusehen; *peinlich genauer Wahrung des Amtsgeheimnisses*, vor allem wenn es das Wohl der Kongregation oder eines einzelnen erfordert oder wenn es der Obere kraft seines Rechtes gebietet (Canon 127 § 3).
403. Die Konsultoren und Amtsträger im Generalat und im Provinzialat unterstehen dem Hausoberen ihres Wohnsitzes, was die Hausordnung und die Disziplin des Ordenslebens angeht; in den Angelegenheiten, die zu ihrem Amt gehören, unterstehen sie ihm nicht.
404. Die Abstimmung der Konsultoren ist manchmal *freigestellt*, weil der Obere nicht verpflichtet ist, eine Abstimmung zu verlangen, und manchmal ist sie *verpflichtend*, weil ihn das Recht der Gesamtkirche oder das Eigenrecht verpflichtet, eine Abstimmung zu verlangen, damit seine Entscheidung gültig ist.  
Wenn eine verpflichtende Abstimmung *entscheidend* ist („votum deliberativum“), kann der Obere nicht gültig gegen das Ergebnis handeln. Wenn sie *beratend* ist („votum consultivum“), muss der Obere zumindest eine Abstimmung verlangen, um gültig zu handeln, ist aber

nicht verpflichtet, sich an das Ergebnis zu halten.  
Wenn für eine ausdrücklich bestimmte Angelegenheit eine Abstimmung mit entscheidendem Stimmrecht verlangt ist, muss sie auf diese beschränkt bleiben, ohne die Abstimmung durch weitgefasste Deutungen auf anderes auszudehnen.

#### **Artikel 4: Die Amtssitze**

405. Unter Amtssitz („curia“) versteht man im rechtlichen Sinn das Haus, in dem der Generalobere bzw. der Provinzial gewöhnlich seinen Wohnsitz hat.  
Der Amtssitz muss so errichtet sein, dass man sich leicht an den amtierenden Oberen oder seinen Vertreter wenden kann und dass diese ihre Amtsgewalt ebenso leicht ausüben können.  
Im Generalat müssen der Generalobere, der Vikar und der Sekretär ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. In den Provinzialaten muss neben dem höheren Oberen ein weiteres Mitglied des Rates seinen Wohnsitz haben. Falls sich dabei Schwierigkeiten ergeben, halte man Rücksprache mit der Generalleitung.
406. Um den Sitz des Provinzialats zu verlegen, ist die Genehmigung des Generaloberen mit seinem Rat erforderlich (Nr. 4571).
407. Die Generalleitung und die Leitungen von höheren Organismen und ebenso alle Häuser müssen ihr eigenes Siegel haben.  
Ein eigenes Siegel sollen auch der Generalprokurator und der Generalpostulator haben sowie andere, denen es die Oberen aufgrund eines Amtes, das sie versehen, oder eines Dienstes, den sie leisten, gestatten.  
Das Siegel muss die Inschrift und den offiziellen Titel der Kongregation (Nr. 25) und die Amtsbezeichnung

des Betreffenden tragen. Das Siegel ist vom Verantwortlichen für das jeweilige Amt sorgfältig zu verwahren.

408. Insbesondere in den Amtssitzen soll vermieden werden, dass die Behandlung der Angelegenheiten dadurch beeinträchtigt wird, dass sich die Einsichtnahme in die briefliche Korrespondenz verzögert. Deshalb dürfen amtliche Briefe an die Oberen von ihrem Vertreter geöffnet werden. Dabei gelten die Richtlinien, die der Obere selbst für den Fall seiner Abwesenheit oder Erkrankung geben muss.

Wer möchte, dass seine Briefe nicht von einem Vertreter des Oberen geöffnet werden, soll auf dem Umschlag angeben, dass es sich um einen persönlichen Brief handelt, oder seine Briefe in zwei Umschlägen schicken und dabei auf dem inneren angeben, dass er dem Oberen vorbehalten ist.

#### **Artikel 5: Die Bücher der Gemeinschaft und das Archiv**

409. Es ist insbesondere Sache der Oberen, darauf zu achten, dass man in unseren Gemeinschaften die Bücher hat und genau führt, die nach unserer Gesetzgebung und unserem Brauch erforderlich sind: die Akten der Leitung und des Sekretariats, die Chronik, das Buch des Messkollektors, die Buchführung über Verwaltung und Inventar usw.
410. In Bezug auf das Archiv und den damit Beauftragten ist folgendes zu berücksichtigen:
- a) Im Generalat und in den Provinzialaten sowie auch in den Delegationen, Häusern und Niederlassungen soll es ein in passender Weise geordnetes Archiv geben. Dort werden neben den Dokumenten, die das Recht der Gesamtkirche zu archivieren vorschreibt (Canon 1053, 1284-1306) alle Schriftstücke, Tonauf-

zeichnungen und Filme von dokumentarischem Wert gesammelt und aufbewahrt, die sich auf den Organismus beziehen und von historischem Interesse sein können. Auch die Bücher der Leitung und der Verwaltung müssen archiviert werden, sobald sie abgeschlossen sind.

- b) Jedes Archiv muss mit einem genügend ins Einzelne gehenden Verzeichnis aller Bücher und Dokumente versehen sein, die darin aufbewahrt werden. Diese Verzeichnisse sollen die nötigen Angaben enthalten, um schnell den Inhalt des Archivs zu erkennen (Canon 486 § 3).
- c) Getrennt und mit großer Vorsicht sollen im Archiv die Schriftstücke oder Informationen aufbewahrt werden, die geheim gehalten werden müssen, besonders wenn sie den Ruf eines einzelnen berühren (Canon 489 § 1).
- d) Niemandem darf man gestatten, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des betreffenden Oberen und ohne entsprechende Empfangsbescheinigung Dokumente oder Fotokopien aus dem Archiv zu nehmen.
- e) Das Amt des Archivars kommt normalerweise dem betreffenden Sekretär zu, soweit nicht aus besonderen Gründen ein anderer dazu bestimmt ist. Das gilt hauptsächlich für die größeren Archive. In jedem Fall untersteht der Archivar dem Sekretär.
- f) Kein Archivar darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des betreffenden Oberen im Archiv aufbewahrte Dokumente oder Bücher zerstören oder unbrauchbar machen.

411. Bei der kanonischen Visitation muss der Visitator sein besonderes Augenmerk auf alles lenken, was mit dem Archiv sowie mit den Büchern zusammenhängt.

## Artikel 6: Die Präfekturen

412. In der Generalleitung und in den Provinzleitungen sollen verschiedene Präfekturen gebildet werden, und zwar so, wie man beim jeweiligen General- oder Provinzkapitel übereingekommen ist. Diesen Präfekturen können entsprechend den verschiedenen Aktivitäten verschiedene weitere zeitweilige oder ständige Abteilungen (Sekretariate, Prokura, Ausschüsse usw.) angegliedert werden.<sup>277</sup>
413. Die Generalpräfekturen für Wirtschaft und Sekretariat sind schon aufgrund der Tatsache ihrer Ernennung mit dem Amt des Generalökonomen und des Generalsekretärs verbunden. Durch die Wahl der Konsultoren im Hinblick auf die Präfekturen gibt das Generalkapitel Orientierungen für die Ernennung der übrigen Präfekten. Diese steht jedoch dem Generaloberen mit seinem Rat zu (Nr. 496b).<sup>278</sup> Dieser kann die Präfekturen auch Personen anvertrauen, die nicht Mitglied der Generalleitung sind.<sup>279</sup>
414. In den Provinzen können die im Hinblick auf die Präfekturen gewählten oder ernannten Konsultoren selbst Präfekten sein; Präfekten können aber auch andere als die Konsultoren sein.<sup>280</sup>
- a) Wenn die Konsultoren durch die Wahl beim Kapitel oder aufgrund einer Ernennung durch die Generalleitung auch Präfekten sind, braucht der höhere Obere die Zustimmung seines Rates, wenn er später einen Präfekten ernennen will, der nicht Konsultor ist, wenn er neue Präfekturen einrichten oder die schon genehmigten anders organisieren will (Nr. 457e).

- b) Wenn die Präfekten keine Konsultoren sind, ist ihre Ernennung Sache des höheren Oberen mit seinem Rat.
  - c) Der Provinzökonom und der Provinzsekretär sind schon aufgrund der Tatsache ihrer Ernennung Präfekten für Wirtschaft bzw. Sekretariat.
415. Es ist angebracht, dass die Präfektoren neben den Versammlungen oder Beratungen, die in der eigenen Provinz gehalten werden, im Einverständnis mit den betreffenden höheren Oberen interprovinzielle Kurse oder Versammlungen veranstalten.<sup>281</sup>
416. Die Präfekten unterstützen den Oberen direkt bei den Aufgaben der Leitung und Ermutigung. Sie sollen ausreichende Befugnisse haben, um die spezifische Aufgabe ihrer Präfektur erfüllen zu können.

## 15. Kapitel

# Die Leitung der Hausgemeinschaft

### Artikel 1: Einsetzung der Leitung

417. Welche von den in den Konstitutionen (*Konstitutionen*, 106-107) gebotenen Möglichkeiten für die Bestimmung der Leitung einer Hausgemeinschaft ausgewählt wird, ist Sache:
- a) der Provinzkapitel für die Häuser ihrer Provinzen (*Konstitutionen*, 106);
  - b) der zuständigen Provinzialsvereinigung für die interprovinziellen Häuser, und zwar mit Billigung des Generaloberen;

- c) des Generaloberen und seines Rates für die Generalatshäuser und die Häuser der unabhängigen Delegationen (*Konstitutionen*, 106; *Direktorium*, 496a);
  - d) des höheren Oberen und seines Rates in den Missionen, wobei zuvor ihre Mitglieder gehört werden müssen (*Konstitutionen*, 109; *Direktorium*, 457a).
418. In den Niederlassungen wird der delegierte Obere nach einer Befragung der Gemeinschaft vom höheren Oberen mit seinem Rat ernannt (Nr. 295b, 363, 421, 457a).
419. Wenn ein Hausoberer aus irgendeinem Grund während der Amtszeit, für die er gewählt wurde, aus dem Amt scheidet, verlieren auch der Vikar und der Ökonom das Recht auf ihre Ämter, doch müssen sie die Amtsgeschäfte mit verlängerter Amtsvollmacht weiterfahren, bis ihre Nachfolger die Ämter übernehmen. Es steht der Provinzial mit Beratung durch seine Konsultoren zu, festzulegen, wie jene bestimmt werden, die die dreijährige Amtszeit zu Ende führen sollen (Nr. 363, 458d).
420. Wenn ein Provinzkapitel nicht festgelegt hat, wie die Hausleitungen bestimmt werden, muss man sich weiter an das halten, was vom vorangehenden Kapitel diesbezüglich genehmigt wurde.
421. Wenn die Hausoberen von der Provinzleitung ernannt werden, soll dazu vorher um Vorschläge gebeten werden, und zwar nicht nur von der Provinz im allgemeinen, sondern auch von der betreffenden Gemeinschaft im besonderen.<sup>282</sup> An dieser Information sollen sich alle Mitglieder des Organismus beteiligen, die Profess abgelegt haben.

## **Artikel 2: Der Obere, die Konsultoren und die Amtsträger der Hausgemeinschaft**

422. Um das Amt des Hausoberen bekleiden zu können, muss man die ewigen Gelübde abgelegt haben, und seit

der ewigen Profess muss mindestens ein Jahr vergangen sein.

423. Wenn der Obere, der Vikar und der Ökonom einer Hausgemeinschaft von der Gemeinschaft gewählt werden, besitzen das passive Wahlrecht nur die Mitglieder der eigenen Gemeinschaft, die ewige Gelübde abgelegt haben; wer zur Gemeinschaft gehört, wird vorher vom betreffenden höheren Oberen mit seinem Rat festgesetzt. Aktives Wahlrecht besitzen alle Priester und Brüder mit ewigen Gelübden, die dem betreffenden Haus zugeschrieben sind. Dabei ist es gleich, ob sie auch der Provinz zugeschrieben sind oder nicht. Aktives Wahlrecht besitzen auch die Auszubildenden mit ewigen Gelübden, die in der Gemeinschaft leben und nicht der Lebensordnung eines Kollegs unterliegen.<sup>283</sup> In bezug auf die Auszubildenden mit ewigen Gelübden, die der Lebensordnung eines Kollegs unterliegen, sind die Normen von **Nr. 336** einzuhalten.
424. Wahlverfahren:
- a) Die Wahl muss in der Hausversammlung vorgenommen werden. Dazu muss sie genügend lange vorher vom Hausoberen oder von dem, der ihn in der Leitung vertritt, einberufen werden. Die Wahl wird in kanonischer Form und gemäß den Normen unseres Eigenrechts (**Nr. 348**) von den anwesenden Stimmberechtigten vollzogen. Abwesende Stimmberechtigte können ihre Stimme weder schriftlich zusenden oder telefonisch abgeben noch einen Vertreter benennen, der an ihrer Stelle abstimmt (**Nr. 397**).
  - b) Wenn bei der Wahl des Hausoberen nach sechs Wahlgängen keine absolute Mehrheit erreicht ist, geht das Recht zur Ernennung an den höhere Oberen über, der es nach Maßgabe des Rechts ausübt (**Nr. 457a**).<sup>284</sup>

Wenn der Obere einer Hausgemeinschaft von der Gemeinschaft gewählt ist, bedarf seine Wahl immer der Bestätigung des höheren Oberen, dem das Haus unmittelbar unterstellt ist (Canon 625).

- c) Nur der Generalobere mit seinem Rat kann die Erlaubnis gewähren, dass ein Hausoberer für eine dritte dreijährige Amtszeit hintereinander in demselben Haus eingesetzt wird (Canon 624; *Konstitutionen*, 106; *Direktorium*, 496b).

425. Bei der Wahl des Vikars und des Ökonomen ist ebenfalls eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich,<sup>285</sup> doch werden niemals mehr als vier Wahlgänge durchgeführt. Im vierten Wahlgang wird das passive Wahlrecht auf die zwei Kandidaten beschränkt, die im vorangehenden Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben, wobei Ergebnisse mit gleicher Stimmenzahl gemäß [Nr. 346](#) und [347](#) aufgelöst werden. Wenn der vierte Wahlgang unentschieden endet, ist als gewählt zu betrachten, wer das höhere Professalter aufweist. Wenn auch darin Gleichheit besteht, gilt der ältere als gewählt. Der Vikar, der Ökonom und die Konsultoren brauchen immer die Bestätigung durch den höheren Oberen, von dem das Haus unmittelbar abhängig ist (Canon 625).
426. Die Wahl zum Superior, Vikar oder Ökonomen durch die eigene Gemeinschaft hebt die Befugnis der Provinzleitung nicht auf, auch während ihrer Amtszeit in der Hausgemeinschaft über diese Personen zu verfügen und sie in andere Gemeinschaften zu versetzen, wie es für die Provinz notwendig ist (Canon 624 § 3; *Konstitutionen*, 96; *Direktorium*, [361](#) und [457a](#)). In einem solchen Fall geht man gemäß dem Recht vor ([Nr. 363](#) und [419](#)).
427. In den Gemeinschaften, wo man es nach dem Urteil der Provinzleitung für nötig hält, das Amt des Ökonomen

mit der Person des Oberen oder des Vikars zu verbinden (Nr. 342a und 458c), muss unter ihren Mitgliedern ein weiterer Konsultor gewählt werden.

428. Obwohl die gesamte Gemeinschaft bei allem, was ihr missionarisches Leben betrifft, mitbeteiligt und mitverantwortlich sein soll, ist es Sache des Hausoberen und seines Rates, die persönlichen Fälle zu behandeln, die ein Mitglied seiner Gemeinschaft berühren (Nr. 435) ; Beschlüsse von gemeinsamem Interesse zu fassen, wenn die Gemeinschaft nicht zusammengerufen werden kann; vor allem in Gemeinschaften mit zahlreichen Mitgliedern die Ermutigung der Gemeinschaft zu fördern; der Gemeinschaft die jährlichen Haushaltspläne vorzulegen, insbesondere bezüglich der außerordentlichen Ausgaben (Nr. 569-570, 572, 574) und sie in bestimmten Zeitabständen auszuwerten (Nr 573); mit den Verantwortlichen die Haushaltspläne der Aktivitäten, die von der Gemeinschaft abhängig sind (Nr. 570), sowie den in Nr. 574 vorgesehenen Nachtragshaushalt genehmigen; in bestimmten Zeitabständen die Bücher der Gemeinschaft, und zwar in erster Linie die Verwaltungsbücher, zu überprüfen und zu unterzeichnen (vgl. Nr. 554).
429. In jeder Gemeinschaft muss es einen Sekretär geben, der von der Gemeinschaft selbst ernannt wird und folgende Pflichten hat:
- a) das Protokoll der Hausversammlung abfassen, das er in der unmittelbar folgenden Hausversammlung verlesen und zur Genehmigung vorlegen muss;
  - b) die monatliche Hauschronik vorbereiten, die er zusammen mit dem Oberen unterzeichnen muss;
  - c) alle ihm zukommenden Bücher genau und sorgfältig führen;

- d) das Hausarchiv betreuen und darauf achten, dass darin keines der das Haus betreffenden Dokumente fehlt, und sie durch die nötigen Verzeichnisse ergänzen (Nr. 410e).

### Artikel 3: Die Hausversammlung

430. Dass alle am gesamten missionarischen Leben der Gemeinschaft beteiligt und dafür mitverantwortlich sind, kommt in erster Linie in der Hausversammlung zum Ausdruck, die in allen Häusern in Übereinstimmung mit unseren Konstitutionen (*Konstitutionen*, 110) gehalten werden muss. Wenn die Hausversammlung mit entscheidendem Stimmrecht zu beschließen hat (Nr. 433), ist in Übereinstimmung mit dem in Nr. 323, 333-336 und 396 Gesagten zu verfahren.
431. Die Angelegenheiten, die in der Hausversammlung behandelt werden sollen, müssen der Gemeinschaft vorher bekanntgegeben werden. Eines der wichtigsten Themen ist die jährliche Planung des missionarischen Lebens der Gemeinschaft und seine Bewertung in regelmäßigen Abständen im Laufe des Jahres. Diese Planung muss hauptsächlich folgende Punkte berücksichtigen:
- a) die Verwirklichung der evangelischen Räte im Leben;
  - b) das Gebetsleben;
  - c) das Gemeinschaftsleben in seinen Ausdrucksformen nach innen und nach außen;<sup>286</sup>
  - d) das pastorale Wirken von der Gemeinschaft und von den örtlichen sozialen Verhältnissen her;
  - e) den Gebrauch der Massenmedien;
  - f) den wirtschaftlichen Bereich.

Diese Planung muss der Leitung des höheren Organismus zu Beginn jedes Arbeitsjahres zur Bestätigung vorgelegt werden.<sup>287</sup>

432. Die Hausversammlung redet in allen wichtigen Angelegenheiten mit, die in Gemeinschaft behandelt werden müssen, insbesondere in folgenden Fällen:
- a) bei der Prüfung und Kontrolle, ob der Jahreshaushaltsplan des Hauses erfüllt wird (Nr. 569 und 573);
  - b) bei der Genehmigung der offiziellen Berichte, die vom Hausoberen an den höheren Oberen gesandt werden, insbesondere bei der Genehmigung der Dreijahres- und Sechsjahresberichte (Nr. 378);
  - c) bei der Vergabe der niedrigen Ämter der Gemeinschaft.
433. Der Hausversammlung steht es zu, mit *entscheidendem Stimmrecht* zu beschließen:
- a) die vorherige Genehmigung der Jahreshaushaltspläne der Gemeinschaft (Nr. 569);
  - b) die Genehmigung von Schulden, die man in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Rechts (Nr. 530) aufnehmen will;
  - c) die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben nach Maßgabe von Nr. 574.
434. Bei der Hausversammlung fungieren der amtierende Hausobere sowie der älteste und der jüngste in der Reihenfolge der Professablegung als Stimmzähler. Das Amt des Sekretärs versieht der Haussekretär, oder wenn es keinen Haussekretär gibt oder dieser abwesend ist, derjenige, den die Versammlung selbst mit relativer Mehrheit wählt.
435. Nicht in die Zuständigkeit der Hausversammlung fallen die Fälle oder Verantwortlichkeiten, die einem besonde-

ren Vorbehalt unterliegen, vor allem wenn sie einzelne Personen betreffen (*Konstitutionen*, 107; *Direktorium*, 428).

## 16. Kapitel

# Die Leitung der Provinzgemeinschaft

### Artikel 1: Grundlegende Bestimmungen

436. Die Struktur der Provinzgemeinschaft muss die Verbindung und die Einheit unter den Hausgemeinschaften zum Ausdruck bringen und fördern.  
Die Gemeinschaft einer Provinz oder Delegation muss auf die Gesamtgemeinschaft der Kongregation hin offen bleiben, von der sie ein Teil ist. Der höhere Obere muss diese Beziehung zur Gesamtheit der Kongregation mit Leben erfüllen und entwickeln. Dazu muss er darauf hinwirken, dass sich sein Organismus unter der Führung des Generaloberen auf die übrigen Organismen hin öffnet.<sup>288</sup>
437. Die Provinzen und die unabhängigen Delegationen können erwerben und besitzen, kapitalisieren und veräußern, vertraglich binden und sich vertraglich binden, so dass sie sich mit eigenen Gütern um ihre allgemeinen Bedürfnisse und insbesondere um die Noviziate und Ausbildungshäuser kümmern können.<sup>289</sup>
438. Die höheren Organismen haben das Recht und die Pflicht, ihre eigenen Mitglieder zuzulassen und auszubilden. Wenn ein Organismus mehr Mitglieder zulassen und ausbilden könnte, als er für seine Bedürfnisse braucht, soll man ihn, wenn nötig, im Hinblick auf das

allgemeine Wohl der Kongregation bei ihrer Ausbildung mit den angemessenen Mitteln unterstützen.

Wenn die Umstände dazu raten, können mehrere Organismen gemeinsame Ausbildungshäuser benützen, wenn sie über die Genehmigung des Generaloberen verfügen.

## **Artikel 2: Die Oberen der höheren Organismen**

439. Die Oberen der höheren Organismen vertreten gemäß unseren Konstitutionen (*Konstitutionen*, 97) ihren jeweiligen Organismus. Sie können aber diese Vertretung an andere Mitglieder des eigenen Organismus (Nr. 368) und gelegentlich an andere delegieren, gleich ob sie zur Kongregation gehören oder nicht.
440. Zum Mitglied der Provinzleitung kann gewählt werden, wer das passive Wahlrecht in der Provinz besitzt (Nr. 322 ff). Wenn ausnahmsweise ein Mitglied eines anderen Organismus, das in einer anderen Provinz passives Wahlrecht besitzt, Stimmen erhält, gelten solche Stimmen für die allgemeine Berechnung der Zahl der gültigen Stimmen als gültig. Falls er aber die absolute Mehrheit erhält, ist es so aufzufassen, dass das Kapitel auf die Wahl im strengen Sinn verzichtet und bei der Generalleitung das Gesuch einreicht, sie solle prüfen, ob es angebracht ist, ihn zu ernennen. In diesem Fall bringt die Ernennung die Zuschreibung zur neuen Provinz mit sich, in der er zum Mitglied der Provinzleitung bestimmt worden ist (Nr. 314c).
441. Wer zum höheren Oberen gewählt oder ernannt werden soll, muss Priester sein, das 30. Lebensjahr vollendet und die ewigen Gelübde abgelegt haben (Canon 623; *Konstitutionen*, 112).

442. Der Obere einer unabhängigen Delegation wird vom Generaloberen mit seinem Rat ernannt (*Konstitutionen*, 118).

Normalerweise wird der Provinzial beim Provinzkapitel gewählt. Der Wahl geht eine Probeabstimmung voraus, an der sich alle Mitglieder der Provinz beteiligen können, die Profess abgelegt haben (*Konstitutionen*, 114).<sup>290</sup>

Die Amtszeit des Provinzials beträgt sechs Jahre.<sup>291</sup>

Unter Beachtung der Richtlinien von Nr. 443-444 kann der Provinzial für unmittelbar aufeinander folgende Amtszeiten wieder gewählt werden, bis er im Höchstfall zwölf Jahre im Amt ist.<sup>292</sup>

443. Bevor das Provinzkapitel zur Wahl schreitet, kann es bei der Generalleitung beantragen und von ihr die Genehmigung erhalten, dass die Amtszeit des Provinzials drei Jahre betragen soll. Diese Genehmigung kann auch der Vorsitzende des Kapitels erteilen, wenn er Mitglied der Generalleitung ist und ihm diese vorher die Delegation dafür erteilt hat.<sup>293</sup>

Außerdem kann das Kapitel vor der Wahl des Provinzials dem in dieses Amt Gewählten die Befugnis gewähren, die Amtsübernahme für eine Zeit von höchstens drei Monaten zu verschieben. Für den Fall, dass der neue Provinzial sich entscheidet, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, muss er dem Kapitel das Datum der Amtsübernahme zur Genehmigung vorlegen. Diese Norm ist nicht anwendbar im Fall einer Wiederwahl für eine unmittelbar folgende Amtszeit.<sup>294</sup>

444. Für die Wahl des Provinzials gilt:

a) Es werden nicht mehr als sieben Wahlgänge abgehalten. In den ersten sechs Wahlgängen ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

- b) Für den siebten Wahlgang wird das passive Wahlrecht auf die beiden im vorigen Wahlgang Meistgewählten beschränkt nach Maßgabe von **Nr. 347**. Wenn sich immer noch ein Gleichstand ergibt, ist der ältere im Sinne von **Nr. 346** gewählt.
- c) Wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt, ist das in **Nr. 513** Gesagte einzuhalten. Wenn er nicht beim Kapitel anwesend ist, gilt das in **Nr. 514** Gesagte.

445. Die Bestätigung der Wahl des Provinzials ist immer Sache des Generaloberen mit seinem Rat (*Konstitutionen*, 114),<sup>295</sup> die diese Befugnis an den Vorsitzenden des Kapitels delegieren kann, wenn dieser Mitglied der Generalleitung ist.<sup>296</sup>

446. Wenn die vorgesehene Verschiebung der Amtsübernahme stattfindet (**Nr. 443**), legt der neue Provinzial das vorgeschriebene Glaubensbekenntnis in Gegenwart des antretenden und des scheidenden Provinzrats und der Gemeinschaft des Provinzialats ab, wenn er die Amtsgeschäfte aufnimmt (Canon 833; *Konstitutionen*, 94; *Direktorium*, 359).

447. Die anderen Verfahren zur Bestimmung des Provinzials, die die Generalleitung nach Maßgabe der Konstitutionen (*Konstitutionen*, 114) erlauben kann, wenn sie vom Provinzkapitel mit absoluter Stimmenmehrheit ausdrücklich vorgeschlagen wurden, sind folgende:

- a) Ernennung durch die Generalleitung nach einer Befragung aller Mitglieder der Provinz, die Gelübde abgelegt haben.<sup>297</sup>
- b) Bestimmung durch die Generalleitung, indem diese aus drei von der Provinz vorgelegten Namen auswählt. Dazu wählt jeder, der die ewigen Gelübde abgelegt hat, einen Namen oder Kandidaten aus. Die Stimmenzähler der Provinz bilden dann aus den dreien, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben,

den Dreierorschlag. Ein unentschiedener Ausgang wird gegebenenfalls gemäß der Norm von [Nr. 346](#) aufgelöst.

- c) Direkte und rechtmäßige Wahl durch alle Mitglieder mit ewigen Gelübden. Die Bestätigung ist Sache der Generalleitung ([Nr. 349a](#)).
- d) Falls sich das Provinzkapitel für eines dieser drei Verfahren entscheidet, muss es sich an die Generalleitung wenden (*Konstitutionen*, 114).
- e) Das Provinzkapitel darf diese Entscheidung nicht zur Anwendung bringen, bis die Generalleitung oder der Vorsitzende entschieden hat, wenn er ein Mitglied der Generalleitung ist und von ihr vorher die Delegation erhalten hat, diese Frage zu lösen.

448. Das Verfahren der *direkten Wahl* ist nur dort anzuraten, wo es leicht möglich ist, die ganze Provinz zu einer Versammlung zusammenkommen zu lassen, um dabei die Wahl durchzuführen. An dieser Versammlung müssen alle in [Nr. 467](#) angegebenen Personen teilnehmen.<sup>298</sup>

- a) Wenn das Provinzkapitel von der Generalleitung die Genehmigung für seinen Vorschlag erhalten hat, wird das Provinzkapitel ausgesetzt, und es ergeht eine besondere Einberufung an diejenigen, die neben den eigentlichen Kapitelsteilnehmern aktives Stimmrecht bei der Wahl haben (soweit sie nicht bei der Einberufung des Kapitels im voraus einberufen wurden). In beiden Fällen ist eindeutig anzugeben, an welchem Ort, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit die Wahlen stattfinden, an denen auch die eigentlichen Kapitelsteilnehmer teilnehmen ([Nr. 467](#)).
- b) Zur Gültigkeit des Wahlakts müssen auf der vereinigten Versammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit ewiger Profess, die das Stimmrecht

- besitzen, anwesend sein. Die Abwesenden dürfen ihre Stimme nicht zusenden.
- c) Die Wahlgänge werden durchgeführt, wie es in den Nummern [444](#) und [451](#) festgelegt ist (je nachdem, ob es sich um den Provinzial oder die Konsultoren handelt).
  - d) Wenn die Wahlen abgeschlossen und die betreffenden Bestätigungen von der Generalleitung eingegangen sind, nehmen die Kapitelsteilnehmer allein das Kapitel wieder auf.

### **Artikel 3: Die Konsultoren und Amtsträger der höheren Organismen**

449. Der Provinzial und seine Konsultoren bilden den Provinzrat. Seine Aufgabe ist es, die Provinzgemeinschaft zu ermuntern, zu fördern und zu leiten, damit sie den missionarischen Auftrag der Kongregation erfüllen kann.
450. In den Provinzen im vollen Sinn darf der Ökonom das Amt des Vikars nur mit Erlaubnis der Generalleitung versehen (Canon 636 § 1).  
Die Konsultoren und Amtsträger der höheren Organismen können für aufeinander folgende Amtszeiten wiedergewählt werden.
451. Die Provinzkonsultoren und der Ökonom werden beim Provinzkapitel mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Der Wahl geht eine Probeabstimmung der Provinz voraus. Bei ihrer Wahl finden nie mehr als vier Wahlgänge statt. Wenn in den ersten drei Wahlgängen niemand die absolute Mehrheit erhalten hat, wird im vierten Wahlgang das passive Stimmrecht auf die zwei Kandidaten beschränkt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, so wie es oben ([Nr. 346-347](#)) für die Wahl des Provinzials gesagt ist.

- a) Für ihre Bestimmung sind als Ausnahme ebenfalls die drei in [Nr. 447](#) angegebenen Verfahren möglich. Beim zweiten Verfahren bilden die Stimmenzähler aber aus den Kandidaten, die von den Mitgliedern mit ewiger Profess mit Stimmenmehrheit gewählt wurden, eine Liste von drei Namen für jeden Posten im Provinzrat, um sie der Generalleitung vorzulegen. Diese wählt aus ihnen die Konsultoren aus, gibt sie aber vorher dem neuen Provinzial bekannt, damit er eventuelle Einwände geltend machen kann.<sup>299</sup>
  - b) Die Bestätigung der Wahl ist Sache des Generaloberen ([Nr. 349a](#)).
  - c) Wenn während der Amtszeit ein Provinzrat oder der Ökonom ausfällt, wird der Ersatzmann von der Generalleitung ernannt ([Nr. 496b](#)).
452. Unter Berücksichtigung des in den Konstitutionen Gesagten (*Konstitutionen*, 116) beschließt das Provinzkapitel die Zahl der Konsultoren. Die Höchstzahl der Konsultoren in den Provinzen im vollen Sinn ist vier.
453. Der Provinzökonom und der Provinzsekretär können Konsultoren sein oder nicht (*Konstitutionen*, 117). Das gilt sowohl in den Provinzen im vollen Sinn als auch in den Provinzen im Aufbau. Das Provinzkapitel entscheidet diese Frage in bezug auf den Ökonomen, der in jedem Fall auf die gleiche Weise wie die Konsultoren gewählt oder bestimmt werden muss. Sowohl der Ökonom als auch der Sekretär haben aber, auch wenn sie nicht Konsultoren sind, Sitz und Stimme im Provinzkapitel (*Konstitutionen*, 124.2).
454. Der Provinzsekretär wird vom Provinzial aus den Konsultoren ernannt. Wenn der Provinzial jemanden zum Sekretär ernennen will, der nicht Konsultor ist, braucht er dazu die Zustimmung seines Rates ([Nr. 457a](#)).

Die Fähigkeiten, Rechte und Pflichten des Provinzsekretärs müssen im entsprechenden Verhältnis die gleichen sein, wie sie für den Generalsekretär festgelegt sind.<sup>300</sup>

455. In den unabhängigen Delegationen werden sowohl die Konsultoren als auch der Ökonom, auch wenn er nicht Konsultor ist, auf dieselbe Weise ernannt wie der Delegat (*Konstitutionen*, 120; *Direktorium*, 442).
456. In den abhängigen Delegationen müssen sowohl der Ökonom als auch der Sekretär gleichzeitig Konsultoren sein.

#### Artikel 4: Die Räte

457. Der höhere Obere braucht eine Abstimmung seines Rates mit entscheidendem Stimmrecht in den Angelegenheiten, in denen das Recht der Gesamtkirche oder unser Eigenrecht deutlich sagen, dass der höhere Obere eine Abstimmung mit entscheidendem Stimmrecht oder die Zustimmung seines Rates braucht oder eine Angelegenheit dem Provinzial oder höheren Oberen mit seinem Rat oder auch der Provinzleitung überträgt. Dazu gehören die folgenden:
- a) Zur Ernennung des Oberen, der Konsultoren und Amtsträger in den abhängigen Delegationen; des Provinzsekretärs, wenn er nicht Konsultor ist (Nr. 454); der Oberen, Vikare und Ökonomen der Hausgemeinschaften (*Konstitutionen*, 106; *Direktorium*, 421) und des delegierten Oberen in den Niederlassungen (Nr. 418), des Novizenmeisters (*Konstitutionen*, 68; *Direktorium*, 210) und des Präfekten der Auszubildenden (Nr. 248) und zur Versetzung oder Absetzung aller bisher Genannten (Nr. 360, 361, 426); zur Festlegung der Vorgehensweise bei

der Einsetzung der Hausleitungen in den vom Organismus abhängigen Delegation und gegebenenfalls zu ihrer Ernennung (*Konstitutionen*, 106-107, 109; *Direktorium*, 417d); und zur Einsetzung eines Hausoberen für den Rest der dreijährigen Amtszeit (Nr. 363).

- b) Um das ordentliche Provinzkapitel um mehr als drei Monate vorzuverlegen oder zu verschieben; um ein außerordentliches Provinzkapitel einzuberufen (Nr. 463); und damit es der geschäftsführende Provinzobere einberufen kann (Nr. 386a).
- c) Um diejenigen auszuwählen, die aufgrund der Ernennung durch die Provinzleitung am Provinzkapitel teilnehmen können (*Konstitutionen*, 124.5; *Direktorium*, 385b).
- d) Um festzusetzen, wie viele Delegierte die Mitbrüder, die ihren Wohnsitz in abhängigen Delegationen oder Missionen haben, falls sie ein Wahlkollegium bilden (Nr. 334b), und um bei der Generalleitung die Bestätigung der Richtlinien für ihre Wahl zu beantragen (Nr. 334c).
- e) Um in dem in Nr. 414a vorgesehenen Fall Provinzpräfekten zu ernennen;
- f) Für die Zulassung zur ersten und ewigen Profess (Canon 656; *Konstitutionen*, 70 und 71; *Direktorium*, 228) und für die Zulassung der Kandidaten zum Diakonat (Nr. 243c), zum ständigen Diakonat (Nr. 259) und zur Priesterweihe (Nr. 243c).
- g) Um ein Mitglied mit zeitlichen Gelübden aus Krankheitsgründen von der Erneuerung der Gelübde oder von der ewigen Profess auszuschließen (Nr. 272).
- h) Um den Ausbildungsplan zu genehmigen (Nr. 168) und um festzusetzen, in welcher Form der Ausbildungsrat eingerichtet wird (Nr. 166).

- i) Um Mitgliedern mit Profess die Beurlaubung zu erteilen (Canon 665 § 1; *Direktorium*, 274) und ihnen die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zu entziehen (Nr. 325-326).
- j) [*Der spanische Text dieses Abschnitts ist gegenstandslos; siehe Nr. 458f.*]
- k) Zur Schaffung oder Schließung von Niederlassungen (Nr. 300b).
- l) Um bei der Generalleitung die Verlegung des Provinzialats in ein anderes Haus zu beantragen (Nr. 406).
- m) Um bei der Generalleitung die Errichtung, Verlegung oder Auflösung des Noviziats zu beantragen (Nr. 406).
- n) Zur Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne der Provinz für das folgende Jahr sowie der Abrechnung der Provinzverwaltung mit der dazugehörigen Kassenprüfung (Nr. 575).
- o) Um innerhalb des Organismus Güter von einem Haus in ein anderes oder von einer juristischen Person auf eine andere zu übertragen (Nr. 580) und um Darlehen zwischen ihnen zu erlauben (Nr. 582).
- p) Zur Genehmigung der Jahreshaushaltspläne der Häuser und Tätigkeiten (Nr. 571), gegebenenfalls der Nachtragshaushalte (Nr. 574), und um neue Verwaltungen zu errichten (Nr. 551).
- q) Um die in den Nummern 526 und 529-530 angesprochenen Akte durchzuführen oder dazu zu ermächtigen.
- r) Um Verpflichtungen oder Mess-Stiftungen von zeitlich unbegrenzter Dauer anzunehmen (Nr. 557).
- s) Um von irgendeinem disziplinarischen Artikel der Konstitutionen (Nr. 10) und von irgendeiner Norm des Direktoriums (Nr. 15a) zu dispensieren.

t) Um festzusetzen, wie oft und in welcher Form Provinzversammlungen gehalten werden (*Konstitutionen*, 127; *Direktorium*, 466).

458. Der höhere Obere braucht in den folgenden Fällen eine Abstimmung mit beratendem Stimmrecht:

a) Um Provinzpräfekten zu ernennen, die nicht Konsultoren sind (Nr. 414b).

b) Zur Bestätigung der Oberen, Vikare, Ökonomen und Konsultoren der Hausgemeinschaften (Nr. 349b) und zur Annahme ihres Rücktritts (Nr. 419).

c) Um in einer Person das Amt des Ökonomen mit dem des Hausoberen oder des Vikars zu vereinigen (Nr. 427).

d) Um festzusetzen, wie der Vikar und der Ökonom für den Rest der dreijährigen Amtszeit eingesetzt werden, falls einer von ihnen ausfallen sollte (Nr. 363, 419).

e) Für die Zulassung der Aspiranten zum Noviziat (Nr. 202) und die Verlängerung der Noviziatszeit; für die Zulassung der Mitbrüder mit zeitlichen Gelübden zur Professerneuerung (Nr. 288); für die Entlassung von Novizen (Canon 635 § 1; *Direktorium*, 271) und für die Nichtzulassung von Professmitgliedern zur zeitlichen Erneuerung und die sich daraus ergebende Entlassung aus der Kongregation (Canon 689 § 1; *Direktorium*, 271) und für die Zulassung zur Beauftragung zum kirchlichen Dienst.

f) Um bei der Generalleitung die Errichtung, Auflösung oder Neubestimmung der Häuser zu beantragen (Nr. 300a).

g) Um den Nachtragshaushalt zu genehmigen, von dem in Nr. 574 die Rede ist.

- h) Für alle sonstigen Angelegenheiten, bei denen sein Rat mitwirken muss und keine Abstimmung mit entscheidendem Stimmrecht verlangt wird.
459. Die Fälle von Abstimmungen mit entscheidendem oder beratendem Stimmrecht, die in den vorangehenden Nummern (Nr. 457-458) aufgelistet sind, sowie die Verfahrensweise, die dabei anzuwenden ist (Nr. 398-400) gelten auch für die Leitung von Provinzen im Aufbau und von unabhängigen Delegationen, soweit sie für die betreffenden Angelegenheiten zuständig sind.
460. Jede Provinz entscheidet auf dem Provinzkapitel, ob als Weg der Beteiligung und Mitverantwortung ein ständiger Rat (Junta permanente) bestehen soll, wie er gebildet werden soll und wie er arbeiten soll (Canon 633).<sup>301</sup>  
Wo ein ständiger Rat besteht, wirkt dieser unter der Führung der Provinzleitung.

## Artikel 5: Das Provinzkapitel

### 1. Wesen und Zweck der Provinzkapitel

461. Das Provinzkapitel vertritt die Provinz, indem es innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, den ihm die Konstitutionen zuweisen (*Konstitutionen*, 126), kollegial handelt.
462. Das Provinzkapitel muss in seinem Amtsbereich oder Bezirk das durchführen, was für das Generalkapitel in bezug auf die ganze Kongregation gesagt wird.
463. Es ist Sache des Provinzials, der dazu vorher den Generaloberen anhören und seine Einwilligung erhalten muss (*Konstitutionen*, 123), das Provinzkapitel jeglicher Art entsprechend der Norm von Nr. 386a einzuberufen. Wenn es sich um ein außerordentliches Provinzkapitel

handelt, ist außerdem die Zustimmung der Provinzkonkultoren notwendig (*Konstitutionen*, 123; *Direktorium*, 457b).

Der Provinzial kann nach Anhörung seiner Konkultoren das ordentliche Provinzkapitel, vom Zeitpunkt des letzten ordentlichen Kapitels aus gesehen, um drei Monate vorverlegen oder verschieben. Wenn er das Kapitel um bis zu sechs Monate vorverlegen oder verschieben will, muss er dazu die Zustimmung seiner Konkultoren erhalten (Nr. 457b). In beiden Fällen ist die Einwilligung des Generaloberen erforderlich.

464. Das Provinzkapitel ist nicht als abgeschlossen zu betrachten, bevor die Generalleitung die Wahl der neuen Provinzleitung bestätigt hat.<sup>302</sup>

465. Das Kapitel entzieht die ordentliche exekutive Gewalt, die nach dem Recht der Gesamtkirche und unserem Eigenrecht Sache des Provinzoberen und der Provinzleitung ist, nicht; es setzt sie nicht aus und übt sie auch nicht aus. Auch kann es Akte der Provinzleitung, die sich als gültig ausgeführt erweisen, nicht annullieren oder ungültig machen. Wenn das Provinzkapitel Normen über Angelegenheiten erlässt, die in den Bereich der Exekutive gehören, muss sich die Provinzleitung in ihrem Handeln daran halten, es sei denn, dass gewichtige Schwierigkeiten auftreten. In einem solchen Fall muss die Provinzleitung die Provinz informieren und die Generalleitung davon in Kenntnis setzen.

Die vom Provinzkapitel erlassenen Dekrete und Vorschriften haben keine Rechtskraft, bevor sie vom Generaloberen mit seinem Rat gebilligt sind (*Konstitutionen*, 126; *Direktorium*, 496c).

466. Die Versammlungen, die in den Konstitutionen angesprochen sind (*Konstitutionen*, 127), besitzen zwar nicht die Entscheidungsfähigkeit, die den Provinzkapitel

teln eigen ist, doch sind sie wichtige Mittel der Beteiligung, der Mitverantwortung und der Zusammengehörigkeit. Unter ihren Zielen sind hervorzuheben: das Zusammenleben, das Gespräch, das gegenseitige Kennenlernen und Anspornen, das Einbringen von Vorschlägen, die Überprüfung und Neuorientierung des Lebens der Provinz (Canon 633).<sup>303</sup> Die Provinzleitung setzt fest, wie oft und in welcher Form sie gehalten werden (*Konstitutionen*, 127; *Direktorium*, 457t). Solche in bestimmten Zeitabständen stattfindenden Versammlungen werden insbesondere in den unabhängigen Delegationen empfohlen, denen es nicht zusteht, Kapitel abzuhalten.

## 2. Stimmberechtigte Teilnehmer am Provinzkapitel

467. Stimmberechtigte Teilnehmer sind sowohl bei einem ordentlichen als auch bei einem außerordentlichen Provinzkapitel die in den Konstitutionen festgesetzten Teilnehmer (*Konstitutionen*, 124). Der Obere einer abhängigen Delegation besitzt als solcher nicht das Recht zur Teilnahme am Provinzkapitel. Wenn das letzte Provinzkapitel aus irgendeinem Grund nicht angegeben hat, wie viele stimmberechtigte Teilnehmer die Provinzleitung für das folgende Provinzkapitel ernennen darf (*Konstitutionen*, 124.3), werden die Richtlinien beibehalten, die das unmittelbar vorangehende Kapitel festgelegt hat.
468. Die Wahl der Delegierten zum Provinzkapitel wird mit Stimmzetteln und in wahrhaft kanonischer Form vollzogen, in Übereinstimmung mit dem in [Nr. 383](#) Gesagten.
469. In Übereinstimmung mit den Normen, die für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts aufgestellt sind ([Nr. 330 ff](#)), besitzen in jeder Provinz folgende

Personen aktives oder passives Wahlrecht, um Delegierte für ihr Provinzkapitel zu wählen oder zu solchen gewählt zu werden:

- a) alle Mitglieder mit ewigen Gelübden, die der betreffenden Provinz zugeschrieben sind und in ihr<sup>304</sup> oder in interprovinziellen Häusern oder Generalats-häusern ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der Mitglieder der Generalleitung;<sup>305</sup>
- b) wer der Provinz zugeschrieben ist, doch aus Gründen des Studiums oder einer Aufgabe im Dienst seiner eigenen Provinz einem Haus eines anderen Organismus zugeschrieben ist;
- c) Mitglieder mit ewiger Profess, die der Provinz nicht zugeschrieben sind, aber die Zuschreibung zu einer Hausgemeinschaft dieser Provinz besitzen, weil sie für die betreffende Gemeinschaft oder für die Provinz, zu der das Haus gehört, einen Dienst leisten.<sup>306</sup>

Da niemand doppeltes aktives oder passives Wahlrecht besitzen darf (Nr. 324), besitzen es die unter b) fallenden Personen nur in der Provinz, der sie zugeschrieben sind, und die unter c) fallenden nur in der Provinz, in der sie ihren Wohnsitz haben.

470. Damit alle, die bei der Wahl der Delegierten aktives und passives Wahlrecht besitzen, dieses Recht ohne Schwierigkeit ausüben können, sollen die Provinzsekretäre die entsprechenden Listen rechtzeitig vorbereiten und dafür sorgen, dass die Bekanntmachungen oder Mitteilungen die Wahlberechtigten früh genug erreichen.
471. Das Ergebnis jedes einzelnen Wahlgangs bei der Wahl der Delegierten für das Provinzkapitel muss der Provinz möglichst bald durch ein amtliches Dokument mitgeteilt werden. Das Endergebnis ist den Betroffenen

durch ein amtliches Dokument und der Provinz durch das amtliche Mitteilungsblatt mitzuteilen.

## 17. Kapitel

### Die Visitatoren

472. Visitatoren *kraft eigenen Rechts* sind der Generalobere in der ganzen Kongregation und jeder höhere Obere in seinem Jurisdiktionsbereich.  
Visitatoren *durch Delegation* sind diejenigen, die von einem rechtmäßigen höheren Oberen einen allgemeinen oder auf einen Einzelfall bezogenen Auftrag zur Visitation erhalten haben.  
Es ist angebracht, dass neben der kanonischen Visitation weitere (offizielle oder inoffizielle) Besuche stattfinden, und zwar insbesondere Besuche von Sachverständigen für einzelne Bereiche. Auch kann jemand mit einer bestimmten Angelegenheit betraut werden, die sich auf die Provinz, auf die einzelnen Mitglieder oder auf die Häuser bezieht, ohne dass damit eine kanonische Visitation im eigentlichen Sinn delegiert wird.
473. Der kanonische Visitor hat, auch wenn er nur delegiert ist, während der ganzen Zeit, für die der Auftrag zur Visitation besteht, das Amt und die Rechte eines höheren Oberen, und während der Visitation besitzt er den Rechtsvorzug.
474. Gegen die Anordnungen des Visitors ist ein Einspruch nur in dem Sinn gestattet, dass die Entscheidung an eine höhere Instanz übergeht („in devolutivo“), doch hat der Einspruch keine aufschiebende Wirkung („in suspensivo“).<sup>307</sup> Einspruch kann eingelegt werden:

- a) beim delegierenden höheren Oberen, wenn der Visitator delegiert ist;
- b) beim Generaloberen, wenn der Visitator ein höherer Oberer ist;
- c) beim Apostolischen Stuhl, wenn der Visitator der Generalobere selbst ist.

Deshalb ist in allen diesen Fällen ungeachtet des Einspruchs Gehorsam zu leisten, bis der Obere, bei dem der Einspruch eingelegt wird, die Anordnung, den Erlass oder den sonstigen Verwaltungsakt des Visitators widerruft oder abändert.

- 475. Das Amt der Visitatoren, die es im Namen eines anderen oder durch Beauftragung sind, ist immer als jederzeit widerruflich zu verstehen, selbst wenn die Visitation schon begonnen ist.
- 476. Alle Visitatoren müssen nach Abschluss ihrer Visitationen dem delegierenden Oberen Bericht erstatten und die Dokumente der Visitationen oder eine Kopie davon beifügen.
- 477. Der Obere einer unabhängigen Delegation ist bezüglich der kanonischen Visitation seines Organismus dem Provinzial gleichgestellt (*Konstitutionen*, 113.4).

## **18. Kapitel**

### **Die Leitung der Gesamtkongregation**

#### **Artikel 1: Der Generalobere**

- 478. Wer zum Generaloberen gewählt werden soll, muss Priester sein und seit mindestens fünf Jahren die ewigen Gelübde abgelegt haben (*Konstitutionen*, 137).

479. Der Generalobere kann in Übereinstimmung mit dem Recht der Gesamtkirche und unserem Eigenrecht die kirchenrechtliche und zivilrechtliche Vertretung der Kongregation an andere Mitglieder der Kongregation delegieren. Der Delegierte handelt jedoch ungültig und unerlaubt, wenn er die Grenzen des Auftrags und des Rechts überschreitet (Nr. 368).  
Die Kongregation ist in ihrer Gesamtheit nur kraft der legitimen Akte des Generaloberen und des von ihm delegierten Vertreters oder des Generalökonomens (wenn es sich um Akte der gewöhnlichen Verwaltung handelt) kirchenrechtlich, zivilrechtlich und moralisch gebunden.
480. Außerhalb des Generalkapitels ist die Annahme eines Rücktrittsgesuchs des Generaloberen dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.
481. In den Häusern, die unmittelbar dem Generaloberen unterstehen, übt dieser entweder selbst oder durch einen Delegierten die Rechte und Pflichten aus, die das Recht den Provinzialen in bezug auf die eigene Provinz zuweist.

## **Artikel 2: Der Vikar und die übrigen Konsultoren**

482. Das Generalkapitel setzt, nachdem es die Meinung des neuen Generaloberen gehört hat, und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kongregation die Zahl der Konsultoren fest.<sup>308</sup>  
Bevor man zur Wahl der Generalkonsultoren schreitet, muss das Generalkapitel die Kriterien der Aufgliederung in bestimmte Fachbereiche und der Vertretung der geographischen und kulturellen Gebiete berücksichtigen, die der neue Generalobere darlegt.

In jedem Fall müssen sie aus den verschiedenen Teilen der Welt gewählt werden, wo die Kongregation besteht (*Konstitutionen*, 145), und zwar nicht nur aus praktischen Gründen, sondern auch damit in der inneren Struktur der Generalleitung die Universalität und die Zusammengehörigkeit der Kongregation zum Ausdruck kommt.<sup>309</sup>

Der Generalvikar wird nach Maßgabe von [Nr. 517](#) eingesetzt.

### **Artikel 3: Amtsträger bei der Generalleitung**

#### **1. Der Generalökonom**

483. Alle Verwaltungen der Kongregation sind der Generalverwaltung untergeordnet. Kraft dessen gilt:
- a) Der Generalökonom erhält vierteljährlich die Abrechnung der Verwaltungen der Generalatshäuser und Generalatsaktivitäten und mindestens einmal jährlich die Abrechnung aller Verwaltungen der Provinzen und unabhängigen Delegationen. Sobald diese Abrechnungen eingegangen und von der eigenen Verwaltung überprüft sind, informiert er den Generaloberen und seinen Rat.
  - b) Die kanonische Generalvisitation geht einher mit einem wirtschaftlichen Sachverständigenbesuch, den der Generalökonom oder sein Beauftragter durchführt. Wenn es die Generalleitung für notwendig und angebracht erachtet, erfolgen weitere Sachverständigenbesuche bei Organismen oder Aktivitäten.<sup>310</sup>
484. All das gilt im entsprechenden Verhältnis für die Ökonomen der höheren Organismen in bezug auf die untergeordneten und von ihnen abhängigen Verwaltungen.

## 2. Der Generalsekretär

485. Sobald der Generalsekretär ernannt ist, muss er den Eid der Treue und der Geheimhaltung leisten.

Er steht an der Spitze des Generalsekretariats und koordiniert alle seine Tätigkeiten.

486. Pflicht und Amt des Generalsekretärs ist es:

- a) die Sitzungen des Rats vorzubereiten, indem er notiert, was dem Generaloberen und den Konsultoren mitgeteilt und dem Rat unterbreitet werden muss; rechtzeitig die Angelegenheiten an die Konsultoren zu verteilen, die eine gesonderte Behandlung erfordern; sie für den Tag und die Uhrzeit der Sitzung einzuberufen;
- b) das Verzeichnis der Angelegenheiten, die im Rat zu behandeln sind, auszuarbeiten und rechtzeitig dem Generaloberen vorzulegen.
- c) die Protokolle der Sitzungen abzufassen und sie in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen;
- d) den Betroffenen die Erlasse und Antworten mitzuteilen, die der Obere mit der Zustimmung oder mit dem Rat der Konsultoren ausgesprochen hat, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Obere etwas anderes festsetzt;
- e) die Dokumente abzufassen, die im Namen des Generaloberen mit der Zustimmung oder dem Rat der Konsultoren veröffentlicht oder verkündet werden sollen;
- f) in bestimmten Zeitabständen die Kongregation durch die amtlichen und halbamtlichen Mitteilungsorgane der Generalleitung, für die er verantwortlich ist, zu informieren.

Seine Sache ist es auch, den Katalog der einzelnen Mitglieder und der Häuser zu erstellen.

487. Er leitet das Generalarchiv. Auch wenn ein Generalarchivar ernannt wird, untersteht dieser in seiner Amtsführung dem Sekretär, dem in jedem Fall die geheime Abteilung des Archivs vorbehalten ist. Er hält die Verbindung zu allen Sekretariaten und Archiven der Kongregation und koordiniert sie.
488. Alle hier für den Generalsekretär angegebenen Pflichten sowie die Art und Weise, wie er sein Amt ordnet und ausübt, sowohl was die Personen als auch die Angelegenheiten angeht, sind jeweils im entsprechenden Verhältnis auf die Sekretäre der höheren Organismen anzuwenden.

### **3. Der Generalprokurator und der Postulator für die Heiligsprechungen**

489. Alle Angelegenheiten in bezug auf die Kongregation, die Provinzen, die Häuser und die einzelnen Mitglieder, die beim Apostolischen Stuhl zu verhandeln sind, werden durch den Generalprokurator weitergeleitet, der vom Generaloberen nach Anhörung seines Rates ernannt wird.
- Davon unberührt bleibt das Recht des Generaloberen, direkt mit dem Apostolischen Stuhl zu verhandeln, und das Recht der einzelnen, sich an den Apostolischen Stuhl zu wenden.
490. Er ist bezüglich der Angelegenheiten der Kongregation und der einzelnen Mitglieder zu strenger Geheimhaltung verpflichtet und darf darüber mit niemandem außer dem betreffenden Oberen sprechen.
491. Bei der römischen Kurie soll es auch einen Generalpostulator für die Seligsprechungen und Heiligsprechungen geben. Er wird vom Generaloberen nach Anhörung seines Rates ernannt.
492. Mit Zustimmung des Generaloberen und nach Anhörung der davon Betroffenen kann der Generalpostula-

tor an den verschiedenen Orten die nötigen Vizepostulatoren ernennen, an sie die Befugnisse für den Fall delegieren und sie bei ihrer Tätigkeit leiten und anspornen.

493. Sowohl der Generalprokurator als auch der Generalpostulator sollen ihr eigenes Siegel besitzen, um die jeweiligen amtlichen Dokumente zu beglaubigen (Nr. 407). Sie verwalten die Geldmittel für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Beide müssen dem Generaloberen den vorgeschriebenen Jahresbericht (Nr. 377) vorlegen.

#### 4. Sekretariate

494. Die Generalleitung kann einige Sekretariate errichten. Dabei legt sie die Aufgabe und Zuständigkeit eines jeden fest und ebenso, ob es mit einer bestimmten Präfektur oder mit der Generalleitung als ganzer verbunden ist. Die für diese Sekretariate Verantwortlichen müssen in Übereinstimmung mit den Richtlinien und Befugnissen handeln, die sie von der Generalleitung selbst empfangen.<sup>311</sup>

#### Artikel 4: Die Räte

495. Die Entscheidungen, die *in kollegialer Form* getroffen werden müssen, sind in Nr. 380 beschrieben. Der Generalobere braucht eine Abstimmung seines Rates *mit entscheidendem Stimmrecht*, an der alle seine Mitglieder teilnehmen müssen, unter anderem in folgenden Fällen:
- a) um vom Apostolischen Stuhl die zeitweise Aussetzung irgendeiner Norm der Konstitutionen zu erbitten (Nr. 6) und um die ganze Kongregation von irgendeiner Vorschrift der Konstitutionen zu dispensieren (Nr. 7);

- b) um eine vorläufige Auslegung des Textes der Konstitutionen zu geben (Nr. 8); um von einem disziplinarischen Artikel der Konstitutionen (Nr. 10) und von den Normen des Direktoriums zu dispensieren
- c) um diejenigen auszuwählen, die aufgrund einer freien Verfügung der Generalleitung mit Sitz und Stimme am Generalkapitel teilnehmen sollen (*Konstitutionen*, 156.4; *Direktorium*, 385b);
- d) um das ordentliche Generalkapitel um mehr als drei Monate vorzuverlegen oder zu verschieben (Nr. 501);
- e) um ein außerordentliches Generalkapitel einzuberufen (*Konstitutionen*, 154) oder damit der geschäftsführende Generalobere ein ordentliches einberufen kann (Nr. 386a);
- f) um einem Mitglied der Generalleitung, das bei einem Provinzkapitel den Vorsitz führt, die delegierten Befugnisse zu erteilen, von denen in Nr. 443, 445 und 447e die Rede ist.

496. Bei Anwesenheit der Mehrheit der Stimmberechtigten muss der Generalrat das entscheidende Stimmrecht ausüben:

- a) um die Bestimmung der Provinzleitung entsprechend einer der anderen von unserem Recht vorgesehenen Verfahrensweise zu gestatten (*Konstitutionen*, 114; *Direktorium*, 447); um die Leitungen von höheren Organismen zu ernennen (*Konstitutionen*, 118 und 120; *Direktorium*, 447a und 447b) und um auszuwählen, wie die Hausleitungen der Generalatshäuser und der unabhängigen Delegationen bestimmt werden (*Konstitutionen*, 106; *Direktorium*, 417c), und um sie abzusetzen und zu versetzen (Nr. 360-361);

- b) um mit Personen, die nicht dem Rat angehören, die notwendige Mindeststimmzahl für eine Abstimmung im Generalrat zu ergänzen (Nr. 399d); um die Generalpräfekten zu ernennen (Nr. 413) und um die freigewordenen Stellen von Provinzkonsultoren und Provinzökonomern zu besetzen, wenn die Stelle während des Zeitraums frei wird, für den sie von den betreffenden Kapiteln gewählt wurden (Nr. 451c); um die Einsetzung eines Hausoberen für eine dritte Amtszeit in Folge im selben Haus zu gestatten (*Konstitutionen*, 106; *Direktorium*, 424c);
- c) um allgemeine Dekrete zu erlassen (Nr. 17), um die von den Provinzkapiteln erlassenen Dekrete und Vorschriften zu genehmigen (*Konstitutionen*, 126; *Direktorium*, 465) und um die Satzungen von Föderationen oder Konferenzen zu genehmigen (Nr. 310c);
- d) um höhere Organismen zu errichten, aufzulösen oder zu verändern (*Konstitutionen*, 91; *Direktorium*, 289 und 292);
- e) um einem Organismus die Kategorie „Mission“ zu verleihen (Nr. 286);
- f) um das Noviziat zu errichten, zu verlegen und aufzuheben (Nr. 198);
- g) um Häuser zu errichten, aufzulösen und neu zu gestalten (Nr. 300) und um zu erlauben, dass sie auf dem Gebiet eines anderen Organismus bestehen dürfen (Nr. 293);
- h) um einen Novizen, der nach Abschluss des Noviziats ausgetreten ist, oder jemand mit Profess, der die Kongregation rechtmäßig verlassen hat, wieder zuzulassen, ohne dass sie das Noviziat wiederholen müssen (Canon 690; *Direktorium*, 216 und 284);
- i) um aus einem schwerwiegenden Grund einem Mitglied mit ewiger Profess das Indult der Exklaustra-

- tion für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu gewähren (Canon 686 § 1; *Direktorium*, 276);
- j) um den Apostolischen Stuhl zu bitten, einem Mitglied mit ewiger Profess die Exklaustration aufzuerlegen (Canon 686 § 3);
  - k) um einem Mitglied mit zeitlicher Profess aus einem schwerwiegenden Grund das Indult zum Verlassen der Kongregation zu gewähren (Canon 688 § 2; *Direktorium*, 273);
  - l) um zu gestatten, dass ein Ordensmann mit ewigen Gelübden in ein anderes Ordensinstitut übertritt (Canon 684 § 1);
  - m) um in Einzelfällen zu erlauben, dass ein Kandidat das Noviziat in einem anderen Haus als dem Noviziatshaus machen kann (Canon 647 § 2; *Direktorium*, 205);
  - n) um Güter der Kongregation zu veräußern, Schulden aufzunehmen und Schuldverschreibungen einzugehen sowie die Organismen dazu zu ermächtigen (Canon 638 § 3; *Direktorium*, 528) und um den Apostolischen Stuhl um seine Einwilligung zu bitten, wenn die Akte über die für jedes Land genehmigte Summe hinausgehen (Nr. 528-529);
  - o) um Verpflichtungen oder Mess-Stiftungen von zeitlich unbegrenzter Dauer anzunehmen (Nr. 557);
  - p) um zum Verzicht auf die Erbgüter zu ermächtigen (Nr. 72);
  - q) um die Bilanzen und Haushaltspläne der Generalverwaltung, der höheren Organismen und der Generalatshäuser zu genehmigen (Nr. 575-576).
497. Der Generalobere braucht eine Abstimmung seines Rates *mit beratendem Stimmrecht* für alle die Fälle, in denen, vorausgesetzt, dass eine Abstimmung notwendig ist, das Recht der Gesamtkirche oder unser Eigenrecht

- a) ausdrücklich eine Abstimmung mit beratendem Stimmrecht verlangen;
- b) verlangen, den Rat oder die Meinung der Konsultoren zu erbitten oder einfach die Konsultoren zu hören;
- c) das Mitwirken des Generalrats verlangen, ohne dass klar feststeht, dass eine Abstimmung mit entscheidendem Stimmrecht erfolgen muss.

## Artikel 5: Das Generalkapitel

### 1. Aufgabe und Zuständigkeit des Generalkapitels

498. Das Generalkapitel ist die höchste Autorität der Kongregation. Seine Zuständigkeit ist in den Konstitutionen festgelegt (*Konstitutionen*, 153).
499. Die Einberufung des Generalkapitels, und zwar die eines ordentlichen ebenso wie eines außerordentlichen, vollzieht der Generalobere oder wer ihn nach Maßgabe unseres Rechts vertritt (*Konstitutionen*, 154; *Direktorium*, 495e).
500. Vor allem muss sich das Generalkapitel die Haltung bewahren, dass es der Kongregation einen sehr hohen Dienst leistet, um in ihr Anstöße zum claretinischen missionarischen Leben und zu ihrer Entwicklung als von der Kirche anerkannte Vereinigung zu geben.<sup>312</sup> Diese Grundhaltung prägt alle Aufgaben, die dem Generalkapitel nach der Weisung der Konstitutionen zukommen (*Konstitutionen*, 155).
501. Während des sechsten Jahres kann der Generalobere nach Anhörung seiner Konsultoren aus einem gerechten Grund den Termin des neuen Generalkapitels um drei Monate vorverlegen oder verschieben. Für eine Verlegung um mehr als drei Monate bis zu höchstens

sechs Monaten ist die Zustimmung der Konsultoren erforderlich (Nr. 495d).

502. Wenn das Amt des Generaloberen frei wird, während ein ordentliches Generalkapitel stattfindet, wird ein neuer Generaloberer gewählt. Wenn dieser Fall während eines außerordentlichen Generalkapitels eintritt, legt dieses die Einzelheiten in Bezug auf die Wahl fest.
503. Die Verfügungen der Generalkapitel sind von dem Tag an verpflichtend, an dem sie der Generaloberer entsprechend den vom Kapitel selbst erlassenen Normen verkündet. Sie sollen so bald wie möglich veröffentlicht werden.
504. Um die Kommunikation und die Zusammengehörigkeit in der Kongregation zu fördern, wendet die Generalleitung in der Kongregation oder in den verschiedenen Gebieten Mittel und Wege an wie Versammlungen, Zusammenkünfte der höheren Oberen, Regionalversammlungen und weitere ähnliche.

## **2. Teilnehmer**

505. Alle, die gemäß Nr. 156 der Konstitutionen stimmberechtigte Teilnehmer beim Generalkapitel sind, nehmen sowohl am ordentlichen als auch am außerordentlichen Generalkapitel teil und besitzen in beiden alle Rechte.
506. Der Obere einer unabhängigen Delegation hat als solcher nicht das Recht zur Teilnahme am Generalkapitel, doch wird ein solcher Organismus beim Generalkapitel durch einen stimmberechtigten Teilnehmer vertreten, der von seinen Mitgliedern gewählt wird (*Konstitutionen*, 156.3).
507. Falls das Generalkapitel aus irgendeinem Grund nicht angeben sollte, wie viele Delegierte aus den Provinzen teilnehmen sollen, damit die Vertretung im Verhältnis

zur Mitgliederzahl gewährleistet ist, von der in Nr. 156.4 der Konstitutionen die Rede ist, oder wie viele Kapitelsteilnehmer die Generalatshäuser wählen sollen bzw. die Generalleitung ernennen darf, hält man sich an die vom unmittelbar vorangehenden Kapitel festgelegte Norm (*Konstitutionen*, 156.5).

508. Die Wahl der Delegierten zum Generalkapitel geschieht in den höheren Organismen durch direkte Wahl, an der alle Mitglieder mit ewiger Profess teilnehmen und mit Stimmzetteln abstimmen (Nr. 383).

Zu diesem Zweck besitzen in dem höheren Organismus alle in Nr. 469 angegebenen Personen, vorbehaltlich dessen, was in Nr. 509 über diejenigen gesagt ist, die ihren Wohnsitz in einem Generalatshaus haben, aktives und passives Wahlrecht, um Delegierte für das Generalkapitel zu wählen und zu solchen gewählt zu werden.

509. Diejenigen, die für dauernd Generalatshäusern zugeschrieben sind, bilden ein oder mehrere Wahlkollegien entsprechend dem, was die Generalleitung in Anbetracht der Zahl der Mitglieder, der gegenseitigen Bekanntheit oder anderer Gründe festlegt (*Konstitutionen*, 156.5; *Direktorium*, 330-332).<sup>313</sup>

510. Das Ergebnis der Delegiertenwahlen für das Generalkapitel ist sowohl dem Generaloberen oder seinem Vikar, je nach Lage des Falles, als auch den Gewählten durch ein amtliches Dokument mit den nötigen Formalitäten mitzuteilen. Es muss auch der ganzen Provinz bzw. dem Organismus durch das amtliche Mitteilungsblatt mitgeteilt werden.

### 3. Fachleute und Gäste

511. a) Die Vertretung der Aktivitäten und Dienste im Generalkapitel kann im Bereich der Vorbereitung des

Kapitels und durch Sachverständige während des Kapitels erreicht werden.<sup>314</sup>

- b) Wenn es die Generalleitung für angebracht hält, jemanden namentlich vorzuschlagen, der als *Gast* am Generalkapitel teilnehmen kann, ist dazu die Meinung der Kapitelsteilnehmer während der Vorbereitungsphase des Kapitels erforderlich.<sup>315</sup>
- c) Sobald sich das Kapitel konstituiert hat, kann es jene Personen einladen, die bei den Aufgaben helfen können, die dem Generalkapitel eigen sind. Dem Kapitel steht es auch zu, festzulegen, in welcher Art sich die möglicherweise geladenen Gäste sowohl in den Ausschüssen als auch in den Plenarsitzungen beteiligen sollen.<sup>316</sup>
- d) Dieselben Normen sind im entsprechenden Verhältnis in bezug auf die Provinzkapitel einzuhalten.

#### **4. Die Wahlen beim Generalkapitel**

- 512. Für die Wahl des Generaloberen werden so viele Wahlgänge gehalten, wie notwendig sind, bis man eine absolute Mehrheit oder, wenn es sich um eine dritte Amtszeit in Folge handelt, eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erhält (*Konstitutionen*, 139).
- 513. Wenn der Gewählte unmittelbar nach der Wahl seine Entscheidung bekundet, die Wahl nicht anzunehmen, muss er dem Kapitel oder einem Ausschuss, der von mindestens drei stimmberechtigten Teilnehmern gebildet wird, die Beweggründe kundtun, warum er nicht annimmt. Nach einer sorgfältigen Prüfung dieser Gründe, bei der der Betroffene nicht anwesend ist, beschließt das Kapitel in geheimer Abstimmung, ob es den Verzicht annimmt oder nicht. Wenn ihm das Kapitel den Verzicht nicht gestattet, muss der Gewählte das Amt annehmen, und der Vorsitzende kann ihn dazu im Namen des Kapitels sogar kraft des Gelübdes des Gehor-

sams verpflichten. Wenn das Kapitel aber den Verzicht zulässt, schreitet man zu einer neuen Wahl.<sup>317</sup>

514. Wenn die Gewählten nicht beim Kapitel sind, müssen sie augenblicklich von ihrer Wahl benachrichtigt werden. Wenn sie annehmen, müssen sie in das Kapitel aufgenommen werden. Ihre Nichtannahme kann nur das Generalkapitel zulassen, und zwar in der vorgeschriebenen Form. In diesem Fall muss das Generalkapitel eine neue Wahl vornehmen. Das Gleiche gilt im entsprechenden Verhältnis für die Wahlen bei den Provinzkapiteln.
515. Wenn die Wahl zum Generaloberen durchgeführt ist, gibt der Vorsitzende seinen Namen bekannt und erklärt ihn mit folgenden Worten als gewählt:  
„Als Vorsitzender dieses Kapitels und in seinem Namen erkläre ich, N. N., hiermit N. N. als zum Generaloberen unserer Kongregation der Missionare, Söhne des unbefleckten Herzens der seligen Jungfrau Maria, gewählt. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“  
Wenn der Gewählte aber der Vorsitzende selbst ist, spricht derjenige das Wahldekret aus, der in der amtlichen Reihenfolge als nächster nach ihm kommt.
516. Die Konsultoren werden ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, doch werden nie mehr als vier Wahlgänge gehalten. Wenn in den ersten drei Wahlgängen niemand die absolute Mehrheit erhalten hat, wird im vierten Wahlgang das passive Wahlrecht auf die beiden Kandidaten beschränkt, die im vorangehenden Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei unentschiedenem Ausgang ist nach der Norm von [Nr. 346](#) zu verfahren.

517. Der Generalvikar wird vom Generaloberen aus der Reihe der vom Kapitel selbst gewählten Konsultoren frei ernannt.<sup>318</sup>

# **Vierter Teil**

## **Die zeitlichen Güter der Kongregation**

## Allgemeine Grundsätze

518. Die zeitlichen Güter der Kongregation sind die Frucht unserer Arbeit und der Wohltätigkeit der Gläubigen. Als Mittel, die für unser Leben und missionarisches Wirken und für den Dienst an den Armen notwendig und nützlich sind, gebrauchen wir sie unter der Leitung der Oberen und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der claretinischen Armut.<sup>319</sup>
519. Erbgüter, die Eigentum der Mitglieder mit Profess sind, sind die Güter, die sie unentgeltlich, als Erbe oder Vermächtnis von ihren Verwandten, und zwar von den Blutsverwandten ebenso wie von den Verschwägerten, erlangen; sie gehen in ihren Erbesitz über, wobei sie das bloße Besitzrecht behalten können, während sie ihren Gebrauch und ihre Nutznießung entsprechend dem Recht abtreten. Die übrigen Güter werden als nicht zu den Erbgütern gehörig betrachtet (*Konstitutionen*, 27).
520. Da die Güter der Kongregation kirchliche Güter sind, sind sie entsprechend den Normen des Rechts der Gesamtkirche, unseres Eigenrechts und in Einklang mit den bürgerlichen Gesetzen eines jeden Landes sorgfältig und durchsichtig zu verwalten. Unter Beachtung der genannten Normen und der ethischen und evangeliumsgemäßen Grundsätze, die unsere Verwaltung leiten müssen, gebrauchen wir die unterschiedlichen wirtschaftlichen Mechanismen,<sup>320</sup> wobei wir uns aber immer gegenwärtig halten, dass sie ein Mittel und nicht ein Zweck sind.
521. Unsere apostolische Armut baut die brüderliche Gemeinschaft auf und kommt in der Gütergemeinschaft

zum Ausdruck (*Konstitutionen*, 24-25; *Direktorium*, 64-65). Deshalb gilt:

- a) Mit der Hilfe der Kongregation muss sich jeder Organismus um seine Selbstfinanzierung bemühen. Diese wird verstanden als die Fähigkeit, eigene wirtschaftliche Mittel hervorzubringen, um für sein Leben und missionarisches Wirken aufzukommen und um zum universalen Auftrag der Kongregation beizutragen (Nr. 287a und 304c). Dazu muss er grundlegend auf seine eigene Anstrengung, Kreativität und Arbeit, auf seine Sparsamkeit, darauf, dass die Güter wirklich allen gemeinsam zur Verfügung gestellt werden, und auf die Hilfe der Generalleitung bauen.<sup>321</sup> Zu Beginn seiner Amtszeit erarbeitet die Leitung des höheren Organismus einen detaillierten Wirtschafts- und Finanzplan.
- b) Der wirtschaftliche Umgang mit den Gütern muss den Erfordernissen des Lebens in Gemeinschaft entsprechen und dabei die tatsächliche Mitteilung der Güter zwischen den einzelnen Mitgliedern, den Gemeinschaften, den höheren Organismen und der gesamten Kongregation widerspiegeln sowie eine Kultur der Solidarität insbesondere mit den Armen fördern.<sup>322</sup>

## Kapitel 19

# Die Rechtsbefähigung, Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern

### Artikel 1: Inhaber dieser Befähigung

522. Alle Organismen der Kongregation, die juristische Personen sind, oder die öffentlichen Körperschaften, die sie vertreten (*Konstitutionen*, 100; *Direktorium*, 524) und im Recht ordnungsgemäß anerkannt sind, besitzen die Rechtsbefähigung, Güter zu erwerben, zu besitzen, mit Hypotheken zu belasten, zu veräußern und zu verwalten sowie jeglichen Akt des Eigentumsrechts an ihnen zu vollziehen. Dabei müssen sie sich stets unseren Verfügungen unterwerfen und sich an die Gesetzgebung eines jeden Landes anpassen.

Jegliche andere Körperschaft, Verein, Vereinigung oder Stiftung sowohl gemeinnütziger als auch privater Art, gleich ob sie kirchenrechtlich, zivilrechtlich, kommerziell oder industriell ist, der das Gesetz eine eigene Rechtspersönlichkeit mit der Befähigung zum wirtschaftlichen Handeln zubilligt, wird, wenn sie im Bereich der Organismen der Kongregation errichtet wird, als der Kongregation oder dem Organismus, dem sie zugeschrieben wird, gehörig betrachtet. Wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil vertraglich vereinbart wird, gelten ihre Güter als an die Kongregation gebunden. Doch im Fall einer Aufnahme von Schulden sind die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen anzuwenden, die in Canon 639 niedergelegt, in [Nr. 101](#) der *Konstitutionen* aufgenommen und von [Nr. 532-533](#) des *Direktoriums* angewendet sind.

523. Die Vertretung der juristischen Personen der Kongregation ist ihren rechtmäßigen Oberen in Übereinstimmung mit den Konstitutionen übertragen (*Konstitutionen*, 97 und 105). Sie sind befugt, ihm Namen der juristischen Person der Kongregation, die sie vertreten, die in [Nr. 522](#) beschriebenen Verfügungsakte durchzuführen.

Die Oberen können dieses Befugnis gemäß dem Recht delegieren, doch der Delegierte darf in keinem Fall die Grenzen des Auftrags überschreiten, da die Kongregation in dem, was darüber hinausgeht, nicht gebunden ist, es sei denn, der Obere bestätige es ausdrücklich.

## **Artikel 2: Rechtliche Eintragung des Besitzes**

524. Jegliche Art von Eintragung der Güter wie öffentliche Urkunden, deren Eintragung ins Grundbuch, Besitzurkunden und Bankkonten ist so vorzunehmen, dass das Eigentumsrecht der Kongregation deutlich gewährleistet ist. Dazu sind in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung eines jeden Landes die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht garantieren, über die zeitlichen Güter zu ihrem Zweck zu verfügen. Zu diesem Zweck verwende man die Übersetzung eines der offiziellen Titel der Kongregation ([Nr. 24](#)) in die Landessprache, wobei dieser Titel auf die Kongregation, den höheren Organismus oder das Haus zu beziehen ist. Wenn das nicht möglich ist, verwende man den in einem jeden Land rechtmäßig anerkannten Titel der Kongregation als einer Vereinigung oder bürgerlichen Institution. In jedem Fall muss immer die Eintragung ins Grundbuch auf den Namen einer physischen Person, die der Kongregation angehört oder nicht, vermieden werden. Für den Fall, dass das nicht möglich sein sollte, sind die nötigen Vorsichtsmaßnahmen treffen,

um stets das wirkliche und dauerhafte Eigentumsrecht der Kongregation zu sichern. Nötigenfalls soll man sich mit der Generalleitung beraten.

### Artikel 3: Befugnisse und Ermächtigungen

525. Es obliegt der Generalleitung und im entsprechenden Verhältnis den übrigen Leitungen, zur Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organismen anzusporren und sie zu leiten (Nr. 307 und 309), die Unterordnung des Eigentums an den Gütern im Bereich der gesamten Kongregation in die Tat umzusetzen (*Konstitutionen*, 100; *Direktorium*, 580) und eine gerechte Verwaltung und Umverteilung der Güter im Dienste des missionarischen Auftrags und der Brüderlichkeit zu fördern.<sup>323</sup>
526. Wenn keine Aufnahme von Schulden damit verbunden ist, kann die Generalleitung Erwerbungen und Ausgaben machen und notwendige Arbeiten ausführen lassen sowie dazu ermächtigen, ohne dass dafür eine mengenmäßige Beschränkung festgesetzt ist. Dasselbe kann die Leitung eines höheren Organismus innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirks tun; wenn der Umfang der Operation 10 % des Jahreshaushalts der betreffenden Einheit überschreitet, ist zuvor die Generalleitung zu informieren (Nr. 457q).
527. Was die Hausleitung angeht, halte man sich an das, was in Nr. 572 und 574 festgesetzt ist. Für Investitionen in Immobilien müssen sie aber immer über eine ausdrückliche Ermächtigung des höheren Oberen mit seinem Rat verfügen.

#### Artikel 4: Veräußerungen und Aufnahme von Schulden

528. Der Generalobere kann mit entscheidendem Stimmrecht seiner Konsultoren innerhalb seines Jurisdiktionsbereichs über die Güter der Kongregation unentgeltlich wie auch entgeltlich verfügen sowie wirkliche Rechte errichten, sie belasten, Schulden aufnehmen und dazu ermächtigen, dass die höheren Organismen und die Häuser diese Akte vollziehen können bis in Höhe der Summe, zu der der Apostolische Stuhl für das jeweilige Land ermächtigt hat (Canon 638 § §).
- Für Akte, die über die genannte Summe hinausgehen, muss er den Apostolischen Stuhl um Einwilligung bitten, nachdem zuvor die Konsultoren in einer Abstimmung mit entscheidendem Stimmrecht zugestimmt haben (Nr. 496n).
529. Der höhere Obere kann mit entscheidendem Stimmrecht seiner Konsultoren (Nr. 457q) innerhalb seines Jurisdiktionsbereichs über die Güter der Kongregation unentgeltlich wie auch entgeltlich verfügen sowie sie belasten, Schulden aufnehmen und dazu ermächtigen, dass die Häuser seines Jurisdiktionsbereichs diese Akte vollziehen können, und zwar bis in Höhe von 75 % der Summe, zu der der Apostolische Stuhl für das jeweilige Land ermächtigt hat. Für die Akte, die über diese Summe hinausgehen, muss er sich an die Generalleitung wenden (Nr. 496n).
530. Der Hausobere muss sich nach einer Abstimmung mit entscheidendem Stimmrecht in der Hausversammlung (Nr. 433b) stets an den höheren Oberen wenden (Nr. 457q), um innerhalb seines Jurisdiktionsbereichs über die Güter der Kongregation sowohl unentgeltlich wie entgeltlich zu verfügen, sie zu belasten oder Schulden aufzunehmen.

531. Bestehende Schulden in den Häusern und in den Provinzen werden im internen Bereich als kumulativ betrachtet. Um einem schon verschuldeten Haus die Aufnahme neuer Schulden in der oben angegebenen Höchstsumme zu gestatten, muss man sich an die Generalleitung wenden.
532. Die juristischen Personen der Kongregation haften moralisch, zivilrechtlich und kirchenrechtlich nur für die Schulden, die nach Maßgabe des Rechts mittels rechtmäßiger Akte ihrer Oberen aufgenommen wurden (*Konstitutionen*, 101).
533. Die Verantwortung für die Schulden, die von einer jeden juristischen Person der Kongregation aufgenommen wurden, fällt ausschließlich auf diese zurück, selbst wenn der höherrangige Obere dazu die Erlaubnis gegeben hat, die nach der Weisung des Rechts der Gesamtkirche (Canon 639) oder unseres Eigenrechts (*Konstitutionen*, 101) notwendig ist.

#### **Artikel 5: Mehrung des Vermögens der Kongregation und Kapitalisierung**

534. Das Vermögen und den Besitz der Kongregation als juristischer Person in jedem Land wird vermehrt durch:
- a) das Vermögen und den Besitz der Provinzen, unabhängigen Delegationen, Häusern und Generalatsinstitutionen, die aufgelöst werden;
  - b) die Güter, die der Kongregation im allgemeinen oder einem Organismus oder einem einzelnen Mitglied, sei es aufgrund eines Vermächtnisses, einer Erbschaft, einer Schenkung oder irgendeines anderen Titels, überlassen werden, soweit sie zu einem Zweck überlassen werden, der die ganze Kongregation betrifft;

- c) die audiovisuellen, literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werke, gleich ob es sich um intellektuelle oder industrielle Eigentumsrechte handelt, Unfallentschädigungen sowie Konten, Einlagen oder irgendwelche andere Bankverträge über nicht zum Erbbesitz gehörende Güter und ihre Liquidierung von Claretinern, die bei ihrem Tod in ein Generalatshaus inkardiniert waren; dazu sind die zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, die die Kongregation als Begünstigte gewährleisten;
- d) die audiovisuellen, literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werke, gleich ob es sich um intellektuelle oder industrielle Eigentumsrechte handelt, Unfallentschädigungen sowie Konten, Einlagen oder irgendwelche andere Bankverträge über nicht zum Erbbesitz gehörende Güter und ihre Liquidierung von Claretinern, die vor ihrem endgültigen Austritt aus der Kongregation in ein Generalatshaus inkardiniert waren. Was mit den Erträgen aus diesen Rechtsverhältnissen, die vom Austritt an anfallen, geschieht, entscheidet die Generalleitung unter Berücksichtigung von Canon 702.

535. Das Vermögen einer Provinz oder unabhängigen Delegation wird vermehrt durch:

- a) das Vermögen und den Besitz der abhängigen Delegationen und Häuser ihres Jurisdiktionsbereichs, die aufgelöst werden;
- b) die Güter, die dem Organismus oder einem seiner Mitglieder, sei es aufgrund eines Vermächtnisses, einer Erbschaft, einer Schenkung oder irgendeines anderen Titels, überlassen werden, wenn sie ausdrücklich für den Organismus überlassen werden;
- c) die Güter, die dem Organismus oder einem seiner Mitglieder, sei es aufgrund eines Vermächtnisses,

- einer Erbschaft, einer Schenkung oder irgendeines anderen Titels, überlassen werden, wenn sie in der Provinz oder unabhängigen Delegation ohne nähere Bestimmung der Kongregation überlassen werden;
- d) die in [Nr. 534c](#) angegebenen Güter und Rechte, wenn es sich um Claretiner handelt, die bei ihrem Tod in den Organismus inkardiniert waren, wobei das dort Gesagte zu berücksichtigen ist;
  - e) alles in [Nr. 534d](#) Aufgezählte, wenn es sich um Personen handelt, die zum Zeitpunkt ihres Austritts aus der Kongregation in den Organismus inkardiniert waren; bei der Anwendung ist zu beachten, was ebendort vorgeschrieben wird.

536. Das Vermögen eines Hauses wird gemehrt durch:

- a) das ganze Einkommen und alle Bezüge, die die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft durch ihren Fleiß oder ihre Arbeit erwerben, und ebenso die Mess-Stipendien;
- b) alles, was sie aus irgendeiner Pension, Beihilfe oder Versicherung beziehen, wenn es ihnen aufgrund einer Tätigkeit oder einer Berechtigung zusteht, die sie nach ihrer Ordensprofess erworben haben oder die direkt mit ihrer Stellung als Ordensleute in Beziehung steht;
- c) die Vermächtnisse, Erbschaften, Schenkungen usw., die irgendeinem ihrer Mitglieder zufallen und keinen bestimmten Zweck außerhalb der Kongregation haben; davon ausgenommen sind Erbgüter und anderer Besitz, wie es in [Nr. 73](#) angegeben ist;
- d) die Bücher, Kunstwerke usw., die von den Mitgliedern der Gemeinschaft veröffentlicht oder geschaffen werden, mit allen Rechten der Neuauflage und Reproduktion, und die zur Veröffentlichung vorbereiteten Manuskripte.

537. Anspruch auf die Urheberrechte hat das Haus, dem der Autor auf Dauer zugeschrieben ist; im Fall einer Versetzung geht der Anspruch vom Zeitpunkt der Zuschreibung zum neuen Haus an dieses über.  
In diesem Bereich können Sondervereinbarungen zwischen dem Haus und dem Autor getroffen werden, wenn es besondere Umstände des Autors, des Hauses oder auch der Veröffentlichung anraten.
538. Unbeschadet des vorher Gesagten muss die Kongregation, weil es die Armut und das Zeugnis verlangen, die Kapitalisierung im eigentlichen Sinn vermeiden.  
Jedoch gilt:
- a) Nicht als Kapitalisierung im eigentlichen Sinn, sondern als Sparen wird es betrachtet, wenn man einen angemessenen Reservefonds besitzt, der im rechten Verhältnis zu den Bedürfnissen eines jeden Organismus steht.
  - b) Zu einem bestimmten Zeitpunkt kann jeder Organismus Rücklagen zum Zweck einer nahe bevorstehenden konkreten Investition ansammeln.<sup>324</sup>  
Solche Fonds sind je nach Lage des Falls bei der Generalverwaltung oder bei der Provinzverwaltung zu hinterlegen.
  - c) Alle Organismen und ihre Verwaltungen müssen Reservefonds einrichten, um die gegenwärtigen oder möglichen Verpflichtungen durch Soziallasten ihrer Angestellten und andere Verpflichtungen abzudecken.
539. Die Häuser dürfen nicht kapitalisieren und auch keine Rücklagen ansammeln, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, was in [Nr. 538](#) gesagt ist.  
Die Provinzen und die unabhängigen Delegationen können Rücklagen in vernünftigem Maße besitzen und ansammeln, wie es die Bedürfnisse der Ausbildungs-

häuser, unentgeltliche Apostolatsaufgaben, Missionen usw. erfordern, und um für Notfälle vorzubeugen.

Es ist Sache der Generalleitung, darüber zu wachen, dass diese Rücklagen ein gerechtes Maß nicht überschreiten. Die Generalleitung kann dasselbe in einer angemessenen Ausdehnung und im gleichen Sinn wie die Provinzen und unabhängigen Delegationen tun; ebenso muss sie die Generalprokura zur Unterstützung der Missionen konsolidieren<sup>325</sup> und den Hilfsfonds zugunsten vor allem der bedürftigen Organismen aufrecht erhalten.<sup>326</sup>

540. In der Regel soll an Personen außerhalb der Kongregation kein Geld verliehen und keine Bürgschaft für Darlehen übernommen werden. Falls ein vernünftiger Grund dazu raten sollte, muss es mit den nötigen Garantien geschehen. Dabei sind die Normen von [Nr. 529 bis 531](#) anzuwenden.

## 20. Kapitel

### Die Ökonomen und Verwalter

541. Die mit der Verwaltung und Kontrolle der zeitlichen Güter der Kongregation Betrauten können Ökonomen oder Verwalter sein. Erstere tragen Sorge für die zeitlichen Bedürfnisse der Kongregation, einer Provinz oder eines Hauses; letztere sind mit der wirtschaftlichen Leitung eines Werkes oder einer besonderen Aktivität in einem Haus, in einer Provinz oder in der Kongregation betraut.

Die einen wie die anderen müssen für diese Arbeit qualifiziert sein. In ihrem Dienst müssen sie Gerechtigkeit und Liebe verbinden.

542. Die Ökonomen und Verwalter können aufgrund ihres Amtes die ordentlichen Verwaltungsgeschäfte erlaubt und gültig tätigen. Dabei müssen sie sich an die genehmigten Haushaltspläne halten, sind sie vom betreffenden Oberen abhängig und unterstehen seiner Leitung. Sie können ebenfalls die außerordentlichen Verwaltungsgeschäfte ausführen, vorausgesetzt, dass diese genehmigt sind. Dagegen können sie keine anderen außerordentlichen Verwaltungsgeschäfte von sich aus tätigen. Diese sind ungültig und unerlaubt, wenn sie es ohne die ausdrückliche Erlaubnis ihrer Oberen getan haben.
543. Dem Generalökonom kommt in Übereinstimmung mit den Konstitutionen die Betreuung und Verwaltung der Güter zu, die der Kongregation als juristischer Person im strengen Sinn gehören. Deshalb muss er die Güter der Kongregation klug und auf sichere und produktive Weise anlegen, die Verbindlichkeiten, Rechtsansprüche, Hinterlegungen usw., die ihrer Sorge anvertraut sind, wahren und besorgen, soweit nicht der Generalobere mit seinen Konsultoren anders verfügt.
544. Der Generalökonom muss eine kluge Überwachung über die Provinzverwaltungen ausüben. Dazu kann er selber oder durch einen Beauftragten in Übereinstimmung mit dem in [Nr. 483b](#) Gesagten Sachverständigenbesuche durchführen.
545. Dem Generalökonom kommt es auch zu, die Kongregation auf angemessene und möglichst kluge Weise über die Tätigkeit der Generalverwaltung, über Projekte, Aussichten, Richtlinien usw. und vor allem über die von den Organismen erhaltenen Beiträge und die ihnen gewährten Hilfeleistungen zu unterrichten.

546. Um mit der Generalverwaltung zusammenzuarbeiten, besteht ein Generalwirtschaftsrat.
- a) Der Generalwirtschaftsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden, welcher der Generalökonom ist, und sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die von der Generalleitung ernannt werden. Von ihnen müssen zwei ihren Wohnsitz in Rom haben, die übrigen vier in verschiedenen Teilen der Welt. Sie haben ihr Amt für drei Jahre inne, können aber für weitere Amtsperioden bestätigt werden.
  - b) Die Versammlung der sechs stimmberechtigten Mitglieder mit dem Vorsitzenden bildet den vollständigen Rat. Sie muss mindestens einmal im Jahr gehalten werden. Die Versammlung des Vorsitzenden mit den zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus Rom bildet den unvollständigen oder verkleinerten Rat. Sie muss mindestens alle sechs Monate durchgeführt werden und immer, wenn die Generalleitung oder der Generalökonom es verlangen, um wirtschaftliche Angelegenheiten zu behandeln.
  - c) Es ist Aufgabe des Generalwirtschaftsrats, über alle wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die der Generalleitung zur Genehmigung vorgelegt werden, sein fachliches Gutachten abzugeben, Leitlinien für die Investition zu entwerfen<sup>327</sup> sowie bei der Erstellung und Genehmigung der Haushaltspläne, bei der Investition des Vermögens, bei der Überprüfung des Generalwirtschaftsberichts für das Generalkapitel und andere Themen wirtschaftlich-verwalterischer Art zu beraten.
  - d) Jedes Jahr muss er die Generalleitung über die Tätigkeit der Generalverwaltung und über die Einhaltung unserer Gesetzgebung über Wirtschaft und Verwaltung in allen Organismen unterrichten.<sup>328</sup>

547. Was über den Generalökonomem gesagt wurde, gilt im entsprechenden Verhältnis auch für die Provinz- und Hausökonomem.
548. In allen Provinzen und in den unabhängigen Delegationen soll ein Wirtschaftsrat wirken, der von der jeweiligen Leitung ernannt wird und aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und dem Provinzökonomem als Vorsitzenden besteht. Er hat im entsprechenden Verhältnis die gleichen Aufgaben wie der Generalwirtschaftsrat und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
549. Die Verwalter von besonderen Aktivitäten sind in ihrem Amt von der Gemeinschaft, von der Provinzleitung oder von der Generalleitung abhängig, je nachdem, ob es sich um eine Aktivität im Rahmen eines Hauses, einer Provinz oder der Generalleitung handelt. Die Provinzleitung bestimmt im Bereich ihrer Provinz, ob es sich um eine Aktivität eines Hauses oder der Provinz handelt, und die Generalleitung bestimmt, ob es sich um eine Aufgabe im Rahmen der Generalleitung handelt. In jedem Fall müssen die Tätigkeiten der Verwalter, ihre Befugnisse und ihre Beziehungen zu den betreffenden Ökonomen vollständig umschrieben sein.
550. Die Verwaltungsarbeit und das Verwaltungsamt erfordern immer eine angemessene Vorbereitung und fachliche Fertigkeit. Deshalb müssen alle, die in der Kongregation das Amt eines Ökonomen oder Verwalters ausüben, diese Vorbereitungen haben und sich auf den neuesten Stand weiterbilden, indem sie ihre verwalterische Fertigkeit in Übereinstimmung mit den wichtigen Zielen ihres Amtes sorgfältig vervollkommen. Zu diesem Zweck:
- a) muss dafür gesorgt werden, dass die auszubildenden Claretiner in den Jahren der Ausbildung die Grund-

kenntnisse über Wirtschaft und Verwaltung erwerben;<sup>329</sup>

- b) sollen auf Haus- und Provinzebene, im interprovinziellen Bereich und sogar auf Generalatsebene verpflichtende Fachkurse für die amtierenden Ökonomen und Verwalter veranstaltet werden.<sup>330</sup>

## 21. Kapitel

# Die Verwaltungsführung

### Artikel 1: Die Verwaltungen

551. Außer den Verwaltungen, die durch Gewohnheit zugelassen sind, sollen keine weiteren gebildet werden, soweit es nicht ein gerechter Grund erfordert, und auch dann nur mittels einer zweckdienlichen Verfügung des Oberen mit Zustimmung seiner Konsultoren (Nr. 457p). Der Obere, der eine Verwaltung bildet, muss für diese eine spezielle Satzung aufstellen, die ihr Funktionieren und ihre Kontrolle in Übereinstimmung mit dem Recht der Gesamtkirche und unserem Eigenrecht sicherstellt, wobei auch die Erfordernisse unserer Armut gewahrt werden müssen.
552. Die Ökonomen und Verwalter treten ihr jeweiliges Amt an und übernehmen es mittels eines Aktes der förmlichen Übergabe und Übernahme des Verzeichnisses der Güter und aller übrigen Bücher der Verwaltung mit Bestätigung der bestehenden Kontostände und Vermögenswerte (Nr. 359).
553. Jede Verwaltung muss das Verzeichnis der Güter haben, die sie verwaltet, sowie alle Bücher, die für die

angemessene Kontrolle der entsprechenden Verwaltungsvorgänge notwendig sind (Canon 1283 § 2).

554. Alle Verwaltungen müssen von den zuständigen Oberen mittels der Überprüfung und Abzeichnung der Bücher in bestimmten Zeitabständen und mittels der Bestätigung der Vermögenswerte überprüft und kontrolliert werden. Neben den Ökonomen und Verwaltern unterzeichnen der Obere und die Konsultoren oder der Obere und der Leiter der verwalteten Aktivität die Bücher.

Der zeitliche Abstand soll im allgemeinen einen Monat betragen, soweit nicht das Wesen der Aktivität einen längeren Zeitraum nahelegt oder erfordert.

Die Überprüfung und Unterzeichnung der Bücher und die Bestätigung der Vermögenswerte müssen auch bei den kanonischen Visitationen der höheren Oberen vorgenommen werden.

555. Die Verwaltung von Gütern, die nicht der Kongregation gehören, deren Verwaltung aber von den Unseren mit rechtlicher Verantwortung der Kongregation ausgeübt wird, muss nach den Vorschriften des Rechts der Gesamtkirche und unseres Eigenrechts geregelt werden.

556. Keinem von den Unseren ist es erlaubt, öffentliche Ämter auszuüben, die Verwaltungsaufgaben mit sich bringen, oder die Verwaltung von Gütern zu übernehmen, die Personen außerhalb der Kongregation gehören. Wenn es in einem Fall einen schwerwiegenden Grund gibt, die Verwaltung von Gütern anzunehmen, die Personen außerhalb der Kongregation gehören, ist die vorher schriftlich erteilte Erlaubnis des betreffenden höheren Oberen nötig, der dazu seinen Rat hören muss. Dieser setzt die notwendigen Vorschriften fest, damit sich daraus keinerlei Verantwortung für die Kongregation ergibt.

557. Verpflichtungen und Mess-Stiftungen von zeitlich unbegrenzter Dauer sollen nicht angenommen werden, außer wenn der höhere Obere mit Zustimmung seiner Konsultoren dazu eine schriftliche Ermächtigung erteilt (Nr. 457r und 496o). Die kirchenrechtlichen Anordnungen über diesen Punkt sollen genau erfüllt werden.
558. Wenn es notwendig ist, Darlehen außerhalb der Kongregation aufzunehmen, soll man außer unseren Anordnungen und dem Kirchenrecht (Canon 639 § 3) die Gesetze des Landes genauestens einhalten. Offizielle Kreditanstalten und Banken sind dabei Krediten von Privatpersonen und Einzelpersonen vorzuziehen, auch wenn solche Kredite gesetzlich erlaubt sind und geringere Kosten verursachen.
559. Die Bankkonten, Besitztitel und Güter der Kongregation sollen, soweit es möglich ist und die Gesetze des jeweiligen Landes es zulassen, auf den Namen der betreffenden Körperschaft der Kongregation lauten und nicht auf den Namen von Einzelpersonen. Dabei müssen zwei oder mehr Unterschriften erscheinen, und zwar normalerweise die des Oberen, des Ökonomen, der Konsultoren oder Leiter von Aktivitäten.
560. Wenn aus besonderen Gründen, zum Beispiel weil es von der öffentlichen Verwaltung gefordert wird, notwendig sein sollte, Konten auf den Namen von Einzelpersonen zu haben, soll es immer mit Erlaubnis der Oberen geschehen. Dabei soll zur Unterschrift des einzelnen die des betreffenden Oberen oder Ökonomen dazukommen (Nr. 559).
561. Für die gewöhnliche Bewegung von Geldmitteln kann unterschiedslos irgendeine von den Unterschriften verwendet werden, die auf dem Bankkonto oder dem

Rechtstitel erscheinen. Hinsichtlich der Bewegung von bedeutenden Summen und der Investition von Wertpapieren bestimmen die Generalleitung und die Leitungen der höheren Organismen die Summe und die Verfahrensweise; in jedem Fall ist für die Durchführung dieser Operationen die Ermächtigung durch die jeweiligen Räte und die Registrierung von zwei Unterschriften erforderlich.

562. Die Verwaltungen der höheren Organismen müssen mindestens einmal im Jahr eine umfassende Bilanz ihrer Lage mit Einzelangaben über ihre jährliche wirtschaftliche Entwicklung an die Generalverwaltung schicken.
563. Die Provinzverwaltungen und die Generalverwaltung müssen den betreffenden Kapiteln einen fachkundigen detaillierten Wirtschaftsbericht vorlegen. Dieser soll bei den Provinzkapiteln genau die wirtschaftliche Lage der Häuser und der Provinz und beim Generalkapitel die wirtschaftliche Lage der Provinzen der Kongregation widerspiegeln (Nr. 378). Zuvor müssen die Häuser und die Provinzen ihre Angaben auf fachbezogenen einheitlichen Formularen einsenden.
564. Alle Ökonomen und Verwalter sollen entsprechend ihrem Fall und in allen Bereichen die Vorschriften der rechtmäßigen Autorität in bezug auf Steuern, Abgaben usw. genau erfüllen.

## **Artikel 2: Abrechnungen und Haushaltspläne**

565. Die Abrechnungen werden in allen Instanzen der Kongregation durch ein überall gleiches Buchführungssystem erstellt, dessen Zweck es ist, die Wirksamkeit der Verwaltung sicherzustellen. Dieses System gestattet es, mit Ausnahme einiger Besonderheiten eines jeden Lan-

des, Begriffe zu vereinheitlichen, operative Kriterien zu bewerten und einen Zustand der Abrechnung und Bücher usw. herzustellen, der in der ganzen Kongregation einheitlich ist.

566. Diesem Generalplan müssen sich alle Verwaltungen der verschiedenen höheren Organismen der Kongregation anpassen. Das kann auf einfache Weise durch einfache Buchführung geschehen oder in fachkundigerer Form durch doppelte Buchführung. Die Buchführung soll in Büchern, auf Karteikarten oder mit einem maschinellen Verfahren sorgfältig ausgeführt werden.
567. Jeder höhere Organismus muss entsprechend dem Grad der Zentralisierung, den er annimmt, in zeitlichen Abständen, die ihm zweckmäßig erscheinen, die Abrechnungen der Häuser verlangen. Mindestens einmal im Vierteljahr müssen aber alle Gemeinschaften den vierteljährlichen Stand ihrer Einkünfte und Ausgaben und die Bilanz ihrer Lage entsprechend den festgesetzten Formularen an die Provinzverwaltung einsenden.
568. Jedes Jahr müssen die Ökonomen und Verwalter unserer Gemeinschaften vor Ablauf des Wirtschaftsjahres die Haushaltspläne mit Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr erstellen und innerhalb der von den betreffenden Oberen angegebenen Zeit zur Genehmigung vorlegen (Nr. 457p).
569. Die Haushaltspläne der Gemeinschaft müssen nach vorangehender Information über das, was im vorigen Wirtschaftsjahr ausgeführt wurde, unter Beteiligung der Mitglieder der Gemeinschaft erstellt und in der Hausversammlung genehmigt werden (Nr. 433a).
570. Die Haushaltspläne der Aktivitäten, die von der Gemeinschaft abhängig sind (Schulen, Pfarreien, Verlage, Entwicklungsprojekte usw.) müssen getrennt vom

Haushaltsplan der Hausgemeinschaft ausgefertigt werden, und zwar jeder mit seinen genau eingegrenzten und bestimmten Jahresprogrammen. Sie werden ausgehend von dem, was im vergangenen Wirtschaftsjahr ausgeführt wurde, erstellt und werden von der Hausleitung mit den für diese Aktivitäten Verantwortlichen genehmigt, nachdem die Gemeinschaft gehört wurde.

571. Sobald die Haushaltspläne von der Hausleitung unterzeichnet sind, müssen sie der Provinzleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Wenn sie von ihr genehmigt sind, sind die darin aufgeführten Summen Norm für die Haushaltsführung in der Gemeinschaft oder bei der Aktivität für das im einzelnen beschriebene gegenwärtige Wirtschaftsjahr.
572. Alle außerordentlichen Ausgaben und alle Investitionen, die voraussichtlich während des Wirtschaftsjahres getätigt werden müssen, müssen in den Haushaltsplan der Gemeinschaft und in den für die Aktivitäten mit aufgenommen werden. Im Posten für Unvorhergesehenes dürfen bis zu höchstens 10 % der im Haushaltsplan vorgesehenen ordentlichen Jahresausgaben ausgewiesen werden.
573. Im Verlauf des Wirtschaftsjahres wird monatlich oder vierteljährlich in allen Gemeinschaften und bei allen Aktivitäten die Kontrolle des Haushaltsplanes durchgeführt mit dem Ziel, seine Abwicklung zu analysieren und sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen Abweichungen und Verschiebungen zu vermeiden.
574. Wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres außerordentliche Ausgaben auftreten, die im Haushaltsplan weder vorgesehen noch ausgewiesen sind, kann sie die Hausleitung mit Zustimmung der Hausversammlung, die dabei entscheidendes Stimmrecht hat, zu Lasten des Postens

für unvorhergesehene Ausgaben im Haushaltsplan vornehmen. Wenn aber die dort ausgewiesenen Summen nicht ausreichen, diese außerordentliche Ausgabe zu decken, muss die Hausleitung mit einem detaillierten Nachtragshaushalt, der von der Gemeinschaft in der Hausversammlung genehmigt wurde, die Provinzleitung um Erlaubnis bitten (Nr. 433c und 457p). Wenn es sich um Aktivitäten handelt, genehmigt die Hausleitung zusammen mit den dafür Verantwortlichen, nachdem die Gemeinschaft gehört wurde, den Nachtragshaushalt, um ihn der jeweiligen Provinzleitung zur Genehmigung vorzulegen (Nr. 570).

575. Die Provinzökonominnen und Verwalter müssen auch die eigenen Haushaltspläne der Provinz aufstellen und dem Provinzrat vorlegen. Sobald der Haushaltsplan der Provinz von der Provinzleitung genehmigt und unterzeichnet ist (Nr. 457n), wird er innerhalb der angegebenen Frist der Generalleitung zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt (Nr. 496q).
576. Der Generalökonom und die Generalverwalter machen ihre eigenen Haushaltspläne über Einnahmen und notwendige Ausgaben und nehmen darin die Zuweisungen der unteren Organismen auf. Sie legen die Haushaltspläne der Generalleitung zur Genehmigung vor.

### **Artikel 3: Bilanzen, Inventare und Archive**

577. Der Generalökonom, die Provinz- und Hausökonominnen und auch die Verwalter in allen Bereichen müssen ihre Verwaltungen mit allen Eintragungen auf dem laufenden Stand halten, so dass sie leicht die Bilanzen oder Statistiken erstellen können, die notwendig oder verlangt sind, um die Gemeinschaften und die entsprechenden Organismen zu informieren.

578. Alle Ökonomen und Verwalter müssen am Jahresende die Inventare der betreffenden Verwaltungen auf den neuesten Stand bringen. Darin müssen sie angeben, was im Laufe des Wirtschaftsjahres hinzugekommen ist, und davon die Abgänge und die entsprechenden Prozentsätze für die Wertminderung der Immobilien abziehen.
579. Die Generalleitung und alle höheren und niederen Organismen müssen in der für die eigenen Bedürfnisse angemessensten Form ein Verwaltungsarchiv haben, in dem die Besitztitel, Testamente, Verträge, öffentlichen Urkunden und andere ähnliche Dokumente sowie alle Unterlagen, die aufgrund von Steuerbestimmungen die verlangte Zeit aufgehoben werden müssen, sorgfältig aufbewahrt werden.  
Das Original der öffentlichen Urkunden, Testamente und wichtiger Verträge muss im Provinzarchiv aufgehoben werden. Im betreffenden Hausarchiv soll eine beglaubigte Fotokopie davon verbleiben.

## 22. Kapitel

### Mitteilung von Gütern

580. Das Eigentumsrecht an Gütern wird in der Kongregation in Abhängigkeit vom jeweils höheren Oberen ausgeübt (*Konstitutionen*, 100). Deshalb können der Generalobere und die höheren Oberen mit Zustimmung ihrer Konsultoren (Nr. 457o und 496n) und nach Anhörung der Betroffenen im Bereich ihrer Jurisdiktion aus einem gerechten und angemessenen Grund das Eigentumsrecht an den Gütern von einer juristischen Person

auf eine andere übertragen. Dabei sind die Weisungen des Rechts zu beachten.

581. Die Mitteilung von Gütern geschieht in der Kongregation gewöhnlich durch Beiträge, Beihilfen und Darlehen, die in den Haushaltsplänen auszuweisen sind. Die Generalleitung hilft den höheren Organismen, die sie um Hilfe angehen, wenn in den Haushaltsplänen eine Notlage erwiesen ist. Die Generalleitung gibt den verpflichtenden Mindestbeitrag an, den alle höheren Organismen und Generalatshäuser als Zeichen der Brüderlichkeit und der Mitteilung von Gütern für die Generalverwaltung leisten. Der Generalleitung kommt es auch zu, die Sonderbeiträge anzugeben, die die wirtschaftlich starken Organismen für die allgemeinen Bedürfnisse der Kongregation beisteuern müssen. Dazu müssen vom Generalwirtschaftsrat zuvor die Haushaltspläne untersucht und die Betroffenen angehört werden. Was über die Generalleitung gesagt wurde, ist auf die höheren Organismen in Beziehung zu den Häusern anzuwenden. Das gilt für die Beihilfen, die zu leisten sind, ebenso wie für die Beiträge, die anzugeben sind. Da die Häuser kein Kapital anhäufen dürfen (Nr. 539), gehen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres die Guthaben und Restbeträge der Häuser an die Provinz über. Davon ausgenommen ist ein klug bemessener Fonds, der den Bestand des Hauses sichert.
582. Ein Haus oder ein höherer Organismus können in Ausnahmefällen einem anderen Haus oder einem höheren Organismus durch Darlehen oder Schenkungen oder in irgendeiner anderen Form der Mitteilung von Gütern direkt helfen. Dazu ist die vorherige Erlaubnis der Leitung des jeweils unmittelbar höheren Organismus erforderlich (Nr. 457o).

583. Alle Organismen der Kongregation müssen sich sehr um ihre Kranken und Alten kümmern. Dazu scheint es angebracht, eine der verschiedenen Arten von Versicherungen und Renten zu benutzen (Nr. 53), und zwar in der Art und Weise, die in jedem Organismus am besten scheint.<sup>331</sup> Die Kosten für die Versicherung und Rente der Mitglieder der Generalatshäuser übernimmt das Haus selbst oder die Generalleitung.
584. Wenn ein Kranker, Arbeitsunfähiger oder ein Mitbruder im Rentenalter
- a) von einem höheren Organismus in einen anderen versetzt wird, überweist der Organismus, aus dem er weggeht, dem Organismus, der ihn aufnimmt, in Übereinstimmung mit den Jahren des Dienstes und der Art der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eine Rente oder einen proportionalen Anteil davon, in der Höhe der Rente der übrigen Pensionierten des Organismus, der ihn empfängt, wenn sie eine haben, oder eine zwischen den betroffenen Organismen vereinbarte Summe.<sup>332</sup>
  - b) Wer aus einem Generalatshaus in einen höheren Organismus versetzt wird und über keine Art von Rente verfügt, wenn er dorthin zurückkehrt, dem überweist die Generalleitung eine Pension im Verhältnis zu der Zeit, die er in ihrem Dienst gearbeitet hat.<sup>333</sup>
585. Man soll sich bemühen, in Gerechtigkeit und Nächstenliebe für diejenigen zu sorgen, die die Kongregation verlassen, indem man ihnen vor allem in ihren Grundbedürfnissen hilft. Dabei soll man die persönlichen Umstände jedes einzelnen berücksichtigen und abwägen, wie Alter, akademische Titel, Erfahrung usw. und vor allem seine Bedürfnisse und die Jahre, in denen er seinen Dienst für die Kongregation geleistet hat.

Diese Verpflichtung fällt auf den höheren Organismus, zu dem der einzelne gehört, und ist von ihm zu erfüllen, bzw. von der Generalverwaltung, wenn er einem Generalatshaus zugeschrieben war.

586. Langfristige Hilfeleistungen an bedürftige Angehörige von Mitgliedern der Kongregation gehen zu Lasten des betreffenden höheren Organismus oder der Generalleitung für die Generalatshäuser.
587. Bei den Angestellten unserer Gemeinschaften sollen die gesetzlichen Vorschriften sowohl in bezug auf Bezahlung als auch auf Sozial- und Krankenversicherung eingehalten werden. Wenn die Nächstenliebe oder die Gerechtigkeit es erfordern, soll man darüber hinausgehen.
588. In den Haushaltsplänen der verschiedenen Organismen soll eine angemessene und bedeutende Summe ausgewiesen werden, die dazu bestimmt ist, die Not leidenden Teilkirchen, die Armen, Missionen und sozialen Einrichtungen zu unterstützen (Nr. 67). Für die tatsächliche Verteilung ist in den Häusern und Niederlassungen die Gemeinschaft selbst und in den höheren Organismen die betreffende Leitung verantwortlich.<sup>334</sup>

## **23. Kapitel**

### **Die wirtschaftliche Information in der Kongregation**

589. Die Durchsichtigkeit und Klarheit der Verwaltungsführung, die in der Kongregation bestehen muss, wird durch eine angemessene Information in bestimmten zeitlichen Abständen auf allen Ebenen erreicht. Diese Information geschieht:
- a) bei der Erstellung und Ausarbeitung des Haushaltsplanes der Gemeinschaft;

- b) bei der Durchführung der periodischen Kontrolle des Haushaltsplans;
- c) bei den Zusammenkünften mit wirtschaftlichem Charakter, die auf der Ebene von Ökonomen in jedem höheren Organismus stattfinden müssen;
- d) durch eine jährliche Mitteilung auf Haus-, Provinz- und Kongregationsebene über die Verwaltungsgeschäfte und über die wirtschaftlichen Verhältnisse in bezug auf Einkünfte, Ausgaben, Investitionen und die Mitteilung von Gütern; dabei soll man mit der Klugheit verfahren, die die Umstände erfordern.

## Anmerkungen

1. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 6.
2. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 5.
3. Vgl. Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 3.1.
4. Vgl. Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 13.2.
5. Vgl. *Codex Iuris Additicii* (1953), 22.
6. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 70.
7. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 70.
8. Vgl. Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 13.2.
9. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 52.
10. *Mutuae Relationes*, 11.
11. Vgl. *Mutuae Relationes*, 14c.
12. Vgl. Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 22; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 34.1.
13. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, 7 h.
14. Vgl. *Vita Consecrata*, 48; Generalkapitel von 1997, *Diener des Wortes*, 6; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 1.
15. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 214 und 140.
16. Generalkapitel von 1979, *Botschaft an die Laien-Claretiner*, in: *Annales*, Band 54 (1979), S. 245-248.
17. Vgl. Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 9.3; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 27.
18. Vgl. *Das Herz Mariens und die Kongregation im gegenwärtigen Augenblick*, in: *Annales*, Band 53 (1978), S. 197-209; Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 150-151.
19. Vgl. *Autobiographie*, 687; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 13; 15.3; Generalkapitel von 1999, *In prophetischem Auftrag*, 20.
20. Vgl. Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 15.3; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 20.
21. Vgl. *Epistolario Claretiano*, Band 2, S. 352.

22. Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 7.
23. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 28.
24. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 30.
25. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 27 und 30.
26. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 34.
27. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 35.
28. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 36.
29. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, 35.
30. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, 37.
31. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 109; Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 27-29.
32. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 28.1.
33. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 34.
34. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 27.
35. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 34.
36. Vgl. Generalkapitel von 1985, *Der Claretiner im Prozess der Erneuerung der Kongregation*, 80.
37. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 24.
38. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 33.
39. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Wirtschaft*, 20.
40. *Konstitutionen von 1973*, 27.
41. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 33; *Dekret über die Verwaltung*, 13-15; Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Wirtschaft*, 16.
42. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 68.
43. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 72; *Dekret über das Ordensleben*, 50.
44. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 72.
45. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 53.
46. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 73.

47. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 53.
48. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 73.
49. Vgl. *Konstitutionen von 1924*, II. Teil, Nr. 18; Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 53.
50. Vgl. *Perfectae Caritatis*, 12.
51. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 54.
52. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 76.
53. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 76.
54. *Epistolario Claretiano*, Band 1, S. 316.
55. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 79.
56. Vgl. *Evangelica Testificatio*, 21; Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, 51.
57. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe* 79; vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 25.4.
58. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 80; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 31.
59. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 79.
60. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 84; *Dekret über das Ordensleben*, 62; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 25.4.
61. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 80; *Dekret über das Ordensleben*, 63.
62. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 83.
63. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 86; Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 176.
64. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 63.
65. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 25.3.
66. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 79.
67. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 111.
68. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 78.
69. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 61.

70. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 60.
71. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Verwaltung*, 9c; *Perfectae Caritatis*, 13.
72. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Verwaltung*, 9f.
73. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 88-89, 93.
74. Vgl. *Konstitutionen von 1924*, I. Teil, Nr. 108; Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 91.
75. Vgl. *Konstitutionen von 1924*, II. Teil, Nr. 19; Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 91.
76. Vgl. Claret, *Autobiographie*, 195; Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 93.
77. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 93.
78. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, 44; Generalkapitel von 1985, Protokoll Nr. 20.
79. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, 28.3; Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 91, 102, 103.
80. Vgl. *Perfectae Caritatis*, 14; *Evangelica Testificatio*, 25; Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, 30.
81. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 135.
82. *Sacrosanctum Concilium*, 13; *Inter oecumenica*, 12.
83. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, Anhang 5; Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 114 und 121.
84. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, Anhang 5c.
85. Vgl. *Konstitutionen von 1924*, II. Teil, Nr. 33; *Presbyterorum Ordinis*, 18; Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 125.
86. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 131.
87. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, Anhang 5b.
88. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 13 und 124b.

89. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 129; *Dekret über das Apostolat*, 21; Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, Anhang 5, Absatz 3.
90. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 130.
91. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Apostolat*, 45c.
92. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 130.
93. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Ordensleben*, Anhang 7, Absatz 1.
94. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 75.
95. Vgl. Generalkapitel von 1971, *Diener des Wortes*, 6.
96. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 110; *Konstitutionen von 1973*, 72.
97. Vgl. *Konstitutionen von 1973*, 66.
98. Vgl. *Konstitutionen von 1973*, 70.
99. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 85.
100. Vgl. Generalkapitel von 1973, 36. Sitzung.
101. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Charisma*, 23-25.
102. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 72.
103. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 160-162.
104. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 72.
105. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 149.
106. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 149.
107. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 139.
108. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 139.
109. Vgl. *Gaudium et Spes*, 1; Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 201.
110. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 163.
111. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 87.
112. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 212 und 214-215.

113. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 160.
114. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 161-179.
115. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 161-166.
116. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 167-168; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 16.3 und 45.
117. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 169-172.
118. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 50.3.
119. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 173-176; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 50.2.
120. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 177-179.
121. Vgl. Generalkapitel von 1985, *Der Claretiner im Prozess der Erneuerung der Kongregation*, 75.
122. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 182; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 46-47.
123. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 173 und 183-184; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 48.
124. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 188-189.
125. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 190-191.
126. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 177-178 und 185-186.
127. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 234; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 33.3.
128. Generalkapitel von 1979, *Botschaft an die Laien-Claretiner*, in: *Annales*, Band 54 (1979), S. 245-248; vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Apostolat*, 84; Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Claretiner-Mitarbeiter*, 2 und 4.

129. Vgl. Generalkapitel von 1985, *Der Claretiner im Prozess der Erneuerung der Kongregation*, 76-77; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 18.3; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 52.
130. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 48.2.
131. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 177 und 231.
132. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Missionen*, 3-4; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 10.3; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 32 und 46.
133. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 233.
134. *Ecclesiae Sanctae*, II,18; Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Missionen*, 17.
135. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Missionen*, 32; Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Apostolat*, 138.
136. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 32.
137. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Missionen*, 32; Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Apostolat*, 138.
138. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Apostolat*, 101.
139. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Apostolat*, 104.
140. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Apostolat*, 44; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 19.2.
141. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Apostolat*, 45; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 19.2.
142. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 51.
143. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Apostolat*, 108.
144. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 236 und 177.
145. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Apostolat*, 62.
146. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Apostolat*, 65.
147. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 239.
148. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 136.
149. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Apostolat*, 17.

150. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über das Apostolat*, 144.
151. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 18.
152. Vgl. Claret, *El colegial instruido*, Band 1, Kapitel 34; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 13.5; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 21.2.
153. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 21.
154. Vgl. *Konstitutionen von 1924*, II. Teil, 1-2.
155. Vgl. Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 14.1; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 34.8.
156. Vgl. *Konstitutionen von 1973*, 91.
157. Vgl. *Konstitutionen von 1924*, I. Teil, 138.
158. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 34.
159. Vgl. Generalkapitel von 1985, *Der Claretiner im Prozess der Erneuerung der Kongregation*, 67.
160. Vgl. *Allgemeiner Ausbildungsplan*, 482-520.
161. Vgl. Generalversammlung von Los Teques, Nr. 89-94, in: *Annales*, Band 56 (1983-1984), S. 3-70; Generalkapitel von 1985, *Der Claretiner im Prozess der Erneuerung der Kongregation*, 67; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 13.3; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 34.3.
162. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Ausbildung*, 28.
163. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Ausbildung*, 29; *Allgemeiner Ausbildungsplan*, 505-520.
164. Vgl. *Potissimum Institutioni*, 70; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 22.2; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 34.1.
165. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Ausbildung*, 27; Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 137; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 34.1.
166. Vgl. *Ecclesiae Sanctae*, 26; Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 114.
167. Vgl. Generalkapitel von 1973, 37. Sitzung; *Konstitutionen von 1973*, 15.
168. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Brüder*, 13.

169. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 109.
170. Vgl. Generalkapitel von 1973, 37. Sitzung.
171. Vgl. Generalkapitel von 1973, 37. Sitzung.
172. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das Ordensleben*, 112.
173. *Ausbildung von Missionaren. Allgemeiner Ausbildungsplan*, Weißenhorn 1996 (Rom 1994); vgl. *Potissimum Institutioni*, 66; *Vita Consecrata*, 68; Generalkapitel von 1991, Protokoll 14, in: *Annales*, Band 60 (1991), S. 253.
174. Vgl. *Vita Consecrata*, 65.
175. Vgl. *Vita Consecrata*, 67; *Potissimum Institutioni*, 28; Generalkapitel von 1985, *Der Claretiner im Prozess der Erneuerung der Kongregation*, 80; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 27; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 59; *Allgemeiner Ausbildungsplan*, 71 und 177-178.
176. Vgl. *Allgemeiner Ausbildungsplan*, 190.
177. Vgl. *Optatam Totius*, 5; Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Ausbildung*, 75.
178. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Ausbildung*, 13a.
179. Vgl. *Allgemeiner Ausbildungsplan*, 115 und 319.
180. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Ausbildung*, 84 und 162; Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Ausbildung*, 13.
181. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Ausbildung*, 162-164.
182. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Ausbildung*, 32.
183. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Ausbildung*, 97; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 36-37.
184. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 37.3.
185. Vgl. *Vita Consecrata*, 64; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 37.7.
186. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Ausbildung*, 19c.
187. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 37.6.
188. *Allgemeiner Ausbildungsplan*, 299.
189. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 186.

190. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Ausbildung*, 19c.
191. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Ausbildung*, 86.1.
192. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Ausbildung*, 14b.
193. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Ausbildung*, 106; *Allgemeiner Ausbildungsplan*, 324.
194. Vgl. das Dekret zur Anwendung von *Renovationis Causam* auf die Kongregation, 14.
195. Vgl. *Renovationis Causam*, 12.
196. Vgl. *Renovationis Causam*, 12, IV.
197. *Annales*, Band 54 (1980), S. 463.
198. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Ausbildung*, 123.
199. Vgl. Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 21.2.
200. Vgl. Generalkapitel von 1985, *Der Claretiner im Prozess der Erneuerung der Kongregation*, 68.
201. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 228.
202. Vgl. Generalkapitel von 1985, *Der Claretiner im Prozess der Erneuerung der Kongregation*, 67; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 13.3; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 34.3.
203. Vgl. *Allgemeiner Ausbildungsplan*, 234-242.
204. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Ausbildung*, 126-129.
205. Vgl. *Allgemeiner Ausbildungsplan*, 448 und 456-458; *Codex Iuris Additicii von 1953*, 401.
206. Vgl. *Ministeria Quaedam*, Nr. IX.
207. Vgl. Generalkapitel von 1997, Protokoll 17, S. 63-64.
208. Vgl. *Perfectae Caritatis*, 15.
209. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Brüdermissionare*, 12; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 8; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 30.
210. Vgl. *Evangelii Nuntiandi*, 73; Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Brüdermissionare*, 24; *Dekret über das Apostolat*, 110.
211. Vgl. *Vita Consecrata*, 76; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 46.2; Generalkapitel von 1991, *Diener des Wortes*, 8.

212. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 132; Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Brüdermissionare*, 25.
213. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Brüder*, 33.
214. Vgl. *Lumen Gentium*, 31; Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Brüder*, 7.
215. Vgl. Paul VI., *Sacrum Diaconatus Ordinem*, 27.
216. Vgl. Paul VI., *Sacrum Diaconatus Ordinem*, 27.
217. *Konstitutionen von 1957*, 72.
218. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Brüder*, 13.
219. Vgl. *Perfectae Caritatis*, 15.
220. Vgl. Generalkapitel von 1997, Protokoll 17.
221. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 105.
222. Vgl. *Direktorium*, 285-287; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 55.1.2.
223. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 117.
224. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 123.
225. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 124.
226. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 125.
227. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 107.
228. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 125.
229. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Missionen*, 107.
230. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 117.
231. Vgl. Generalkapitel von 1979, *Die Sendung des Claretiners heute*, 78, 162, 220; Generalkapitel von 1985, *Der Claretiner im Prozess der Erneuerung der Kongregation*, 76-86.
232. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 127-128; *Presbyterorum ordinis*, 10.
233. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 133.
234. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 132; Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 60.
235. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 130 und 134.

236. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 120.
237. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 115b.
238. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 118; *Dekret über die Verwaltung*, 12b.
239. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 85.
240. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 85.
241. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 86.
242. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 87.
243. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 88.
244. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 22.
245. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 119.
246. Vgl. Generalkapitel von 1997, Protokoll 21.
247. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 11.
248. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 13.
249. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 16.
250. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 17; vgl. *Dekret über die Ausbildung*, 9-13.
251. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 18.
252. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 19.
253. Vgl. Generalkapitel von 1985, Protokoll 20.
254. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 22.
255. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 23.
256. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 24.
257. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 24.
258. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 25.
259. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 26.
260. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 27.
261. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 28.
262. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 29.

263. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 30.
264. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 31.
265. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 32.
266. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 32.
267. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 73.3.
268. Vgl. Generalkapitel von 1979, 56. Sitzung.
269. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 9-10.
270. Generalkapitel von 1985, Protokoll 22.
271. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 106.
272. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 92.
273. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 92.
274. *Annales*, Band 46 (1962), S. 304.
275. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 15.
276. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 45.
277. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 73.
278. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 68; Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 101.
279. Generalkapitel von 1979, 19. Sitzung.
280. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 73.
281. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 76.
282. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 39a.
283. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 29.
284. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 39b2.
285. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 44.
286. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 47-48.
287. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 51.
288. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 60.
289. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Wirtschaft*, 8.
290. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 64.

291. Generalkapitel von 1979, 56. Sitzung; vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 67; Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 65.
292. Generalkapitel von 1997, Protokoll 19.
293. Generalkapitel von 1979, 56. Sitzung.
294. Generalkapitel von 1997, Protokoll 17.
295. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 64.
296. Generalkapitel von 1979, 56. Sitzung.
297. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 66.
298. Vgl. Generalversammlung von Costa Rica, vgl. *Annales Congregationis*, Band 52 (1976), S. 453.
299. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 73.
300. Vgl. *Konstitutionen von 1924*, I. Teil, Nr. 32; *Konstitutionen von 1973*, 211.
301. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 74.
302. Generalkapitel von 1979, 56. Sitzung.
303. Vgl. *Konstitutionen von 1971*, 222; *Konstitutionen von 1973*, 219; Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 84.
304. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 78.
305. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 23 und 77.
306. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 27.
307. Vgl. *Codex Iuris Additicii*, 259 § 2.
308. Generalkapitel von 1979, 18. Sitzung.
309. Generalkapitel von 1979, 18. Sitzung.
310. Vgl. Generalkapitel von 1985, *Der Claretiner im Prozess der Erneuerung der Kongregation*, 90-91.
311. Generalkapitel von 1979, 19. Sitzung.
312. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 109.
313. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 113.5 und 114.5; Generalkapitel von 1997, Protokoll 21.
314. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Leitung*, 114.

315. Generalkapitel von 1979, 55. Sitzung.
316. Generalkapitel von 1979, 55. Sitzung.
317. *Konstitutionen von 1924*, I. Teil, Nr. 61.
318. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Leitung*, 55.
319. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 78, 81-82.
320. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 25.5.
321. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 31.1.
322. Vgl. *Evangelica Testificatio*, 21; Generalkapitel von 1967, *Dekret über das geistliche Erbe*, 80.
323. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 31.1-3.
324. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Wirtschaft*, 5-6.
325. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 32.2.
326. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Wirtschaft*, 7-9; Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 31.1.
327. Vgl. Generalkapitel von 1997, *In prophetischem Auftrag*, 25.5.
328. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Wirtschaft*, 10-13.
329. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Wirtschaft*, 14a.
330. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Wirtschaft*, 14b.
331. Vgl. Generalkapitel von 1973, *Dekret über die Wirtschaft*, 16.
332. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Verwaltung*, 14.
333. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Verwaltung*, 14.
334. Vgl. Generalkapitel von 1967, *Dekret über die Verwaltung*, 5c.

# **Verzeichnisse**

# Stichwortverzeichnis

- Abhängige Delegation:** Begriff und Leitung **122, 287a**; wann sie als höherer Organismus betrachtet wird **285c**; Ernennung des Delegaten und der Konsultoren **457a**; Ökonom und Sekretär sind Konsultoren **456**; der Delegat nimmt nicht „ex officio“ am Provinzkapitel teil **467**; Teilnahme der Delegation an den Wahlen zum Provinzkapitel **334**.
- Abrechnung:** allgemeiner Abrechnungsplan **565 ff.**; häufige Erstellung **564, 567, 568**; jährlicher Stand **568, 457p, 496q**.
- Absetzung von Ämtern:** Richtlinien **360, 457a, 496a**; Versetzungen **361, 426, 457a, 496a**.
- Abstimmung:** geheime Abstimmung für Ernennungen **352**; wenn jemand beim Kapitel die Wahl nicht annimmt **513**; siehe auch: *Probeabstimmung*.
- Abtretung:** der Verwaltung des Erbbesitzes durch die Novizen **220**; durch Mitglieder mit Profess **72-73**.
- Abwesenheit:** *vom Gemeinschaftsleben:* Begriff, Arten, Gründe und Wirkungen **274**; über ein Jahr **282**; längere ~ **274**; unerlaubte ~ **275**; Beurlaubung und Wahlrecht **326-327, 457i**; Zuschreibung zu einer Hausgemeinschaft **318b**; *Abwesenheit vom Haus oder von einer Versammlung:* Richtlinien für Ersatzleute, Rechte und Verfahrensweise **370-372, 396-400, 408, 434**.
- Aktives und passives Stimmrecht:** von wann an man rechnet **322**; wird durch die ewige Profess erworben **322**; ~ und Zuschreibung **319a**; allgemeine Richtlinien **322-327**; besondere Richtlinien **328-339**; Entzug **325-327**; niemand darf doppeltes Stimmrecht haben **324**; Auszubildende **335-337**; zeitliche Profess **323**; Beurlaubte **326**; Exklaustrierte **327**.
- Aktivitäten:** *missionarische:* ohne Altersgrenze möglich **51**; Strukturen, in denen sie sich entfalten **118**; animiert von den Apostolatspräfekten **136-137**; Information über ~ **176**; Einübung der Seminaristen in ~ **180**; der Mitglieder mit Profess **235-236**; der Brüdermissionare **254-256**; siehe *apostolische Werke*. — *Bereich der spezifischen kirchlichen Dienste* **118**; Vertretung beim Generalkapitel **511a**. — *selbständiger Bereich von Geschäftsführung und Wirtschaft:* Bestimmung von Haus-, Provinz- und Kongregationsebene **549**; Verwalter **549**; der Gemeinschaft bei Haushaltsplan, Abrechnung und Kontrolle **428, 432a, 554, 570-574**; auf Generalatsebene bei Haushaltsplan, Kontrolle, Wirtschaft **483a**; Angestellte unserer Aktivitäten **587**.
- allgemeine Dekrete:** Teil unseres Rechts **1**; Begriff und Verkündigung **17, 496c**; Dispens **18**; Gültigkeit **17**.
- Allgemeinwohl:** Verpflichtung der Oberen **270**; Berichte **353**; Übertragung von Ämtern **360, 457a**; Abgabe der Stimme **379b**; bei der Aufnahme von Kandidaten über die eigenen Bedürfnisse des Organismus hinaus **438**; zur Bestätigung im Amt **351**.
- Almosen:** an Not Leidende **42**; für Messen **266**; Annahme widerspricht nicht der Armut **69-70**.
- Alte Mitbrüder:** Sorge für ~ **583**; Versicherungen und Renten **129, 169**; Wechsel von einer Provinz in eine andere **584**.

**Alter:** keine Altersgrenze für Tätigkeit **51, 267**; Kriterium beim Vorrang und bei der Vertretung **370c, 425**; zur Auflösung unentschiedener Wahlen **346-347**; für die ewige Profess **226**; für die Weihen **242a**; Professjahre für das Amt des Generaloberen **478**; für das des höheren Oberen **441**; für das des Hausoberen **422**; Kriterium bei der Unterstützung Ausgetretener **585**.

**Ämter:** aktives und passives Stimmrecht **322-337**; unvereinbare ~ **342-343**; Ämterhäufung **344**; mit kanonischer Wahl **348**; mit nachfolgender Bestätigung **349-351, 443, 445, 447c, 451b, 458b**; Begriff der Eignung für die Bestätigung **351**; in geheimer Abstimmung **352, 513**; vorausgehende Informationen **353**; Protokoll **355**; Nichtannahme und Rücktritt **356-357**; Absetzung und Versetzung **360-361**, vgl. **426, 457a**; Berechnung der Amtszeit **358**; Ablauf und Verlängerung der Amtsgeschäfte **362, 295b, 357f, 419**; Dauer der Amtszeit, wenn die Amtszeit des vorigen Inhabers noch nicht abgelaufen war **363**; Vertretung eines Amtsinhabers **370-371**; Amtsübernahme **359**; kleinere Ämter in der Gemeinschaft **432c**; öffentliche Ämter mit Verwaltungsfunktion **556**.

**Ämterhäufung:** **344**.

**Amtsblatt:** der Kongregation **17**; vgl. **486f**; der Provinzen **471, 510**.

**Amtsgewalt:** *ordentliche und eigene* ~: der Provinzoberen zur Leitung ihrer Provinzen **367**; — *delegierte* ~: der Kapitel, Räte und Oberen **373**; Delegierte **367, 287a, 287b**; — *verlängerte* ~: wann **295b, 357f, 419**; siehe auch: *Autorität*.

**Amtssitz eines höheren Organismus:** Begriff und dort Wohnende **405**; Verlegung des Provinzialats **406**; soll eigenes Siegel haben **407**; Behandlung der Korrespondenz **408**.

**Amtsträger:** *gemeinsame Richtlinien:* können abgesetzt oder versetzt werden **360, 361**; Amtszeit verlängert sich bis zur Übernahme durch den Nachfolger **362**; in ihrer Abwesenheit **370d**; dem Hausoberen in Bezug auf die Hausordnung unterstellt **403**; — ~ *bei der Generalleitung:* wer **483-493**; Wahlverfahren **516-517**; — ~ *bei der Provinzleitung:* können wiedergewählt werden **450**; können Konsultoren sein oder nicht **453**; Bestimmung des Sekretärs und Aufgaben **429**; siehe auch: *Ökonom, Sekretär*.

**Amtsübernahme:** Erforderlichkeit und Form **350, 359**.

**Amtszeit:** Verfahren zur Berechnung **358**; der Stimmzähler der Provinz **338**; des Provinzials **442**; des Hausoberen **424c**; wenn sie nicht vollständig ist, ist sie kein Hindernis für die Wiederwahl des Hausoberen **358c**; wenn ein Oberer oder Beauftragter sie nicht zu Ende führt, wird er bis zur Neubesetzung durch den Vikar ersetzt **374, 384b**; wenn jemand aus dem Amt scheidet, ohne dass ein Vertreter festgesetzt ist, wird ein Vertreter für ihn bestimmt **451c**.

**Angehörige:** Unterstützung bedürftiger ~ **586**; Gebete für verstorbene ~ **54b, 54c**.

**Angestellte:** Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften **587**.

**Animation:** besondere Aufgabe der höheren Oberen **142, 436, 449**; ~ der Berufenen **174**; gegenseitige Ermutigung auf dem Weg des Herrn **143**.

**Ankündigung der Kapitel:** Verfahren und Wirkungen **385**.

- Annahme:** von kirchlichen oder zivilen Ämtern **76**; von Ämtern in der Kongregation **355-356**, **513-514**; des Rücktritts von Ämtern **357**, **382**, **480**; von Versetzungen **39**, **308**; von bezahlten Arbeiten oder Diensten **69-70**; der Verwaltung von Gütern von Laien **556**; von Pfarreien **133**; von Büchern **359**; von ewigen Mess-Stiftungen **496o**, **557**.
- Annales:** Veröffentlichung der allgemeinen Dekrete **17**; verantwortlich ist der Generalsekretär **486f**.
- Anordnungen:** kraft des Gelübdes **79-80**; Beauftragte, Vikare und Vertreter sollen sich an die ~ des Oberen halten **373**; wer die Grenzen der Anordnung überschreitet, handelt ungültig oder unerlaubt **479**, **523**; ~ des delegierten Visitators **472-474**; Anordnung der Annahme einer Wahl **513**; Ökonomen und Verwalter müssen empfangene ~ erfüllen **564**; siehe auch *Gehorsam*, *Verfügungen*.
- Apostolat:** Einfluss Mariens und der Weihe an ihr Herz **33-34**; Kraft der ehelosen Keuschheit **58**; nicht nach materiellen Interessen **63**; Verwendung der wirtschaftlichen Mittel **66**; Rücklagen für unentgeltliche Apostolatsarbeit **539**; die missionarische Berufung als Quelle und Kriterium des ~ **101**; Grundhaltungen **110**; neue Formen suchen **119**; Missionen als erstrangige ~ **120-121**; Schriftenapostolat **128**; Bildungsapostolat **129**, **131**; Pfarrapostolat **132**; apostolische Planung **135**, **150**; Zuständigkeit der General- und Provinzpräfektur **136-137**; Pastoralrat **137**; Treffen zwischen Gemeinschaften als Ansporn zum ~ **139**; Zeugnis als Ansporn zum ~ **141**; Ausbildung und Einübung **236**; siehe auch *Verkündigungsauftrag*, *Werke*.
- Arbeit:** Teil der apostolischen Armut **69**, bezahlte ~ **69-70**; zeitliche Güter als Frucht der Arbeit **518**; Mittel zur Selbstfinanzierung **521a**, vgl. **536**; alle müssen an den häuslichen Arbeiten teilnehmen **152**, **254**, **268**; zeitweilige Freistellung von ~ **147.b3**.
- Archiv:** *allgemeines Archiv*: muss in den Amtssitzen der höheren Organismen sowie in Häusern und Niederlassungen bestehen **410**; unter Aufsicht des zuständigen Sekretärs, auch wenn es einen Archivar gibt **410e**, **429d**, **487**; Dokumente und ihre Anordnung **302**, **378**, **410**; der Generalsekretär koordiniert alle ~ **487**; — *geheime Abteilung*: **487**; — *Verwaltungsarchiv*: verpflichtend in allen Organismen **579**; Inhalt **579**; — *Kontrolle bei der Visitation*: **411**.
- Archivar:** Inhaber des Amtes **410e**, **487**; Abhängigkeit vom Sekretär **487**.
- Arme:** Perspektive oder Option unseres Apostolats **110**, **114**; im Haushaltsplan bedenken **67**, **588**.
- Armut:** Claret als Vorbild **63**; genügsamer Lebensstil **63**; Zeugnis in der Seelsorge **63**; Brüderlichkeit **64**, **521**; Mitteilung von Gütern **65**; Gastfreundschaft **65**; Arbeit **69**; persönlicher Haushaltsplan **71**; Anforderungen der ~ im Gebrauch der Güter beachten **518**; bei der Bildung von Verwaltungen **457p**, **551**; spricht nicht gegen die Annahme von Vergütung **69-70**; kollektives Zeugnis **47**, **98**, **154**; Überprüfung der Werke und wirtschaftlichen Unternehmungen **66**.

**Auflösung:** ~ des Noviziats **198, 496f**; ~ von höheren Organismen **289, 292, 496d**; Bestimmungen über ihre Güter **534a**; ~ von niederen Organismen **298, 299, 300a, 300b, 535a, 496g**; Kriterien **305**.

**Ausbilder:** Begriffsbestimmung **161**; Team **162**; Aufgabe **163**; Vertreter im Provinzteam für Berufungspastoral **173**; im Kleinen Seminar **184**; für die Postulanten **194**; Novizenmeister **210-213**; Präfekt **248-251**.

**Ausbilderteam:** Bestehen **162**; Modell der Identifikation **184**; Ernennung **248**; Begabungen **249**; Aufgabe **163**; im Kleinen Seminar **183**.

**Ausbildung:** Recht und Pflicht der höheren Organismen **438**; grundlegendes Ziel **156**; Eigenschaften **157**; Zielgruppe **158**; bevorzugter Ort für die ~ **159**; alle verantwortlich **160**; Tätige **161**; Team **162**; Ausbildungsgemeinschaft **164**; Einbeziehung von Laien **165**; Ausbildungsrat **166**; Zusammenkünfte des Ausbildungspersonals **167**; Ausbildungsplan der Provinz **168, 457h**; Satzungen **169**; im Kleinen Seminar **179-181**; im Postulantat **186-187**; im Noviziat **195-197**; nach dem Noviziat **234-246**; spezifische ~ der ständigen Diakone **257-258**; für die Brüder **238** — *akademische Ausbildung*: Ort **237**; Professoren **169**; interprovinzielle Ausbildungshäuser **239**; gemeinsame Ausbildungshäuser **438**; Unterbrechung des Studiums **240**; Ausrichtung am Ende der ~ **245**; Pastoralausbildung **246**.

**Ausbildungsgemeinschaft:** bevorzugter Ort für die Ausbildung **159**; Zielsetzung der ~ **164**.

**Ausbildungshäuser:** bevorzugter Ort der Ausbildung **159, 237**; interprovinzielle ~ **239**; gemeinsame ~ für mehrere Organismen **438**; Ausbildungsgemeinschaft **164**; Ausbildungerteam **162**; Satzungen **169**; Provinzen sollen eigene Güter zur Versorgung der ~ haben **437**; kluge Ansammlung von Rücklagen **539**; siehe auch *Noviziat, Postulantat, Seminar; Bildung, Schulen*.

**Ausbildungsplan:** in der Gemeinschaft **164**; in den Provinzen **168**.

**Ausbildungsrat:** **166-167**.

**Ausbreitung der Kongregation:** Richtlinien **304**.

**Ausflüge:** kollektives Zeugnis **98**.

**Ausgaben:** Übereinkunft in Fällen eines langen Aufenthalts **320**; Jahreshaushalt der Hausgemeinschaft **568-574**; vgl. **428, 433c 457q**; Jahreshaushalt der Provinz **575**; Jahreshaushalt der Generalleitung **576**; Kosten für Versicherung und Rente **583**; Zuständigkeit der Generalleitung für außerordentliche ~ **526**; Zuständigkeit der Provinzleitung für außerordentliche ~ **526**, vgl. **457o**; Zuständigkeit der Hausleitung für außerordentliche ~ **527**; siehe *Haushaltspläne*.

**Austritt:** von Postulanten, Novizen und zeitlichen Professoren **271**; freiwillig mit Indult **273, 496k**; Beichtväter und geistliche Leiter sind von der Informationspflicht ausgenommen **227**; zwangsweise **280**; siehe *Trennung*.

**Auszubildende:** Haupttätige in der Ausbildung **161**; alle sollen ihren Ausbilder haben **161**; ihre Integration in die Provinzgemeinschaft **236**; Hilfe für die Organismen, die sie aufnehmen **438**; Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts **335-337, 423**; sollen Kenntnisse in Wirtschaft und Verwaltung erwerben **550a**.

**Autorität:** der Oberen: Befugnis zum Befehlen und Verpflichten **79**; als Dienst **364**; Ausübung nach Maßgabe des Rechts **364**; des Generaloberen **366, 371**; der höheren Oberen **367, 372, 439**; der Hausoberen **372**; der Vikare, Ersatzleute und Delegierten **373, 287a, 287b, 367**; ihre Delegation durch Kapitel, Räte, Obere **373**; Verlängerung **295b, 357f, 362, 419**; kumulative ~ **371**; Beteiligung an der Leitung **379**; des Provinzkapitels **461**; des Generalkapitels **498**.

**Bankkonten:** Richtlinien **524, 559-561**.

**Beauftragung zum kirchlichen Dienst:** **243e**.

**Bedürftige:** moralische Unterstützung **42**; Posten für die Armen im Haushaltsplan **67, 588**; ständige Option in unserem Apostolat **110, 113, 118**.

**Befugnis:** siehe *Autorität*

**Beiträge:** Form und Symbol der Mitteilung von Gütern **545, 581**; Information über die von den Organismen eingegangenen ~ **545**; Mindestbeitrag der höheren Organismen und Generalatshäuser **581**; Sonderbeiträge **581**; ~ der Häuser an die Provinzverwaltung und untereinander **581, 582**.

**Berichte:** im Hinblick auf eine gute Leitung und Mitverantwortung **377**; periodische ~ des Generalsekretärs über Leben und missionarisches Wirken der Kongregation **486f**; über besondere Situationen der Kongregation, Organismen oder Häuser **65**; von den verschiedenen Institutionen **123b, 176-177**; ~ des Generalökonomen über die Verwaltung **545**; ~ aller Ökonomen an ihre jeweiligen Gemeinschaften und Organismen **577**; periodischer Wirtschaftsbericht auf allen Ebenen **589**; ~ für die Kapitel **388**; ~, die zu erstatten sind **377-378**; über die Kandidaten der Kongregation **200**; ~ des Novizenmeisters an den höheren Oberen über den Gang des Noviziats **213**; über die Professkandidaten **227**; über die Weihelikandidaten **243b**; ~ des Präfekten an den höheren Oberen über die Ausbildungsgemeinschaft und die Auszubildenden **251**; ~ des Hausoberen an den höheren Oberen im Fall einer widerrechtlichen Abwesenheit **275**; als Anlagen zum Antrag auf Beurlaubung oder Exklausurierung **282**; ~ des höheren Oberen an den Generaloberen über Häuser ohne ausreichende Mitgliederzahl **301**; vor Wahlen oder Ernennungen **353, 421**; ~ des Generalökonomen an die Generalleitung **438a**.

**Berufung:** Hilfe für Mitbrüder, die Schwierigkeiten mit ihrer Berufung haben **269**; Beispiel früherer Claretiner als Ansporn zur Treue **141**; als Hörer und Diener des Wortes **144, 146**; für den eigenen und andere Organismen **438**; Förderung und Pflege siehe *Berufungspastoral*.

**Berufungspastoral:** Provinzplan **168**; Verantwortung aller **170**; in jeder Provinz **173**; Zielsetzung **171-172**; Bildung und Auftrag des Teams für ~ **173-175**; Beteiligung an der Zulassung der Seminaristen **183**; Aktivitäten auf Provinz- und interprovinzieller Ebene **176**.

**Berufungspastoralteam:** Einsetzung und Auftrag **173-175**; interprovinzielle Zusammenarbeit **176**.

**Bescheidenheit:** als Zeugnis **95**.

**Besitztitel:** auf wessen Namen und mit wessen Unterschrift **559-561**; Aufbewahrung **543, 579**.

**Bestätigung von Wahlen:** welche Wahlen bestätigt werden müssen **349, 424b, 425**; Begriff der erforderlichen Eignung **351**; der Wahl der Provinzleitung **349, 443, 445, 447c**; vor dem Empfang der Bestätigung ist keine Amtsübernahme möglich **350**; das Provinzkapitel wird nicht vor der Bestätigung der Provinzleitung abgeschlossen **464**; Bestätigung der Wahlen in der Hausgemeinschaft **349b, 424b, 425, 458b**.

**Besuchung des Allerheiligsten:** empfohlen **87**.

**Beteiligung:** am missionarischen Leben **321, 379, 428**; an der Leitung **321 ff., 379**; kommt in der Hausversammlung zum Ausdruck **430**; siehe auch: *aktives und passives Stimmrecht*.

**Betrachtung:** Notwendigkeit und Zeit **89**; am Einkehrtag **91**; Vorbereitung für den seelsorglichen Dienst **264**.

**Beurlaubung:** siehe *Abwesenheit*.

**Bibliothek:** spezialisierte ~ **145**; Ernennung des Bibliothekars **145**; Ausleihe an Nicht-Claretiner **145**.

**Bilanz:** leichter erstellbar, wenn die Verwaltung auf dem aktuellen Stand ist **577**; ~ der Provinzverwaltung an die Generalverwaltung **562**; der Hausverwaltungen an die Provinzverwaltung **567**.

**Bildung:** ein Dienst von uns **129**; wer unsere Bildungshäuser errichtet **130**; Arbeit in unseren und auswärtigen Bildungshäusern **131**; Organisation der Glaubenserziehung **129**; Teilnahme der Brüder an der Bildungsarbeit **254**.

**Bischöfe:** zusammenarbeiten und ihren Weisungen folgen **27**; Eingliederung in die Arbeit für das Reich Gottes im Gehorsam gegenüber den Bischöfen **43**; kirchliche Gemeinschaft **246, 260, 263**; Schreiben des Bischofs **279**; Gründung oder Auflösung von Häusern **300c, 305b**.

**Bräuche:** an die gesunden Sitten der Gegend anpassen **47**.

**Briefe:** Richtlinien für die Amtssitze **408**.

**Briefwechsel:** Richtlinien für die Amtssitze **408**.

**Brüderlichkeit:** ihr Inhalt **37, 40-43**; Notwendigkeit der Gemeinschaft für eine gelebte ~ **38**; Armut als Ausdrucksform **64**; Brüdermissionare als Sauerweig der Brüderlichkeit **256**; Übernahme allgemeiner Aufgaben durch Priester **261**; zu den Ausgetretenen **283**; gegenseitige Hilfe und Beiträge als Zeichen der ~ **306, 581**; Güter im Dienste der ~ **525**; zur ganzen claretinischen Familie **31**.

**Brüdermissionare:** eine der festen Kategorien in der Kongregation **252b**; Wert ihrer Berufung **252c, 253**; Beteiligung an apostolischen Aufgaben **254**; sonstige Aufgaben **254**; Ausbildungsplan **238**; sollen eine gemeinsame und spezifische claretinische Ausbildung haben **255**; Bemühen um Vervollkommnung **255**; Pflege des geistlichen Lebens **256**; ihr Zeugnis in der Welt **256**; Sauerweig der Brüderlichkeit **256**.

**Bücher:** *die geführt werden müssen:* in allen Gemeinschaften **409**; Augenmerk der Visitatoren **411**; im Archiv **410**; ~, die der Sekretär führt **429c**; Übergabe beim Ämterwechsel **359, 552**; in der Verwaltung **552**; über Verwaltungsinventar **553**; Prüfung und Unterzeichnung **554**; ~ der Hausgemeinschaft **428**; treu führen **429c**; Professbuch **232**; Verzeichnis der Ausgetretenen **283**; — *die veröffentlicht werden:* Erträge gehen in den Erbbesitz der Kongregation

über **534c**, **534d**; Erträge gehen an die Provinz **535d**, **535e**; Erträge gehen an das Haus **536d**, vgl. **128**; Bücher aus der Bibliothek nicht an Nicht-Claretiner ausleihen **145**.

**Buchführung:** einfache und doppelte **566**.

**Bußsakrament:** siehe *Sakrament der Versöhnung*.

**Charisma:** Kenntnis und Leben des Charismas fördern **21-23**; in der Ausbildung der Novizen **195-196**; seine Erneuerung vgl. **146**.

**Christozentrik:** Merkmal unserer Frömmigkeit **84**.

**Claretiner-Mitarbeiter:** Begriffsbestimmung **117**.

**Claretinerinnen:** siehe *Schwestern von der unbefleckten Maria*.

**Claretinische Familie:** Angehörige **30**; Ausdrucksformen der gegenseitigen Brüderlichkeit **31**.

**CMF:** Zusatz zum Namen **25**.

**Cura Animarum:** des Bischofs **134**.

**Darlehen:** zwischen Häusern und Provinzen **582**, vgl. **457o**; in den Haushaltsplänen vermerken **581**; an Nichtclaretiner **540**; von Nichtclaretinern **558**.

**Datum:** bei Ernennungen **358b**.

**Delegat einer abhängigen Delegation:** Ernennung **457a**; nimmt nicht von Amts wegen am Provinzkapitel teil **467**.

**Delegat einer unabhängigen Delegation:** Amtsgewalt **367**; Freiwerden des Amtes während der Amtszeit und Ersetzung **363**; kanonische Visitation **477**; nimmt nicht von Amts wegen am Generalkapitel teil **506**.

**Delegation (Organismus):** Begriff und Arten **285a**, **285c**; wer sie errichtet **289**; wann es nicht getan werden darf **290**; Stufung des Prozesses **291**; siehe auch: *abhängige Delegation*, *unabhängige Delegation*.

**Delegation (Übertragung von Befugnissen):** Gewährung und Gebrauch **368**, vgl. **229**, **439**, **523**.

**Delegierte bei den Kapiteln:** kanonische Wahl **345**; Wahlverfahren **383d**; wenn ein Kapitel nicht angibt, wie viele ernannt werden können **467**, **507**; wenn ein Gewählter nicht annimmt **382**; Ersatzleute **383d**; siehe auch: *Kapitelsteilnehmer*.

**Delegierte beim Generalkapitel:** aktives und passives Wahlrecht **508-509**; Mitteilung des Ergebnisses **510**.

**Delegierte beim Provinzkapitel:** aktives und passives Wahlrecht **469**; Richtlinien für die Wahl **468**, **470**; Teilnahme derer, die ihren Wohnsitz in einer abhängigen Delegation oder Mission haben **334**; Mitteilung des Wahlergebnisses **471**; Ernennung durch die Provinzleitung **385b**, **457c**.

**Diakonat:** Alter **242a**; Berufung **242b**; Eignung **242c**; Ausbildung **242d**, Tugenden **242e**, ewige Profess **242f**; unmittelbare Vorbereitung **242g**; Zulassung **243c**, **457f**; Weihetitel **244**.

**Diakone:** Indult der Exklaustration **276**, qualifizierte Exklaustration **278**; Ütritt in den Weltklerus **279**; siehe auch: *Ständige Diakone*.

**Dialog:** gefordert Einstellungen **78**.

**Dienst am Wort:** unsere besondere Berufung **101**, **103-104**, **106**, **132**, **27**, **257**; glaubhaft durch unser Gemeinschaftsleben **36**; Kandidaten für die ewige Profess bekunden ihre Bereitschaft **225**; vergütet und unentgeltlich **69-70**;

Bildungsarbeit als eigener Dienst **129**; Vorbereitung durch die Pflege der kirchlichen und weltlichen Wissenschaften **144**; Ausbildung in dieser Perspektive **234**; spezifische Ausbildung für den Dienst als Diakon und Priester **235**, **237**, **242d**, **258**; Eignung und Tugenden für den ~ **242c**, **242e**; im Stil Clarets **101**; wie er ausgeübt werden kann **125**, **260**; wer um Dispens vom Zölibat eingibt, kann verpflichtet werden, den priesterlichen Dienst einzustellen **280**; feste Strukturen und nicht ortsgebundener ~ **125 ff.**; Apostolat des geschriebenen Wortes **128**.

**Dienst und Gemeinschaft:** Arbeit **69**; Hausarbeiten **152**, **254**, **268**.

**Direktorium:** Wesen **12**; Gültigkeit **13**; amtliche Auslegung **14**; Dispens **15**.

**Dispens:** von den Konstitutionen **7**, **10**, **11**, **457s**; vom Direktorium **15**, **457s**; von den allgemeinen Dekreten **18**; von den Gelübden **280**, **273**.

**Dokumente:** Verwahrung in den Archiven **302**, **378**, **410**, **429d**; Verwaltungsarchiv **579**; erforderlich für den Eintritt **190**, **200-201**; Antrag und Informationen zur ersten Profess **217**, **227**; zur Professerneuerung **223**, **227**; zur ewigen Profess **224**, **225**, **227**; zu den Weihen **227**, **243b**; über die kanonische Visitation **476**; über die Wahl der Delegierten zum Kapitel **471**; siehe auch: *Kapitelsdokumente*.

**Dreivorschlag:** für die Bestimmung der Provinzleitung durch die Generalleitung **447b**, **451a**.

**Durchreisende:** siehe *Gäste*.

**Durchsichtigkeit der Verwaltung:** wie sie verwirklicht wird **589**.

**Ehelosigkeit:** siehe *Keuschheit*, *Zölibat*.

**Eignung für Ämter:** Begriff in unserem Recht **351**.

**Einberufung:** ~ der Kapitel: wer das Generalkapitel einberuft **386a**, **495e**, **499**; wer das Provinzkapitel einberuft **386a**, **463**; Verfahren **386b**, **386d**; Wirkungen **386c**; Veränderung von unwesentlichen Einzelheiten **386e**; — der Räte: Teilnahmberechtigte müssen im Voraus einberufen werden **396**; bei ihrer Abwesenheit können andere einberufen werden, um die Mindestzahl zu ergänzen **399d**.

**Einfachheit:** Lebensstil **63**; kollektives Zeugnis im Lebensstil **98**.

**Eingliederung:** *in die Kongregation:* von den diesbezüglichen Abschnitten der Konstitutionen darf nicht dispensiert werden **11b**; wird durch die erste Profess vollzogen **214**, **311**; endgültige ~ durch die ewige Profess **234**; schließt das Noviziat ab **208**; Wesen der Profess **215**; schriftlicher Antrag **217**; Voraussetzungen **218-220**; Dauer der zeitlichen ~ **221**; Verlängerung **221**; Informationen der Gemeinschaft **227**; Zulassung zur Profess **228-229**; wer die Profess entgegennimmt **230**; an bestimmten Tagen **231**; Professprotokoll oder Professorebuch **232**; Mitteilungen **232**; siehe auch *Profess*. — *in eine Provinz:* wird durch die erste Profess erworben **313**; bewirkt die Wirkungen der Zuschreibung im Fall einer Versetzung in einen anderen höheren Organismus **314b**; siehe auch: *Zuschreibung*. — *in ein Haus:* bewirkt die Wirkungen einer dauerhaften Versetzung durch den höheren Oberen **317**; siehe auch: *Zuschreibung*.

**Einkehrtag:** monatlich **91**.

**Einrichtung:** Zeugnis der Abtötung **98**.

**Eltern und Verwandte:** Fürbittgebete **54b**; wirtschaftliche Unterstützung **586**.

**Entlassung:** siehe *Trennung*.

**Entwicklungsplan:** eines jeden Organismus **304b**.

**Erbbesitz:** Begriff **519**; ~ der Kongregation **534**; ~ einer Provinz oder Delegation **535**; ~ eines Hauses **536**; damit Seelsorgsdienste unentgeltlich geleistet werden können **70**; Verzicht auf ~ **72, 496p**; Mehrung **73**.

**Erbschaften:** ~, die ein Professmitglied macht **73**; ~, die in den Erbbesitz der Kongregation übergehen **534b**; ~, die in den Besitz der Provinz übergehen **535b, 535c**; ~, die in den Besitz des Hauses übergehen **536c**; aus dem väterlichen Erbe **73**.

**Erholung:** bei der Planung bedenken **150**; Teilnahme **151**.

**Erklärung:** der Postulanten vor dem Eintritt **190, 200**; vor der Eingliederung **217, 224**; vor der ersten Profess **206, 219, 220**.

**Erlaubnisse:** Ordnung bei Beantragung und Gewährung **82**.

**Ernennungen:** siehe *Ämter, Wahlen*.

**Errichtung:** von höheren Organismen **289-291, 315**; von Häusern und Niederlassungen **300**; des Noviziatshauses **198, 496f**; von Bildungsstätten **130**; von Pfarreien **134**.

**Erträge von Immobilien:** nicht zum Kapital schlagen **72**.

**Essen und Trinken:** Zeugnis der Abtötung **98**.

**Eucharistie:** Liebe zur ihr ist Kennzeichen unserer Frömmigkeit **84-85**; Besuchung **87**; Konzelebration oder eucharistischer Akt am Einkehrtag **91**.

**Eucharistische Anbetung:** am monatlichen Einkehrtag **91**; Besuchung des Allerheiligsten **87**.

**Evangelisierung:** siehe *Verkündigung des Evangeliums*.

**Ewige Profess:** Alter **226**; Vorbereitungszeit **224-225, 241**; ab der ~ hat man aktives und passives Stimmrecht **322**; siehe auch: *Profess, Eingliederung*.

**Exerzitien:** praktische Richtlinien **92**; beim Noviziatsbeginn **203**; Exerzitienarbeit passt zu unserem Charisma **126**.

**Exklausurierte:** rechtliche Stellung **278-280**; besitzen kein aktives und passives Wahlrecht **327**; besitzen keine Zuschreibung zu einer Hausgemeinschaft **318a**.

**Exklausurierung:** gewöhnliche ~ für drei Jahre **276, 496i**; vom Apostolischen Stuhl auferlegte ~ **277**; qualifizierte ~ **278**.

**Fachleute:** Zulassung zu Kapiteln **511**.

**Familie:** bevorzugte Zielgruppe unseres Apostolats **116**.

**Fasten:** wöchentlich **95**.

**Filiatio Cordimariana:** gehört zur claretinischen Familie **30**; gegenseitige Brüderlichkeit **31**.

**Formel:** für Anweisungen im Gehorsam **80**; für die Ausrufung des Generaloberen **515**; für die vorgeschriebenen Berichte **337**.

**Fortschritt:** in der Heiligkeit **143**; im missionarischen Leben **138**.

**Freiwerden von Ämtern:** siehe *Ämter*.

**Freizeitgestaltung:** Zeugnis der Abtötung **98**, vgl. **60**.

**Freude:** als Zeugnis **59, 95, 184**.

**Freundlichkeit:** als Zeugnis **95**.

**Frömmigkeit:** Kennzeichen unserer ~ **84-85**; siehe auch: *Frömmigkeitsakte, Gebet*.

**Frömmigkeitsakte:** charakteristische claretinische Elemente **84**; verpflichtende gemeinschaftliche ~ **85, 88**; empfohlene ~ **86-88**; persönliche **89**; häufige Überprüfung der Treue zu ihnen **93**; siehe auch *Gebet, Gewissensforschung, Einkehrtag*.

**Frühere Claretiner:** ihr Zeugnis als Anstoß zur Treue **141**; Kenntnis ihres Lebens **141**.

**Führung von Werken und Aktivitäten:** kann die Zusammenarbeit verschiedener Organismen oder interprovinzielle Häuser erfordern **299**.

**Führungskräfte:** Heranbildung neuer ~ als Option unseres Apostolats **110, 115-117**.

**Fürbittgebete für Verstorbene:** für die Verstorbenen der Kongregation **54a**; für die Verwandten **54b, 54c**; für die Wohltäter **54d**.

**Gäste:** sollen nach Möglichkeit in Häusern der Kongregation unterkommen **312**; ~ und Hausordnung **83, 320**.

**Gastfreundschaft:** Teil unserer gemeinsam getragenen Armut **65**.

**Gebäude:** kollektives Zeugnis **98**; Nicht-Claretinern zur Verfügung stellen **65**.

**Gebet:** Kennzeichen unserer Frömmigkeitsakte **84**; liturgisches ~ **85**; — gemeinschaftliches ~: tägliches Mindestzeit **85**; Organisation seiner Formen **85**; gemeinschaftliche Überprüfung des Gebetslebens **93**; — persönliches ~: unerlässliche Zeit **89**; Kontrolle **86**; Betrachtung und Gewissensforschung **90**; siehe auch: *Frömmigkeitsakte*.

**Gebrauch und Nutznießung von Gütern:** Abtretung **73, 200**.

**Gefängnisse:** Besuche in ~ **42**.

**Gegenwart Gottes:** Übung der ~ **61**.

**Geheimhaltung:** Verpflichtung der Konsultoren **402**; des Sekretärs **485**; des Prokurators **490**; Schriftstücke oder Berichte, die geheim bleiben müssen **410c**.

**Geheimnis Christi:** Aufgabe Marias herausstellen **34c**; zu seiner Verkündigung berufen **97, 257**; bei den Auszubildenden **181, 236**.

**Gehorsam:** gegenüber den Bischöfen und Oberen **43**; Profess durch die Gelübde **215**; wesentlich apostolische Tugend **76**; Eigenschaften **75**; P. Stifter will vollkommenen Gehorsam **74**; Einheit zwischen Aufgaben des Oberen und Untergebenen **77**; ~ und Dialog **78**; Anordnungen kraft des Glübdes **79-80**; Rekurs und Ordnung bei Erlaubnissen und Zugeständnissen **81-82**; bei Gästen oder Durchreisenden **83**; Annahme einer Wahl im Gehorsam **513**; siehe auch: *Anordnungen*.

**Geistliche Führung:** wird empfohlen **140, 236**.

**Gelübde:** Profess erfolgt durch die Ablegung der drei ~ **215**; Mindest- und Höchstdauer der zeitlichen ~ **221**; Vorbereitung auf die ewigen ~ **223, 241**; Alter, Berichte **226**; Zulassung **228-230**; Dispens von den zeitlichen ~ **273, 280, 496k**; siehe auch: *Profess*.

**Gemeindemission:** Erhaltung und Erneuerung **125-126**.

**Gemeinsamer Tisch:** und Familiensinn **41**; Weihetitel **244**.

**Gemeinschaft:** siehe *Hausgemeinschaft, Provinzgemeinschaft, Kongregationsgemeinschaft, Ausbildungsgemeinschaft.*

**Gemeinschaftlichkeit:** erlaubt nicht, dass jemand gewöhnlich allein lebt **38**.

**Gemeinschaftsakte:** Teilnahme **150**.

**Gemeinschaftsleben:** Wesen und Vorteile **40**; ständiger Ansporn zur Nächstenliebe **139, 152**; Hilfe zur Bewahrung der ehelosen Keuschheit **62**; Leben früherer Claretiner **141**.

**Gemeinwohl:** siehe *Allgemeinwohl.*

**Generalatshäuser:** welche **298, 496g**; Gründe für ihre Errichtung **298**; ~ und Zuschreibung zu einer Provinz **313**; Stimmrecht **330**; ~ und Kapitel **469a, 509**; in ihnen übt der Generalobere die Rechte und Pflichten des Provinzials aus **481**.

**Generalkapitel:** Autorität und Zuständigkeit **498**; Einberufung **499**; Aufgabe **500**; Verlegung **495d, 501**; siehe auch *Kapitelsteilnehmer*; gleichmäßige Vertretung der Organismen **288**; Vertretung der Seelsorgsbereiche **511a**; Gäste und Fachleute **511b, 511c**; wenn es nichts über die Teilnehmer des folgenden Kapitels angegeben hat **507**; wenn während eines außerordentlichen Generalkapitels das Amt des Generaloberen frei wird **502**; Befugnisse bezüglich der Konstitutionen **8**; Befugnisse bezüglich des Direktoriums **14**; amtliche Verkündung der Anordnungen **503**; Wertschätzung der Kapitelsdokumente **16**.

**Generalkonsultoren:** Anzahl und Kriterien für die Wahl **482**; ihre Wahl ist kanonisch und ein streng kollegialer Akt **345, 348c, 380**; Wahlverfahren **516-517**; Verhältnis zu den Präfekturen **412-413**; Besetzung freier Stellen außerhalb des Kapitels **380c**.

**Generalleitung:** soll die Universalität der Kongregation zum Ausdruck bringen **482**; kann Sekretariate, Kommissionen usw. einsetzen **494**; soll Anstöße für die Zusammenarbeit zwischen den Organismen geben **307**; Zuständigkeit für Ausgaben und Schulden **526, 529**; siehe auch *Generalkonsultoren*.

**Generaloberer:** Alter und weitere Eigenschaften **478**; Wahlgänge bei der Wahl oder Wiederwahl **512, 348, 380**; Formel zur Verkündung des Wahlergebnisses **515**; nur er vertritt und bindet die gesamte Kongregation **479**; Befugnisse bezüglich Konstitutionen und Direktorium **14-15**; erlässt allgemeine Dekrete **17-20**; errichtet höhere und niedrigere Organismen und löst sie auf **289, 300**; ihm ist der Wechsel der Zuschreibung zu einer Provinz vorbehalten **314**; ihm direkt unterstellte Häuser **298, 297**; in ihnen übt er die Rechte und Pflichten eines Provinzials aus **481**; erteilt Dimissorien **243d**; übt Jurisdiktionsakte aus **366**; ihm ist die Gewährung des Indults zur Laisierung von Mitgliedern mit zeitlicher Profess vorbehalten sowie die Entlassungen und Wiederaufnahmen **273, 276, 282, 284**; braucht das entscheidende Stimmrecht mit Anwesenheit aller **495**; braucht eine Abstimmung mit beratendem Stimmrecht **497**; außerhalb des Kapitels ist sein Rücktritt dem Apostolischen Stuhl vorbehalten **480**; wenn sein Amt während eines außerordentlichen Generalkapitels frei wird **502**.

**Generalökonom:** seine Wahl beim Kapitel **348a, 516**; führt die Präfektur für Wirtschaft **413**; Obliegenheiten **543**; Überwachung der niedrigeren Ver-

waltungen **483, 544**; wird vom Generalwirtschaftsrat unterstützt, den er leitet **546**; Erstellung des Jahrshaushaltsplans **576**; sechsjähriger Bericht an das Generalkapitel **388**; jährlicher Bericht und Informationen in bestimmten Zeitabständen **545, 589**; Sachverständigenbesuch in den Provinzverwaltungen **483b**.

**Generalpräfektoren:** für das Apostolat **136**; für die Ausbildung **177**; für die Wirtschaft **413**; für das Sekretariat **413**; siehe auch: *Präfektoren*.

**Generalprokurator:** ist Amtsträger der Generalleitung **489**; Bestimmung und Tätigkeit **489**; eigene Mittel und Siegel **493, 407**; jährlicher Bericht **493**, vgl. **377**.

**Generalrat:** kollegiale Akte **380**; entscheidendes Stimmrecht **496**, außerdem **5-8, 10, 15b, 17, 72, 198, 205, 216, 273, 276, 286, 289, 292, 297, 298, 299, 300, 310c, 325, 334c, 349, 360, 361, 368, 380, 386a, 387, 399d, 406, 413, 417c, 424, 440, 443, 447, 450, 451, 455, 465, 501, 509, 526, 528, 529, 551, 575, 576, 580, 581, 495-497**; beratendes Stimmrecht **458**.

**Generalsekretär:** schwört nach der Ernennung Treue und Geheimhaltung **485**; übernimmt die Präfektur für die Sekretariate **413**; Pflicht und Amt **486**; leitet das Generalarchiv **487**; koordiniert alle Sekretariate und Archive **487**; jährlicher Bericht **486f**.

**Generalvikar:** seine Bestimmung **482, 517**.

**Generalwirtschaftsrat:** **546**.

**Gesprächsleiter:** bei den Kapiteln **392**.

**Gesundheit:** Pflege der Kranken **52**; Gebrauch der natürlichen Mittel zur Förderung der ~ **62**; Ruhezeit berücksichtigen **153**; Bedingung für die Zulassung **199**; Ausschluss von der Professerneuerung aus Gesundheitsgründen **272**, vgl. **457g**.

**Getränke:** Zeugnis der Abtötung **98**.

**Gewinnstreben:** in unseren Diensten vermeiden **70**.

**Gewissenserforschung:** Zeit und Verfahren **90**; am Einkehrtag **91**.

**Gleichgestaltung mit Christus:** zeugnishafter und praktischer Wert **94-97**.

**Gründer:** Kongregation als Erbin des Geistes und der Initiativen des ~ **21-22**; unseren missionarischen Auftrag in seinem Geist und Stil leben **101**; Treue zu seinem Charisma **22**; Lehrmeister und Vorbild für Armut und Gehorsam **63, 74, 76**; seine geistliche Erfahrung **35**; charismatische Elemente **84**; Zeugniswert des Lebens des Missionars **94**; seine Wertschätzung der Massenmedien **127**; Triduum zum Stifterfest **88**.

**Gründungen:** Kriterien zur Gründung von Häusern **296**.

**Gruppen:** manche können einen Teil der claretinischen Familie bilden **30**; Institutionen für die Aufnahme und Begleitung von Berufenen **178**; verschiedene Gruppen können ein einziges Haus bilden, müssen oft zusammenkommen **37**.

**Güter:** zeitliche Güter: sind Frucht der Arbeit und der Wohltätigkeit der Gläubigen **518**; Mittel für den Dienst am Evangelium **63**; Mittel für die Ziele der Kongregation **518**; allgemeine Bedürfnisse und Ausbildungshäuser **437, 539**; interne Mitteilung auf allen Ebenen **65, 521**; Güter aller **68**; Erfordernis des Missionarseins **40**; Erfordernis der Armut **64, 71, 518, 521**; nach dem Bei-

spiel der Urkirche **48**; genügsamer Gebrauch **180**; Kirchengüter **520**; wirtschaftlich-soziale Mechanismen in der Kongregation **520**; Ziele der Wirtschaftsführung **521b**; Befugnis, Güter zu erwerben, besitzen usw. **522-523, 437, 439**; höhere Organismen haben eigene Güter zur Deckung ihrer Bedürfnisse **437**; dem jeweils höheren Oberen untergeordneter Besitz **525, 580**; Übertragung des Eigentums von einer juristischen Person auf eine andere **580**, vgl. **457o**; Arten von Verwaltern und ihre Zuständigkeit **541-550**; Eintragung des Besitzes in notariellen Urkunden **524**; Verwaltungsarchiv **579**; Kontrolle der Oberen **551, 567**; welche in den Erbbesitz der Kongregation, einer Provinz oder eines Hauses übergehen **534 ff.**; Kapitalisierung **534-538**; Darlehen oder Bürgschaften für Nicht-Claretiner **540**; Darlehen an Nicht-Claretiner **558**; Verwaltung von Gütern, die nicht der Kongregation gehören **555-556**; Durchsichtigkeit der Verwaltungsführung **520, 589**. — siehe auch: *Verwalter, Beiträge, Quote, Schulden, Ausgaben, Darlehen, Haushaltsplan*. — *Erbgüter*: Begriff **519**; Abtretung von Verwaltung und Gebrauch **72-73, 220**; Zinsen zum Kapital schlagen **71d**; Testament **220**; Erwerb **73**; Verzicht auf ~ **72**.

**Haltungen**: ständige apostolische Haltungen bei der Auswahl unserer Werke **110 ff.**; der Offenheit gegenüber den Ausgetretenen **283**.

**Haus**: Richtlinien für Gründung und Auflösung **293, 305**; niedriger Organismus **285b**; Mindestzahl der Mitglieder **294**; kann aus mehreren Gruppen bestehen **37**; Errichtung, Auflösung, Umgestaltung **300, 496g**; sind einem höheren Organismus zuzuschreiben **293, 297**; im Gebiet eines anderen Organismus **293**; sollen ihr Siegel haben **407**; Zeugnis der Abtötung **98**; siehe auch: *Generalatshäuser, interprovinzielle Häuser*.

**Hauschronik**: Führung **429c**; wird vom Sekretär geschrieben **429b**; Einsicht des Visitators **411**.

**Hausgemeinschaft**: kann als Haus oder Niederlassung errichtet werden **295-297**; ist ein niedriger Organismus **285d**; ist Teil eines höheren Organismus oder von mehreren höheren Oberen oder vom Generaloberen abhängig **297**; Errichtung **300**; Mindestzahl der Mitglieder eines Hauses **294**; rechtliche Stellung vor dem Kapitel **303**; kann aus mehreren Gruppen bestehen **37**; nicht ohne Zusammenhang mit den anderen **39, 436**; Zusammenkünfte benachbarter Hausgemeinschaften **139**; in das Milieu eingegliedert **46-47**; neue Arten **46**; Erklärung und Änderung der Rechtsstellung **301-303**; als Weg zur Fülle **40**; Mittel zur Einheit **40**; Ansporn zur Vervollkommnung in der Liebe **139**; gelebte Brüderlichkeit **62**; Frömmigkeitsakte **85 ff.**; Regelungen und Tagesplan **150**; Freizeit, Stille **150-151**; sucht die bevorzugten Zielgruppen für ihr missionarisches Wirken **116**; überprüft ihr Gebetsleben **93**; ihre apostolische Situation **430, 431d**; Bestimmungen über den Urlaub **154**; Gebrauch der Massenmedien **99-100**; Leben außerhalb der ~ **38, 275-279**; siehe auch: *Hausversammlung*.

**Haushaltspläne**: allgemeine Richtlinien: jährlich **568**; Durchsichtigkeit und Klarheit bei Erarbeitung und Kontrolle **589a, 589b**; Posten für die Armen, Missionen, soziale Einrichtungen **588**; — der Häuser und Aktivitäten: Dynamik der Zusammengehörigkeit **40**; Erstellung **568-571**; Beteiligung der

Hausversammlung **433a**; der Gemeinschaft vorlegen **428**; Genehmigung und Gültigkeit **428**, **433a**, **571**, **457p**; Kontrolle im Laufe des Jahres **573**, **432a**; außerordentliche Ausgaben **572**, **574**; Nachtragshaushalt **574**; Posten für die Armen **67**; Darlehen verzeichnen **581**. — persönliche ~: Richtlinien **71**; ~ der Provinzen: Erstellung und Genehmigung **575**, vgl. **457n**, **496q**. — ~ der Generalleitung: **576**, vgl. **496q**.

**Hauskonsultoren**: wer es ist **427**; ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten **428**, vgl. **570-571**, **574**.

**Hausleitung**: Mitglieder vgl. **423**; ihr vorbehaltenen Angelegenheiten **428**, **435**, **570**, **574**.

**Hausleitung**: spezifische Zuständigkeiten **428**, **435**; Zuständigkeit für Ausgaben **527**; darf keine Schulden aufnehmen **530**; ihr vorbehaltenen Verantwortlichkeit **435**; prüft und unterzeichnet die Verwaltungsbücher **554**.

**Hausoberer**: wer über die Möglichkeiten zu seiner Bestimmung entscheidet **417d**, **420**, **496a**; Probeabstimmung vor seiner Ernennung **421**; passives Wahlrecht **423**, **457a**; Wähler **423**, **457a**; Wahlverfahren **424**; kanonische und streng kollegiale Wahl **348e**, **380b**; Bestätigung **424b**, vgl. **458b**; dritte dreijährige Amtszeit **424c**, **496a**; Verfahren zur Bestimmung eines Hausoberen, der die Amtszeit eines anderen vollendet **363**, **419**, **457a**; kann Ökonom sein **427**, **457a**; Delegation a iure zur Entgegennahme von Professoren **230**, **209**; Berichte **377-378**.

**Hausökonom**: Möglichkeiten zu seiner Bestimmung **417**, **419**, **420**, **496a**; aktives und passives Stimmrecht für die Wahl **423**; Wahlverfahren **425**, **426**, vgl. **348e**; Bestätigung **349b**, **425**, **458b**; Verbindung mit dem Amt des Hausoberen **342a**; scheidet zusammen mit dem Hausoberen aus dem Amt **419**; Absetzung oder Versetzung **426**.

**Hausordnung**: in jeder Gemeinschaft **150 ff.**; Gäste oder Durchreisende **83**; Mitglieder der Leitung von höheren Organismen **403**.

**Haussekretär**: in jeder Gemeinschaft **429**; Bestimmung **429**, vgl. **432c**, **434**; Pflichten **429**; wirkt als Sekretär der Hausversammlung **434**; Pflichten als Archivar **410**.

**Hausversammlung**: Mittel zum geistlichen und apostolischen Wachstum **139**; Mittel zur Beteiligung und Mitverantwortung **430**; fördert Spiritualität und Apostolat **30**, **139**; Hauptthemen **431-432**; entscheidendes und beratendes Stimmrecht **433**, **530**; zur Wahl von Superior, Vikar und Ökonom **424-425**; zur Wahl der Delegierten für die Kapitel **383**; Stimmzähler und Schriftführer **434**; Genehmigung der Haushaltspläne **569**, **574**; Protokolle **355**.

**Hausvikar**: Möglichkeiten zu seiner Bestimmung **417**, **419-420**; Wählbare und Wähler **423**; Wahlverfahren **425**, vgl. **348e**; Bestätigung **425**, **349b**, **458b**; Ernennung durch die Provinzleitung **457a**; gleichzeitig Ökonom **427**, **457a**; Amtszeit endet, wenn der Obere aus dem Amt scheidet **419**; Absetzung und Versetzung **406**.

**Heilige**: Anrufung **61**; Verehrung der apostolischen Heiligen ist Kennzeichen unserer Frömmigkeit **84**.

**Heime**: Besuche in ~ **42**.

**Herz Mariens:** Einfluss auf unsere Frömmigkeit **88**; auf unsere Berufung und unser Apostolat **34a, 34c**; Pflege der liturgischen Verehrung **34b**; Vertiefung des theologischen Wissens **34d**; Novene **32**; öffentlicher Akt der Übereignung an das ~ **215**.

**Hilfe:** moralisch, geistlich und in der Ausbildung: moralische Unterstützung der Bedürftigen **42**; für die Wohltäter **44**; für unsere Kranken **52**; in Versuchung und Bedrängnis **61-62, 143, 269, 270, 275**; in der Ausbildungsaufgabe **163, 179, 211, 250**; — institutionelle und wirtschaftliche Unterstützung: Forderung der Einheit und der Brüderlichkeit **306**; Generalleitung soll dazu anspornen **307**; obliegt allen **307**; entsprechende Gesinnung soll vom Noviziat an gefördert werden **307**; umfasst Personen und wirtschaftliche Mittel **309**; Verfügbarkeit der einzelnen **308**; zwischen Organismen **308, 581**; Zusammenschluss von Organismen **310**; Missionsprokuren **123d**; Hilfsfonds **539**; durch die Mitteilung von Gütern innerhalb der Kongregation **65, 581-582**; für Exklastrierte **277**; für Ausgetretene **585**; für bedürftige Angehörige **586**; für die Wohltäter **44**; siehe auch: *Beiträge, Quote*.

**Hindernisse:** *kanonische* ~: bei der Aufnahme **199**; Erklärung des Kandidaten **190b**; Verantwortung dessen, der ein ~ verschweigt **218**; — *für die Ausübung der Leitung:* Ersatz oder Vertretung der Verhinderten **370**; siehe *Vertreter*.

**höhere Organismen:** welche **285**; Errichtung und Auflösung **289, 292**; stufenweise Errichtung **291**; wann nicht **290**; Territorialitätsprinzip **293**; Mitbrüderzahl und Rechtsstellung **287**; jedes Professmitglied ist einem ~ zuzuschreiben **313-314**; Recht und Pflicht, eigene Mitglieder aufzunehmen und auszubilden **438**; wirtschaftliche Unterstützung der Generalleitung **438, 581**; siehe auch: *Provinz, Delegation*.

**Identifikation:** mit der Berufung **104**.

**Immobilien:** Erträge von ~ **72**.

**Inkardinierung:** behält ein Kleriker mit dem Reskript der qualifizierten Exklastrierung **278**; auch ein in den Weltklerus Übergetretener, solange er nicht voll in die Diözese inkardiniert ist **279**; siehe auch: *Zuschreibung, Versetzung, Eingliederung*.

**Inkulturation:** dauernde Perspektive unseres Apostolats **110, 112**.

**Instanz:** höhere Instanz kann Akte eines niedrigeren Oberen an sich ziehen **376**.

**interprovinzielle Häuser:** Errichtung und Satzungen **299, 496g**; Ausübung des Stimmrechts **329, 469a, 508**.

**Interprovinzielle Konferenz:** Zusammenschluss höherer Organismen **310b**; Satzungen **310c, 496c**; ist keine Struktur, die über den Provinzen steht **310d**.

**interprovinzieller Rat:** ~ und Zusammenschlüsse von Organismen **310b, 310c, 310d**.

**Inventar:** *Güterverzeichnis:* soll in allen Gemeinschaften geführt werden **409**; in jeder Verwaltung **553**; Übergabe bei der Amtsübernahme **552**, vgl. **359**; jährlich aktualisieren **578**; Einsichtnahme des Visitators **411**. — *Verzeichnis des Archivs:* **410b**.

**Josef:** Triduum zum hl. ~ wird empfohlen **88**.

**Jugend:** bevorzugte Zielgruppe unseres Apostolats **116**; christliche Erziehung und Bildung **131**; Berufungspastoral **171-172, 185**.

**Kanonische Visitation:** siehe *Visitatoren*.

**Kanonische Wahlen:** welche **348**; Regelungen **345**; besondere Anzahl von Wahlgängen für den Hausoberen **424b**; für den Hausvikar und Hausökonom **425**; für den Provinzial **444**; für die Provinzkonsultoren **451**; für den Generaloberen **512**; für die Generalkonsultoren **516**; besondere Mehrheit für eine dritte Amtszeit des Generaloberen **512**; Verfahren mit Stimmzetteln **347, 383a**; direkte Wahl der Provinzleitung **448**; gewöhnliches Wahlverfahren: Informationen vor der Wahl **353**; Probeabstimmung **354**; Auflösung unentschiedener Ergebnisse **346, 425, 444b**; Annahme oder Ablehnung **356, 382, 444c, 513-514**; Protokoll von Wahlen, Annahmen und Ablehnungen **355-356, 357b**; bedürfen der Bestätigung **349-351, 424b, 425**; der Hausleitung **424-425**; der Provinzleitung **440 ff.**; der Generalleitung **482, 512-517**; der Delegierten zu den Kapiteln **348c, 383, 468, 508-509**; vom Kapitel abwesende Teilnehmer **514**.

**Kapitalisierung:** erlaubte und verbotene ~ **538-539**.

**Kapitel:** allgemeine Richtlinien: Teilnahmepflicht **382**; Rücktritt **382**; Wahl der Delegierten und Ersatzleute **334, 348, 383**; keine Änderung der Teilnehmer nach Eröffnung des Kapitels **384e**; Vorbereitung **385-388**; Ankündigung und Einberufung **385-386**; Vorbereitungskommissionen **387d, 511c**; Vorstandschaft **398**; Stimmenzähler **390**; Sekretär **391**; Gesprächsleiter **392**; abschließliche Beschäftigung der Kapitelsteilnehmer **393**; ~ Kapitel kann seine Rechte und Befugnisse delegieren **368a, 496c**. — siehe auch *Generalkapitel, Provinzkapitel*.

**Kapiteldokumente:** Wertschätzung und Kenntnis **16**.

**Kapitelsekretär:** einer der Kapitelsteilnehmer **391**; Wahlverfahren **348a, 348b, 391**; Mitglied des Vorstands und Stimmenzähler **389**.

**Kapitelsteilnehmer:** *von Amts wegen, durch Wahl und freie Ernennung:* beim Generalkapitel **505-507, 385b, 495c, 507**; beim Provinzkapitel **385b, 457c, 467**; — *ihre Wahl:* ist kanonisch **348**; allgemeine Wahlvorschriften **383**; Wahlvorschriften für das Generalkapitel **508-509**; Wahlvorschriften für das Provinzkapitel **334-335, 337, 468-470**; Mitteilung der Wahlergebnisse für das Generalkapitel **510**; Mitteilung der Wahlergebnisse für das Provinzkapitel **471**; — *Richtlinien:* Einberufung und Teilnahmepflicht **382**; Annahme des Rücktritts **382**; Abwesenheit von den Sitzungen **393**; unveränderlich nach der Eröffnung des Kapitels **384e**; siehe auch Kapitel, Delegierte.

**Kassenprüfung:** bei der Übergabe der Bücher **359, 552**; in der Provinz **457n**.

**Katalog der Kongregation:** wird vom Generalsekretär erstellt **486**.

**Kategorien:** Einteilung der Mitglieder der Kongregation **252b**.

**Keuschheit:** ihr wahrer Sinn **55**; ständige Pflege **56**; bewusste Wahl **57**; Anforderungen **57-60**; Versuchungen **61-62, 143**; natürliche Mittel **62**; ~ und apostolischer Eifer **58**; ~ und gelebte Brüderlichkeit **62**.

**Kirche:** wir arbeiten mit anderem im missionarischen Auftrag der Kirche zusammen **28**; unsere Berufung ist unterschiedslos in der lateinischen ~ oder in jeder anderen ~ „sui iuris“ möglich **29**; unser missionarischer Auftrag ist Teil

des missionarischen Auftrags der ~ **106, 108**; die missionarische Offenheit und Gemeinschaft mit der Gesamtkirche bewahren **111-112**; Bemühen und ein Kirchenmodell, das Beteiligung ermöglicht **119**; Unterstützung der Kirchen in den Missionen **120-124**; Berücksichtigung der Pastoralplanung der Ortskirche **135**; Berücksichtigung der Initiativen der Gesamtkirche **136**; wir sind eine Gemeinschaft im Dienst der ~ **104, 364**; Teilnahme am Leben der Diözese **263**; die Lage der Ortskirchen kennen **109**; Verfügbarkeit bei einem Mangel an Verkündern **308**; Unterstützung bei einem Mangel an materiellen Mitteln **521, 588**.

**Kleidung:** kollektives Zeugnis **98**.

**Kleines Seminar:** institutionalisierte Form der Aufnahme **178-179**; spezifische Ziele **180**; Dynamik der Ausbildung **181**; Eigenschaften der Eintretenden **182**; wer zulässt **183**; Begabungen der Ausbilder **184**; siehe auch: *Ausbildung*.

**Kollegiale Rechtsakte:** Aufzählung **380**; Regelungen **381, 397**.

**Kommissionen:** mit Anschluss an eine Präfektur **412**; interprovinzielle ~ **310b, 310d**; Vorbereitungskommissionen für die Kapitel **387d**; Kommissionen beim Kapitel **511c**.

**Kommunikationsmittel:** der Generalsekretär soll sie benutzen, um die Kongregation zu informieren **486f**; Regelungen für ihren Gebrauch **60, 99**; gemeinschaftliche Überprüfung **100**.

**Kongregation:** päpstliche Bestätigung **23**; Wesen **23**; amtliche Namen **24**, vgl. **524, 559**; Erbin des Geistes Clarets **21**; ihr Ziel und die Weihe an das Herz Mariens **32**; ihr Titel „Missionare“ **26**; feste Kategorien ihrer Mitglieder **252**; sich von der Berufung her mit ihr identifizieren **104**; Organismen **285**; die Einteilung in Organismen ist territorial **293**; mit einem genau umschriebenen Gebiet **293**; Häuser auf fremdem Territorium **293**; Richtlinien für ihre Ausbreitung **304-305**; Generalkapitel ist ihre höchste Autorität **408**; sie wird als ganze vom Generaloberen vertreten **479**; Recht, das für sie gilt **1 ff.**; siehe auch: *Recht, Konstitutionen, Verfügungen, Direktorium*.

**Kongregationsgemeinschaft:** Leitung der ~ **478 ff.**

**Konstitutionen:** Wesen **4**; amtlicher Text und Approbierung der Übersetzungen **5**; den Apostolischen Stuhl um zeitweise Aussetzung bitten **6, 495a**; Teildispens **7, 10, 457s, 495a**; Auslegung **8, 495b**; Dispensverbote **11**.

**Konsultoren:** bilden mit dem Oberen den Rat **395**; allgemeine Pflichten und Rechte **396-402, 404**; abwesende oder verhinderte Mitglieder **399**; Einberufung und Teilnahme **396**; Verfahren bei kollegialen Akten **397**; Verfahren bei nicht kollegialen Akten mit entscheidendem oder beratendem Stimmrecht **398-400**; in den unabhängigen Delegationen **456**; siehe auch: *Rat, Abstimmung, Generalkonsultoren, Provinzkonsultoren, Hauskonsultoren*.

**Konzelebration:** am Einkehrtag empfohlen **91**; am ersten Jahrestags des Todes eines Mitglieds der Gemeinschaft **54a**.

**Kranke:** Liebe zu ihnen **52**; Versicherung **53, 583**; beim Wechsel der Provinz **584**; Ausschluss von der Professerneuerung **272, 547g**.

**Kurse:** über Theologie des Herzens Mariens **34d**; zur ständigen Weiterbildung **146-149**; in Wirtschaft **550b**; interprovinzielle ~ **415**.

**Laien-Claretiner:** wer sie sind **117**; gehören zur claretinischen Familie **30**; diese Bewegung fördern **117**.

**Laien-Missionare:** Wichtigkeit ihres Verkündigungsauftrags **123c**; Einbeziehung in unser missionarisches Wirken **124**.

**Lebensstil:** genügsam **63**; an die gesunden Sitten der Gegend angepasst **47**; kollektives Zeugnis der Abtötung **98, 154**.

**Lebensweise:** Zeugnis der Abtötung **98**, vgl. **63**; Anpassung an die örtlichen Sitten **47**.

**Leiden Jesu:** Erinnerung daran **61**, vgl. **97**.

**Leitung:** Begriffsbestimmung in den Konstitutionen **4**; Dispens von den darauf bezüglichen Abschnitten der Konstitutionen verboten **11c**; Beteiligung aller an der ~ **321 ff.**; Organe der Leitung **340-341**; Ausübung der ~ durch die Leitungsorgane **379 ff.**; eigenes Siegel für jede ~ **407**; Buchführung über die Leitungsakte **409, 411**; Begriffsbestimmung von General- und Provinzleitung **423**; besondere Vorschriften für Missionen **285d**; Ausweitung auf andere Organismen **286**; siehe auch: *Generalleitung, Provinzleitung, Obere, Konsultoren, Hausleitung*.

**Leitungsorgane:** welche **340-341**.

**Lektüre:** Klugheit **60**; ständige Weiterbildung **34d, 147**.

**Letzte Dinge:** Erinnerung in Versuchungen **61**.

**Liebe:** im Gemeinschaftsleben **40 ff.**; dass man Sohn des Herzens Mariens ist, spornt dazu an **48**; ~ und Werke der Barmherzigkeit **42**; ~ zu anderen Ordensleuten, zum Klerus, zu Laien **43**; zu denen, die sich verfehlt haben **49**; zu den Studenten außerhalb der Provinz **50**; zu den Kranken **53**; zu den Verstorbenen **54**; Ausübung eines Amtes **68**; Dialog **78, 150**.

**Liturgie:** Vorrang in unserer Frömmigkeit **85**; Stundengebet **85**; Pflicht der Priester **260, 265**.

**Löhne der Angestellten:** gesetzliche Normen einhalten **587**.

**Manuskripte:** mehren den Erbbesitz der Kongregation, der Provinz oder des Hauses **534c, 534d, 535d, 535e, 536d**; siehe auch: *Schriften*.

**Maria:** ihre Funktion im Geheimnis Christi **34c**; siehe auch: *Herz Marien*.

**Marienmonat:** für die Gemeinschaft empfohlen **88**.

**Massenmedien:** siehe *Kommunikationsmittel*.

**Mäßigkeit:** wird empfohlen **61**.

**Meditation:** siehe *Betrachtung*.

**Mess-Stiftungen:** von unbegrenzter Dauer **457r, 496o, 557**.

**Mess-Stipendien:** siehe *Stipendien*.

**Messen:** für die verstorbenen Mitbrüder, Angehörigen und Wohltäter **54**; Intentionen, Messkollektur **266, 536a**; Annahme ewiger Mess-Stiftungen **457r, 496o, 557**; Vorrang in unserer Frömmigkeit **85**; Buch des Messkollektors **409**.

**Messintention:** **266**.

**Messkollektur:** aus Haus-, Provinz- und Kongregationsebene **266**; Richtlinien für die Messkollektoren **541-542**.

**Mission (als Organismus):** Begriff und Errichtung **285-286**; Delegat in einer abhängigen Mission **122**; Territorialprinzip **293**; eigene ~ eines höheren

- Organismus **286, 304c**; besondere Aufmerksamkeit der höheren Oberen **307**; Bestimmung der Hausleitungen **417d**; Vertretung beim Provinzkapitel **334**.
- Missionar:** Bedeutung des Wortes in Konstitutionen und Direktorium **26**; Definition bzw. Gedächtnisstütze **35**; siehe auch: *ständige Diakone, Brüdermissionare, Patres*.
- Missionarischer Auftrag:** in den Konstitutionen definiert **4**; Gemeinschaftsleben als erste Äußerung **36**; im Geist und im Stil von P. Stifter **101**; Identifikation **104**; kennzeichnende Merkmale **106 ff.**; Zielgruppen **116-117**; siehe auch: *Apostolat, apostolische Werke*.
- Missionen (apostolische Aufgabe):** eine der Hauptaufgaben **120**; Bereitschaft dazu **121**; können eine Delegation bilden **122**; Anwendung des Territorialitätsprinzips **293**; Urlaub für die in ~ Tätigen **155**; Missionsprokura **123**; Ansammlung von Kapital für ihre Bedürfnisse **539**; alle Provinzen im vollen Sinn sollen sich beteiligen **304c**; siehe auch: *Gemeindemission*.
- Missionsprokura:** Organisation und Aufgabe **123**; soll an die Präfecturen angegliedert werden **412**.
- Mitteilung von Gütern:** erfolgt durch Beiträge, Hilfen und Darlehen **580-582, 457o**; auf allen Ebenen **65, 581**; mit den Armen **67, 588**; mit den Angestellten **587**; mit Nicht-Claretinern **65**; die Wirtschaftsführung muss sich darum kümmern **521**; jährliche Information **589d**; siehe auch: *Hilfe*.
- Mitteilungsblatt:** siehe *Amtsblatt*.
- Mittel:** *zum apostolischen Wirken:* alle, je nachdem, was dringend, zeitgemäß und wirksam ist **111**; Bewusstsein bei der Nutzung der Kommunikationsmittel bilden **127**; in der Jahrsplanung berücksichtigen **431e**; interprovinzielle Zusammenarbeit bei den Mitteln zur Berufungspastoral **176**; — *~ zur Animation und geistlichen Hilfe:* ist auch das Direktorium **12**; *~ zur Überwindung von Versuchungen* **61-62, 143**; Armut als *~ zur Brüderlichkeit* **64**; *~ zum geistlichen Wachstum* **139-140**; psychotechnische Mittel zum Herausfinden der Berufung **175**; Hilfe zur Beharrlichkeit **270**; in der Gemeinschaft **40**; in der Provinz und der Kongregation **466, 504**; — *Informationsmittel:* siehe *Kommunikationsmittel*. — *wirtschaftliche Mittel:* für das Apostolat **66**; Versorgung der Missionen **304c**; notwendig und nützlich zum missionarischen Wirken und zum Dienst an den Armen **518, 588**.
- Mitverantwortung:** im missionarischen Leben **428, 430, 431**; in der Leitung **321 ff.**; kommt in der Hausversammlung zum Ausdruck **430**.
- Moderator:** siehe *Gesprächsleiter*.
- Neue Formen:** des Apostolats **119**; der Gemeinschaft **46**.
- Neugestaltung:** *~ von höheren Organismen und abhängigen Delegationen* **289, 496d**; verboten im Jahr vor dem Generalkapitel **290**; Verleihung der Kategorie „Mission“ an einen höheren oder niedrigen Organismus **286, 496e**; *~ von Häusern und Niederlassungen* **300a, 300b, 496g**; Verbot einer rechtlichen Neuordnung von Häusern sechs Monate vor dem Provinzkapitel **303**.
- Nicht-kanonische Wahlen:** sind alle nicht unter „kanonische Wahlen“ genannten *~* **352**.
- Nichtannahme einer Wahl oder Ernennung:** **356-357**; einer Wahl beim Kapitel **440**; unmittelbar nach der Wahl beim Kapitel **513**.

**Nichtchristen:** bevorzugte Zielgruppe unseres Apostolats **116**; Mission „ad gentes“ **118**; siehe auch: **Missionen**.

**niedere Organismen:** welche **285b**; sind Teil eines höheren Organismus **297**; Errichtung und Auflösung **300**; Unterstützung der höheren Organismen **581**; siehe auch: *Häuser, Niederlassung*.

**Niederlassung:** Begriff **295**; Errichtung, Auflösung, Umgestaltung **296, 300**; Zuschreibung zu einem höheren Organismus **297**; interprovinzielle Niederlassungen **299**.

**Notariatsurkunden:** Besitztitel **524**; Originale im General- oder Provinzarchiv aufbewahren, beglaubigte Kopie im Hausarchiv **579**.

**Notlage:** Bildung von Rücklagen für den Fall einer ~ **539**.

**Notstand:** Hilfe bei öffentlichem ~ **65**.

**Novizen:** Dokumente vor dem Eintritt **200**; Trennung von den Professmitgliedern angebracht **207**; Unterstützung des Novizenmeisters **212**; keine Wille zur Zulassung von Personen, die ein Hindernis oder einen beträchtlichen Mangel aufweisen **218**; schriftliche Erklärung über ihre Verantwortung für die Konsequenzen ihrer sittlichen Akte **219**; dürfen die Kongregation frei verlassen oder entlassen werden **271**; Geist der Solidarität und Zusammenarbeit einflößen **307**; erlaubte und verbotene Studien **197**; Abtretung von Verwaltung und Nutzung der Güter und Testament **220**; Unterbringung **312**; periodische Berichte an den Provinzial **213**; Wiederzulassung **496h**; Profess „in artikulo mortis“ **209**; Fürbittgebete **54a**; Zulassung und Entlassung **458e**.

**Novizenmeister:** Ernennung und Fähigkeiten **210-211, 457a**; in geheimer Abstimmung bestimmt **352**; Aufgabe **211**; Angebot zur geistlichen Führung der Novizen **161**; die Novizen müssen ihn als Führer annehmen **197**; frei von hinderlichen Aufgaben **212**; ihm ist die Leitung des Noviziats vorbehalten **212**; Berichte an den höheren Oberen **213**.

**Noviziat:** wer es errichtet **198**; Zielsetzung **195-196**; Strukturen und Dynamik der Ausbildung **197**; Voraussetzungen für die Zulassung **199**; das Postulantat soll nicht im Noviziatshaus gemacht werden **192**; wer zulässt **202, 458e**; Antrag **201**; wann und wie es eröffnet wird **203-204**; verschiedene Organisationsweisen **205**; gemeinsam für Kleriker und Laien **206**; Erklärung der jeweiligen Berufung **206**; außerhalb des Noviziatshauses **205, 496m**; Beziehungen zwischen Novizen und Professmitgliedern **207**; endet mit der Profess **208**; Leitung ist dem Novizenmeister vorbehalten **212**.

**Noviziatsjahr:** Beginn **203**; Ende **208**.

**Nutznießung:** siehe **Gebrauch und Nutznießung von Gütern, Güter**.

**Obere:** üben die Autorität als Dienst aus **364**; vertreten ihre jeweiligen Organismen **523**; Amtszeit **358, 362-363**; Amtsübernahme **359**; Gehorsam gegenüber den Oberen **75**; Richtlinien für die Vertretung **370-372**; Delegation ihrer Befugnisse **368**; unmittelbare Obere sollen die Verantwortung für ihr Amt entschlossen übernehmen **375**; Rücktritt **357**; Absetzung und Versetzung **360-361, 496a**; höherer Oberer kann einen Akt des niedrigeren Oberen an sich ziehen **376**; können Vorschriften auferlegen, auch kraft des Gelübdes **79-80**; Dialog mit den Untergebenen und Entscheidungsfunktion **78**; Widerspruch bei einem höheren Oberen **81**; ernste Verpflichtung zur Förderung der

Treue zum Charisma des Gründers **22**; sollen die gründliche Kenntnis unserer Gesetzgebung fördern **2**; sollen sich darum kümmern, dass alle gut versorgt sind **68**; Residenzpflicht **369**; gleichzeitig Ökonom **342**; zu erstattende Berichte **377-378**; wie jemand seinen höheren Oberen oder Hausoberen erhält **319a**; siehe auch: *Generaloberer, Provinzial, Delegat einer unabhängigen Delegation, Delegat einer abhängigen Delegation, Oberer einer Mission, Hausoberer*.

**Oberer einer Mission** : **122**.

**Oberer einer Niederlassung**: Bestimmung **295, 418, 457a**; Amtszeit **295b**.

**Offiziale**: siehe *Amtsträger*.

**Ökonom**: Begriff und Unterschied zu Verwaltern **541**; angemessene fachliche Ausbildung **550**; sollen ihre Aufgabe ohne Besitzgesinnung ausüben **68**; siehe auch: *Verwalter, Generalökonom, Provinzökonom, Hausökonom*.

**Optionen**: grundlegende ~ unseres missionarischen Wirkens **103, 110-111**.

**Ordensleute**: Liebe zu ihnen **43**; Zusammenarbeit **28**.

**Ordensleute**: bevorzugte Zielgruppe unseres Apostolats **126**.

**Organismen**: institutionelle Elemente der Kongregation **285**; Einteilung **285-286**; gleichgewichtige Vertretung beim Generalkapitel **288**; gegenseitige Hilfe **306 ff.**; diesbezügliche Übereinkünfte **308**; siehe auch: *höhere Organismen, niedere Organismen*.

**Papst**: besondere Treue der Priestermissionare **263**.

**Pastoral**: in unseren Pfarreien und überpfarrlich **27, 134**; Bildung des Pastoralrats **137**; Hinordnung der Auszubildenden auf einen bestimmten Bereich **245**; pastorale Ausbildung **246**; siehe auch: *Berufungspastoral*.

**Pastoralrat**: **317**.

**Patres**: eine der festen Kategorien in der Kongregation **252b**, besondere Verantwortung für die Kirchengemeinden **262**; besonderer Dienst für die claretinische Brüderlichkeit **261**; Treue zum Papst und zu den Bischöfen **263**; sollen aktiv am Leben der Diözese teilnehmen **263**; angemessene Vorbereitung ihrer Dienste **264**; fleißig Beicht hören **267**; vollständiges Stundengebet **265**; Messintention **266, 536a**; sollen sich an den häuslichen Aufgaben beteiligen **268**; ihnen vorbehaltene Ämter und Aufgaben **441**; Übertritt in den Weltklerus **279**; Übertritt in den Laienstand **280**; Abwesenheit und Trennung von der Kongregation **279-283**; Einführung der jungen Patres **264**.

**Personalverteilung**: **309**.

**Persönlicher Besitz**: durch unsere Armut ausgeschlossen **64**.

**Pfarreien**: eigener Dienst **125**; missionarische Ausrichtung unserer ~ **132**; Bevorzugung missionarischer ~ **133**; wer sie annimmt **133**; wem sie anvertraut werden **134**; Haushaltsplan **570**.

**Planung**: des Apostolats: sollen alle höheren Organismen und Gemeinschaften machen **135**; auf interprovinzieller Ebene **310**; Zuständigkeit des General- und Provinzpräfekten für das Apostolat **136-137**; Beteiligung der Brüder **254**. — der Ausbildung: **158, 168**. — in den Gemeinschaften: jährlich erarbeiten und genehmigen **431, 170**.

**Positionen**: Haltung ständiger Überprüfung **107**; Kriterien zur Erhaltung oder Auflösung **118-120**.

- Postulantat:** Zielsetzung **186-187**; Dynamik der Ausbildung **187**; Zulassung **188**; Erklärung des Kandidaten **190**; Ort und Dauer **191-193**; Eigenschaften der Ausbilder **194**.
- Postulator für Heiligsprechungen:** Bestimmung **491**; Ernennung von Vizepostulatoren **492**; eigenes Siegel **407, 493**; jährlicher Bericht **493**, vgl. **377**.
- Präfekt:** ~ *der Auszubildenden*: offizieller Verantwortlicher für die geistliche Führung der Auszubildenden **161**; Ernennung **248, 457a**; Begabung **249**; Pflichten **250**; führt seinen Auftrag in Einheit mit dem Hausoberen aus **251**; Berichte an den höheren Oberen **251**. — *General- und Provinzpräfekten*: Auftrag und Befugnisse **416**; können Konsultoren oder andere sein **414**, vgl. **413**; Ökonom und Sekretär sind Präfekten für Wirtschaft bzw. Sekretariat **414c**, vgl. **413**; Bestimmung der Generalpräfekten **413, 496b**; Bestimmung der Provinzpräfekten **414a, 414b**; der Provinzpräfekt für das Apostolat **137**; der Provinzpräfekt für das Ordensleben **142**; siehe auch: *Präfekturen*.
- Präfekturen:** muss es in der Generalleitung und in den höheren Organismen geben **412**; Errichtung und mögliche Abteilungen **412**; Beziehung zu den Amtsbereichen der Konsultoren **413-414**; neue Provinzpräfekturen oder Neugestaltung der bestehenden **414a**; Generalpräfekturen **413**; Provinzpräfekturen **414**; interprovinzielle Zusammenkünfte **415**; jährlicher Bericht **377, 388**; siehe auch: *Generalpräfekturen, Provinzpräfekturen*.
- Priester:** siehe *Patres*.
- Probeabstimmung:** vor der Ernennung der Hausleitung **421**; vor der Wahl des Provinzials **442**; bei kanonischen Wahlen **354**; bei der Wahl der Provinz-konsultoren und des Ökonomen **451**.
- Profess:** Wesen **215**; Zulassung **228-229, 457f, 458e**; Erwerb der Zuschreibung **311, 313**; Recht zur Entgegennahme der ~ **230**; Dauer der zeitlichen ~ **221**, ~ eines Novizen „in articulo mortis“ **209**; siehe auch: *ewige Profess, Eingliederung*.
- Professoren:** Auswahl und Ernennung **169**.
- Programm:** der Gemeinschaft **150, 431**; des apostolischen Wirkens **135**; der Pastoralausbildung **246**; jedes höheren Organismus für seine Entwicklung **304b**; jährliche Wirtschaftsprogramme der Aktivitäten **570**.
- Prophetisch:** Teilhabe am prophetischen Auftrag Christi **26, 27**; Lebensstil **27, 36**; Verkündigung des Evangeliums **101, 110, 113**.
- Protokoll:** von Wahlen oder Ernennungen **355**; von Professoren **232**; vom Rücktritt von Ämtern **357g**; von den Ratssitzungen **486c**; von der Hausversammlung **429a**.
- Provinz:** höherer Organismus **285a**; Einteilung **287a**; Voraussetzungen für eine Provinz im vollen Sinn oder im Aufbau **287a**; Errichtung **289**; Territorialitätsprinzip **293**; wer sie vertritt **439, 523**; Befähigung zum Erwerb von Gütern **437, 522**; Erbbesitz **535**; Kapitalisierung **539**; Zulassung und Ausbildung ihrer Mitglieder **438**; offen für die Gesamtkongregation **39**; Teilnahme an der Missionstätigkeit **304c**.
- Provinzgemeinschaft:** bringt die Beziehung zwischen den Hausgemeinschaften zum Ausdruck **436**; soll für die Kongregationsgemeinschaft und die übrigen Organismen der Kongregation offen sein **39, 43, 436**; Leitung der ~ **439 ff.**;

sucht die bevorzugten Zielgruppen ihres missionarischen Wirkens **116**; zunehmende Integration der Auszubildenden **236**.

**Provinzial:** wählbare Mitbrüder **440**; Alter und weitere Voraussetzungen **441**; Wahlverfahren beim Provinzkapitel **443-444**, vgl. **380**; andere Formen der Bestimmung **447-448**; Amtsübernahme **443**; Amtsdauer **442-443**; Beschränkung der Wiederwahl **442**; Bestätigung **445**, **447c**, **448d**; Freiwerden des Amtes während der Amtszeit und Ersetzung **363**; Fälle, in denen er eine Abstimmung seiner Konsultoren braucht **457-458**; vertritt seinen Organismus **439**, vgl. **523**; Offenheit des Organismus für die ganze Kongregation fördern **436**; Förderer des geistlichen Lebens in den Gemeinschaften **142**; ist Visitator kraft eigenen Rechts **472 ff**.

**Provinzialat:** siehe *Amtssitz*.

**Provinzkapitel:** Autorität und Zuständigkeit **461**; wesentliche Merkmale **465**; Aufgabe **462**; Einberufung **463**; Einberufung durch den geschäftsführenden Provinzial **386a**, **457b**; Verlegung **463**, **457b**; außerordentliches ~ **463**, **457b**; keine Veränderung der Rechtsstellung der Gemeinschaften in den letzten sechs Monaten vor dem ~ **303**; nicht abgeschlossen vor der Bestätigung der Wahlen **464**; stimmberechtigte Teilnehmer **467**; Teilnahme der abhändigen Delegationen oder Missionen **334**, **457d**; aktives und passives Wahlrecht für Delegierte **469**; Wahlverfahren **468**; diesbezügliche Umsicht der Sekretäre **470-471**; Befugnis bezüglich der Einsetzung der Hausleitungen **417a**; von der Provinzleitung zu ernennende stimmberechtigte Teilnehmer **467**, **457c**; Bestätigung der Protokolle und Dekrete **496c**.

**Provinzkonsultoren:** Wahl beim Kapitel oder direkte Wahl in einer vereinigten Versammlung, kanonische Wahl **345**, **348b**, **348c**, **380**, **451**; Wahlverfahren beim Kapitel **444**; Wahlverfahren in der vereinigten Versammlung **448**; Anzahl **452**; müssen bestätigt werden **349b**, **351**; können wieder gewählt werden **450**; weitere Möglichkeiten für ihre Bestimmung **451**, vgl. **447**; Verhältnis zu den Präfekturen **412-413**; Ökonom und Sekretär können ~ sein **453**; Ersatz während der Amtszeit **451c**.

**Provinzleitung:** Zuständigkeit für Ausgaben **526**; vgl. **457o**, **458g**; siehe auch: *Provinzkonsultoren*.

**Provinznachrichten:** siehe *Amtsblatt*.

**Provinzökonom:** Wahl und Bestätigung **451**, vgl. **348b**, **380a**; andere Bestimmungsmöglichkeiten **451**; muss nicht Konsultor sein **453**; Ersetzung während der Amtszeit **451c**, **496b**; hat Sitz und Stimme beim Provinzkapitel **453**; kann nicht Vikar sein **450**; Obliegenheiten **484**, vgl. **543**; Überwachung der niedrigeren Verwaltungen **547**; leitet den Provinzwirtschaftsrat **548**; Erstellung des Haushaltsplans **575**; Wirtschaftsbericht für das Provinzkapitel und das Generalkapitel **388**; jährliche Informationen oder in bestimmten Zeitabständen **545**, vgl. **547**, **589**; Sachverständigenbesuch **483b**, **484**; Ökonomen der Delegationen **455-456**.

**Provinzpräfektoren:** für das Apostolat **137**; für das Ordensleben **142**; siehe auch: *Präfektoren*.

**Provinzrat:** Mitglieder und Aufgaben **449**; entscheidendes Stimmrecht **457**, außerdem **10**, **15a**, **130**, **133**, **166**, **168**, **210**, **228**, **243**, **248**, **259**, **272**, **274**,

**325, 326, 334b, 334c, 359, 360, 361, 363, 382, 385b, 386a, 387a, 388, 399d, 417d, 418, 419, 423, 426, 427, 463, 466, 527, 549, 551, 557, 571, 574, 580;** beratendes Stimmrecht **458**.

**Provinzsekretär:** Bestimmung **454, 457a;** Begabung, Pflichten und Rechte **454,** vgl. **486-487;** hat immer Sitz und Stimme beim Provinzkapitel **453;** Präfekt des Sekretariats **414c;** kann Konsultor sein oder nicht **453;** jährlicher Bericht **377;** Sekretär von abhängigen Delegationen ist stets Konsultor **456**.

**Provinzversammlung:** zur Wahl der Provinzleitung **448;** im Sinne von Nr. 127 der Konstitutionen **466**.

**Provinzvikar:** darf nicht Provinzökonom sein **450**.

**Provinzwirtschaftsrat:** **548**.

**Prozess:** nach der Weisung des Rechts **365**.

**Quote:** der höheren Organismen an die Generalverwaltung **581;** der Häuser an die Provinzverwaltung **581;** siehe auch **Beiträge**.

**Randgruppen:** bevorzugte Zielgruppe unseres Apostolats **116**.

**Rat:** als Leitungsorgan: vgl. **340;** Wesen **395,** vgl. **449;** Stimmberechtigte und Teilnehmer **396;** Verfahrensweise (Einberufung, Teilnahme, Vorsitz) **396-400;** kollegiale Akte **397;** nicht kollegiale Akte **398;** mit entscheidendem Stimmrecht **399;** mit beratendem Stimmrecht **400;** freigestellt oder verpflichtend **404;** Regelmäßigkeit **396;** Zusammenkunft der Stimmberechtigten **399a;** Vertretung für Abwesende **399d, 400c, 496b;** Delegation seiner Rechte und Befugnisse **368b;** siehe auch: *Konsultoren, Abstimmung; Generalrat, Provinzrat, Hausleitung, Rat einer unabhängigen Delegation, interprovinzieller Rat, Ausbildungsrat, Pastoralrat, Generalwirtschaftsrat, Provinzwirtschaftsrat.*

**Rat einer unabhängigen Delegation:** **459**.

**Recht der Kongregation:** Bestandteile **1 ff.;** Kenntnis des Rechts **2;** lesen und zu Rate ziehen **3;** siehe auch **Konstitutionen, Direktorium, allgemeine Dekrete**.

**Rechtsakte:** Jurisdiktionsakte des Generaloberen **366;** nicht kollegiale Rechtsakte: Einteilung (freiwillig oder verpflichtend, mit entscheidendem oder beratendem Stimmrecht) **404, 381, 398;** mit entscheidendem Stimmrecht **457;** mit beratendem Stimmrecht **458;** Geltungsbereich **459;** Verfahrensweise beim entscheidendem Stimmrecht **399;** beim beratenden Stimmrecht **400**.

**Rechtsstellung der Gemeinschaften:** wer sie erklärt **302;** wann eine Änderung verboten ist **290, 303**.

**Reisen:** kollektives Zeugnis **98**.

**Rekurs:** siehe *Widerspruch*.

**Renten:** für Kranke und Alte **53, 583;** beim Wechsel der Provinz **584;** gehen in den Erbbesitz der Gemeinschaft über **71e, 534d**.

**Residenzpflicht:** der Oberen **369**.

**Restbeträge:** im persönlichen Haushalt unannehmbar **71d;** gehen von den Häusern an die Provinzverwaltung **581**.

**Ritus:** Kongregation steht allen Riten offen **29;** Professritus **231**.

**Rosenkranz:** als einzelne oder in Gemeinschaft beten **87**.

**Rücklagen:** **538b, 539**.

**Rücktritt:** von einem Amt, das man ausübt **357**; vom Recht zur Teilnahme am Kapitel **382**; vom Amt des Provinzials **444c**; des Generaloberen außerhalb des Kapitels **480**.

**Ruhe:** Festlegung der Ruhezeit **150-151**, **153**; Festlegung der Urlaubszeit **154-155**; siehe auch: *Urlaub*.

**Ruhestand:** Praxis **51**; Rente **584**.

**Sachverständigenbesuch:** siehe *Visitatoren*.

**Sakrament der Versöhnung:** Einladung zum Empfang **236**; eifrig Beicht hören **267**; Beichtväter dürfen nicht um Informationen gebeten werden **227**.

**Säkularisierung:** Übertritt in den Weltklerus **279**.

**Satzungen:** Begriffsbestimmung **19**; ~ der akademischen Bildungsstätten **169**; ~ der interprovinziellen Häuser **299**, vgl. **379**; ~ der Zusammenschlüsse oder Konferenzen **310c**, **496c**; ~ der Ausbildungshäuser **169**; können für das Kleine Seminar oder für Häuser zur Aufnahme von Berufenen erlassen werden **183**; ~ der besonderen Verwaltungen **551**.

**schauspielerische Darbietungen:** Regeln für die Teilnahme **60**, **99**; Überprüfung der Anwesenheit **100**.

**Schenkungen:** siehe *Erbschaft*.

**Schlaf:** diesbezügliche Kriterien **153**.

**Schriften:** Richtlinien für die Veröffentlichung **128**; Empfehlung des Schriftenapostolats **128**; Erträge gehen an die Kongregation, die Provinz oder das Haus des Verfassers **534c**, **534d**, **535d**, **535e**, **536d**, **537**.

**Schulden:** Befugnis der Leitungen **522-533**, **528-530**, vgl. **457q**, **496n**; Haftbarkeit **532-533**; wann sie als akkumulativ gelten **531**; Beteiligung der Hausversammlung **433b**, **530**.

**Schuldenkumulation:** **531**.

**Schulen:** eine unserer apostolischen Strukturen **130-131**; wer sie errichtet **130**; Glaubenserziehung **129**; Tätigkeit in Schulen, die nicht der Kongregation gehören **131**; Haushaltsplan und Kontrolle **568**, **570-574**.

**Schüler:** haben zusammen mit Erziehern und Eltern Anteil an der Erziehung **129**, **169**.

**Schwestern von der unbefleckten Maria:** gehören zur claretinischen Familie **30**; Beteiligung am Team für Berufungspastoral **173**.

**Seelsorgsdienste:** nicht an den Oberen und der Gemeinschaft vorbei annehmen **76**; alles Gewinnstreben vermeiden **70**; Einführung der jungen Mitbrüder **264**; apostolische Dienste **118**, **145**; Dienste der Laien **158**.

**Sekretär:** siehe *Kapitelsekretär*, *Generalsekretär*, *Provinzsekretär*, *Haussekretär*.

**Sekretariate:** sollen an Präfekturen angegliedert werden **412**; für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung **113**; Errichtung und Wirken **494**.

**Siegel:** der Kongregation **407**; wer ein eigenes Siegel hat **407**, **493**.

**Sinne:** Abtötung **61**; maßvoll gebrauchen **95**.

**Skrutatoren:** siehe *Stimmenzähler*.

**Solidarität:** Forderung des Dienstes für die Kirche, der Einheit der Kongregation und der Brüderlichkeit **306**, vgl. **113**; soll vom Noviziat an gefördert werden **307**; Kultur der Solidarität fördern **521**; siehe auch: *Hilfe*.

**Spezialisierung:** Fachleute in den Provinzen **247**; zweijährige Spezialisierung **246**; periodische Auffrischung der Spezialisierung **147.2**; am Ende der Studienzeit auf ~ hinorientieren **245**; Schreiben von Fachliteratur **128**; Kurse für Ökonomen und Verwalter **550b**.

**Spiele:** kollektives Zeugnis **98**.

**Ständige Diakone:** eine der festen Kategorien der Kongregation **252b**; Mitarbeit bei der Verkündigung des Evangeliums **257**; Ausbildung **258**; Zulassung **259, 457f**; Haltungen und Aufgabe **260**; Einheit mit Bischöfen und Priestern **259-260**.

**Ständiger Rat:** Provinzkapitel entscheidet über Bestand und Verfahrensweise **460**.

**Ständiger Rat (Junta Permanente):** Einsetzung und Auftrag **460**.

**Statuten:** siehe *Satzungen*.

**Steuern:** gesetzliche Vorschriften einhalten **564**.

**Steuern:** von den Verwaltern genau zu erledigen **564**.

**Stillschweigen:** Wichtigkeit und Beachtung **151**; bei den Exerzitien **92**.

**Stimmenzähler:** *bei den Kapiteln:* Vorstand **390**; holen die Stimme eines nicht im Kapitelsaal, aber im Haus Anwesenden ein **394**; — *in der Provinz:* Existenz und Aufgabe in jedem höheren Organismus **338**; sie erhalten die Stimmzettel zur Delegiertenwahl für die Kapitel **383a**; gegebenenfalls Dreivorschlag bilden zur Bestimmung der Provinzleitung **447b, 451a**; Anzahl, Bestimmung, Amtsdauer und Vertretung **338**; Kriterium für ihre Bestimmung **338**; Abhilfe beim Fehlen von Stimmenzählern **339**; müssen die Protokolle unterzeichnen **355**; — *in der Hausgemeinschaft:* **434**.

**Stimmrecht bei Abstimmungen:** ist Teilnahme an der Leitung **379a**; vom Gemeinwohl auferlegte Pflicht **379b**; Arten, Notwendigkeit und Wirkungen **397, 404**; wann es entscheidend oder beratend ist **404**; Vorgehensweise **398-400**; rechtliche Notwendigkeit einer Abstimmung mit beratendem Stimmrecht **404**; Stimme kann nicht durch einen Vertreter abgegeben werden **399b**; Fälle mit entscheidendem und beratendem Stimmrecht in der Hausversammlung **433**; im Provinzrat **457-459**; im Generalrat **495-497**; bei Wahlen siehe *aktives und passives Stimmrecht*; siehe auch: *Konsultoren*.

**Stipendien:** Annahme ist kein Gegenzeugnis **70**; Mess-Stipendien **266, 536a**.

**Strukturen:** ~ für die Verkündigung des Evangeliums (Zulassung oder Auflö- sung) **118-119**; Bildungsarbeit in unterschiedlichen ~ **129,131**.

**Studien:** im Noviziat **197**; der Auszubildenden **240, 249**; eifrige Pflege der ~ **144 ff.**; keine staatlichen Studiengänge während des Theologiestudiums **236**; Studenten außerhalb ihrer Provinz **50**.

**Subventionen:** Empfang ist nicht gegen das kollektive Zeugnis der Armut **70**; Renten- und Versicherungszahlungen usw. gehen an die Kongregation **534c, 534d**; an die Provinz **535e**; an das Haus **536b**.

**Tagesordnung:** Hausgemeinschaft soll eine ~ haben **150**; bezüglich der Gäste **83, 320**.

**Team:** siehe *Teamarbeit, Ausbildungsteam, Berufungspastoralteam*.

**Teamarbeit:** gemeinschaftliche Dynamik **40**; ~ der in der Pfarrseelsorge Tätigen **134**; bei der Animation eines höheren Organismus **142**; des Novizenmeisters mit seinen Mitarbeitern **212**; in ~ ausbilden **235-236**.

**Territorialitätsprinzip:** für die Abgrenzung der höheren Organismen **293**; für die Zuschreibung der Häuser **293, 496g**; für Missionsgebiete **293**; Gründungen im Gebiet eines anderen Organismus **293, 496g**.

**Testament:** vor der Profess **220**; Änderung **220**; an wen Vermächtnisse an unsere Mitbrüder gehen **534-536**; im Archiv aufbewahren **579**.

**Theologiestudium:** wo **237-239**; Unterbrechung **240**; am Ende auf bestimmte Seelsorgsbereich hinlenken **245-246**.

**Titel der Kongregation:** zweifacher amtlicher Titel **24**; muss auf den Siegeln erscheinen **407**; auf notariellen Schriftstücken **524**; ist Ansporn für die brüderliche Liebe **48**.

**Trennung von der Kongregation:** von Postulanten, Novizen und zeitlichen Professoren **271**; Indult für zeitliche Professoren **273, 496k**; Beurlaubung oder Exklaustration eines Mitglieds mit ewiger Profess **282**; Exklaustrierte **276-278**; Übertritt in den Weltklerus **279**; Laisierung **280**; Ausschluss ipso facto **281**; Wiederaufnahme eines Ausgetretenen **216, 284, 496h**; Hilfe in Schwierigkeiten **269-270, 277, 283**; Hilfe für Ausgetretene **277, 585**; siehe auch: *Austritt*.

**Überprüfung:** in der Gemeinschaft **93, 139**; Schauspiele und Massenmedien **100**; Urlaubsregelungen **154**; Punkte der Jahresplanung **431**; periodische ~ unserer Werke und Unternehmungen **66**; ~ der Positionen **107**; Gewissenserforschung **90**; ~ der höheren Organismen **466**.

**Übertragung des Eigentums an Gütern:** **580, 457o**.

**Übertritt in den Weltklerus:** siehe *Säkularisierung*.

**Unabhängige Delegation:** Begriff und Leitung **287b**; Amtsgewalt des Delegaten **367**; Delegat nimmt nicht „ex officio“ am Generalkapitel teil **506**; Delegat ist höherer Oberer, wenn er die Visitation macht **477**.

**Unterschieden:** Kriterien für die Auflösung **346**.

**Unterricht:** siehe *Bildung*.

**Unterschriften:** auf der Erklärung des Kandidaten beim Eintritt **190**; auf dem Professprotokoll **232**; auf den Protokollen von Wahlen und Ernennungen **355**; beim Rücktritt von Ämtern **357b**; bei der Übergabe und Annahme der Bücher beim Ämterwechsel **359**; um dem Archiv Dokumente zu entnehmen **410d**; ~ der Hausleitung in den Büchern der Gemeinschaft **428**; ~ des Superiors und des Sekretärs in der Monatschronik **429b**; bei der Verwaltungsrevision **554**; bei Bankkonten usw. **559-561**.

**Unvereinbarkeit:** von Ämtern **342-344**.

**Urlaub:** für alle **154**; Überprüfung auf Haus- und Provinzebene **154**; für Missionare im Ausland **155**; siehe auch: *Ruhe*.

**Veräußerungen:** Befähigung zu ~ **522-533**; Voraussetzungen und Grenzen **528-530**.

**Verfehlungen:** Liebe zu denen, die sich verfehlt haben **49**.

**Verfügbarkeit:** für den universalen Auftrag **104**; für Versetzungen **306-308**; für Ämter **356**; für die Arbeit in den Kirchen im Aufbau **121**.

**Verfügungen:** der Generalkapitel **503**; der Provinzkapitel **465, 496c**.

**Vergütung:** Annahme von ~ für die Arbeit ist kein Gegenzeugnis **69-70**.

**Verhältnisse:** Kenntnis und Beschäftigung damit im Hinblick auf die Verkündigung des Evangeliums **106-107**; ~ in der Kirche und in den Ortskirchen **108-109**; kritische Analyse **264**.

**Verkünder des Evangeliums:** Zusammenarbeit mit allen ~ **28, 126**.

**Verkündigung des Evangeliums:** Grundoptionen **110-117**; missionarisch **111**; inkulturiert **112**; prophetisch und befreiend **113**; aus der Sicht der Armen **114**; multiplikatorisch durch Heranbildung von Führungskräften für die Verkündigung **115-116, 123-124, 126**; Strukturen der ~ **118**; unsere Weihe an Gott als ursprüngliche Form der ~ **103**; bedeutet Unterstützung des universalen Auftrags **105**.

**Verkündung:** der allgemeinen Dekrete **17**; der Kapitelsdekrete **503**.

**Vermächtnisse:** siehe *Erbschaften*.

**Veröffentlichungen:** empfohlenes Apostolat **128**; Erträge gehen an die Kongregation **534c, 534d**; Erträge gehen an die Provinz **535d, 535e**; Erträge gehen an die Hausgemeinschaft **536d, 537**; siehe auch: *Schriften, Bücher*.

**Versetzung:** verleiht Zuschreibung zu einer Hausgemeinschaft **317**; Verfügbarkeit **308**; von einem höheren Organismus in einen anderen **314, 584**; Einstellung der Gemeinschaft zu Versetzungen **39**; siehe auch: *Zuschreibung*.

**Versetzung:** siehe *Absetzung, Ämter, Obere*.

**Versicherungen:** Kranken- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung für alle **53, 583**; beim Wechsel der Provinz **584**; Leistungen gehen an die Gemeinschaft **71e, 536b**; für die Angestellten **587**.

**Verstorbene:** Gottesdienste **54**.

**Versuchungen:** Mittel zu ihrer Überwindung **61-62, 143**.

**Verträge:** im Archiv zu verwahren **579**.

**Vertreter, Ersatzleute:** Richtlinien für die Vertretung von Oberen **370a, 370b**; Rangfolge bei der Vertretung **370c**; Befugnisse des Vertreters und des Vertretenen **371-374**; Ersatzleute für Kapitelsteilnehmer **383d**; bei der Teilnahme am Kapitel **384d**; Einberufung des Kapitels **386a, 386e, 457b, 495e**; Vertretung in den Räten **399d, 496b**; ~ der Stimmzähler **338-339**.

**Vertretung:** gleichgewichtige ~ der Organismen beim Kapitel **288**; der Kongregation **479, 523**; der geographischen Bereiche in der Generalleitung **482**; der Provinz **439**; bei Akten bezüglich der Güter **523**.

**Verwalter:** Begriff und Einteilung **541**; Wesen seiner Amtsführung **68**; mögliche Verwaltungsakte **542**; Befugnisse und Abhängigkeit **549**; Beginn ihrer Amtsführung **552**; Ausbildung **550**; Abzeichnung der Bücher **554**; Bezahlung von Steuern und Abgaben **564**; Erstellung des Jahreshaushalts **568-571, 574-576**; Aktualisierung der Inventare **578**; siehe auch: *Güter, Ökonom*.

**Verwaltung:** von *Gütern*: in Abhängigkeit vom jeweils höheren Oberen **483**; Befähigung **522-523**; Beauftragte **541**; sorgfältige, transparente, ethische und evangeliumsgemäße Amtsführung **520, 589**; Information in bestimmten Zeitabständen **589**; unvereinbar mit dem Amt des höheren Oberen **342a**; Abtretung der Verwaltung vor der Profess **220**; Abtretung der Verwaltung bei Erbbesitz von Professmitgliedern **73**; — *ordentliche Verwaltung*: Beauftragte

und Verwalter **541**; Voraussetzungen für gültige und erlaubte Verwaltung **479, 542, 543**; außerordentliche Verwaltung: Voraussetzungen **542**; — *von Mess-Stipendien* **266**; — *Generalverwaltung*: vom Generalökonomem geführt **543**; Informationspflicht **545**; Zusammenarbeit mit dem Generalwirtschaftsrat **546**; des Generalprokurators und Generalpostulators: **493**; siehe auch *Güter*; — *Verwaltungsbücher*: vorgeschriebene **409**; Übergabe bei der Amtseinführung **359, 552**; Überprüfung und Abzeichnung **428, 553**; Prüfung durch den Visitor **411**; Ausbildung in der Verwaltung: für die Auszubildenden **550a**; für die Ökonomen und Verwalter **550b**

**Verwaltungen**: gewöhnlich zugelassene ~ **551**; Errichtung und Satzungen weiterer ~ **551**; Unterordnung der niedrigeren ~ unter die höheren ~ **483-484**; Rücklagen **538c**; Überwachung durch den übergeordneten Verwalter **544, 562-564**; Anpassung an den allgemeinen Abrechnungsplan **565-566**; Inventare **578**; Verwaltungsarchiv **579**; ~ von Gütern, die nicht der Kongregation gehören **555-556**.

**Verwaltungsakte**: Ausführende **479, 523, 526, 527-530, 542**; ordentliche Verwaltung **479, 542**; außerordentliche ~ **542**.

**Verwaltungsakte**: als Teil unseres Rechts **1**; lassen nur Einspruch in devolutivo zu **474**.

**Verzeichnis**: der Wohltäter **45**; der Professoren **232**; Karteikarte der Ausgetretenen **283**.

**Verzicht**: auf den Erbesitz **72, 496p**; siehe auch: *Rücktritt, Nichtannahme der Wahl*.

**Vikar**: vertritt den betreffenden Oberen **370, 374**; siehe auch: *Generalvikar, Provinzvikar, Hausvikar*.

**Visitatoren**: wer **472**; haben Amt und Recht eines höheren Oberen **473**; Widerspruch gegen ihre Entscheidungen **474**; Delegation ist „ad nutum“ wider-ruflich **475**; Visitation durch einen unabhängigen Delegaten **477**; Sorgfalt in Bezug auf Bücher und Archive **411**; nichtkanonische Besuche **472**; Sachverständigenbesuch des Generalökonomem in den Provinzverwaltungen **483**; Sachverständigenbesuch des Provinzökonomem **484**; Visitatoren aus eigenem Recht **472**.

**Vollkommenheit**: anstreben **138**; Gemeinschaftsleben als ständiger Ansporn **139**; Zeugnis der früheren Mitbrüder **141**; Vervollkommnung in den Wissenschaften **144**.

**Vorgriff**: bei Vertretungen **371**.

**Vorrang**: Berechnung **222, 370c, 384d**.

**Vorschriften**: von wem und wie sie kraft des Gehorsams erlassen werden können **79-80**; siehe auch: *Anordnungen*.

**Vorstand**: bei den Kapiteln **389**.

**Vorstellungskraft**: Abtötung **61**.

**Wachsamkeit**: und Versuchungen **61**.

**Wahlen**: siehe *kanonische Wahlen, nicht-kanonische Wahlen, Stimmrecht*.

**Wahlrecht**: siehe *aktives und passives Stimmrecht*.

**Weihe**: an das Herz Mariens **32-33**; an Gott **103, 215**; ~ und Sendung **74, 102**.

**Weihen:** Voraussetzungen **242**; Beförderung **243a**; Zulassung **243c**, **259**, **457f**, **457h**; Dimissorien **243d**; Beauftragung **243e**; Mitteilung an den Pfarrer **243f**.

**Weiterbildung:** persönlicher Plan **40**, **147.1**; Haltung **138**; Notwendigkeit, Ebenen, Verantwortlicher **144-149**.

**Weltklerus:** Einheit und Zusammenarbeit mit dem ~ **28**; Liebe **43**; Übertritt eines Paters oder Diakons in den ~ **279**.

**Werke:** apostolische ~: missionarischer Dienst am Wort als grundlegende Option **101**; im Rahmen der Gemeinschaft und in universaler Offenheit **105**; beständige apostolische Optionen **110**; siehe auch: *Apostolat, Verkündigung des Evangeliums*; — ~ der Barmherzigkeit: **42**, **95**; siehe auch *Kunstwerke*; — *interprovinzielle Werke*: Ausbildungshäuser **239**; Zusammenarbeit **299**; nichtrechtlicher Charakter **310d**; Kurse und Zusammenkünfte **415**.

**Widerspruch:** bei höheren Oberen: einzuhaltende Reihenfolge **81**; gegen die Akte des Visitators **474**.

**Wiederaufnahme:** **216**, **284**, **496h**.

**Wiederwahl:** für Ämter **358c**; des Hausoberen **424c**, **496b**; des Provinzials **440**; der Konsultoren und Amtsträger **450**; des Generaloberen **512**.

**Wirtschaft:** siehe *Verwaltung, Verwalter, Güter, Ökonom*.

**Wirtschaftliche Unternehmungen:** nicht zulassen, wenn sie ablenken, periodisch überprüfen **66**.

**Wirtschafts- und Verwaltungsführung:** Anforderungen **521**; wird von Ökonomen und Verwaltern geleistet **541**; Führung der Messkasse **266**; Durchsichtigkeit und Klarheit **589**; jährliche Information auf allen Ebenen **589d**.

**Wissenschaft:** eifrige Pflege **144**; ständige Weiterbildung **147-149**; Bibliotheken **145**.

**Wohltäter:** Anerkennung **44**; Verzeichnis an den Amtssitzen und in den Häusern **45**; Gebet für verstorbene ~ **54d**.

**Wort Gottes:** Liebe zum ~ ist Kennzeichen unserer Frömmigkeit **84**; Dienst am Wort ist unsere besondere Berufung **101**, **104**, **125-126**, **257**; Vorbereitung für den Dienst am Wort **264**; siehe auch: *Dienst am Wort*.

**Zeugnis:** in der Armut **64**, **70**, **154**, **538**; im Lebensstil **47**, **98**, **99**; Ehelosigkeit **58**; Abtötung **95**, **98**; von den früheren Mitbrüdern überkommen **98**, **141**; in der Berufungspastoral **170**; Gleichgestaltung mit Christus **94**; ~ der Ausbilder **249**; ~ der Brüder in weltlichen Dingen **256**.

**Zinsen:** zum Kapital schlagen **72**.

**Zölibat:** Bitte um Dispens vom ~ **280**.

**Zugehörigkeit:** Anforderungen **308**, **320**; siehe auch: *Beteiligung*.

**Zugehörigkeit zur Kongregation:** Zusammenarbeit und Verfügbarkeit **104**, **306**, **308**, **356**.

**Zulassung:** zur Kongregation: Recht der höheren Organismen **438**; ~ zum Kleinen Seminar **183**, **182**; ~ zum Postulantat **189b**, **188**, **190**; ~ zum Noviziat **202**, **199-201**; ~ zur ersten Profess, zur Professerneuerung und zur ewigen Profess **228-229**, **272**, **457g**, **458e**, **217-221**, **223-227**; Wiedenzulassung: **216**, **284**, **496h**; zur Beauftragung zum kirchlichen Dienst und zu den Weihen: zur Beauftragung **243e**, **458e**; zu den Weihen **243d**; zum ständigen Diakonat

**259, 457f**; siehe auch: *Kleines Seminar, Postulantat, Noviziat, Profess, Weihen.* — ~ *von apostolischen Aufgaben*: Bildungshäuser **130**; Pfarreien **133**.

**Zunge**: sich vor den Lastern der ~ hüten **96**.

**Zusammenarbeit**: mit Bischöfen **27**; mit dem Weltklerus **28**; mit Ordensfamilien **28**.

**Zusammenkünfte**: interprovinzielle ~ unter Leitung der Präfektoren **415**; von Fachleuten in Ausbildung und Studien **167**; von benachbarten Gemeinschaften **139**.

**Zusammenschlüsse**: von höheren Organismen und ihre Satzungen **310**.

**Zuschreibung**: ~ *zur Kongregation*: durch die erste Profess **311, vgl. 214**; damit verbundene Rechte und Pflichten **312**; Alter und Vorrang **222, 370c**. — ~ *zu einer Provinz*: müssen alle Professmitglieder haben **313**; Erwerb **313**; Änderung **313-314**; durch die Schaffung eines neuen Organismus **315**; implizite ~ **314c-315, 440**; Wirkungen **312, 314b, 319-320, 481**. — ~ *zu einer Hausgemeinschaft*: wo man sie hat **316**; Erwerb **317, 318**; Wirkungen **319, 320, 328-329**; ~ der Beurlaubten und Exklausurirten **318**; Aufenthalt in einem Haus, dem man nicht zugeschrieben ist, **320**; ~ *zu Generalatshäusern*: **313**; Wirkungen **330**.

## Vergleichstabelle Direktorium 1999/1987

1. Angegeben sind die Randnummern des Textes.
2. Die Übereinstimmung ist sachlich, nicht unbedingt wörtlich.
3. Mit dem Zeichen + oder - vor einer Ziffer wird in Klammern angegeben, dass die Nummern einander der Reihe nach entsprechen, wobei die Nummerierung aber um den angegebenen Wert abweicht.

1999	1987	1999	1987	1999	1987
1-15a	1-15	20	—	35	—
15b	16	21	22	36	—
16	17	22-30	23-31 (+1)	—	36
17	18, 19, 21	31	—	37-100	37-100
18	20	32	33	101	101, 104
19	—	33	34	102	—
<b>1999</b>	<b>1987</b>	<b>1999</b>	<b>1987</b>	<b>1999</b>	<b>1997</b>

103	103	302	298	500	494
104	102	303-337	299-333 (-4)	501	495
105-138	105-138	338	334	502	496
139	140	339	334	503	504
140	142	340-384	335-379 (-5)	504	—
141	143	385	382	—	505
142	141	386	383	505	497
143	139	387	380	506	498
144-146	144-146	388	381	507	499
147	147+148	389-421	384-416 (-5)	508	500
148	—	422	417	509	501
149-164	149-164	423	417	510	502
165	—	424-445	418-440 (-6)	511	503
166-207	165-206 (-1)	446	—	512-518	506-512 (-6)
208-218	208-218	447-482	441-476 (-6)	519	—
219	—	483-493	481-491 (-2)	520-524	513-517 (-7)
220	207	494	480	525	—
221-284	219-282 (-2)	495	477	526	518-519
285	283	496	478	527-589	520-582 (-7)
286	283	497	479		
287-300	284-297 (-3)	498	492		
301	298	499	493		

# Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit .....	3
Dekret zur Inkraftsetzung .....	5
Methodische Hinweise .....	6
<b>Einleitungskapitel</b> .....	<b>7</b>
Artikel 1: Allgemeine Normen .....	7
1. Allgemeines über das Recht in der Kongregation ....	7
2. Die Konstitutionen .....	7
3. Das Direktorium .....	8
4. Kapitelsdokumente .....	10
5. Dekrete, Satzungen und Rundschreiben .....	10
Artikel 2: Über die Grundregel .....	11
<b>Erster Teil: Das missionarische Leben der Kongregation</b>	<b>17</b>
<b>1. Kapitel: Unsere missionarische Gemeinschaft</b> .....	<b>18</b>
<b>2. Kapitel: Das Gelübde der Ehelosigkeit</b> .....	<b>22</b>
<b>3. Kapitel: Das Gelübde der Armut</b> .....	<b>25</b>
<b>4. Kapitel: Das Gelübde des Gehorsams</b> .....	<b>29</b>
<b>5. Kapitel: Das Beten</b> .....	<b>31</b>
<b>6. Kapitel: Leben nach dem Bild Christi</b> .....	<b>34</b>
<b>7. Kapitel: Unser missionarischer Auftrag</b> .....	<b>36</b>
Artikel 1: Wesen und Kennzeichen unserer Sendung ....	36
Artikel 2: Strukturen für die Verkündigung der Frohen Botschaft .....	41
Artikel 3: Apostolische Planung .....	46
<b>8. Kapitel: Der Fortschritt im missionarischen Leben</b> ..	<b>47</b>
Artikel 1: Geistliches Wachstum .....	47
Artikel 2: Erneuerung für den apostolischen Dienst ....	48
Artikel 3: Regelungen in der Gemeinschaft .....	50
<b>Zweiter Teil: Die Mitglieder der Kongregation</b> .....	<b>53</b>
<b>9. Kapitel: Zum missionarischen Leben berufen</b> .....	<b>54</b>
Artikel 1: Allgemeine Fragen der Ausbildung .....	54
Artikel 2: Berufungspastoral .....	57

Artikel 3: Aufnahme der Berufenen .....	60
A. Kleines Seminar .....	60
B. Nicht institutionalisierte Wege .....	62
Artikel 4: Postulantat .....	62
<b>10. Kapitel: Die Novizen und der Novizenmeister .....</b>	<b>65</b>
Artikel 1: Die Novizen .....	65
Artikel 2: Der Novizenmeister .....	68
Artikel 3 Eingliederung und Profess .....	69
1. Wesen .....	69
2. Eingliederungsprozess .....	70
3. Zulassung .....	72
<b>11. Kapitel: Die Missionare in der Ausbildung und ihr Präfekt .....</b>	<b>73</b>
Artikel 1: Die Missionare in der Ausbildung .....	73
Artikel 2: Der Präfekt der Missionare in der Ausbildung ..	78
<b>12. Kapitel: Brüder, Diakone und Priester als Missio- nare .....</b>	<b>79</b>
Artikel 1: Missionare, die Brüder sind .....	79
Artikel 2: Missionare, die Diakone sind .....	81
Artikel 3: Missionare, die Priester sind .....	82
<b>Anhang zum Zweiten Teil: Abwesenheit von der Gemeinschaft und Trennung von der Kongregati- on .....</b>	<b>84</b>
<b>Dritter Teil: Die Leitung der Kongregation .....</b>	<b>89</b>
<b>13. Kapitel: Der organische Aufbau der Kongregation .</b>	<b>90</b>
Artikel 1: Die Organismen der Kongregation .....	90
Artikel 2: Höhere Organismen .....	91
Artikel 3: Niedrige Organismen .....	93
Artikel 4: Gegenseitige Hilfe der Organismen der Kongregation untereinander .....	97
Artikel 5: Die einzelnen Mitglieder .....	99
1. Zuschreibung zur Kongregation .....	99
2. Zuschreibung zu einer Provinz .....	99
3. Zuschreibung zu einer Hausgemeinschaft .....	100
4. Wirkungen der Zuschreibung zu einer Provinz- und Hausgemeinschaft .....	101

<b>14. Kapitel: Normen und Organe der Leitung</b> .....	101
1. Abschnitt: Beteiligung an der Leitung .....	101
Artikel 1: Aktives und passives Stimmrecht .....	102
1. Allgemeine Richtlinien .....	102
2. Besondere Richtlinien .....	103
Artikel 2: Die Besetzung der Ämter .....	106
Artikel 3: Wahlen und Ernennungen, Rücktritt und Amtszeit .....	107
Artikel 4: Die Amtsgewalt in der Kongregation .....	113
Artikel 5: Berichte, die zu erstatten sind .....	116
2. Abschnitt: Ausübung der Leitung durch die verschiedenen Organe .....	117
Artikel 1: Allgemeine Normen für die Kapitel .....	118
Artikel 2: Allgemeine Normen für die Räte .....	123
Artikel 3: Die Konsultoren und ihr Stimmrecht .....	126
Artikel 4: Die Amtssitze .....	127
Artikel 5: Die Bücher der Gemeinschaft und das Archiv .	128
Artikel 6: Die Präfecturen .....	129
<b>15. Kapitel: Die Leitung der Hausgemeinschaft</b> .....	130
Artikel 1: Einsetzung der Leitung .....	130
Artikel 2: Der Obere, die Konsultoren und die Amtsträ- ger der Hausgemeinschaft .....	131
Artikel 3: Die Hausversammlung .....	134
<b>16. Kapitel: Die Leitung der Provinzgemeinschaft</b> ....	137
Artikel 1: Grundlegende Bestimmungen .....	137
Artikel 2: Die Oberen der höheren Organismen .....	138
Artikel 3: Die Konsultoren und Amtsträger der höheren Organismen .....	141
Artikel 4: Die Räte .....	143
Artikel 5: Das Provinzkapitel .....	147
1. Wesen und Zweck der Provinzkapitel .....	147
2. Stimmberechtigte Teilnehmer am Provinzkapitel ..	148
<b>17. Kapitel: Die Visitatoren</b> .....	150
<b>18. Kapitel: Die Leitung der Gesamtkongregation</b> ....	151
Artikel 1: Der Generalobere .....	151
Artikel 2: Der Vikar und die übrigen Konsultoren .....	152

Artikel 3: Amtsträger bei der Generalleitung .....	153
1. Der Generalökonom .....	153
2. Der Generalsekretär .....	153
3. Der Generalprokurator und der Postulator für die Heiligsprechungen .....	154
4. Sekretariate .....	155
Artikel 4: Die Räte .....	156
Artikel 5: Das Generalkapitel .....	159
1. Aufgabe und Zuständigkeit des Generalkapitels ...	159
2. Teilnehmer .....	160
3. Fachleute und Gäste .....	161
4. Die Wahlen beim Generalkapitel .....	161
<b>Vierter Teil: Die zeitlichen Güter der Kongregation ..</b>	<b>165</b>
<b>Allgemeine Grundsätze .....</b>	<b>166</b>
<b>19. Kapitel: Die Rechtsbefähigung, Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern .</b>	<b>167</b>
Artikel 1: Inhaber dieser Befähigung .....	167
Artikel 2: Rechtliche Eintragung des Besitzes .....	168
Artikel 3: Befugnisse und Ermächtigungen .....	169
Artikel 4: Veräußerungen und Aufnahme von Schulden .	170
Artikel 5: Mehrung des Vermögens der Kongregation und Kapitalisierung .....	171
<b>20. Kapitel: Die Ökonomen und Verwalter .....</b>	<b>174</b>
<b>21. Kapitel: Die Verwaltungsführung .....</b>	<b>178</b>
Artikel 1: Die Verwaltungen .....	178
Artikel 2: Abrechnungen und Haushaltspläne .....	181
Artikel 3: Bilanzen, Inventare und Archive .....	183
<b>22. Kapitel: Mitteilung von Gütern .....</b>	<b>184</b>
<b>23. Kapitel: Die wirtschaftliche Information in der     Kongregation .....</b>	<b>187</b>
Verzeichnisse .....	189
Stichwortverzeichnis .....	190
Vergleichstabelle Direktorium 1999/1987 .....	218